

ADDENDUM ZUM RECHTSPROSPEKT DER MULTILABEL SICAV VOM 20. DEZEMBER 2023 (DER "RECHTSPROSPEKT")

Dieses Addendum vom 1. Februar 2024 ist in Verbindung mit dem Rechtsprospekt vom 20. Dezember 2023 der MULTILABEL SICAV (die «Gesellschaft») zu lesen und bildet einen integralen Bestandteil des Rechtsprospekts. Dieses Addendum darf nicht separat verteilt werden.

Der Zweck dieses Addendums ist es, den Rechtsprospekt mit Wirkung zum 1. Februar 2024 wie folgt zu ändern:

- Änderung des eingetragenen Sitzes der Gesellschaft, welcher fortan 3, rue Jean Piret, L-2350 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, lauten wird;
- Änderung der Verwaltungsgesellschaft (die "**Verwaltungsgesellschaft**") und Domizilstelle der Gesellschaft, welche von nun an Carne Global Fund Managers (Luxembourg) S.A. sein wird;
- Änderung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft, der sich fortan aus folgenden Personen zusammensetzt: John Alldis, Glenn Thorpe, Veronica Buffoni, Anouk Agnes, Jaqueline O'Connor;
- Wechsel in der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft, die sich fortan aus folgenden Personen zusammensetzt: Christophe Douche, Cord Rodewald, Pascal Dufour, Ankit Jain, N.J. Whelan, Pierre-Yves Jahan, Quentin Gabriel, Shpresa Miftari;
- Änderung des Verweises auf die Website der Verwaltungsgesellschaft, welche fortan www.carnegroup.com lautet;
- Änderung der Beschreibung der Verwaltungsgesellschaft, welche nunmehr wie folgt lautet:

"Die Gesellschaft wird von Carne Global Fund Managers (Luxembourg) S.A. (die "**Verwaltungsgesellschaft**") verwaltet, einer Aktiengesellschaft (société anonyme), die nach dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg gegründet wurde, ihren eingetragenen Sitz in 3, rue Jean Piret, L-2350 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg hat und im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 148258 eingetragen ist. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. September 2009 als société anonyme nach luxemburgischem Recht gegründet und wird von der CSSF beaufsichtigt und ist als Verwaltungsgesellschaft gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen. Das Grundkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt sechshundertfünfundzwanzigtausend Euro (625.000 EUR), das in sechstausendzweihundertfünfzig (6.250) Aktien mit einem Nennwert von je einhundert Euro (100,00 EUR) aufgeteilt und voll eingezahlt ist. Das Aktienkapital wird von Carne Global Fund Managers (Ireland) Ltd. gehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist auf Tagesbasis unter der Aufsicht des Verwaltungsrats für die Erbringung von Portfoliomanagement-, Risikomanagement-, Verwaltungs-, Marketing- und Vertriebsdienstleistungen in Bezug auf alle Subfonds verantwortlich und kann diese Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte delegieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds tätig. Die Namen dieser anderen Fonds sind auf Anfrage erhältlich. Die Verwaltungsgesellschaft wurde von der Gesellschaft ermächtigt, bestimmte Verwaltungs-, Vertriebs- und Portfoliomanagementfunktionen an spezialisierte Dienstleister zu delegieren.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Tätigkeiten der Dritten, denen sie Aufgaben übertragen hat, fortlaufend überwachen. Die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den betreffenden Dritten geschlossenen Verträge sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft diesen Dritten weitere Weisungen erteilen kann, und dass sie ihnen ihr Mandat jederzeit mit sofortiger Wirkung entziehen kann, wenn dies im Interesse der Aktionäre der Gesellschaft ist. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie bestimmte Aufgaben an Dritte delegiert hat.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält regelmässige Berichte vom Anlageverwalter und von den anderen Dienstleistern der Gesellschaft, damit sie ihre Überwachungs- und Aufsichtspflichten gemäss dem Gesetz von 2010 erfüllen kann.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft ihren Sitz bei der Verwaltungsgesellschaft.

- Änderung der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, die von nun an wie folgt lautet:

"Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Vergütungspolitik im Einklang mit der OGAW-V-Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Vergütungspolitik enthält Grundsätze für die Vergütung der Geschäftsleitung, aller Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Organismen für gemeinsame Anlagen haben, sowie aller Mitarbeiter, die unabhängige Kontrollfunktionen ausüben.

Insbesondere entspricht die Vergütungspolitik den folgenden Grundsätzen in einer Weise und in einem Umfang, die der Grösse, der internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft angemessen sind:

- i. Sie steht im Einklang mit einem soliden und effektiven Risikomanagement und fördert dieses. Sie ermutigt nicht das Eingehen von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Regeln oder mit der Satzung der Gesellschaft unvereinbar sind;
- ii. Wenn und soweit zutreffend wird die Bewertung der Performance in einem mehrjährigen Rahmen festgelegt, welcher der den Anlegern der Gesellschaft empfohlenen Haltungsdauer entspricht, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der längerfristigen Performance der Gesellschaft und ihren Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt wird;
- iii. Sie steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft sowie der Aktionäre der Gesellschaft und umfasst Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- iv. Feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, und der Anteil der festen Komponente an der Gesamtvergütung ist hoch genug, um eine vollständig flexible Politik in Bezug auf variable Vergütungskomponenten zu ermöglichen, einschliesslich der Möglichkeit, keine variable Vergütungskomponente zu zahlen.

Die Vergütungspolitik wird mindestens einmal jährlich von einem Vergütungsausschuss festgelegt und überprüft.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, insbesondere eine Beschreibung der Art und Weise der Berechnung der Vergütungen und Leistungen, die Identität der für die Gewährung der Vergütungen und Leistungen verantwortlichen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf der Website <https://www.carnegroup.com/policies/>, verfügbar, und eine Papierversion wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die variable Vergütung wird nicht über Vehikel oder Methoden gezahlt, die die Umgehung der Anforderungen der geltenden Gesetze und aufsichtsrechtlichen Vorschriften erleichtern. Als Gegenleistung für ihre Dienste ist die Verwaltungsgesellschaft, wie in diesem Rechtsprospekt festgelegt, berechtigt, von der Gesellschaft Gebühren zu erhalten.

Zusätzliche Informationen, die die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern gemäss den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung stellen muss, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Verfahren zur Bearbeitung von Anlegerbeschwerden, die Handhabung von Aktivitäten, die zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen, und die Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft, sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich."

- Bis zum 1. März 2024 bleiben die Angaben zu den Konten für die Auszahlung der Zeichnungsgelder die, wie sie derzeit in diesem Rechtsprospekt aufgeführt sind. Ab dem 2. März 2024 werden sich die Einzelheiten der Konten für die Zahlung der Zeichnungsbeträge ändern. Die Aktionäre werden im Voraus über die neuen Einzelheiten informiert.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den Rechtsprospekt und dieses Addendum in seiner jeweils gültigen Fassung zu lesen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

MULTILABEL SICAV

EINE SICAV NACH LUXEMBURGISCHEM RECHT

RECHTSPROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ

ALLGEMEINER TEIL:

20. DEZEMBER 2023

Besonderer Teil B	10. April 2023	ARTEMIDE LYRA
Besonderer Teil D	1. Januar 2023	EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND
Besonderer Teil E	1. Januar 2023	HYBRID BONDS FUND ABS SELECTION FUND
Besonderer Teil F	10. April 2023	LAPIS GLOBAL FAMILY OWNED 50 DIVIDEND YIELD FUND LAPIS GLOBAL TOP 50 DIVIDEND YIELD FUND LAPIS GLOBAL MEDICAL DEVICES 25 DIVIDEND YIELD FUND
Besonderer Teil J	1. Januar 2023	ORCHÉSTRA FUNDS
Besonderer Teil K	20. Juli 2023	ETICA ESG CONSERVATIVE ALLOCATION ETICA ESG DYNAMIC ALLOCATION ETICA ESG GLOBAL EQUITY

Dieser Rechtsprospekt vom 20. Dezember 2023 ist in Verbindung mit dem auf den 1. Februar 2024 datierten Addendum zum Rechtsprospekt der Multilabel SICAV vom 20. Dezember 2023 zu lesen. Dieser Rechtsprospekt darf nicht separat verteilt werden.

Zeichnungen erfolgen gültig nur auf der Basis dieses Prospektes oder der Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit dem zuletzt erschienenen Jahresbericht sowie dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde.

Andere als die in diesem Prospekt oder in den Wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Einleitende Bemerkungen	5
2. Organisation und Verwaltung	7
3. Anlageziele und -politik.....	9
4. Anlegerprofil	9
5. Anlagegrenzen	9
6. Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente.....	15
6.1. Optionsgeschäfte auf Wertpapiere.....	15
6.2. Termingeschäfte, Tauschgeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente.....	15
6.3. Effiziente Portfolioverwaltung – sonstige Anlagetechniken und –instrumente.....	17
6.4. Securities Lending (Wertpapierleihgeschäfte).....	17
6.5. Wertpapier-Pensionsgeschäfte	18
6.6. Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivativen und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung	18
6.7. Techniken und Instrumente zur Absicherung gegen Währungsrisiken.....	19
6.8. Strukturierte Produkte.....	19
6.9. Swaps und andere Finanzderivate mit vergleichbaren Eigenschaften	20
6.10. Anlagen in Finanzindizes gemäss Art. 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 ..	21
6.11. Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)	21
6.12. Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten	22
7. Nachhaltigkeit	25
7.1. Allgemeine Angaben	25
7.2. Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Anlageprozesses.....	25
7.2.1. Instrumentenspezifische Überlegungen.....	25
7.2.2. Nachhaltigkeitsbezogene Daten	26
7.3. Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeit	27
8. Gesellschaft.....	27
9. Verwaltungsgesellschaft und Domizilierungsstelle	28
10. Depotbank	28
11. Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle; Namensregister- und Umschreibungsstelle	31
12. Allgemeines zur Anlageberatung bzw. Anlageverwaltung	31
13. Zahlstellen und Vertreter	31
14. Vertriebsstellen.....	32
15. Gemeinsame Verwaltung (Co-Management).....	33
16. Beschreibung der Anteile	34
17. Ausgabe der Anteile	35
18. Rücknahme der Anteile	38
19. Umtausch der Anteile	40

20. Ausschüttungen.....	41
21. Bestimmung des Nettoinventarwertes.....	42
22. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches der Anteile	42
23. Gebühren und Kosten	43
24. Besteuerung	45
24.1. Die Gesellschaft	45
24.2. Der Aktionär	45
24.3. Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") der Vereinigten Staaten von Amerika ("USA")....	46
25. Generalversammlung und Berichterstattung.....	47
26. Anwendbares Recht, Gerichtsstand	48
27. Vergütungspolitik	48
28. Einsicht in Dokumente.....	49
29. Datenschutzhinweis.....	49
30. Ergänzende Informationen für Anleger in der Schweiz.....	50

II. BESONDERE TEILE

1. Besonderer Teil B: Multilabel SICAV – ARTEMIDE
Multilabel SICAV – LYRA
2. Besonderer Teil D: Multilabel SICAV – EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND
3. Besonderer Teil E: Multilabel SICAV – HYBRID BONDS FUND
Multilabel SICAV – ABS SELECTION FUND
4. Besonderer Teil F: Multilabel SICAV – LAPIS GLOBAL FAMILY OWNED 50 DIVIDEND YIELD FUND
Multilabel SICAV – LAPIS GLOBAL TOP 50 DIVIDEND YIELD FUND
Multilabel SICAV – LAPIS GLOBAL MEDICAL DEVICES 25 DIVIDEND YIELD FUND
5. Besonderer Teil J: Multilabel SICAV – ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND
Multilabel SICAV – ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND
6. Besonderer Teil K: Multilabel SICAV – ETICA ESG CONSERVATIVE ALLOCATION
Multilabel SICAV – ETICA ESG DYNAMIC ALLOCATION
Multilabel SICAV – ETICA ESG GLOBAL EQUITY

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

MULTILABEL SICAV (die „Gesellschaft“; „MULTILABEL SICAV“) ist als eine „*société d'investissement à capital variable*“ (SICAV) auf der Grundlage der gültigen Fassung des Gesetzes des Grossherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 („Gesetz von 1915“) organisiert und dort unter Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 („Gesetz von 2010“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) zugelassen.

Die Gesellschaft hat eine „Umbrella-Struktur“, welche erlaubt, Subfonds („Subfonds“) aufzulegen, welche verschiedenen Anlageportfolios entsprechen und in verschiedenen Kategorien von Anteilen ausgegeben werden können. Die Gesellschaft ist ermächtigt, verschiedene fachkundige Finanzdienstleister, jeweils unter der Aufsicht des Verwaltungsrates (wie im Kapitel „Allgemeines zur Anlageberatung bzw. Anlageverwaltung“ beschrieben), als Anlageberater bzw. Anlageverwalter für einen oder mehrere Subfonds zu bestellen.

Dieser Prospekt gliedert sich in einen Allgemeinen Teil („Allgemeiner Teil“), der die auf sämtliche Subfonds anwendbaren Bestimmungen enthält, und in Besondere Teile („Besonderer Teil“), welche die einzelnen Subfonds beschreiben und die jeweils auf sie anwendbaren Bestimmungen enthält. Der Gesamtprospekt enthält in den Besonderen Teilen alle Subfonds und steht am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre zur Verfügung. Der Prospekt kann jederzeit ergänzt oder modifiziert werden. Die Aktionäre werden hierüber informiert.

Zusätzlich zum Prospekt Allgemeiner Teil und Besonderer Teil wird für jede Anteilskategorie ein Dokument mit Wesentlichen Anlegerinformationen erstellt, welches jedem Erwerber vor der Zeichnung von Anteilen übergeben wird („Wesentliche Anlegerinformationen“). Ab dem Zeitpunkt der Existenz der Wesentlichen Anlegerinformationen erklärt jeder Erwerber mit der Zeichnung der Anteile, die Wesentlichen Anlegerinformationen vor der Zeichnung erhalten zu haben.

Die Gesellschaft ist gemäss dem Gesetz von 2010 dazu ermächtigt, einen oder mehrere Sonderprospekte zum Vertrieb von Anteilen eines oder mehrerer Subfonds bzw. für ein bestimmtes Vertriebsland zu erstellen. Die Sonderprospekte enthalten immer den Allgemeinen Teil und den/die jeweils anwendbaren Besonderen Teil/e. Sie enthalten ferner gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen des Vertriebslandes, in welchem der/die betreffende/n Subfonds zum Vertrieb zugelassen sind oder vertrieben werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist befugt, nennwertlose Investmentanteile („Anteile“) auszugeben, welche sich auf die in den Besonderen Teilen beschriebenen Subfonds beziehen. Für jeden Subfonds können ausschüttende sowie thesaurierende Anteile („Anteilskategorie“) ausgegeben werden. Die Gesellschaft kann zudem Anteilskategorien mit sich voneinander unterscheidenden Mindestzeichnungsbeträgen, Ausschüttungsmodalitäten und Gebührenstrukturen ausgeben. Die jeweils für die einzelnen Subfonds ausgegebenen Anteilskategorien werden im jeweiligen Besonderen Teil des entsprechenden Subfonds beschrieben. Der Vertrieb der Anteile bestimmter Subfonds oder Anteilskategorien kann von der Gesellschaft auf gewisse Länder beschränkt werden. Ferner können die vorstehend genannten Anteilskategorien in verschiedenen Währungen ausgestaltet werden.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt zu Preisen, die auf die Fondswährung des jeweiligen Subfonds bzw. die Währung der jeweiligen Anteilskategorie lauten. Es kann – wie in den Besonderen Teilen beschrieben – eine Verkaufsgebühr belastet werden. Die Zeichnungsfrist und die Bedingungen der Zeichnung für die Erstausgabe jedes Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil dargestellt.

Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Subfonds ausgeben. Der Gesamtprospekt und gegebenenfalls die betreffenden Sonderprospekte werden jeweils dementsprechend ergänzt.

Anteile können zurückgenommen werden zu einem Preis, wie er im Kapitel „Rücknahme der Anteile“ beschrieben ist.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospekts oder der gültigen Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienenen Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern nach dem Jahresbericht veröffentlicht, entgegengenommen.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen und Beschreibungen dieses Prospekts und der Wesentlichen Anlegerinformation und der darin erwähnten Dokumente angeboten. Andere Informationen oder Beschreibungen durch irgendwelche Personen müssen als unzulässig betrachtet werden.

Dieser Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen und allfällige Sonderprospekte gelten nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstösst, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Da die Anteile der Gesellschaft in den USA nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese in den USA, einschliesslich der dazugehörigen Gebiete weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäss dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Grundsätzlich dürfen Anteile der Gesellschaft weder angeboten, verkauft noch übertragen werden an Personen, welche die Transaktionen im Rahmen eines US-Amerikanischen leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. Ausnahmen hiervon sind möglich, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft hierfür eine besondere Ermächtigung beschlossen hat. In diesem Zusammenhang steht „leistungsorientierter Pensionsplan“ für (i) jeden „leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter“ im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Alterssparkonto, jeden Keogh-Plan und jeden anderen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25% jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben. Sollten Anleger im Rahmen eines leistungsorientierten Pensionsplans mehr als 25% einer Anteilskategorie halten, gilt das Vermögen der Gesellschaft gemäss ERISA als „Planvermögen“, was sich nachteilig auf die Gesellschaft und ihre Aktionäre auswirken könnte. In diesem Fall kann die Gesellschaft gegebenenfalls die Rückgabe der betroffenen Anteile verlangen.

Potentielle Käufer von Anteilen sind gehalten, sich über die relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Die Angaben in diesem Prospekt und in jedem Sonderprospekt entsprechen dem gültigen Recht und den Usancen des Grossherzogtums Luxemburg und sind in diesem Rahmen Änderungen unterworfen.

Angaben in diesem Prospekt in „Schweizer Franken“ oder „CHF“ beziehen sich auf die Währung der Schweiz; „US Dollars“ oder „USD“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; „Euro“ oder „EUR“ beziehen sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion; „£ Sterling“ oder „GBP“ beziehen sich auf die Währung Grossbritanniens; „Japanische Yen“ oder „JPY“ beziehen sich auf die Währung Japans; „Singapur-Dollar“ oder „SGD“ beziehen sich auf die Währung von Singapur.

Die einzelnen Anteilskategorien können an der Luxemburger Börse notiert werden.

2. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg.

VERWALTUNGSRAT DER GESELLSCHAFT

PRÄSIDENT

Martin Jufer Global Head of Wealth Management, GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich

MITGLIEDER

Hermann Beythan Partner, Linklaters LLP, Luxemburg

Jean-Michel Loehr Independent Director, Luxemburg

Florian Heeren General Counsel Continental Europe, GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich

Martin Jürg Peter Client Director Team Head (Private Labelling), Executive Board member, GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND DOMIZILIERUNGSTELLE

GAM (Luxembourg) S.A., 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg

VERWALTUNGSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

PRÄSIDENT

Martin Jufer Global Head of Wealth Management, GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich

MITGLIEDER

Yvon Lauret Independent Director, Luxemburg

Samantha Keogh Independent Director, Delgany, Co Wicklow, Ireland

GESCHÄFTSFÜHRER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Steve Kieffer Geschäftsführer, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Stefano Canossa Geschäftsführer, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Sean O'Driscoll Geschäftsführer, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Susanne d'Anterroches Geschäftsführer, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Marie-Christine Piasta Geschäftsführer, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Ludmila Careri Geschäftsführer, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg

DEPOTBANK

HAUPTVERWALTUNGS- UND HAUPTZAHLSTELLE

NAMENSREGISTER- UND UMSCHREIBUNGSTELLE

State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

VERTRIEBSSTELLEN

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat Vertriebsstellen ernannt und kann weitere benennen, die Anteile in der einen oder anderen Rechtsordnung verkaufen.

JAHRESABSCHLUSSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers Soc. Coop., 2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443, L-1014 Luxemburg, wurde als Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft bestellt.

RECHTSBERATER

Linklaters LLP, 35, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, ist Rechtsberater der Gesellschaft in Luxemburg.

AUFSICHTSBEHÖRDE

Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), 283 route d'Arlon, L-1150 Luxemburg

Weitere Informationen und Dokumente zur Gesellschaft und den einzelnen Subfonds sind ferner auf der Website www.funds.gam.com einsehbar. Die Investoren finden daselbst auch ein Formular für die Einreichung von Beschwerden.

Ergänzende Angaben zur Organisation der einzelnen Subfonds können im jeweiligen Besonderen Teil aufgeführt sein.

3. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Die Anlageziele des Verwaltungsrates bezüglich jedes einzelnen Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil unter „Anlageziele und -politik“ beschrieben.

Sofern in diesem Prospekt, insbesondere in dessen Besonderen Teilen, von "anerkannten Ländern" die Rede ist, bedeutet "anerkanntes Land" ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("OECD") und alle anderen Länder Europas, Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens und des Pazifikbeckens (hiernach "anerkanntes Land").

Daneben werden die Subfonds Anlagetechniken und Finanzinstrumente im Rahmen der Verfolgung der Anlageziele einsetzen, wie nachstehend im Kapitel „**Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente**“ beschrieben, und dies im Rahmen der gemäss Luxemburger Recht aufgestellten Richtlinien und Grenzen.

Obgleich die Gesellschaft nach bestem Wissen bemüht ist, die Anlageziele der einzelnen Subfonds zu erreichen, kann keine Garantie abgegeben werden, inwieweit die Anlageziele erreicht werden. Folglich können die Nettoinventarwerte der Anteile grösser oder kleiner werden sowie unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

Die Wertentwicklung der einzelnen Subfonds wird in den Wesentlichen Anlegerinformationen dargestellt.

4. ANLEGERPROFIL

Das Anlegerprofil der einzelnen Subfonds ist im jeweiligen Besonderen Teil des Prospekts beschrieben.

5. ANLAGEGRENZEN

1. ANLAGEN IN WERTPAPIERE, GELDMARKTINSTRUMENTE, EINLAGEN UND DERIVATE

Diese Anlagen bestehen aus:

- (a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:
 - die an einem geregelten Markt (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG) notiert oder gehandelt werden;
 - die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates¹ amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
- (b) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der OECD oder in einem Land haben, das die Beschlüsse der Financial Actions Task Force („FATF“ bzw. *Groupe d'Action Financière Internationale*; „GAFI“) ratifiziert hat (ein „Qualifiziertes Kreditinstitut“).
- (c) Derivaten einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter (a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder freihändig gehandelte („over the counter“ oder „OTC“) Derivate, sofern:

¹ Als Drittstaat wird im gängigen Sprachgebrauch der Richtlinie 2009/65/EG ein Staat bezeichnet, der nicht Mitgliedstaat der EU ist.

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Subfonds gemäss seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- (d) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht der EU gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Investoren der anderen OGA dem Schutzniveau der Investoren eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahmen, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettoinventarwertes in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Erwirbt die Gesellschaft Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch die Gesellschaft keine Gebühren berechnen.

Ein Subfonds darf unter den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 festgelegten Voraussetzungen in andere Subfonds der Gesellschaft investieren.

- (e) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter 1. (a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- (f) Jedoch:
- kann die Gesellschaft höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in andere als die unter (a) bis (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
 - darf die Gesellschaft weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.
- (g) Die Gesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

- (a) Die Gesellschaft legt höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Die Gesellschaft legt höchstens 20% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds, wenn die Gegenpartei ein Qualifiziertes Kreditinstitut ist;
- und ansonsten 5% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds.

Bei einfachen OGAW wird das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko in Anwendung des *Commitment*-Ansatzes ermittelt und bei komplexen OGAW mittels eines Modellansatzes (*Value-at-risk* Modell), der alle allgemeinen und spezifischen Marktrisiken berücksichtigt, die zu einer nicht zu vernachlässigenden Änderung des Portfoliowerts führen können. Soweit ein Subfonds eine Value-at-Risk (VaR) Methode zur Berechnung seines Gesamtrisikos anwendet, erfolgt die Berechnung des VaR auf Basis eines Konfidenzintervalls von 99%. Die Halteperiode entspricht zum Zwecke der Berechnung des Gesamtrisikos einem Monat (20 Tagen).

Die Berechnung des Gesamtrisikos erfolgt für den jeweiligen Subfonds, entweder nach *Commitment*-Ansatz oder nach dem VaR-Modell (absolut oder relativ mit entsprechender Benchmark) wie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Subfonds	Relative VaR / Absolute VaR / Commitment	Benchmark zur Berechnung der Risikoexposition (nur bei der relativen VaR)
ABS SELECTION FUND	Commitment	n/a
ARTEMIDE	Commitment	n/a
EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND	Commitment	n/a
ETICA ESG CONSERVATIVE ALLOCATION	Commitment	n/a
ETICA ESG DYNAMIC ALLOCATION	Commitment	n/a
ETICA ESG GLOBAL EQUITY	Commitment	n/a
HYBRID BONDS FUND	Commitment	n/a
LAPIS GLOBAL FAMILY OWNED 50 DIVIDEND YIELD FUND	Commitment	n/a
LAPIS GLOBAL TOP 50 DIVIDEND YIELD FUND	Commitment	n/a
LAPIS GLOBAL MEDICAL DEVICES 25 DIVIDEND	Commitment	n/a

YIELD FUND		
LYRA	Commitment	n/a
ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND	absolute VaR	n/a
ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND	Commitment	n/a

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagegrenzen in den Absätzen (a) bis (f) nicht überschreiten. Die Basiswerte von indexbasierten Derivaten müssen bei der Berechnung dieser Anlagegrenzen nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mitberücksichtigt werden.

- (b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Subfonds jeweils mehr als 5% seines Nettoinventarwertes anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettoinventarwertes nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
- (c) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen unter (a), darf ein Subfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettoinventarwertes in einer Kombination aus:
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- anlegen.
- (d) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, wird auf 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- (e) Die Obergrenze unter (a), erster Satz wird auf 25% angehoben für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettoinventarwertes dieses Subfonds nicht überschreiten.

- (f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die unter (a) bis (e) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss (a) bis (e) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Nettoinventarwertes eines Subfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses in Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen max. 20% seines Nettoinventarwertes erreichen, vorbehalten bleibt die vorstehende lit. (e).

(g) **Abweichend von Punkten (a) bis (f) ist die Gesellschaft ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100% des Nettoinventarwertes eines Subfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, allerdings mit der Massgabe, dass der Subfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission höchstens 30% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen dürfen.**

(h) Unbeschadet der in Absatz (j) festgelegten Anlagegrenzen kann die in Absatz (a) genannte Obergrenze für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten, auf höchstens 20% erhöht werden, wenn die Anlagestrategie eines Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im vorigen Absatz festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

(i) Wenn keine darüber hinausgehenden Anlagen in Zielfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Prospekts zugelassen werden, darf ein Subfonds für maximal 10% seines Nettoinventarwerts Anteile an Zielfonds im Sinne von Ziffer 5.1.(d) oben erwerben. Lässt ein Besonderer Teil des Prospektes Anlagen in Zielfonds für mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Subfonds zu, darf der Subfonds jedoch nicht

- mehr als 20% seines Nettoinventarwerts in ein und demselben Zielfonds anlegen; und
- mehr als 30% seines Nettoinventarwerts in Anteilen von Zielfonds anlegen, die nicht OGAW sind.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenzen ist jeder Subfonds eines Zielfonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten.

(j)

(A) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

(B) Ferner darf die Gesellschaft für den jeweiligen Subfonds höchstens erwerben:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben Zielfonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze (A) und (B) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

- auf von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören;
- auf Aktien, die die Gesellschaft am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter (a) bis (f) und (i) und (j) (A) und (B) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter (a) bis (f) sowie (i) vorgesehenen Grenzen findet (k) sinngemäss Anwendung;
- auf Aktien, die von der Gesellschaft alleine oder von der Gesellschaft und anderen OGA am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Gesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Investoren ausüben.

(k)

- (A) Die Gesellschaft braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann jeder Subfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den in den Punkten (a) bis (h) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- (B) Werden die in Absatz (A) genannten Grenzen von der Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat diese im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe der Vermögenswerte als vorrangiges Ziel die Bereinigung der Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben.

(l)

- (A) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen. Die Gesellschaft darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to back“-Darlehen erwerben.
- (B) Abweichend von Absatz (A), kann die Gesellschaft pro Subfonds (i) Kredite bis zu 10% seines Nettoinventarwertes aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt, und (ii), im Gegenwert von bis zu 10% seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite unter (i) zusammen 15% des betreffenden Nettoinventarwertes übersteigen.

(m)

Die Gesellschaft und die Depotbank dürfen für Rechnung der Subfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, unbeschadet der Anwendung der Punkte (a) bis (e) unter 1. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft nicht entgegen.

(n)

Die Gesellschaft und die Depotbank dürfen für Rechnung der Subfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten Finanzinstrumenten tätigen.

(o)

Die Gesellschaft kann flüssige Mittel bis zu 20% des Gesamtvermögens des jeweiligen Subfonds betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des jeweiligen Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten

werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Alle Subfonds der Gesellschaft können zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente gemäß der Definition dieses Abschnittes sowie in Geldmarktfonds und in täglich rückzahlbare Einlagen.

3. WEITERE ANLAGERICHTLINIEN

- (a) Die Gesellschaft wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
- (b) Das Fondsvermögen darf nicht angelegt werden in Immobilien, in Edelmetallen oder in Edelmetallkontrakten, bei welchen es zu einer physischen Lieferung kommen kann.
- (c) Die Gesellschaft kann weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

6. BESONDERE ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTE

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung die nachfolgend genannten Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen. Sofern dies im Besonderen Teil des Rechtsprospekts entsprechend vorgesehen ist, kann sie ferner Derivate zu Anlagezwecken nutzen. Dabei hat sie jederzeit die im Teil I des Gesetzes von 2010 und die im Kapitel „Anlagegrenzen“ dieses Rechtsprospekts festgehaltenen Anlagerestriktionen zu beachten und insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wertpapiere, welche von den einzelnen Subfonds eingesetzten Derivaten und strukturierten Produkten unterliegen (unterliegende Wertpapiere), bei der Berechnung der in vorstehendem Kapitel festgehaltenen Anlagegrenzen zu berücksichtigen sind. Die Gesellschaft wird zu jedem Zeitpunkt beim Einsatz von Besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten die Anforderungen der Verordnung 10-04 der CSSF und der von Zeit zu Zeit erlassenen Luxemburger Vorgaben einhalten. Die Gesellschaft berücksichtigt ferner beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten (insbesondere beim Einsatz von Derivaten und strukturierter Produkte) betreffend eines jeden Subfonds die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität.

6.1. OPTIONSGESCHÄFTE AUF WERTPAPIERE

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds bezüglich der zulässigen Anlagen sowohl Call-Optionen als auch Put-Optionen kaufen und verkaufen, sofern sie an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder freihändig gehandelte Optionen („OTC-Optionen“) kaufen und verkaufen unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

6.2. TERMINGESCHÄFTE, TAUSCHGESCHÄFTE UND OPTIONEN AUF FINANZINSTRUMENTE

Unter Vorbehalt der nachstehend genannten Ausnahmen sind Termingeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente grundsätzlich auf solche Verträge beschränkt, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. OTC-Derivate werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

a) GESCHÄFTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN MARKTRISIKEN UND GEGEN RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ENTWICKLUNG AN DEN BÖRSEN

Zur Absicherung gegen eine ungünstige Kursentwicklung an den Märkten kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente kaufen oder Tauschgeschäfte (Swaps) abschliessen, bei denen die Zahlungen zwischen der Gesellschaft und der Gegenpartei von der Entwicklung bestimmter Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder anderer Indizes oder Finanzinstrumente abhängen.

Da diese Käufe und Verkäufe zum Zwecke der Absicherung getätigt werden, muss eine ausreichende Übereinstimmung zwischen der Zusammensetzung des abzusichernden Wertpapierbestandes und des verwendeten Börsenindex gegeben sein.

b) GESCHÄFTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN ZINSRISIKEN

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit Zinsänderungen kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen oder Put-Optionen auf Zinssätze kaufen sowie Zinsswaps, Forward Rate Agreements und Optionsgeschäfte auf Zinsswaps (Swaptions) mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen.

c) GESCHÄFTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN INFLATIONSRIKEN

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit einem unerwarteten Anstieg der Inflation kann die Gesellschaft für jeden Subfonds sogenannte Inflationsswaps mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen oder andere Inflationsschutzinstrumente einsetzen.

d) GESCHÄFTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN DAS KREDITAUSFALLRISIKO BZW. DAS RISIKO DER VERSCHLECHTERUNG DER SCHULDNERBONITÄT

Zur Absicherung gegen das Kreditausfallrisiko bzw. das Risiko von Wertverlusten aufgrund der Verschlechterung der Schuldnerbonität kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds in Credit Options, Credit Spread Swaps ("CSS"), Credit Default Swaps ("CDS"), CDS-(Index)-Baskets, Credit-linked Total Return Swaps und ähnlichen Kreditderivaten mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften engagieren.

e) GESCHÄFTE, DIE MIT EINEM ANDEREN ZIEL ALS DER ABSICHERUNG GETÄTIGT WERDEN („AKTIVER EINSATZ“)

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds Terminkontrakte und Optionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen.

Des Weiteren kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds auch in Zins- und Kreditswaps (Interest Rate Swaps, Credit Spread Swaps ("CSS"), Credit Default Swaps ("CDS"), CDS-(Index)-Baskets u.ä.), Inflationsswaps, Optionsgeschäften auf Zins- und Kreditswaps (Swaptions), aber auch solchen Swapgeschäften, Optionsgeschäften oder anderen Finanzderivatgeschäften engagieren, bei denen die Gesellschaft und die Gegenpartei vereinbaren, Performance und/oder Einkommen zu tauschen (Total Return Swaps u.a.). Dies umfasst auch sogenannte Differenzkontrakte („Contracts for Difference“; „CFD“). Ein Differenzkontrakt ist ein Kontrakt zwischen zwei Parteien, dem Käufer und dem Verkäufer, in dem festgelegt wird, dass der Verkäufer dem Käufer den Differenzbetrag zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögensgegenstandes (ein Wertpapier, Instrument, Wertpapierkorb oder Index) und dessen Wert zum Ende der Kontraktdauer zahlt. Ist der Differenzbetrag negativ, schuldet der Käufer dem Verkäufer die (entsprechende) Zahlung. Differenzkontrakte ermöglichen es den Subfonds, synthetische Long- bzw. Short-Positionen mit einer variablen Sicherheitsleistung einzunehmen, bei denen im Gegensatz zu Terminkontrakten der Fälligkeitstermin und die Kontraktgrösse nicht festgelegt werden. Hierbei muss die Vertragspartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

f) WERTPAPIER-TERMINGESCHÄFTE (SECURITIES FORWARD SETTLEMENT TRANSACTIONS)

Die Gesellschaft kann für eine effiziente Verwaltung oder zur Absicherung Termingeschäfte mit Broker-Händlern abschliessen, die bei diesen Transaktionen als Market Maker fungieren, sofern es sich bei diesen um erstklassige Institute handelt, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben und an den OTC-Märkten teilnehmen. Diese Transaktionen beinhalten den Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren zu ihrem aktuellen Kurs; die Lieferung und Abrechnung erfolgt zu einem späteren Termin, der im Voraus festgelegt wird.

Innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Abwicklungstermin für diese Transaktionen kann die Gesellschaft mit dem betreffenden Broker-Händler vereinbaren, dass die Wertpapiere entweder wieder an den Broker-Händler verkauft bzw. von ihm zurückgekauft werden, oder dass eine Verlängerung für einen weiteren Zeitraum vorgenommen wird, wobei sämtliche bei der Transaktion realisierten Gewinne bzw. Verluste an den Broker-

Händler gezahlt bzw. von diesem an die Gesellschaft geleistet werden. Kauftransaktionen werden jedoch von der Gesellschaft in der Absicht geschlossen, die jeweiligen Wertpapiere zu erwerben.

Die Gesellschaft kann im Kurs der Wertpapiere enthaltene geschäftsübliche Gebühren an den betreffenden Broker-Händler zahlen, um die dem Broker-Händler auf Grund der späteren Abwicklung entstehenden Kosten zu finanzieren.

6.3. EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG – SONSTIGE ANLAGETECHNIKEN UND –INSTRUMENTE

Zusätzlich zu Anlagen in Derivate kann die Gesellschaft gemäss den Bedingungen des Rundschreibens CSSF 08/356 (in der jeweils geltenden Fassung sowie jegliches Ersatzrundschreiben) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die durch das Rundschreiben CSSF 13/559 (wie abgeändert durch das Rundschreiben CSSF 14/592) in Luxemburg implementiert wurde, sowie sonst hierzu erlassenen Leitlinien andere Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, einsetzen. Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, einschliesslich Derivate, die nicht für direkte Investitionszwecke eingesetzt werden, sollen die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - Risikosenkung;
 - Kostensenkung;
 - Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für die Gesellschaft, verbunden mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil der Gesellschaft und der betreffenden Subfonds der Gesellschaft und den für sie geltenden Risikodiversifizierungsvorschriften vereinbar ist;
- c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen erfasst; und
- d) sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Subfonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu der allgemeinen, im Prospekt oder den wesentlichen Anlegerinformationen beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Die für eine effiziente Portfolioverwaltung in Frage kommenden Techniken und Instrumente werden im Folgenden erläutert und unterliegen den nachfolgend beschriebenen Bedingungen.

Im übrigen dürfen diese Geschäfte für 100% der vom betreffenden Subfonds gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen werden, vorausgesetzt (i) ihr Umfang bleibt in einem angemessenen Rahmen oder die Gesellschaft ist berechtigt, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, so dass es ihr jederzeit möglich ist, ihre Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und (ii) diese Geschäfte gefährden nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds. Die Risikoüberwachung erfolgt gemäss dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Die Anwendung der effizienten Portfolioverwaltung kann möglicherweise einen negativen Einfluss auf die Rendite der Aktionäre haben.

Durch die effiziente Portfolioverwaltung können direkte und indirekte operationelle Kosten entstehen, welche von den Erträgen abziehbar sind. Diese Kosten werden keine versteckte Vergütung enthalten.

Es wird ferner sichergestellt, dass bei der Anwendung der effizienten Portfolioverwaltung keine Interessenkonflikte zum Nachteil der Anleger entstehen.

6.4. SECURITIES LENDING (WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE)

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts tätig keiner der Subfonds der Gesellschaft Wertpapierleihgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 648/2012. Sollte sich dieser Umstand ändern, so wird dies bei der nächsten Anpassung des Prospekts nachgeführt.

6.5. WERTPAPIER-PENSIONS-GESCHÄFTE

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts tätig keiner der Subfonds der Gesellschaft Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 648/2012. Sollte sich dieser Umstand ändern, so wird dies bei der nächsten Anpassung des Prospekts nachgeführt.

6.6. SICHERHEITENVERWALTUNG FÜR GESCHÄFTE MIT OTC-DERIVATIVEN UND TECHNIKEN FÜR EINE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

Die folgenden Bestimmungen entsprechen den Anforderungen der Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die sich ändern können.

1. Im Zusammenhang mit OTC-Derivate-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entgegengenommene Sicherheiten („Sicherheiten“) müssen stets sämtliche nachfolgende Kriterien erfüllen:
 - (a) LIQUIDITÄT: Die Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten ausserdem die Bestimmungen von Art. 48 des Gesetzes von 2010 erfüllen.
 - (b) BEWERTUNG: Die Sicherheiten sollten börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
 - (c) BONITÄT DES EMITTENTEN: Der Emittent der Sicherheiten sollte eine hohe Bonität aufweisen.
 - (d) KORRELATION: Die Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
 - (e) DIVERSIFIZIERUNG: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn ein Subfonds von einer Gegenpartei einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem die maximale Risikoaussetzung gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Subfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für die Risikoaussetzung gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können die Subfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese Subfonds sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts eines Subfonds nicht überschreiten sollten. Sofern die Subfonds eine vollständige Besicherung durch von einem Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstreben, wird dies entsprechend im jeweils Besonderen Teil dargelegt. Ferner werden die Subfonds im Einzelnen angeben, welcher Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts entgegennehmen, begeben oder garantieren.
 - (f) SOFORTIGE VERFÜGBARKEIT: Die Gesellschaft muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

2. Vorbehaltlich obenstehender Kriterien müssen für jeden Subfonds zulässige Sicherheiten den folgenden Anforderungen entsprechen:
 - (a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel oder kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive oder Bürgschaften auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden;
 - (b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD begeben oder garantiert werden,
3. In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank oder ihrem Vertreter zu verwahren. Liegt keine Rechtsübertragung vor, können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
4. Die Gesellschaft hat eine so genannte „Haircut“-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“- Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschliesslich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden. Vorbehaltlich der bestehenden Geschäfte mit der jeweiligen Gegenpartei, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass erhaltene Sicherheiten, wie in Nr. 2 b) definiert, gemäss der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag von mindestens 2% angepasst wird, der zumindest dem Gegenparteirisiko entspricht.
5. Risiken und potentielle Interessenskonflikte im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und der effizienten Portfolioverwaltung
 - (a) Mit OTC-Derivate-Geschäften, der effizienten Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten sind bestimmte Risiken verbunden. Weitere Informationen dazu finden sich in diesem Prospekt in den Kapiteln „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ sowie insbesondere u. a. unter den Risiken im Zusammenhang mit Derivaten, dem Gegenparteirisiko sowie dem Gegenparteirisiko gegenüber der Depotbank. Diese Risiken können Aktionäre einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.
 - (b) Das kombinierte Gegenparteirisiko aus einem Geschäft mit OTC-Derivaten oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung darf 10% des Vermögens eines Subfonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, das in der EU oder in einem Land ansässig ist, in dem der CSSF zufolge Aufsichtsbestimmungen gelten, die den in der EU geltenden gleichwertig sind. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5%.

6.7. TECHNIKEN UND INSTRUMENTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN WÄHRUNGSRISEN

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann die Gesellschaft für jeden Subfonds an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, oder im Rahmen von freihändigen Geschäften, Devisenterminkontrakte abschliessen, Devisen-Call-Optionen verkaufen bzw. Devisen-Put-Optionen kaufen, um so das *Exposure* in der als riskant erachteten Währung zu reduzieren bzw. gänzlich zu eliminieren und in die Referenzwährung oder eine andere, als weniger riskant erachtete Währung des Anlageuniversums zu verlagern.

Die Gesellschaft kann auch im Rahmen von freihändigen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungsswaps).

6.8. STRUKTURIERTE PRODUKTE

Zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung kann die Gesellschaft für jeden Subfonds strukturierte Produkte einsetzen. Die Palette der strukturierten Produkte umfasst insbesondere Credit-linked Notes, Equity-linked Notes, Performance-linked Notes, Index-linked Notes sowie andere Notes, deren Wertentwicklung an Basisinstrumente gekoppelt ist, welche gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 und den

zugehörigen Ausführungsbestimmungen zulässig sind. Bei solchen Geschäften muss die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Anlagetechniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt. Je nach Ausgestaltung können sie volatil sein und somit höhere Risiken in sich bergen als Direktanlagen, und es kann das Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals in Folge der Preisbewegungen des unterliegenden Marktes bzw. Basisinstruments bestehen.

6.9. SWAPS UND ANDERE FINANZDERIVATE MIT VERGLEICHBAREN EIGENSCHAFTEN

Die Subfonds können in Total Return Swaps oder in andere Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften investieren, welche wie folgt beschrieben werden können:

- Die Basiswerte der Total Return Swaps oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften umfassen insbesondere einzelne Aktien oder Anleihen, Körbe von Aktien oder Anleihen oder Finanzindizes, die gemäss den Absätzen 48-61 der ESMA Leitlinie 2012/832 zulässig sind. Die Komponenten der Finanzindizes umfassen unter anderem, Aktien, Anleihen, Derivate auf Rohstoffe. Die Anlagepolitik der verschiedenen Subfonds enthält weitere Details über den Einsatz von Total Return Swaps oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften, welche abweichende zu den oben beschriebenen Basiswerten oder Strategien zugrunde liegen.
- Gegenparteien von solchen Geschäften sind regulierte Finanzinstitute mit einer guten Bonität, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.
- Der Ausfall einer Gegenpartei kann einen negativen Einfluss auf die Rendite der Aktionäre haben. Der Anlageverwalter beabsichtigt das Erfüllungsrisiko der Gegenparteien zu minimieren, indem er nur Gegenparteien mit einer guten Bonität auswählt und die Ratingentwicklung der Gegenparteien überwacht. Darüber hinaus werden diese Geschäfte nur auf der Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen (ISDA mit Credit Support Annex, Deutscher Rahmenvertrag mit Besicherungsanhang, o.ä.) abgeschlossen. Der Credit-Support Annex bzw. Besicherungsanhang definiert die Bedingungen unter denen Sicherheiten an die Gegenpartei übertragen bzw. von ihr empfangen werden um das Ausfallrisiko aus derivativen Positionen und somit die negativen Auswirkungen auf die Rendite der Aktionäre im Falle des Ausfalls einer Gegenpartei zu mindern.
- Die Gegenparteien für Total Return Swaps oder andere Finanzinstrumente mit vergleichbaren Eigenschaften besitzen keinerlei Ermessen über die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios eines Subfonds oder über die Basiswerte von diesen derivativen Finanzinstrumenten, noch ist die Zustimmung der Gegenpartei erforderlich in Bezug auf den Abschluss einer solchen Transaktion. Im Falle einer Abweichung von diesem Grundsatz enthält die Anlagepolitik der Subfonds weitere Details.
- Die Total Return Swaps oder Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften werden in die Berechnung der festgelegten Anlagegrenzen einbezogen.

VERORDNUNG (EU) 2015/2365 ÜBER DIE TRANSPARENZ VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN UND DER WEITERVERWENDUNG SOWIE ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU 648/2012)

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts setzen die nachfolgend aufgeführten Subfonds Total Return Swaps (einschliesslich Equity Swaps und Differenzgeschäfte [CFDs]) ein. Aus der Tabelle kann des weiteren entnommen werden, wie hoch der auf diese Instrumente entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Subfonds maximal sein darf und mit welcher Höhe zu rechnen ist. Sollten sich die Umstände ändern, so wird dies bei der nächsten Prospektanpassung nachgeführt.

Subfonds	Total Return Swaps (inklusive Equity Swaps und CFD)	
	Maximaler Anteil	Voraussichtlicher Anteil
ABS SELECTION FUND	100%	30%
ARTEMIDE	200%	30-50%
HYBRID BONDS FUND	100%	30%

LYRA	200%	20-40%
------	------	--------

Jene Arten von Vermögenswerten, die im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Subfonds stehen, kann für Total Return Swaps aufgewendet werden, sofern in der Anlagepolitik des entsprechenden Subfonds nicht etwas anderes angegeben ist.

Sämtliche Erlöse aus einem vom Subfonds eingegangenen Total Return Swap, fallen abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den jeweiligen Subfonds zurück. Die Identität der Einheiten, denen etwaige direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden, werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt. Zu diesen Einheiten können die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder mit der Depotbank verbundene Unternehmen zählen. Bei der Auswahl von Kontrahenten für diese Transaktionen berücksichtigt der jeweilige Anlageverwalter, ob die belasteten Kosten und Gebühren zu marktüblichen Preisen anfallen.

6.10. ANLAGEN IN FINANZINDIZES GEMÄSS ART. 9 DER GROSSHERZOGLICHEN VERORDNUNG VOM 8. FEBRUAR 2008 .

Die Gesellschaft kann in Derivate investieren, deren Basiswerte Indizes abbilden. Dabei kann die Gesellschaft die Diversifizierungsgrenzen für eine Indexkomponente gemäss Artikel 44 des Gesetzes von 2010 anheben.

Das Anheben der Diversifizierungsgrenzen kann in aussergewöhnlichen Marktbedingungen eintreten, wenn innerhalb eines bestimmten Marktes, einer Branche oder eines Segments, ein oder mehrere Komponente des Indizes eine vorherrschende Position einnimmt. Eine vorherrschende Position kann durch besondere wirtschaftliche und Marktentwicklungen oder auch durch markt-, branchen- oder segmentspezifische Einschränkungen entstehen. Einzelheiten hierzu sind ggf. in der Anlagepolitik des betroffenen Subfonds enthalten.

Die Gesellschaft investiert in Derivate deren Basiswert Indizes abbilden, die im Wesentlichen eine halbjährliche oder jährliche Anpassung der Indexzusammensetzung („Rebalancing Frequency“) haben. Die folgenden Fälle sind zu unterscheiden:

- Für Derivate die an einer Börse gehandelt werden, hat die Anpassung der Indexzusammensetzung lediglich den Effekt einer Änderung in der Berechnung, jedoch keine direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds.
- Bei OTC-Derivate hält die Gegenpartei in der Regel die Indexkomponente nicht physisch, sondern sichert ihre Position hauptsächlich über derivative Instrumente. Sollten Geschäfte als Konsequenz der Anpassung der Indexzusammensetzung stattfinden, wird dies auf sehr liquiden derivativen Märkten vorgenommen, sodass die Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds gering bleiben.

Bei Anlagen in Rohstoffindizes wenden sich ferner die folgenden Regeln an:

Rohstoffindizes enthalten eine repräsentative ausgewogene Auswahl an Rohstoffen, welche aus dem gesamten Rohstoff-Universum und durch Futures dargelegt werden. Diese repräsentative ausgewogene Auswahl von Rohstoffen spiegelt die Existenz mehrerer Rohstoffe wieder. Anlagen in Einzelrohstoffindizes sind nicht gestattet. Für die Beurteilung von Rohstoffindizes wird die Korrelation verschiedener Indexkomponenten berücksichtigt.

6.11. SPECIAL PURPOSE ACQUISITION COMPANIES (SPACs)

Die Gesellschaft kann in *special purpose acquisition companies* („SPACs“) investieren. SPACs sind Mantelunternehmen, die mit der Absicht, ein Unternehmen zu erwerben, zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen werden und oft als Blankoscheckgesellschaften bezeichnet werden. Die für die Gründung von SPACs verantwortlichen Personen sind die Sponsoren, die in der Regel über beträchtliches Fachwissen in einem oder mehreren Wirtschaftsbereichen verfügen und die SPAC nutzen, um Unternehmen in diesen Bereichen zu erwerben.

Die Struktur von SPAC-Transaktionen ist komplex und kann von Transaktion zu Transaktion unterschiedlich sein.

In der Regel wird das Wertpapierangebot so gestaltet, dass den Anlegern entweder Stammaktien (Aktien) oder Anteile angeboten werden. Die Anteile bestehen in der Regel aus einer Stammaktie und einem Bruchteil eines Optionsscheins; ein ganzer Optionsschein berechtigt den Inhaber zum Bezug von Stammaktien zu einem bestimmten Preis.

Der Lebenszyklus einer SPAC ist in der Regel in drei Phasen unterteilt:

1. Die erste Phase ist das Initial Public Offering (IPO), bei dem die Anteile oder Aktien und Optionsscheine der SPAC zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen werden;
2. In der zweiten Phase sucht die SPAC nach einem Zielunternehmen, das sie erwerben möchte (in der Regel innerhalb von 12-24 Monaten); und
3. Die dritte und letzte Phase besteht aus dem Unternehmenszusammenschluss (de-SPAC-Transaktion) mit dem Zielunternehmen, üblicherweise durch eine Verschmelzung.

Nach der dritten Phase ist die SPAC ein normales börsennotiertes Unternehmen.

Die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit SPACs, die Anleger vor einer Investition in einen Subfonds kennen sollten, werden im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds näher beschrieben.

6.12. RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM EINSATZ VON DERIVATIVEN UND ANDEREN BESONDEREN ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTEN

Der umsichtige Einsatz dieser derivativen und andern besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die sich von denen traditioneller Anlageformen unterscheiden und in einigen Fällen sogar grösser sein können. Im Folgenden wird allgemein auf wichtige Risikofaktoren und Aspekte eingegangen, die den Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente betreffen und über die sich die Aktionäre vor einer Anlage in einen Subfonds im Klaren sein sollten.

- **MARKTRISIKEN:** Diese Risiken sind allgemeiner Art und bei allen Anlageformen vorhanden; danach kann sich der Wert eines bestimmten Finanzinstruments auf eine Art und Weise ändern, die sich unter Umständen nachteilig auf die Interessen eines Subfonds auswirkt.
- **KONTROLLE UND ÜBERWACHUNG:** Bei derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten handelt es sich um spezielle Produkte, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien- und Rentenwerte. Der Einsatz eines derivativen Finanzinstruments setzt nicht nur die Kenntnis des zugrundeliegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst voraus, ohne dass dabei jedoch die Wertentwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen überwacht werden kann. Insbesondere setzt die Verwendung und die Komplexität solcher Produkte voraus, dass angemessene Kontrollmechanismen zur Überwachung der abgeschlossenen Geschäfte beibehalten werden, und dass die Risiken eines solchen Produkts für einen Subfonds und die jeweiligen Kurs-, Zins- bzw. Wechselkursentwicklungen eingeschätzt werden können.
- **LIQUIDITÄTSRISIKEN:** Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei grossvolumigen Transaktionen bzw. bei teilweise illiquiden Märkten (z.B. bei zahlreichen individuell vereinbarten Instrumenten) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position zu einem vorteilhaften Kurs unter Umständen nicht möglich.
- **GEGENPARTEIRISIKEN:** Es besteht das Risiko, dass ein Kontrahent eines Geschäfts nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen (Erfüllungsrisiko), und/oder dass ein Vertrag aufgehoben wird, z.B. wegen Konkurs, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses des OTC-Derivat-Vertrages geltenden Vorschriften und/oder dass die Gegenpartei eines Finanzinstruments einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die dem entsprechenden Subfonds gegenüber eingegangen wurde, finanziell nicht nachkommt (Kreditrisiko). Dies betrifft alle Gegenparteien, mit denen Derivatgeschäfte eingegangen werden. Aus dem Handel mit nicht besicherten Derivaten resultiert ein direktes Gegenparteirisiko. Einen Grossteil seines Gegenparteirisikos aus Derivatgeschäften mindert der jeweilige Subfonds, indem er das Stellen von Sicherheiten mindestens in der Höhe seines Engagements bei der jeweiligen Gegenpartei verlangt. Sind Derivate jedoch nicht vollständig besichert, kann ein Ausfall der Gegenpartei dazu führen, dass sich der Wert des Subfonds verringert. Neue Gegenparteien werden einer formalen Prüfung unterzogen und alle genehmigten Gegenparteien werden laufend überwacht und überprüft. Die Gesellschaft sorgt für eine aktive Kontrolle ihres Gegenparteirisikos und der Sicherheitenverwaltung.

- GEGENPARTEIRISIKO GEGENÜBER DER DEPOTBANK: DIE Vermögenswerte der Gesellschaft werden der Depotbank zur Verwahrung anvertraut. Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft sollte in den Büchern der Depotbank ein Vermerk vorgenommen werden, dass sie der Gesellschaft gehören. Die von der Depotbank gehaltenen Wertpapiere sollten von anderen Wertpapieren/Vermögenswerten der Depotbank getrennt werden, was das Risiko der Nichtrückgabe im Falle eines Konkurses der Depotbank verringert, jedoch nicht ausschliesst. Die Aktionäre sind deshalb dem Risiko ausgesetzt, dass die Depotbank im Falle ihres Konkurses nicht in der Lage ist, ihrer Pflicht zur Rückgabe sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft vollumfänglich nachzukommen. Zudem werden die bei der Depotbank gehaltenen Barmittelbestände eines Subfonds möglicherweise nicht getrennt von deren eigenen oder den Barmittelbeständen anderer Kunden der Depotbank gehalten, so dass ein Subfonds im Fall des Konkurses der Depotbank unter Umständen als nicht bevorrechtigter Gläubiger behandelt wird.

Die Depotbank verwahrt möglicherweise nicht sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft selbst, sondern kann ein Netzwerk von Unterverwahrern einsetzen, die nicht immer Teil derselben Unternehmensgruppe wie die Depotbank sind. In Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, sind Aktionäre möglicherweise dem Risiko eines Konkurses der Unterverwahrer ausgesetzt.

Ein Subfonds kann an Märkten investieren, in denen die Depot- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig ausgereift sind. Die an diesen Märkten gehandelten und diesen Unterverwahrern anvertrauten Vermögenswerte der Subfonds sind in Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, möglicherweise einem Risiko ausgesetzt.

- RISIKEN IN VERBINDUNG MIT CREDIT DEFAULT SWAP ("CDS")-TRANSAKTIONEN: Der Kauf einer CDS-Protektion dient der Gesellschaft dazu, sich gegen Zahlung einer Prämie gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten abzusichern. Der Ausgleich im Falle eines Zahlungsausfalls des Emittenten kann entweder durch einen Barausgleich oder durch einen Sachausgleich erfolgen. Beim Barausgleich erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag. Im Falle des Sachausgleichs erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion den vollen Nominalwert und liefert ihm dafür im Gegenzug den Titel, der ausgefallen ist, oder es kommt zu einem Austausch von Titeln aus einem Auswahlkorb. Dabei wird die Zusammensetzung des Auswahlkorbes bei Abschluss des CDS-Kontrakts im einzelnen geregelt. Die Ereignisse, die einen Ausfall darstellen werden in dem CDS-Kontrakt ebenso festgelegt wie die Modalitäten der Lieferung von Obligationen und Forderungszertifikaten. Die Gesellschaft kann die CDS-Protektion bei Bedarf wieder verkaufen oder das Kreditrisiko durch den Kauf von Kaufoptionen wiederherstellen.

Beim Verkauf einer CDS-Protektion geht der Subfonds ein Kreditrisiko ein, das mit dem Kauf einer Obligation vergleichbar ist, die von demselben Emittenten zu dem gleichen Nominalwert begeben wurde. In beiden Fällen besteht das Risiko, für den Fall dass der Emittent ausfällt, in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von CDS-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen. Die verschiedenen Subfonds, die Credit Default Swaps einsetzen, werden sich versichern, dass die in diese Geschäftstransaktionen einbezogenen Gegenparteien sorgfältig ausgewählt sind und dass das Risiko, das mit der Gegenpartei verbunden ist, begrenzt und genau überwacht wird.

- RISIKEN IN VERBINDUNG MIT CREDIT SPREAD SWAP ("CSS")-TRANSAKTIONEN: DER Abschluss eines CSS-Geschäfts dient der Gesellschaft dazu, gegen Zahlung einer Prämie das Ausfallrisiko eines Emittenten mit der Gegenpartei der entsprechenden Transaktion zu teilen. Einem Credit Spread Swap unterliegen zwei verschiedene Wertpapiere mit verschieden eingestuftem Ausfallrisiken und im Normalfall unterschiedlicher Zinsstruktur. Von der unterschiedlichen Zinsstruktur der beiden unterliegenden Wertpapiere hängen bei Verfall die Zahlungsverpflichtungen der einen oder anderen Partei der Transaktion ab.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt "Gegenparteirisiken") besteht beim Abschluss von CSS-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

- RISIKEN IN VERBINDUNG MIT INFLATIONSSWAP-TRANSAKTIONEN: Der Kauf einer Inflationsswap-Protektion dient der Gesellschaft dazu, ein Portfolio ganz oder teilweise gegen einen unerwartet starken Anstieg der Inflation abzusichern bzw. einen relativen Performancevorteil daraus zu erzielen. Zu diesem Zweck wird eine nominale, nicht inflationsindexierte Schuld gegen eine reale, an einen Inflationsindex gekoppelte Forderung getauscht. Beim Geschäftsabschluss wird die zu diesem Zeitpunkt erwartete Inflation im Kontrakt preislich berücksichtigt. Wenn die tatsächliche Inflation höher ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete, im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Kauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Kauf der Inflationsswap-Protektion. Die Wirkungsweise der Inflationsswap-Protektion entspricht damit derjenigen von inflationsindexierten Anleihen im Verhältnis zu normalen nominalen Anleihen. Daraus ergibt sich, dass man durch die Kombination einer normalen nominalen Anleihe mit einer Inflationsswap-Protektion synthetisch eine inflationsindexierte Anleihe konstruieren kann.

Beim Verkauf einer Inflationsswap-Protektion geht der Subfonds ein Inflationsrisiko ein, das mit dem Kauf einer normalen nominalen Anleihe im Verhältnis zu einer inflationsindexierten Anleihe vergleichbar ist: Wenn die tatsächliche Inflation niedriger ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete und im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Verkauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Verkauf der Inflationsswap-Protektion.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt "Gegenparteirisiken") besteht beim Abschluss von Inflationsswap-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

- RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DIFFERENZKONTRAKTEN („CONTRACTS FOR DIFFERENCE“; „CFD“): Im Unterschied zu Direktanlagen haftet der Käufer im Falle von CFDs möglicherweise für einen erheblich höheren Betrag als den als Sicherheitsleistung gezahlten Betrag. Die Gesellschaft wird deshalb Risikomanagementtechniken einsetzen, um sicherzustellen, dass der jeweilige Subfonds jederzeit die erforderlichen Vermögenswerte veräußern kann, damit die sich im Zusammenhang mit Rücknahmeanträgen ergebenden Zahlungen von Rücknahmeerlösen erfolgen können und der Subfonds seinen Verpflichtungen aus Differenzkontrakten sowie anderen Techniken und Instrumenten nachkommen kann.
- SONSTIGE RISIKEN / DERIVATE: Sonstige Risiken beim Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten beinhalten das Risiko unterschiedlicher Bewertungen von Finanzprodukten, die aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden und der Tatsache resultieren (Modelrisiken), dass zwischen derivativen Produkten und den zugrundeliegenden Wertpapieren, Zinsen, Wechselkursen und Indizes keine absolute Korrelation besteht. Zahlreiche Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex und werden häufig subjektiv bewertet. Ungenaue Bewertungen können höhere Barzahlungspflichten gegenüber den Gegenparteien bzw. einen Wertverlust für einen Subfonds zur Folge haben. Derivate vollziehen die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinsen, Wechselkurse oder Indizes, deren Abbildung beabsichtigt ist, nicht immer in vollem Umfang oder auch nur in hohem Masse nach. Somit ist der Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten durch einen Subfonds unter Umständen nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlageziels eines Subfonds und kann sich mitunter sogar als kontraproduktiv erweisen. Durch den Einsatz von Derivaten werden die Subfonds unter Umständen höheren Risiken ausgesetzt. Dabei kann es sich unter anderem um das Kreditrisiko in Bezug auf Gegenparteien handeln, mit denen ein Subfonds Geschäfte abschliesst, oder um das Erfüllungsrisiko, das Risiko mangelnder Liquidität der Derivate, das Risiko einer unvollständigen Nachbildung zwischen der Wertänderung des Derivats und derjenigen des Basiswertes, den der entsprechende Subfonds nachbilden möchte, oder das Risiko höherer Transaktionskosten als bei der Direktanlage in die Basiswerte.

7. NACHHALTIGKEIT

7.1. ALLGEMEINE ANGABEN

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation oder SFDR) haben die Verwaltungsgesellschaft und jeder der Anlageverwalter der Subfonds Nachhaltigkeitsrisiken der Subfonds in ihre Anlageentscheidungen einbezogen, wie in diesem Abschnitt dargelegt. Hinweis: Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet ein Nachhaltigkeitsrisiko ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Die potenziellen Anleger eines Subfonds sollten diesen Abschnitt zusammen mit dem jeweiligen Besonderen Teil lesen und beachten, dass jeder Subfonds von diesen Richtlinien abweichen kann und solche Abweichungen im jeweiligen Besonderen Teil näher erläutert werden.

7.2. NACHHALTIGKEITSRISIKEN ALS TEIL DES ANLAGEPROZESSES

Die Anlageverwalter der einzelnen Subfonds haben Nachhaltigkeitsrisikofaktoren als Teil ihres Anlageprozesses integriert. Die Integration der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos in die tatsächlichen Anlageentscheidungen soll sicherstellen, dass die Risiken in ähnlicher Weise berücksichtigt werden wie alle anderen Risiken, die in die Anlageentscheidungen einbezogen werden. Anleger sollten beachten, dass die Integration des Nachhaltigkeitsrisikos nicht notwendigerweise bedeutet, dass der Anlageverwalter anstrebt, in Vermögenswerte zu investieren, die nachhaltiger sind als andere Unternehmen oder anstrebt, Vermögenswerte zu vermeiden, die in der Öffentlichkeit Bedenken hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit hervorrufen könnten. Eine solche integrierte Bewertung muss alle anderen Parameter berücksichtigen, die der Anlageverwalter verwendet, und es kann z. B. sein, dass sogar ein kürzlich eingetretenes Ereignis oder ein Zustand in seinem Marktwert überbewertet wurde. Ebenso bedeutet eine Beteiligung an einem Vermögenswert, der einem solchen wesentlichen negativen Einfluss unterliegt, nicht, dass der Vermögenswert liquidiert werden muss. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlagen, die als nachhaltig gelten, in ähnlicher Weise bewertet werden, z. B. unterliegt eine "grüne Anleihe" ähnlichen Nachhaltigkeitsrisiken wie eine nicht-grüne Anleihe, selbst wenn erstere als nachhaltiger gilt.

Anleger sollten beachten, dass, wenn ein Subfonds (a) ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination davon fördert, indem er in Unternehmen investiert, die gute Governance-Praktiken anwenden; oder (b) wenn ein Subfonds eine nachhaltige Anlage als Ziel hat, diese Förderung oder dieses Ziel im Besonderen Teil des Subfonds näher beschrieben wird.

7.2.1. INSTRUMENTENSPEZIFISCHE ÜBERLEGUNGEN

- (i) Aktien und aktienähnliche Instrumente wie z. B. Unternehmensanleihen, die an die Wertentwicklung des Unternehmens gebunden sind, gelten als Anlagen, die von Natur aus mit den höchsten Nachhaltigkeitsrisiken behaftet sind. Der Marktwert eines Aktieninstrumentes wird häufig durch ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen wie Naturkatastrophen, globale Erwärmung, Einkommensungleichheit, Konsumfeindlichkeit oder böswillige Governance beeinflusst. Bei Subfonds, die in hohem Maße in Aktien investieren oder investieren könnten, wird davon ausgegangen, dass sie von Natur aus ein hohes Nachhaltigkeitsrisiko aufweisen.
- (ii) Der Marktwert von festverzinslichen Unternehmensanleihen oder anderen Anleihen, die nicht an die Wertentwicklung des Unternehmens gebunden sind, wird inhärent mit denselben oder ähnlichen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet sein. Da solche Instrumente effektiv von der voraussichtlichen Zahlungsfähigkeit des Unternehmens beeinflusst werden, können die Nachhaltigkeitsrisiken etwas geringer sein als bei direkten Aktieninstrumenten, und in einigen Fällen wirken sich die längerfristigen Bedingungen Nachhaltigkeitsfaktoren nicht so wahrscheinlich auf die Zahlungsfähigkeit von Unternehmen aus wie plötzlichere Ereignisse. Bei Subfonds, die stark in Unternehmensanleihen investieren, wird davon ausgegangen, dass sie von Natur aus ein moderates Niveau an Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.
- (iii) Staats- und andere staatliche Anleihen unterliegen ähnlichen Nachhaltigkeitsrisiken wie Aktien und Unternehmensanleihen. Während Staaten und andere staatliche Emittenten scheinbar plötzlichen

Ereignissen ausgesetzt sind, sind die zugrunde liegenden Bedingungen oft bekannt und verstanden und bereits im Marktwert solcher Vermögenswerte eingepreist. Bei Subfonds, die überwiegend in Staats- und andere Staatsanleihen investieren, wird davon ausgegangen, dass sie von Natur aus ein geringes Nachhaltigkeitsrisiko aufweisen.

- (iv) Währungen, Anlagen in Währungen und der Währungseffekt gegenüber der Basiswährung eines Subfonds, unabhängig davon, ob dieses Risiko abgesichert ist oder nicht, unterliegen nicht der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos. Es wird davon ausgegangen, dass die Marktwertschwankungen von Währungen nicht durch Handlungen eines bestimmten Unternehmens beeinflusst werden, wenn eine Wesentlichkeitsschwelle durch ein einzelnes Ereignis oder eine einzelne Bedingung überschritten werden könnte.
- (v) Anlagen, deren Marktwert ausschließlich an Rohstoffe gebunden ist, werden von der Beurteilung des Nachhaltigkeitsrisikos ausgenommen. Während einige Rohstoffe inhärent mit verschiedenen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet sein können, ist es wahrscheinlich, dass die Nachhaltigkeitsrisiken entweder effektiv in den Marktwert eines Rohstoffs eingepreist sind oder es an allgemein anerkannten Nachhaltigkeitsrisikomesswerten mangelt.
- (vi) Anlageentscheidungen in Bankeinlagen und ergänzenden liquiden Vermögenswerten werden einer Bewertung von Governance-Ereignissen unterzogen, die ein inhärenter Teil der Analyse für solche Instrumente ist, bei denen der Marktwert des Vermögenswerts nur oder größtenteils an ein Kontrahentenrisiko gebunden ist, bei dem der Kontrahent seine normalerweise vertraglich oder anderweitig festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt.
- (vii) Anlagen in diversifizierte Indizes, andere OGA und diversifizierte strukturierte Produkte werden im Allgemeinen als Instrumente verstanden, bei denen ein Ereignis oder eine Bedingung in einem zugrunde liegenden Vermögenswert aufgrund der Diversifizierung wahrscheinlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Anlage haben sollte. Die Nachhaltigkeitsrisiken solcher Instrumente werden im Allgemeinen nur auf hohem Niveau bewertet, z. B. wenn ein solches Instrument nur oder überwiegend Basiswerte hat, die denselben Bedingungen oder Ereignissen unterliegen würden.
- (viii) Nachhaltigkeitsrisiken, die sich aus derivativen Finanzinstrumenten wie Futures, Forwards, Optionen, Swaps usw. ergeben, werden auf der Grundlage des Basiswerts eines solchen Derivats bewertet. Anleger sollten beachten, dass für die Zwecke dieses Abschnitts die Nachhaltigkeitsrisiken nur unter dem Gesichtspunkt wesentlicher negativer Auswirkungen bewertet werden. Dies bedeutet, dass wesentliche positive Auswirkungen nicht bewertet werden. Infolgedessen bedeutet dies, dass alle derivativen Instrumente (auch wenn sie nicht zu reinen Absicherungszwecken eingesetzt werden), die eine negative Korrelation zum letztendlichen Basiswert aufweisen, z.B. Leerverkäufe, keiner Risikobewertung unterzogen werden, wenn aufgrund der negativen Korrelation eine negative Auswirkung auf den Wert des Basiswerts nicht zu einer negativen Auswirkung auf den Marktwert des Vermögenswerts führen würde.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen werden Anlagen, die zu Absicherungszwecken bestimmt sind, keiner zusätzlichen Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken unterzogen. Der Zweck der Absicherung besteht darin, bestehende Risiken im Portfolio des Subfonds ganz oder teilweise abzusichern, und sollte im Allgemeinen keine zusätzlichen Nachhaltigkeitsrisiken mit sich bringen.

7.2.2. NACHHALTIGKEITSBEZOGENE DATEN

Die Gesellschaft hat sich dafür entschieden, den Anlageverwaltern der Subfonds nicht vorzuschreiben, bestimmte Messgrößen, Daten oder Datenanbieter zu verwenden, um das Nachhaltigkeitsrisiko als Teil ihrer Anlageentscheidungen zu integrieren. Die potenziellen Anleger werden darauf hingewiesen, dass nachhaltige Finanzen zwar weltweit zu den wichtigsten aktuellen Themen im Bereich der Anlageverwaltung gehören und Unternehmen auf der ganzen Welt weitgehend verschiedene praktikable, vertretbare und überprüfbare Praktiken eingeführt haben, um öffentliche Daten und Kontrollmechanismen zur Überprüfung dieser Daten zu erstellen, die Qualität und Verfügbarkeit der Daten jedoch möglicherweise immer noch nicht mit der allgemeinen Qualität standardisierterer und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar ist, die in Jahresabschlüssen oder anderen Finanzberichten dargestellt werden, die mit Rechnungslegungsstandards übereinstimmen, deren Verlässlichkeit über einen längeren Zeitraum erprobt und getestet wurde.

7.3. NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEIT

Sofern im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds nicht anders angegeben, berücksichtigen die Anlageverwalter der einzelnen Subfonds bei ihren Anlageentscheidungen keine "nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeit", falls vorhanden. Diese Auswirkungen sind abhängig von dem offensichtlichen Mangel an zuverlässigen, qualitativ hochwertigen Daten zu diesen Faktoren, was die Anlageverwalter oft daran hindert, die tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen Auswirkungen der Anlageentscheidung abschließend zu beurteilen.

8. GESELLSCHAFT

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Gesellschaft ist im Grossherzogtum Luxemburg als „*société d'investissement à capital variable*“ (SICAV) gemäss der gültigen Fassung des Gesetzes von 2010 organisiert. Der Gesellschaft ist es gestattet, entsprechend dem I. Teil des Gesetzes von 2010 Kapitalanlagen in Wertpapieren für gemeinsame Rechnung zu tätigen.

Die Gesellschaft wurde am 10. November 2009 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B-149.126 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister registriert. Die Satzung kann eingesehen und auf Anforderung zugeschickt werden. Die Satzung wurde zuletzt am 25 Juli 2018 abgeändert, wie veröffentlicht im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* „RESA“ in Luxemburg vom 24. August 2018.

Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg.

MINDESTKAPITAL

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht in Schweizer Franken dem Gegenwert von EUR 1'250'000. Sofern ein oder mehrere Subfonds in Anteile anderer Subfonds der Gesellschaft investiert sind, ist der Wert der relevanten Anteile zum Zweck der Überprüfung des gesetzlichen Mindestkapitals nicht mit zu berücksichtigen. Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, innerhalb von vierzig (40) Tagen der Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Generalversammlung entscheidet über die Frage der Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als einen Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, einer in der gleichen Frist einzuberufenden Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Auflösung kann in diesem Fall durch einen Viertel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre beschlossen werden, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

LIQUIDIERUNG / VERSCHMELZUNG

Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Aktionäre nach Artikel 450-3 und 1100-2 des Gesetzes von 1915 liquidiert werden. Der mit der Abwicklung der Liquidation Beauftragte ist autorisiert, alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft in einen luxemburgischen OGAW einzubringen, gegen die Ausgabe von Anteilen am aufnehmenden OGAW (proportional entsprechend den Anteilen an der aufgelösten Gesellschaft). Ansonsten wird jede Liquidation der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht ausgeführt. Alle im Zuge der Liquidation zur Verteilung an die Aktionäre zur Verfügung stehenden Erlöse, die am Ende der Liquidation nicht an die Aktionäre ausgezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 zugunsten des bzw. der Berechtigten bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt.

Die Gesellschaft kann ausserdem die Schliessung eines oder mehrerer Subfonds oder die Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG oder mit einem Subfonds innerhalb eines solchen anderen OGAW beschliessen bzw. vorschlagen, wie im Kapitel „Rücknahme der Anteile“ genauer ausgeführt.

EIGENSTÄNDIGKEIT DER SUBFONDS

Die Gesellschaft haftet gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten jedes Subfonds lediglich mit dem jeweiligen Vermögen des betreffenden Subfonds. Auch in den Beziehungen der Aktionäre untereinander wird jeder Subfonds als eine eigenständige Einheit behandelt und die Verbindlichkeiten jedes Subfonds werden demselben in der Inventarabrechnung zugewiesen.

DER VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist im Kapitel „Organisation und Verwaltung“ aufgeführt. Die Gesellschaft wird unter der Aufsicht des Verwaltungsrates verwaltet.

Es existieren keine Vorschriften in der Satzung über eine Vergütung (einschliesslich Pensionen und andere Vergünstigungen) für den Verwaltungsrat. Dieser bekommt seine Aufwendungen erstattet. Eine Vergütung bedarf der Zustimmung der Aktionäre an der Generalversammlung.

9. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND DOMIZILIERUNGSTELLE

Die Gesellschaft wird von der GAM (Luxembourg) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), die den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt, verwaltet.

Ausserdem ist die Gesellschaft bei der Verwaltungsgesellschaft domiziliert.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 08. Januar 2002 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet. Das Gesellschaftskapital beträgt EUR 5'000'000. Sie ist unter der Nummer B-85.427 im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg registriert, wo Kopien der Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen und auf Wunsch erhältlich sind. Die Satzung wurde zuletzt am 31. Dezember 2015 abgeändert, wie veröffentlicht im „Mémorial“ (heute: *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* „RESA“) in Luxemburg vom 16. Januar 2016.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Gesellschaft bezahlt der Verwaltungsgesellschaft für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

10. DEPOTBANK

Die Gesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch („**SSB-LUX**“), als Depotbank (die „Depotbank“) der Gesellschaft bestellt mit Verantwortlichkeit für

- a) die Verwahrung der Vermögenswerte
- b) Überwachungspflichten
- c) Überwachung der Geldflüsse (cash flow monitoring)

gemäss dem anwendbaren luxemburgischen Gesetz, den einschlägigen CSSF Rundschreiben und anderen anwendbaren obligatorischen Regulatorien (nachstehend „Lux-Regulatorien“ genannt, in der jeweils geltenden Fassung) und dem Depotbankvertrag, der zwischen der Gesellschaft und SSB-LUX geschlossen wurde („Depotbankvertrag“).

ZU A) VERWAHRUNG DER VERMÖGENSWERTE

Die Depotbank ist in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien sowie dem Depotbankvertrag verantwortlich für die Verwahrung der Finanzinstrumente, die verwahrungsfähig sind und für die Buchführung und Überprüfung der Eigentümerschaft an den anderen Vermögenswerten.

Delegation

Des Weiteren ist die Depotbank autorisiert ihre Verwahrungspflichten gemäss den Lux-Regulatorien an Unterverwahrstellen zu delegieren und Konten mit Unterverwahrstellen zu eröffnen, vorausgesetzt, dass (i) eine solche Delegation im Einklang steht mit den, und unter dem Vorbehalt der Einhaltung der, Bedingungen, die durch Lux-Regulatorien festgelegt sind; und (ii) die Depotbank im Hinblick auf die Auswahl, Ernennung, regelmässige Überprüfung und Kontrolle ihrer Unterverwahrstellen jegliche übliche und angemessene Sorgfalt und Sachkenntnis anwenden wird.

ZU B) ÜBERWACHUNGSPFLICHTEN

Die Depotbank wird, in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien sowie dem Depotbankvertrag:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rückgabe und Annullierung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft durchgeführt werden;
- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Anteile der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird;
- (iii) die Instruktionen der Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern sie nicht im Konflikt stehen mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft;
- (iv) sicherstellen, dass in Geschäftsvorgängen, die die Vermögenswerte des Gesellschaft betreffen, jeglicher Gegenwert innerhalb der üblichen zeitlichen Beschränkungen an die Gesellschaft ausgehändigt bzw. weitergeleitet wird;
- (v) sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

ZU C) ÜBERWACHUNG DER GELDFLÜSSE (CASH FLOW MONITORING)

Die Depotbank ist verpflichtet, bestimmte Überwachungspflichten in Bezug auf die Geldflüsse wie folgt durchzuführen:

- (i) abgleichen von allen Geldflüssen und durchführen eines derartigen Abgleichs auf täglicher Basis;
- (ii) identifizieren von Geldflüssen, die nach ihrer professionellen Einschätzung signifikant sind und insbesondere solcher welche möglicherweise nicht im Einklang stehen mit den Geschäften der Gesellschaft. Die Depotbank wird ihre Überprüfung auf Basis der Vortagesgeschäftsabschlüsse tätigen;
- (iii) sicherstellen, dass alle Bankkonten innerhalb der Gesellschaftsstruktur auf den Namen der Gesellschaft eröffnet sind
- (iv) sicherstellen, dass die relevanten Banken EU Kreditinstitute oder vergleichbar sind;
- (v) sicherstellen, dass die Gelder, die von den Anteilhabern gezahlt worden sind, eingegangen sind und in Bankkonten der Gesellschaft verbucht wurden.

Aktuelle Informationen über die Depotbank, ihre Pflichten, etwaige Konflikte, Beschreibung sämtlicher von der Depotbank übertragener Verwahrfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, werden auf Anfrage bei der Depotbank den Aktionären zur Verfügung gestellt. Des Weiteren kann eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten auf www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html abgerufen werden.

INTERESSENKONFLIKT

Die Depotbank ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine grosse Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte treten auf, wenn die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen an Tätigkeiten im Rahmen der Depotbankenvereinbarung oder gesonderter vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen beteiligt sind. Hierzu können u. a. folgende Tätigkeiten zählen:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;
- (ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschliesslich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Gesellschaft entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

In Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

- (i) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten und sind nicht verpflichtet, gegenüber der Gesellschaft Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschliesslich Gebühren, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Nachlässen oder in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhaltener sonstiger Erträge, offenzulegen.
- (ii) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente in der Funktion als Auftraggeber in eigenem Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.
- (iii) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen gegenüber den durchgeführten Transaktionen gleichgerichtete oder gegenläufige Handelsgeschäfte tätigen, u. a. auf Basis von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen.
- (iv) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschliesslich Wettbewerbern der Gesellschaft, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.
- (v) Der Depotbank oder ihren verbundenen Unternehmen können durch die Gesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.

Die Gesellschaft darf ein verbundenes Unternehmen der Depotbank in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung der Gesellschaft auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in der Funktion als Auftraggeber und nicht als Broker, Bevollmächtigter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen zielt darauf ab, aus diesen Transaktionen Gewinne zu generieren und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Gesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Werden Barmittel der Gesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen bzw. diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Ein Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Depotbank oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Die Gesellschaft bezahlt der SSB-LUX für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird. Darüber hinaus ist die SSB-LUX berechtigt, von der Gesellschaft ihre Aufwendungen sowie die jeweils von anderen Korrespondenzbanken belasteten Gebühren erstattet zu bekommen.

SSB-LUX ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur SSB-LUX (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften bzw. Gruppengesellschaften der SSB-LUX im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Verwaltungsgesellschaft bzw. Gesellschaft weitergegeben werden. Diese Dienstleistungserbringer und die Verwaltungsgesellschaft bzw. Gesellschaft sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die

Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in Luxemburg abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

11. HAUPTVERWALTUNGS- UND HAUPTZAHLSTELLE; NAMENSREGISTER- UND UMSCHREIBUNGSSTELLE

Die SSB-LUX ist beauftragt, Dienstleistungen als Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle sowie als Namensregister- und Umschreibungsstelle zu erbringen.

Die Gesellschaft bezahlt der SSB-LUX für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

12. ALLGEMEINES ZUR ANLAGEBERATUNG BZW. ANLAGEVERWALTUNG

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben verschiedene fachkundige Finanzdienstleister ermächtigt, als Anlageberater („Anlageberater“) bzw. Anlageverwalter („Anlageverwalter“) je für einen oder mehrere Subfonds in dieser Funktion tätig zu sein. Die Anlageberater bzw. Anlageverwalter der einzelnen Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil unter „Anlageberater“ bzw. „Anlageverwalter“ aufgeführt.

Die Anlageberater können Empfehlungen für die Anlage der Vermögenswerte der entsprechenden Subfonds unter Berücksichtigung ihrer Anlageziele, -politik und -grenzen erteilen.

Die Anlageverwalter sind ohne weiteres ermächtigt, für die entsprechenden Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die Anlageberater und Anlageverwalter können grundsätzlich unter ihrer Verantwortung und Kontrolle in der Ausführung ihrer Aufgaben die Unterstützung von mit ihnen verbundenen Gesellschaften beanspruchen und sind ermächtigt Untieranlageberater bzw. Untieranlageverwalter zu ernennen.

Die Anlageberater bzw. Anlageverwalter erhalten für ihre Tätigkeit aus dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds eine Gebühr, welche im jeweiligen Besonderen Teil unter „Gebühren und Kosten“ beschrieben ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, mit jedem Makler Geschäfte zu tätigen. Transaktionen können über den Anlageberater oder Anlageverwalter oder ihm angeschlossene Unternehmen abgewickelt werden, sofern deren Konditionen mit denen anderer Makler oder Händler vergleichbar sind, und ungeachtet dessen, dass sie einen Gewinn aus diesen Transaktionen erzielen. Alle derartigen Geschäfte unterliegen den Bestimmungen für Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen, so wie sie im Kapitel „Anlagegrenzen“ beschrieben sind. Obgleich generell günstige und wettbewerbsfähige Provisionen angestrebt werden, wird nicht in jedem Fall die billigste Courtage oder die günstigste Marge bezahlt.

13. ZAHLSTELLEN UND VERTRETER

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat mit verschiedenen Zahlstellen und/oder Vertretern Vereinbarungen zur Erbringung von bestimmten Verwaltungsleistungen, zum Vertrieb der Anteile oder zur Vertretung der Gesellschaft in verschiedenen Vertriebsländern geschlossen. Die Gebühren der Zahlstellen und Vertreter können, wie jeweils vereinbart, von der Gesellschaft getragen werden. Ferner können die Zahlstellen und Vertreter zur Erstattung aller angemessenen Kosten berechtigt sein, die ihnen bei der Ausführung ihrer jeweiligen Pflichten ordnungsgemäss entstanden sind.

Die Zahlstellen bzw. die in einzelnen Vertriebsländern der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Vertrieb nach lokalen Erfordernissen erforderlichen (Abwicklungs-)Stellen, wie bspw. Korrespondenzbanken, können dem Aktionär zusätzliche Kosten und Spesen, insbesondere die mit den Kundenaufträgen verbundenen Transaktionskosten, gemäss der von diesem Institut jeweils angewandten Gebührenordnung, belasten.

14. VERTRIEBSSTELLEN

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen Vertriebsstellen („Vertriebsstellen“) zum Anbieten und Verkaufen der Anteile verschiedener Subfonds in allen Ländern benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Anteile gestattet ist. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, die Verkaufsgebühr für die von ihnen vertriebenen Anteile für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

Die Vertriebsstellen sind berechtigt, unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland Anteile auch in Verbindung mit Sparplänen anzubieten. In diesem Zusammenhang ist die Vertriebsstelle insbesondere berechtigt:

- a) mehrjährige Sparpläne anzubieten, unter Angabe der Konditionen und Modalitäten sowie des Anfangszeichnungsbetrages und der wiederkehrenden Zeichnungen, wobei die gemäss diesem Prospekt für Zeichnungen von Anteilen geltenden Zeichnungsminima unterschritten werden dürfen.
- b) hinsichtlich der Verkaufs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren günstigere Konditionen für Sparpläne anzubieten als die sonst für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen in diesem Prospekt genannten Höchstsätze.

Die Bedingungen und Konditionen solcher Sparpläne, insbesondere bezüglich Gebühren richten sich nach dem Recht des Vertriebslandes und sind bei den lokalen Vertriebsstellen, die solche Sparpläne anbieten, erhältlich.

Eine Vertriebsstelle ist auch berechtigt, unter Berücksichtigung der nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland Anteile als Anlageteil in eine fondsgebundene Lebensversicherung aufzunehmen und Anteile in dieser indirekten Form dem Publikum anzubieten. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle beziehungsweise der Versicherung und den Aktionären bzw. Versicherungsnehmern werden durch die Lebensversicherungspolice und die hierauf anwendbaren Gesetze geregelt.

Die Vertriebsstellen und die SSB-LUX müssen jederzeit die Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes über die Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere des Gesetzes vom 7. Juli 1989, welches das Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von Arzneimitteln und den Kampf gegen Drogenabhängigkeit geändert hat, des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus und des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, wie abgeändert, sowie sonstige einschlägige Vorschriften der luxemburgischen Regierung oder von Aufsichtsbehörden beachten.

Unter anderem müssen die Zeichner ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle bzw. der SSB-LUX oder der Gesellschaft nachweisen, die ihre Zeichnung einzieht. Die Vertriebsstelle bzw. die SSB-LUX oder die Gesellschaft müssen von den Zeichnern folgende Ausweispapiere verlangen: bei natürlichen Personen eine beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises (beglaubigt durch die Vertriebs- oder Verkaufsstelle oder durch die lokale Verwaltungsbehörde); bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszuges, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, die vollständigen Namen der materiellen Rechtsinhaber (*beneficial owner*).

Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass das vorgenannte Ausweisverfahren strikt eingehalten wird. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle bzw. der SSB-LUX die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die SSB-LUX kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen aus Ländern mit nicht-äquivalenten Geldwäschebestimmungen erhält. Die SSB-LUX ist ohne Kostenfolge berechtigt, bei Zweifeln über die Identität des Zeichners/Rücknahmeantragstellers aufgrund ungenügender, unkorrekter oder fehlender Ausweisung, die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge aus den genannten Gründen zu suspendieren oder zurückzuweisen. Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten, die in ihren jeweiligen Ländern in Kraft sind.

15. GEMEINSAME VERWALTUNG (CO-MANAGEMENT)

Um die laufenden Verwaltungsaufwendungen zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil des Vermögens oder das gesamte Vermögen eines Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten verwalten zu lassen, die anderen Luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, die von der selben Verwaltungsgesellschaft bzw. von demselben Anlageverwalter verwaltet und von demselben Promotor aufgelegt werden, oder verschiedene oder alle Subfonds untereinander gemeinsam verwalten zu lassen. In den folgenden Absätzen beziehen sich die Wörter "gemeinsam verwaltete Einheiten" allgemein auf jeglichen Subfonds und alle Einheiten mit bzw. zwischen denen eine gegebene Vereinbarung über gemeinsame Verwaltung besteht, und die Wörter "gemeinsam verwaltete Vermögenswerte" beziehen sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die im Rahmen derselben Vereinbarung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung können auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten, Anlage- und Realisierungsentscheidungen getroffen werden. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Teil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, der dem Verhältnis seines Nettoinventarwerts zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser anteilige Besitz ist auf jede Gattung von Anlagen anwendbar, die unter gemeinsamer Verwaltung gehalten oder erworben werden. Durch Anlage- und/oder Realisierungsentscheidungen wird dieser Anteil im Bestand nicht berührt, und zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugewiesen, und verkaufte Vermögenswerte werden anteilig den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entnommen, die von jeder gemeinsam verwalteten Einheit gehalten werden.

Bei Zeichnung neuer Anteile einer der gemeinsam verwalteten Einheiten wird der Zeichnungserlös den gemeinsam verwalteten Einheiten in dem geänderten Verhältnis zugewiesen, das sich aus der Erhöhung des Nettoinventarwertes der gemeinsam verwalteten Einheiten ergibt, der die Zeichnungen zugute gekommen sind, und alle Gattungen von Anlagen werden durch einen Übertrag von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert und so an die geänderten Verhältnisse angepasst. In ähnlicher Weise können bei Rücknahme von Anteilen einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel aus den von den gemeinsam verwalteten Einheiten gehaltenen Barmitteln gemäss den geänderten Anteilen entnommen werden, die sich aus der Verminderung des Nettoinventarwertes der gemeinsam verwalteten Einheit ergeben, zu dessen Lasten die Anteilrücknahmen erfolgt sind, und in solchen Fällen werden alle Gattungen von Anlagen an die geänderten Verhältnisse angepasst. Aktionäre sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Portfolios des betreffenden Subfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die auf andere gemeinsam verwaltete Einheiten zurückzuführen sind, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen. Sofern sich sonst nichts ändert, führen daher Zeichnungen von Anteilen einer Einheit, mit der ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der Barmittel dieses Subfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen von Anteilen einer Einheit mit dem ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der Barmittel dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem spezifischen Konto gehalten werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung eröffnet ist und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit der Zuweisung umfangreicher Zahlungen und Rücknahmen zu diesen spezifischen Konten zusammen mit der Möglichkeit, dass die Beendigung der Teilnahme eines Subfonds an der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung jederzeit erfolgen kann, ermöglichen es durch andere gemeinsam verwaltete Einheiten verursachte Änderungen des Portfolios eines Subfonds zu vermeiden, falls diese Anpassung wahrscheinlich das Interesse des Subfonds und der Aktionäre beeinträchtigen würden.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung der Vermögenswerte des Subfonds die sich aus Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen ergibt, die sich auf eine andere gemeinsam verwaltete Einheit beziehen (d.h. nicht dem Subfonds zuzuordnen sind), zu einer Verletzung der für diesen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen führen würde, werden die betreffenden Vermögenswerte von der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung vor der Durchführung der Änderungen ausgenommen, damit sie von den daraus folgenden Anpassungen nicht berührt werden.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die gemäss Anlagezielen und Anlagepolitik angelegt werden sollen, die mit denen kompatibel sind, die

auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte des betreffenden Subfonds anwendbar sind, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen im vollen Umfang mit der Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrer fungiert, um zu gewährleisten, dass die Depotbank im vollen Umfang ihre Funktionen und Aufgaben nach dem Gesetz von 2010 erfüllen kann. Die Depotbank muss jederzeit die Vermögenswerte der Gesellschaft getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Einheiten halten und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu identifizieren. Da gemeinsam verwaltete Einheiten möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die nicht hundertprozentig mit der Anlagepolitik eines der Subfonds übereinstimmt, ist es möglich, dass infolgedessen die angewandte gemeinsame Politik restriktiver ist als die des Subfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und fristlos beschliessen, die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Aktionäre können sich jederzeit mit der Gesellschaft in Verbindung setzen, um Auskünfte über den prozentualen Anteil des Vermögens, der gemeinsam verwaltet wird, und über die Einheiten zu erhalten, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche gemeinsame Verwaltung besteht. Jahres- und Halbjahresberichte müssen die Zusammensetzung und prozentualen Anteile der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte angeben.

16. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

ALLGEMEIN

Anteile der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Die Gesellschaft gibt für jeden Subfonds Anteile nur in Namensform aus. Inhaberanteile werden keine ausgegeben. Das Eigentum von Namensanteilen ist nachweisbar durch den Eintrag im Namensregister. Physische Anteilszertifikate werden grundsätzlich nicht ausgegeben. Es wird eine Anteilsbestätigung erstellt, welche dem Aktionär zugeschickt wird.

Die Anteile werden auch in Bruchteilen, welche auf drei Stellen hinter dem Komma auf- oder abgerundet werden, ausgegeben.

Jeder Anteil beinhaltet das Recht zur Teilhabe am Gewinn und Ergebnis des jeweiligen Subfonds. Soweit nicht in der Satzung oder im Gesetz anderweitig bestimmt, berechtigt jeder Anteil den Aktionär zu einer Stimme, die er an den Generalversammlungen sowie an den getrennten Versammlungen des jeweiligen Subfonds persönlich oder vertreten durch einen Bevollmächtigten ausüben kann. Die Anteile gewähren keine Vorzugs- oder Bezugsrechte. Auch sind sie weder derzeit noch in der Zukunft mit irgendwelchen ausstehenden Optionen oder speziellen Rechten verbunden. Die Anteile sind frei übertragbar, es sei denn, die Gesellschaft beschränke in Übereinstimmung mit ihrer Satzung das Eigentum der Anteile auf bestimmte Personen („begrenzter Erwerberkreis“).

ANTEILSKATEGORIEN

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Rechtsprospekts die Ausgabe von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen vorsehen. Ausschüttende Anteile berechtigen den Aktionär zu einer Dividende, wie sie anlässlich der Generalversammlung der Aktionäre festgesetzt wird. Thesaurierende Anteile berechtigen den Aktionär nicht zu einer Dividende. Bei der Ausschüttung gehen die Dividendenbeträge vom Nettoinventarwert der ausschüttenden Anteile weg. Demgegenüber bleibt der Nettoinventarwert der nicht ausschüttenden Anteile unverändert.

Ferner kann die Gesellschaft für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Rechtsprospekts die Ausgabe von Anteils-kategorien mit unterschiedlichen Mindestzeichnungsbeträgen, Ausschüttungsmodalitäten, Gebührenstrukturen und Währungen vorsehen.

Wenn eine Anteilskategorie in einer anderen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds angeboten wird, so wird diese als solche kenntlich gemacht. Bei diesen zusätzlichen Anteilskategorien hat die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds die Möglichkeit, die Anteile dieser Anteilskategorien gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abzusichern. Wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, kann die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds ausschliesslich für diese Anteilskategorie Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps abschliessen, um

den Wert der Referenzwährung gegen die Rechnungswährung zu erhalten. Wenn solche Geschäfte abgeschlossen werden, werden sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert widerspiegeln und dementsprechend in der Wertentwicklung der Anteilskategorie. Ebenso werden auch jegliche Kosten, die durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen, von der Anteilskategorie getragen, in der sie angefallen sind. Diese Absicherungsgeschäfte können unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung im Vergleich zur entsprechenden Rechnungswährung steigt oder fällt. Deshalb kann, wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, diese den Aktionär in der entsprechenden Anteilskategorie gegen einen Wertabfall der Rechnungswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Aktionär von einer Wertsteigerung der Rechnungswährung profitiert. Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass eine vollständige Absicherung nicht garantiert werden kann. Ferner kann keine Garantie gegeben werden, dass die Aktionäre der währungsabgesicherten Anteilskategorien nicht Einflüssen anderer Währungen als der Währung der betreffenden Anteilskategorie ausgesetzt sind.

Trotz der Regelung des vorstehenden Abschnittes betreffend die ausschliessliche Zuordnung der getätigten Geschäfte zu einer bestimmten Anteilskategorie kann nicht ausgeschlossen werden, dass Absicherungsgeschäfte für eine Anteilskategorie eines Subfonds den Nettoinventarwert der übrigen Anteilskategorien desselben Subfonds negativ beeinflussen, da kein gesetzlicher Haftungsausschluss für Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilskategorien besteht.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit für sämtliche Subfonds die Ausgabe von neuen oder von weiteren Anteilskategorien in einer anderen Währung als der Rechnungswährung beschliessen. Der Zeitpunkt der Erstaussgabe und der Erstaussgabepreis solcher zusätzlichen Anteilskategorien sind jeweils auf www.funds.gam.com ersichtlich.

17. AUSGABE DER ANTEILE

ALLGEMEINES ZUR AUSGABE

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag nach der Erstaussgabe zum Verkauf angeboten.

Zeichnungen können entweder an eine der Vertriebsstellen, welche sie an die SSB-LUX weiterleiten, oder direkt an die Gesellschaft oder an die SSB-LUX gerichtet werden (vgl. unten, Untertitel „Nominee Service“).

Das Antragsverfahren (Antragstellung und Bestätigung, Registrierung) ist im Besonderen Teil unter „Antragsverfahren“ dargelegt.

Für alle Zeichnungen, die bei der SSB-LUX an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Ortszeit eintreffen (cut-off Zeit), gilt, sofern im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der SSB-LUX eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland placierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die SSB-LUX frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Zeichnungsanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Aktionären abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit festlegen, zum Beispiel bei Aktionären in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die Cut-off-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Die Zeichnung von Anteilen erfolgt demzufolge zu einem unbekanntem Nettoinventarwert (Forward-Pricing).

Ungeachtet dessen kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Transferstelle anweisen, Zeichnungsanträge erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist („**Cleared funds settlement**“). Dabei sind am selben Bewertungstag eingegangene Zeichnungsanträge gleich zu behandeln. Für nach diesem Verfahren abgewickelte Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des Bewertungstages nach Eingang des Zeichnungsbetrags bei der Depotbank.

AUSGABEPREIS / VERKAUFSGEBÜHREN

Der Ausgabepreis basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Bewertungstag, wobei der Ausgabepreis nach den im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds dargelegten Grundsätzen bestimmt bzw. gerundet wird, zuzüglich einer allfälligen von der Vertriebsstelle oder der Gesellschaft erhobenen Verkaufsgebühr. Im Besonderen Teil können spezielle Preisfestsetzungsverfahren festgelegt werden (z.B. „Swing Pricing“). Nähere Informationen über den Ausgabepreis können am Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

Die Verkaufsgebühren zugunsten einer Vertriebsstelle oder der Gesellschaft werden als Prozentsatz des investierten Betrags ausgedrückt und dürfen bis zu max. 5% des jeweiligen Nettoinventarwerts betragen.

Zusätzlich ist eine Vertriebsstelle nach Massgabe des jeweiligen Besonderen Teils berechtigt, die Anteile ohne Verkaufsgebühr („no-load“) anzubieten und im Gegenzug eine Rücknahme der Anteile mit einer Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes zu belasten. Die maximale Höhe der Verkaufs- bzw. Rücknahmegebühr kann für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil tiefer festgelegt werden.

Bei grösseren Aufträgen können die Vertriebsstelle und die Gesellschaft auf die ihnen zustehende Verkaufsgebühr ganz oder teilweise verzichten. Soweit die Verkaufsgebühr der Gesellschaft zusteht, darf diese an einem bestimmten Tag auf vergleichbare Aufträge innerhalb eines Subfonds die Verkaufsgebühr nur zum jeweils gleichen Satz erheben.

MINDESTANLAGE

Die Gesellschaft kann für einzelne Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Prospekts und/oder Anteilskategorien Mindestanlagebeträge oder eine Mindestanzahl zu zeichnender bzw. zu haltender Anteile festlegen.

ZAHLUNGEN

Grundsätzlich erfolgt die Eintragung der Aktionäre ins Register an dem Tag, an dem die eingegangene Zeichnung verbucht wird. Dabei muss der Gesamtbetrag der Zeichnung in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. der jeweiligen Anteilskategorie während des Zeitraums der Erstaussgabe innerhalb einer Frist von im jeweiligen Besonderen Teil festgelegten Bankarbeitstagen in Luxemburg, nach Ablauf der Erstaussgabefrist bzw. danach innerhalb einer Frist von im jeweiligen Besonderen Teil festgelegten Bankarbeitstagen in Luxemburg bzw. gemäss etwaigen nationalen Bestimmungen nach dem betreffenden Bewertungstag auf dem jeweils genannten Konto wertmässig gutgeschrieben sein. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft sind ohne weiteres befugt, Zeichnungen, für welche der Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der genannten Frist eintrifft, nachträglich abzulehnen und rückabzuwickeln.

Sofern allerdings die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Transferstelle angewiesen hat, Zeichnungsanträge erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist („Cleared funds settlement“), erfolgt die Eintragung der Aktionäre ins Register an dem Tag, an dem der Eingang des Zeichnungsbetrages verbucht wird.

Ein Erwerber sollte seine Bank anweisen, den fälligen Betrag auf das entsprechende, unten aufgeführte Währungskonto der SSB-LUX für die Begünstigte, MULTILABEL SICAV, zu überweisen, wobei die genaue Identität des/der Zeichner/s, der/die zu zeichnende/n Subfonds sowie ggf. die Anteilskategorie und ggf. die Währung innerhalb des zu zeichnenden Subfonds, anzugeben sind.

Zahlungen in den verschiedenen Währungen haben an dem im Besonderen Teil hierfür angegebenen Tag auf den folgenden Konten gutgeschrieben zu sein. Bei späterer Gutschrift können dem Zeichner ggf. anfallende Sollzinsen verrechnet werden:

Wahrung	Korrespondenzbank	Kontonummer	Zu Gunsten
CHF	BOFACH2X (Bank of America Zurich)	CH45 0872 6000 0401 0701 6	GAM (Luxembourg) S.A.
EUR	BOFADEFX (Bank of America Frankfurt)	DE40 5001 0900 0020 0400 17	GAM (Luxembourg) S.A.
GBP	BOFAGB22 (Bank of America London)	GB24 BOFA 1650 5056 6840 14	GAM (Luxembourg) S.A.
SGD	BOFASG2X (Bank of America Singapore)	6212 59535-018	GAM (Luxembourg) S.A.
USD	BOFAUS3N (Bank of America New York)	6550068052	GAM (Luxembourg) S.A.

Nach Durchfuhrung des Zeichnungsantrags wird eine Orderbestatigung erstellt, welche dem Aktionar spatestens einen Tag nach Orderdurchfuhrung zugeschickt wird.

SACHEINLAGE

Ausnahmsweise kann die Zeichnung in Form einer vollstandigen oder partiellen Sacheinlage erfolgen, wobei die Zusammensetzung dieser Sacheinlage mit den im Allgemeinen Teil enthaltenen Anlagegrenzen sowie mit den im jeweiligen Besonderen Teil beschriebenen Anlagezielen und der Anlagepolitik kompatibel sein muss. Ferner muss die Bewertung der Sacheinlage durch den Jahresabschlussprufer der Gesellschaft unabhangig bestatigt werden.

NOMINEE SERVICE

Die Investoren konnen direkt bei der Gesellschaft Anteile zeichnen. Investoren konnen Anteile eines Subfonds auch mittels des von der betreffenden Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank angebotenen Nominee-Service erwerben. Die Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land mit aquivalenten Geldwaschebestimmungen zeichnet und halt die Anteile dann als Nominee in eigenem Namen, aber auf Rechnung der Investoren. Die Vertriebsstelle bzw. die Korrespondenzbank bestatigt diesen Investoren dann die Zeichnung der Anteile mittels eines Bestatigungsschreibens. Vertriebsstellen, welche einen Nominee-Service anbieten, haben ihren Sitz in einem Land mit aquivalenten Geldwaschebestimmungen, oder sie wickeln ihre Transaktionen uber eine Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land mit aquivalenten Geldwaschebestimmungen ab.

Die Investoren, welche von dem Nominee-Service Gebrauch machen, konnen dem Nominee Weisungen bezuglich des mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechts erteilen sowie jederzeit durch ein schriftliches Gesuch an die betreffende Vertriebsstelle oder an die Depotbank die unmittelbare Inhaberschaft verlangen.

Die Gesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte (insbesondere das Recht, an Aktionarsversammlungen teilzunehmen) in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Namensregister der Gesellschaft eingeschrieben ist. In den Fallen, in denen ein Investor seine Investition in die Gesellschaft uber eine Zwischenstelle vornimmt, welche die Investition im eigenen Namen, aber im Auftrag des Investors unternimmt, konnen nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Den Investoren wird geraten, sich uber ihre Rechte zu informieren.

RESTRIKTIONEN

Die Gesellschaft behalt sich das Recht vor, Zeichnungen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall wurden bereits geleistete Zahlungen bzw. Guthaben an den Zeichner zuruckuberwiesen.

Zusatzlich kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Gesellschaft und/oder der Aktionare wahrend einer gewissen Dauer keine neuen Antrage von neuen Investoren entgegennehmen, einschliesslich in der Situation, in der die Gesellschaft oder ein Subfonds eine solche Grosse erreicht haben, die es der Gesellschaft oder dem Subfonds nicht mehr erlauben, geeignete Anlagen zu tatigen.

Zeichnungen und Rücknahmen sollen lediglich zu Investitionszwecken getätigt werden. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft noch die SSB-LUX erlauben „*Market Timing*“, „*Late Trading*“ oder andere exzessive Handelspraktiken. Solche Praktiken können der Wertentwicklung der Gesellschaft und ihrer Subfonds schaden und die Anlageverwaltung beeinträchtigen. Um solche negativen Konsequenzen zu verringern, behalten die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die SSB-LUX sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Investoren, die aus ihrer Sicht solche Handelspraktiken tätigen oder getätigt haben oder deren Handelspraktiken die anderen Aktionäre beeinträchtigen, abzulehnen.

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls die Anteile eines Aktionärs, der diese Handelspraktiken tätigt oder getätigt hat, zwangsweise zurückkaufen. Dabei sind sie nicht haftbar für jeglichen Gewinn oder Verlust, der aus solchen zurückgewiesenen Anträgen oder zwangsweisen Rückkäufen entsteht.

18. RÜCKNAHME DER ANTEILE

ALLGEMEINES ZUR RÜCKNAHME

Der Antrag auf Rücknahme der Anteile ist vom Aktionär schriftlich, direkt oder via einer der Vertriebsstellen, bis spätestens 15:00 Uhr Luxemburger Ortszeit („festgelegte Zeit“ bzw. cut-off Zeit) des Tages vor dem Bewertungstag (sofern im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist), an dem die Anteile zurückgegeben werden sollen, an die SSB-LUX zu richten. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland plazierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die SSB-LUX frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Rücknahmeanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Aktionären abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit festlegen, zum Beispiel bei Aktionären in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die Cut-off-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt demzufolge zu einem unbekanntem Nettoinventarwert (Forward-Pricing).

Ein ordnungsgemäss erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im Falle und während einer Aussetzung oder Aufschiebung der Rücknahme.

Rücknahmeanträge, die nach der festgelegten Zeit bei der SSB-LUX eintreffen, werden einen zusätzlichen Bewertungstag später ausgeführt, mit dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, an einem Bewertungstag oder in irgendeinem Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Bewertungstagen mehr als 10% der ausstehenden Anteile eines Subfonds zurückzunehmen.

Nach Durchführung des Rücknahmeantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

Wenn die Durchführung eines Rücknahmeantrages eines Teils der Anteile eines Subfonds dazu führt, dass der Anteilsbesitz an einem dieser Subfonds sich danach insgesamt auf weniger als einen im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds erwähnten Mindestbetrag beläuft oder weniger als eine sonst vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte Mindestzahl, so ist die Gesellschaft berechtigt, alle verbleibenden Anteile, die der betreffende Aktionär an diesem Subfonds besitzt, zurückzunehmen.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. der betreffenden Anteilskategorie innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet. Sollte im Falle von Rücknahmen aufgrund von aussergewöhnlichen Umständen die Liquidität des Anlagevermögens eines Subfonds nicht für die Zahlung innerhalb dieses Zeitraums ausreichen, wird die Zahlung so bald wie möglich durchgeführt werden, jedoch, soweit rechtlich zulässig, ohne Zinsen.

Der Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Rücknahme kann, entsprechend dem Marktwert der Vermögen der Gesellschaft zum Kauf- bzw. Rücknahmezeitpunkt, höher oder niedriger als ihr Kaufpreis sein.

RÜCKNAHMEPREIS / RÜCKNAHMEGEBÜHR

Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil („Rücknahmepreis“) basiert auf dem am Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Subfonds, wobei der Rücknahmepreis nach den im jeweiligen Besonderen Teil dargelegten Grundsätzen bestimmt bzw. gerundet wird. Im Besonderen Teil können spezielle Preisfestsetzungsverfahren festgelegt werden (z.B. „Swing Pricing“). Voraussetzung für die Berechnung des Rücknahmepreises am Bewertungstag ist der Eingang des Rücknahmeantrags bei der Gesellschaft.

Ist keine Verkaufsgebühr („no-load“) berechnet worden, so kann die Vertriebsstelle eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil belasten, sofern dies im entsprechenden Besonderen Teil des Rechtsprospekts vorgesehen ist. Die maximale Höhe der Rücknahmegebühr kann für jeden Subfonds im Besonderen Teil des Prospekts tiefer festgelegt werden.

Der Rücknahmepreis kann beim Sitz der Gesellschaft oder einer der Vertriebsstellen erfragt sowie jeweils den verschiedenen Publikationsorganen entnommen werden.

In dem Fall, dass in aussergewöhnlichen Umständen Rücknahmegesuche dazu führen, dass ein oder mehrere Vermögensgegenstände des betroffenen Subfonds unter Wert veräussert werden müssen, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, dass der Differenzbetrag (sog. „Spread“) zwischen dem tatsächlichen Wert und dem erzielten Veräusserungswert zugunsten des Subfonds dem betroffenen Antragsteller des Rücknahmegesuchs proportional belastet wird. Die Höhe der Belastung beträgt maximal 2% und kann vom Verwaltungsrat nach pflichtgemäsem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre bestimmt werden. Die Aktionäre sind von einer allfällig getroffenen Massnahme entsprechend zu unterrichten.

SACHAUSLAGE

In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, den Rücknahmeerlös auf Antrag bzw. mit Zustimmung eines Aktionärs in Form einer vollständigen oder partiellen Sachauslage an den Aktionär auszuzahlen. Dabei muss die Gleichbehandlung aller Aktionäre sichergestellt sein und der Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft die Bewertung der Sachauslage unabhängig bestätigen.

AUFSCHUB DER RÜCKNAHME

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen bis auf weiteres aufzuschieben, wenn bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag oder in einem Zeitraum von sieben (7) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen Rücknahme- bzw. Umtauschanträge für mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile eines Subfonds eingehen. Ein solcher Aufschub muss so schnell wie im Interesse der Aktionäre möglich wieder aufgehoben werden. Die Besonderen Teile können für einzelne Subfonds abweichende Modalitäten vorsehen. Diese von einem Aufschub betroffenen Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt.

Im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines Aufschubs der Rücknahme werden die zur Rücknahme beantragten Anteile am nächsten Bewertungstag nach Ablauf der Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwertes bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubs zu dem gerechneten Nettoinventarwert zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich widerrufen wurde.

LIQUIDATION VON SUBFONDS

Sollte über einen Zeitraum von sechzig (60) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen der Gesamtwert der Nettoinventarwerte aller ausstehenden Anteile geringer als fünfundzwanzig (25) Millionen Schweizer Franken bzw. dem entsprechenden Gegenwert sein, kann die Gesellschaft innerhalb von drei (3) Monaten nach Eintreten eines solchen Tatbestandes mittels einer schriftlichen Mitteilung alle Aktionäre darüber unterrichten, dass nach entsprechender Mitteilung alle Anteile zum am hierfür bestimmten Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert (abzüglich der vom Verwaltungsrat beschlossenen und/oder geschätzten Handels- und sonstigen Gebühren, wie im Rechtsprospekt beschrieben, sowie der Liquidationskosten) zurückgenommen werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über eine Liquidation der Gesellschaft.

Sofern, gleich aus welchem Grund, während eines Zeitraums von sechzig (60) aufeinanderfolgenden Tagen der Nettoinventarwert eines Subfonds unter zehn (10) Millionen Schweizer Franken liegt (bzw. dem entsprechenden Gegenwert bei einer anderen Subfondswährung) oder falls es der Verwaltungsrat für angebracht hält, wegen Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten, welche für den betreffenden Subfonds von

Bedeutung sind, oder falls es im Interesse der Aktionäre ist, kann der Verwaltungsrat alle (nicht aber nur einige) Anteile des betreffenden Subfonds zum am hierfür bestimmten Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert (abzüglich der vom Verwaltungsrat beschlossenen und/oder geschätzten Handels- und sonstigen Gebühren, wie im Rechtsprospekt beschrieben, sowie der Liquidationskosten), jedoch ohne eine sonstige Rücknahmegebühr, zurücknehmen.

Die Schliessung eines Subfonds verbunden mit der zwangsweisen Rücknahme aller betreffenden Anteile aus anderen Gründen, als den im vorherigen Absatz angegebenen, kann nur mit dem vorherigen Einverständnis der Aktionäre des zu schliessenden Subfonds auf einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds erfolgen. Ein solcher Entscheid kann ohne Quorum mit einer Mehrheit von 50% der Anwesenden bzw. vertretenen Anteile getroffen werden.

Die Gesellschaft hat die Aktionäre über die Liquidation zu informieren. Diese Mitteilung erfolgt grundsätzlich brieflich sowie ggf. in der vom anwendbaren Recht der Staaten, in denen die Anteile vertrieben werden, vorgesehenen Form.

Liquidationserlöse, welche bei der Beendigung der Liquidation eines Subfonds nicht an die Aktionäre ausbezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg zugunsten des bzw. der Berechtigten hinterlegt und verfallen nach dreissig (30) Jahren.

VERSCHMELZUNG VON SUBFONDS

Der Verwaltungsrat kann ferner, nachdem er im voraus die betreffenden Aktionäre in der gesetzlich vorgeschriebenen Form unterrichtet hat, einen Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG oder einem Subfonds desselben verschmelzen.

Eine vom Verwaltungsrat beschlossene Verschmelzung, welche gemäss den Bestimmungen von Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 durchzuführen ist, ist für die Aktionäre des betreffenden Subfonds nach Ablauf einer dreissigtägigen Frist von der entsprechenden Unterrichtung der betreffenden Aktionäre an bindend. Während dieser Frist können die Aktionäre ihre Anteile der Gesellschaft ohne Rücknahmegebühr zurückgeben, mit Ausnahme der von der Gesellschaft zurückbehaltenen Beträge zur Deckung von Kosten in Zusammenhang mit Desinvestitionen. Die vorgenannte Frist endet fünf (5) Bankarbeitstage vor dem für die Verschmelzung massgeblichen Bewertungstag.

Eine Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds, infolge derer die SICAV zu existieren aufhört, muss von der Generalversammlung beschlossen werden und vom Notar festgehalten werden. Für solche Beschlüsse ist kein Quorum erforderlich, und es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre.

VERSCHMELZUNG ODER SCHLIESSUNG VON ANTEILSKATEGORIEN

Der Verwaltungsrat kann ferner, nachdem er im Voraus die betreffenden Aktionäre unterrichtet hat, eine Anteilskategorie mit einer anderen Anteilskategorie der Gesellschaft verschmelzen oder schliessen. Eine Verschmelzung von Anteilskategorien erfolgt auf der Basis des Nettoinventarwertes am für die Verschmelzung massgeblichen Bewertungstag und wird vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft bestätigt.

19. UMTAUSCH DER ANTEILE

Jeder Aktionär kann grundsätzlich den gänzlichen oder teilweisen Umtausch seiner Anteile in Anteile eines anderen Subfonds an einem für beide Subfonds geltenden Bewertungstag sowie innerhalb eines Subfonds von Anteilen einer Anteilskategorie in Anteile einer anderen Anteilskategorie beantragen, gemäss der nachstehenden Umtauschformel und nach den Grundsätzen, wie sie vom Verwaltungsrat für jeden Subfonds festgelegt worden sind.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Subfonds und für jede Anteilskategorie diese Umtauschmöglichkeiten näher bestimmen durch Erlass von Einschränkungen und Begrenzungen mit Bezug auf die Frequenz von Umwandlungsanträgen, die in Frage kommenden Subfonds und die Erhebung einer allfälligen Umtauschgebühr, die im jeweiligen Besonderen Teil unter „Umtausch von Anteilen“ näher dargelegt werden.

Anteile können an jedem Bewertungstag umgetauscht werden und zwar zu dem an diesem Tag gültigen Ausgabepreis, vorausgesetzt, dass der Umtauschantrag spätestens um 15:00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off

Zeit) am Tage vor dem Bewertungstag (sofern im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist) bei der SSB-LUX eingeht. Es gelten auch betreffend Umtausch der Anteile die Bestimmungen betreffend cut-off Zeit und Forward-Pricing (vgl. dazu die Kapitel „Ausgabe der Anteile“ und „Rücknahme der Anteile“).

Ein Antrag ist entweder direkt an die Gesellschaft, an die SSB-LUX oder an eine der Vertriebsstellen zu richten. Der Antrag muss folgende Informationen enthalten: Die Anzahl der Anteile des umzutauschenden Subfonds bzw. der umzutauschenden Anteilskategorie und der gewünschten neuen Subfonds bzw. Anteilskategorie sowie das Wertverhältnis, nach dem die Anteile in jedem Subfonds bzw. in jeder Anteilskategorie verteilt werden sollen, sofern mehr als ein/e neue/r gewünschte/r Subfonds bzw. Anteilskategorie vorgesehen ist.

Die Gesellschaft berechnet die Anzahl der Anteile, in die der Aktionär seinen Bestand umwandeln möchte, nach der folgenden Formel:

$$A = \frac{[(B \times C) - E] \times F}{D}$$

wobei:

- A = Anzahl der auszugebenden Anteile des/der neuen Subfonds bzw. Anteilskategorie;
- B = Anzahl der Anteile des/der ursprünglich gehaltenen Subfonds bzw. Anteilskategorie;
- C = Rücknahmepreis je Anteil des/der ursprünglich gehaltenen Subfonds bzw. Anteilskategorie, abzüglich eventueller Veräusserungskosten;
- D = Ausgabepreis je Anteil des/der neuen Subfonds bzw. Anteilskategorie, abzüglich Wiederanlagekosten;
- E = eventuell erhobene Umtauschgebühr (max. 2% des Nettoinventarwertes), wobei vergleichbare Umtauschgesuche an einem solchen Tag mit derselben Umtauschgebühr belastet werden;
- F = Wechselkurs; haben alte und neue/r Subfonds bzw. Anteilskategorie die gleiche Währung, beträgt der Wechselkurs 1.

Eine eventuell erhobene Umtauschgebühr geht zugunsten der betreffenden Vertriebsstelle.

20. AUSSCHÜTTUNGEN

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung der Aktionäre für die Ausschüttungsanteile der Subfonds eine jährliche angemessene Ausschüttung (Dividende) vor, wobei das Mindestkapital der Gesellschaft nicht unterschritten werden darf. Der Verwaltungsrat kann mit der gleichen Einschränkung Zwischendividenden festlegen. Bei Thesaurierungsanteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen, sondern die den Thesaurierungsanteilen zugeordneten Werte bleiben zugunsten ihrer Aktionäre reinvestiert.

Die festgelegten Dividenden werden auf www.funds.gam.com sowie ggf. in anderen von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Medien veröffentlicht.

Die Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Festlegung der Dividende in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie. Ein Aktionär kann beantragen, dass seine Dividenden auch in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft eröffneten Währung bezahlt werden zu den dann geltenden Wechselkursen und auf Kosten des Aktionärs. Dividenden auf ausschüttende Anteile werden an die im Namensanteilsregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre bezahlt.

Ansprüche aus Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf (5) Jahren geltend gemacht werden, verjähren und fallen an die entsprechenden Subfonds zurück.

21. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Der Nettoinventarwert eines Subfonds sowie der Nettoinventarwert der innerhalb des Subfonds ausgegebenen Anteilskategorien wird in der betreffenden Wahrung an jedem Bewertungstag - wie nachfolgend definiert - bestimmt, ausser in den im Kapitel „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rucknahme und des Umtausches der Anteile“ beschriebenen Fallen einer Aussetzung. Bewertungstag fur jeden Subfonds ist, sofern im Besonderen Teil bezuglich eines bestimmten Subfonds nichts anderes vorgesehen ist, jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, welcher zugleich kein gewohnlicher Feiertag fur die Borsen oder anderen Markte ist, die fur einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwertes des entsprechenden Subfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, wie von der Gesellschaft bestimmt. Der gesamte auf einen Subfonds entfallende Nettoinventarwert reprasentiert dabei den Marktwert der in diesem enthaltenen Vermogenswerte („Vermogen des Subfonds“) abzuglich der Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilskategorie eines Subfonds ergibt sich dadurch, dass die Summe aller dieser Kategorie zugeordneten Vermogenswerte, abzuglich der dieser Kategorie zugeordneten Verbindlichkeiten, durch alle ausstehenden Anteile derselben Kategorie des betreffenden Subfonds dividiert wird. Die Nettoinventarwerte der Subfonds werden in Ubereinstimmung mit den in der Satzung niedergelegten und den vom Verwaltungsrat erlassenen Bewertungsvorschriften und -richtlinien („Bewertungsvorschriften“) bewertet.

Wertpapiere, in welchen ein Subfonds investiert ist, die an einer Borse amtlich oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind, werden zum letzten verfugbaren Kurs an dem Hauptmarkt bewertet, an dem diese Wertpapiere mit einem vom Verwaltungsrat akzeptierten Kursfeststellungsverfahren gehandelt wurden.

Wertpapiere, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen zugelassenen Vermogenswerte (einschliesslich Wertpapiere, die nicht an einer Borse notiert sind oder in einem geregelten Markt gehandelt werden), werden zu ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der nach Treu und Glauben durch den bzw. unter der Aufsicht des Verwaltungsrates bestimmt wird.

Alle nicht auf die Wahrung des betreffenden Subfonds lautenden Vermogenswerte und Verbindlichkeiten werden zu dem am Bewertungszeitpunkt zu bestimmenden Wechselkurs umgerechnet.

Der zu bestimmende Nettoinventarwert je Anteil eines Subfonds gilt als endgultig, wenn er vom Verwaltungsrat oder einem autorisierten Mitglied des Verwaltungsrates bzw. einem autorisierten Vertreter des Verwaltungsrates bestatigt wird, ausser im Falle eines offenkundigen Irrtums.

Die Gesellschaft muss in ihre Jahresabschlusse einen gepruften konsolidierten Abschluss aller Subfonds in Schweizer Franken einbeziehen.

Sollte nach Meinung des Verwaltungsrates aufgrund bestimmter Umstande die Bestimmung des Nettoinventarwertes eines Subfonds in der jeweiligen Wahrung entweder nicht vernunftig moglich oder fur die Aktionare der Gesellschaft nachteilig sein, kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes, des Ausgabepreises und des Rucknahmepreises vorubergehend in einer anderen Wahrung vorgenommen werden.

Die Bewertung der in den einzelnen Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente und strukturierten Produkte erfolgt auf regelmassiger Basis nach dem Prinzip *mark-to-market*, das heisst zum jeweils letzten verfugbaren Preis.

22. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES, DER AUSGABE, DER RUCKNAHME UND DES UMTAUSCHES DER ANTEILE

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Subfonds sowie die Ausgabe, die Rucknahme und den Umtausch von Anteilen eines Subfonds zeitweilig aussetzen:

- a) wenn eine oder mehrere Borsen oder andere Markte, die fur einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwertes die Bewertungsgrundlagen darstellen, (ausser an gewohnlichen Feiertagen) geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird;
- b) wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrates aufgrund besonderer Umstande unmoglich ist, Vermogenswerte zu verkaufen oder zu bewerten;

- c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers dieses Subfonds eingesetzte Kommunikationstechnik zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig ist;
- d) wenn die Überweisung von Geldern zum Kauf oder zur Veräußerung von Kapitalanlagen der Gesellschaft unmöglich ist;
- e) wenn aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände umfangreiche Rücknahmeanträge eingegangen sind und dadurch die Interessen der im Subfonds verbleibenden Anteilseigner nach Ansicht des Verwaltungsrats gefährdet sind;
- f) Im Falle einer Verschmelzung eines Subfonds mit einem anderen Subfonds oder mit einem anderen OGA (oder einem Subfonds eines solchen), sofern die zum Zweck des Schutzes der Aktionäre gerechtfertigt erscheint; oder
- g) im Fall einer Entscheidung, die Gesellschaft zu liquidieren: am oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung einer Generalversammlung der Aktionäre zu diesem Zweck.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft die Ausgabe und den Umtausch von Anteilen unverzüglich einzustellen hat, sobald ein die Liquidation zur Folge habendes Ereignis eintritt oder die CSSF dies anordnet. Aktionäre, die ihre Anteile zur Rücknahme oder zum Umtausch angeboten haben, werden innerhalb von sieben (7) Tagen schriftlich über die Aussetzung sowie unverzüglich über die Beendigung derselben unterrichtet.

23. GEBÜHREN UND KOSTEN

PAUSCHAL-GEBÜHR BZW. VERWALTUNGSGEBÜHR

Für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungsstelle, der Hauptzahlstelle, der Domizilierungsstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, der Anlageverwalter bzw. Anlageberater, der Zahlstellen, Vertreter und Vertriebsstellen (sofern anwendbar) sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird auf Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds zu dessen Lasten eine jährliche allgemeine maximale Gebühr („Pauschal-Gebühr“) erhoben.

Alternativ zur im Absatz oben beschriebenen Pauschal-Gebühr kann jeder Besondere Teil dieses Prospekts vorsehen, dass auf der Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds zu dessen Lasten eine jährliche maximale Gebühr für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungs- und ggf. Vertriebsleistungen erhoben wird („Verwaltungsgebühr“). Im Falle der Verwaltungsgebühr erfolgt die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Hauptzahl-, Domizilierungs-, Namensregister- und Umschreibungsstelle separat und beträgt maximal 0,30% p.a. („**Dienstleistungsgebühr**“). Sofern dies in einem Besonderen Teil ausdrücklich vorgesehen ist, kann die Dienstleistungsgebühr maximal 0,50% p.a. betragen. Der Besondere Teil kann für die Dienstleistungsgebühr einen Mindestbetrag vorsehen, für den Fall, dass der genannte Prozentsatz die effektiven Verwaltungskosten nicht abdeckt.

Die Höhe der Pauschal-Gebühr bzw. der Verwaltungsgebühr ist für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil unter „Gebühren und Kosten“ angegeben. Die Gebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und ist monatlich im Nachhinein zahlbar.

NEBENKOSTEN

Die Gesellschaft zahlt ferner Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergeben. Hierunter fallen unter anderem die nachfolgenden Kosten:

Kosten für die operative Führung und Überwachung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, für Steuern, Steuerdienstleistungen, Kosten für Rechts- und Wirtschaftsprüfungsdienste, Jahres- und Halbjahresberichte und Prospekte, Publikationskosten für die Einberufung der Generalversammlung sowie für die Zahlung der Ausschüttungen, Registrierungsgebühren und andere Kosten wegen oder in Zusammenhang mit der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Vertriebsländern, Vertriebsunterstützung, Zahlstellen und Vertreter, SSB-LUX (sofern in der oben erwähnten Gebühr gemäss den Bestimmungen im jeweiligen Besonderen Teil nicht bereits enthalten), Gebühren und Auslagen des Verwaltungsrates der

Gesellschaft, Versicherungsprämien, Zinsen, Börsenzulassungs- und Brokergebühren [sowie, ab 1. Januar 2019, für Research-Dienstleistungen einschliesslich der gesonderten Abführung einer Analysegebühr aus Mitteln der Gesellschaft an den Anlageverwalter auf das unten unter "Anreize" aufgeführte Research Payment Account („RPA“)], Kauf und Verkauf von Wertpapieren, staatliche Abgaben, Lizenzgebühren, Erstattung von Auslagen an die Depotbank und alle anderen Vertragspartner der Gesellschaft sowie Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil und der Anteilspreise. Betreffen solche Auslagen und Kosten alle Subfonds gleichmässig, so wird jedem Subfonds ein seinem Volumenanteil am Gesamtvermögen der Gesellschaft entsprechender Kostenanteil belastet. Wo Auslagen und Kosten nur einen oder einzelne Subfonds betreffen, werden diese dem oder den Subfonds vollumfänglich belastet. Marketing- und Werbungsaufwendungen dürfen nur im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrates belastet werden.

ANLAGEN IN ZIELFONDS

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW (Zielfonds) investieren können, können sowohl Gebühren auf der Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des investierenden Subfonds anfallen. Erwirbt ein Subfonds Anteile von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft mittelbar oder unmittelbar selbst oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden („verbundene Zielfonds“), so darf im Umfang von solchen Anlagen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet werden.

PERFORMANCE FEE

Für Subfonds mit qualifiziertem Verwaltungsaufwand kann eine zusätzliche, dem Anlageberater bzw. Anlageverwalter zu bezahlende, performanceorientierte Gebühr („**Performance Fee**“) vorgesehen werden, wie ggf. für die betroffenen Subfonds im Besonderen Teil definiert. Die Performance Fee berechnet sich auf der Performance pro Anteil und wird nach einem Prozentsatz desjenigen Teils des realisierten Gewinns bemessen, der über einem vordefinierten *Benchmark (Hurdle Rate)* und/oder über der sog. *High Water Mark* für diese Anteile liegt, wie jeweils für die betroffenen Subfonds im Besonderen Teil definiert.

AUFSETZUNGSKOSTEN

Alle Gebühren, Kosten und Ausgaben, die von der Gesellschaft zu tragen sind, werden zunächst mit den Erträgen und danach mit dem Kapital verrechnet. Die Kosten und Ausgaben für die Organisation sowie die Registrierung der Gesellschaft als ein OGAW in Luxemburg, die EUR 100'000 nicht überstiegen, wurden von der Gesellschaft getragen und werden in gleichen Beträgen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom Datum ihrer Entstehung abgeschrieben. Die Kosten für die Aufnahme, Aktivierung und Registrierung eines zusätzlichen Subfonds werden von der Gesellschaft diesem Subfonds belastet und in gleichen Beträgen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom Datum der Aktivierung dieses Subfonds abgeschrieben.

ANREIZE

Die Verwaltungsgesellschaft, einzelne ihrer Mitarbeiter oder externe Dienstleister können unter Umständen monetäre oder nicht-monetäre Vorteile erhalten oder gewähren.

Erhaltene monetäre (Gebühren, Provisionen) oder nicht-monetäre Vorteile kommen vorbehaltlich nachfolgender Ausnahmen grundsätzlich dem Fondsvermögen zugute.

Die Ausführung von Transaktionen für die Portfolios der Subfonds erfolgt über Broker, welche für ihre Dienstleistungen zu Lasten der Gesellschaft entschädigt werden. In diesem Zusammenhang können Broker zusätzlich Research-Dienstleistungen (z.B. Anlageanalysen) erbringen. Soweit solche zusätzlichen Research-Dienstleistungen von Brokern entschädigt werden sollen, müssen diese entweder von der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Anlageverwalter aus eigenen Mitteln bezahlt werden oder über ein separates Konto, einen sogenannten Research Payment Account („RPA“) entschädigt werden. Einem solchen RPA liegt ein unabhängig vom Volumen der Transaktionen festgesetztes Research-Budget zugrunde. Die Entschädigung von Research-Dienstleistungen über ein RPA setzt voraus, dass zwischen der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Anlageverwalter und dem entsprechenden Broker ein sog. Research Charge Collection Agreement („RCCA“) oder eine Gebührenteilungsvereinbarung besteht.

Geringfügige nicht-monetäre Vorteile sind von der vorgenannten Regelung ausgenommen, u.a. Schriftmaterial von einem Emittenten oder potenziellen Emittenten, nichtwesentliches Material oder nichtwesentliche Dienstleistungen in Form von kurzfristigen Marktkommentare etc.

Die wesentlichen Bestimmungen der relevanten Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und/oder nicht in Geldform angebotene oder gewährte Zuwendungen sind in zusammengefasster Form am Sitz der Gesellschaft offengelegt. Einzelheiten sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

24. BESTEUERUNG

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem Gesetz und den Usanzen, die zur Zeit im Grossherzogtum Luxemburg angewandt werden und Änderungen unterworfen sind.

24.1. DIE GESELLSCHAFT

LUXEMBURG

Die Gesellschaft unterliegt der Luxemburger Steuerhoheit. Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegt die Gesellschaft keiner Einkommenssteuer und auch keiner Steuer auf Kapitalgewinne in Bezug auf realisierte oder unrealisierte Bewertungsgewinne. Ebenso wenig unterliegen von der Gesellschaft getätigte Ausschüttungen derzeit der luxemburgischen Quellensteuer. Für die Ausgabe von Anteilen fallen in Luxemburg keine Steuern an.

Die Gesellschaft unterliegt einer Steuer von jährlich 0,05% des jeweils am Quartalsende ausgewiesenen Nettoinventarwertes, welche vierteljährlich zu entrichten ist. Insoweit jedoch Teile des Gesellschaftsvermögens in andere Luxemburger OGAW und/oder OGA investiert sind, welche besteuert werden, werden diese Teile in der Gesellschaft nicht besteuert.

Der Nettoinventarwert, welcher einer Anteilskategorie für „institutionelle Anleger“ im Sinne der Luxemburger Steuergesetzgebung entspricht, wie gegebenenfalls in den entsprechenden Besonderen Teilen beschrieben, wird mit einer reduzierten Steuer von 0,01% p.a. belastet, auf der Grundlage der Einordnung durch die Gesellschaft der Aktionäre dieser Anteilskategorie als institutionelle Anleger im Sinne der Steuergesetzgebung. Diese Einordnung beruht auf dem Verständnis der Gesellschaft der derzeitigen Rechtslage, welche auch mit rückwirkender Wirkung Änderungen unterworfen sein kann, was auch rückwirkend zu einer Belastung mit der Steuer von 0,05% führen kann.

Allgemein

Kapitalgewinne und Erträge aus Dividenden, Zinsen und Zinszahlungen, die die Gesellschaft aus ihren Anlagen in anderen Ländern erzielt, können dort jeweils einer nicht rückerstattbaren Quellen- oder Kapitalgewinnsteuer in unterschiedlichen Höhen unterliegen. Es ist der Gesellschaft häufig nicht möglich, von Steuervergünstigungen aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und diesen Ländern bzw. aufgrund lokaler Bestimmungen zu profitieren. Sollte sich diese Situation in der Zukunft ändern und ein niedrigerer Steuersatz zu Steuererstattungen an die Gesellschaft führen, wird der Nettoinventarwert der betroffenen Subfonds zum ursprünglichen Steuerabzugszeitpunkt nicht neu berechnet; die Rückzahlungen werden stattdessen indirekt anteilmässig auf die zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Anteilsinhaber aufgeteilt.

24.2. DER AKTIONÄR

LUXEMBURG

Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegen Aktionäre in Luxemburg keiner Kapitalgewinn-Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer (ausgenommen sind Anleger, die in Luxemburg ansässig oder wohnhaft sind oder ihren ständigen Sitz haben sowie ehemalige Bewohner Luxembourgs, falls sie mehr als 10% der Anteile der Gesellschaft halten).

AUTOMATISCHER AUSTAUSCH VON FINANZINFORMATIONEN IM BEREICH DER BESTEUERUNG

Zahlreiche Länder, einschliesslich Luxemburg und die Schweiz, haben bereits Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, AEOI) in Steuerangelegenheiten abgeschlossen oder erwägen deren Abschluss. Dazu wurde ein Reporting Standard im Rahmen der OECD

abgestimmt. Dieser sogenannte Common Reporting Standard (CRS) bildet das Rahmenwerk für den zwischenstaatlichen Austausch von Finanzinformationen im Bereich der Besteuerung.

CRS verpflichtet Finanzinstitute zur Sammlung und ggf. Meldung von Informationen über Finanzvermögen, welches für Steuerpflichtige aus am Informationsaustausch teilnehmenden Ländern und Gebieten grenzüberschreitend verwahrt oder verwaltet wird. Diese Informationen werden zwischen den Steuerverwaltungen der teilnehmenden Staaten ausgetauscht.

Die Mitgliedsländer der Europäischen Union haben durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung beschlossen den AEOI bzw. CRS innerhalb der EU umzusetzen.

Luxemburg hat die Richtlinie 2014/107/EU mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten umgesetzt sowie durch weitere Vorschriften konkretisiert („Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz“) Demgemäss sammeln betroffene Luxemburger Finanzinstitute ab 2016 bestimmte Informationen in Bezug auf Inhaber von Finanzkonten (sowie ggf. in Bezug auf beherrschende Personen von Kontoinhabern) und werden diese Informationen in Bezug auf die meldepflichtige Konten erstmals in 2017 an luxemburgische Steuerbehörden melden. Diese Meldungen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an bestimmte ausländische Steuerbehörden, insbesondere auch innerhalb der EU, übermittelt.

Nach Beurteilung des Verwaltungsrates unterliegt die Gesellschaft dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz in Luxemburg. Die Gesellschaft wurde als meldendes Finanzinstitut (Investmentunternehmen) gemäss Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz klassifiziert. Demgemäss sammelt sowie ggf. meldet die Gesellschaft Informationen in Bezug auf Kontoinhaber nach den oben dargestellten Grundsätzen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen bzw. Anteile zwangsweise zurückzukaufen, wenn die von einem Antragsteller bzw. Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Richtlinie 2014/107/EU bzw. dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz entsprechen. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Luxemburg unter dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz bzw. der Richtlinie 2014/107/EU können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees ferner Zusatzinformationen von den Anlegern verlangen, um, je nach Sachverhalt, ihren steuerlichen Identifikations- und ggf. Meldeverpflichtungen nachzukommen.

Antragsteller bzw. Anleger werden auf die Pflicht des Gesellschaft zur Weitergabe von Informationen über meldepflichtige Konten und deren Inhabern sowie ggf. von beherrschenden Personen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen, die diese Informationen, je nach Sachverhalt, an bestimmte Steuerbehörden in andere Länder übermitteln, mit denen ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten abgeschlossen wurde.

Der Umfang und die Anwendung des AEOI bzw. CRS können von Land zu Land variieren und Änderungen unterworfen sein. Es obliegt den Anlegern, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen (einschliesslich des steuerlichen Informationsaustausches) beraten zu lassen, welche der Erwerb, der Besitz, die Rückgabe (Rücknahme), der Umtausch, die Übertragung von Anteilen sowie Ausschüttungen haben können, einschliesslich der eventuellen Kapitalverkehrskontrollvorschriften.

24.3. FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT (“FATCA”) DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA (“USA”)

Die USA haben FATCA eingeführt, um gewisse Informationen über ausländische Finanzkonten und Anlagen von gewissen in den USA steuerpflichtigen Personen zu erhalten.

Im Hinblick auf die Umsetzung von FATCA in Luxemburg erfolgte am 28 März 2014 die Unterzeichnung des zwischenstaatlichen Abkommens nach dem sog. Model 1 zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den USA („Lux IGA“), das gemäss Abkommensbestimmungen in luxemburgisches Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 umgesetzt wurde („Lux IGA Vorschriften“). Unter dem Lux IGA wird ein in Luxemburg ansässiges Finanzinstitut („Lux FI“) verpflichtet die Lux IGA Vorschriften zu befolgen, statt direkt den Bestimmungen des US-Finanzministeriums in Bezug auf die FATCA-Regulierung zu unterstehen. Lux FIs, welche die Anforderungen der Lux IGA Vorschriften erfüllen, gelten als FATCA-konform und demzufolge unterliegen sie nicht der

Quellenbesteuerung aufgrund von FATCA („FATCA Quellenbesteuerung“), sofern sie ihren FATCA-Status dem Abzugsverpflichteten gegenüber richtig bescheinigen.

Nach Beurteilung des Verwaltungsrats ist die Gesellschaft ein Lux FI, das den Anforderungen der Lux IGA Vorschriften unterliegt. Die Gesellschaft und ihre Subfonds wurden als „Sponsored Investment Entities“, gemäss Lux IGA klassifiziert. Unter dem Lux IGA gelten Sponsored Investment Entities als FATCA-konform und sind als nicht-meldendes Lux FI ausgewiesen.

Für Sponsoringzwecke unter dem Lux IGA hat die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft als Sponsoring Entity ernannt, welche in dieser Funktion die FATCA-Registrierung auf der Internetseite der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service - „IRS“) durchführt und sich verpflichtet hat die Identifikation der Investoren, einen etwaigen Quellensteuerabzug und FATCA bezogene Meldungen im Auftrag der Gesellschaft durchzuführen („Sponsoring Entity Service“).

Wie im Lux IGA bestimmt, verbleibt die schlussendliche Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Lux IGA Vorschriften bei der Gesellschaft, ungeachtet der Ernennung der Verwaltungsgesellschaft als Sponsoring Entity der Gesellschaft.

Bei der Ausführung Ihrer Tätigkeiten als Sponsoring Entity, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt Leistungen und Dienste von externen Auftragnehmern in Anspruch zu nehmen, einschliesslich von der Namensregister- und Umschreibungsstelle der Gesellschaft.

Nach den Lux IGA Vorschriften, ist die Verwaltungsgesellschaft gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde zur Meldung von bestimmten direkten und ggf. indirekten Beteiligungen bestimmter US-amerikanische Investoren an der Gesellschaft sowie hierauf bezogener Zahlungen ab dem 1. Juli 2014 verpflichtet, sowie gleichfalls zur Meldung von solchen Investoren, welche die FATCA-Bestimmungen oder jeweils anwendbare zwischenstaatliche Abkommen nicht erfüllen. Diese Meldungen werden gemäss dem Lux IGA von der luxemburgischen Steuerbehörde an den IRS übermittelt.

Investoren, die ihre Anlagen nicht direkt als Aktionäre bei der Gesellschaft (d.h. rechtlicher Anteilinhaber) halten, sondern über einen oder mehrere Intermediäre, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Vertriebsstellen, Plattformen, Depotbanken und andere Finanzintermediäre („Nominee“), sollten sich bei diesen Nominees über deren FATCA-Konformität erkundigen, um FATCA-bezogene Meldungen und/ oder eine mögliche Quellenbesteuerung zu vermeiden.

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter FATCA oder unter einem anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen mit den USA, können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees Zusatzinformationen von den Investoren verlangen, um beispielsweise, je nach Sachverhalt, FATCA-bezogenen Meldungen und / oder einer möglichen Abzugsverpflichtung entweder nachzukommen oder von diesen Abstand zu nehmen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen bzw. Anteile zwangsweise zurückzukaufen, wenn die von einem Antragsteller bzw. Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtung unter dem Lux IGA bzw. den Lux IGA Vorschriften entsprechen.

Der Umfang und die Anwendung der FATCA Quellenbesteuerung und der Meldepflichten unter den FATCA-Bestimmungen und den jeweils anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen können von Land zu Land variieren und nach einer Überprüfung durch die USA, Luxemburg oder anderer Länder, Änderungen unterworfen sein. Investoren wird empfohlen, sich bei ihren Steuer- oder Rechtsberatern über ihre individuelle steuerliche Situation infolge der Anwendung von FATCA Bestimmungen zu informieren.

25. GENERALVERSAMMLUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet jeweils am 20. Oktober um 9:30 Uhr in Luxemburg statt. Falls dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, findet die Generalversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg statt. Andere, ausserordentliche Generalversammlungen der Gesellschaft oder Versammlungen einzelner Subfonds bzw. von deren Anteilskategorien können zusätzlich abgehalten werden. Die Einladungen zur Generalversammlung und anderen Versammlungen erfolgen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht und der derzeit aktuellen Satzung. Die Einladungen enthalten

Informationen über den Ort und den Zeitpunkt der Generalversammlung, über die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, sowie – wenn erforderlich – das Quorum und die für Beschlüsse erforderlichen Mehrheiten.

Die Einladung kann ausserdem vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse festgestellt werden auf Grundlage der Anteile, welche am fünften Tag, der der Generalversammlung vorausgeht, um 24 Uhr (Luxemburger Zeit) ausgegeben und im Umlauf sind. Die Rechte eines Aktionärs zur Teilnahme und Abstimmung bei einer Generalversammlung richten sich ebenfalls nach seinem Anteilsbesitz zu diesem Zeitpunkt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Der jährliche Rechenschaftsbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft bzw. der Subfonds enthält, ist spätestens fünfzehn (15) Tage vor der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte liegen dort binnen zwei (2) Monaten nach dem betreffenden Halbjahresenddatum vor. Exemplare dieser Berichte sind jeweils bei den nationalen Vertretern sowie bei der SSB-LUX erhältlich.

Neben den jährlichen Rechenschaftsberichten und den Halbjahresberichten, welche sich auf alle Subfonds beziehen, können auch für einzelne Subfonds gesonderte jährliche Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte erstellt werden.

26. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Aktionären, der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft, der Domizilierungs- und Hauptzahl- sowie Hauptverwaltungsstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, den Anlageberatern bzw. Anlageverwaltern, den nationalen Vertretern und den Vertriebsstellen sind der zuständigen Gerichtsbarkeit des Grossherzogtums Luxemburg unterworfen. Es findet jeweils Luxemburger Recht Anwendung. Die vorgenannten Gesellschaften können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Aktionären aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden.

27. VERGÜTUNGSPOLITIK

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EG, die durch die Richtlinie 2014/91/EU (zusammen die „OGAW Richtlinie“) geändert wurde, hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik implementiert, die den in Artikel 14 (b) der OGAW Richtlinie festgelegten Grundsätzen entspricht. Diese Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich. Sie konzentriert sich auf die Kontrolle der Risikobereitschaft von Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung auf derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleiter, sowie Risikoträger, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft und der Subfonds haben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einklang mit den jeweils geltenden Bestimmungen der OGAW Richtlinie und der ESMA Leitlinien und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit entsprechend ihrer Grösse und derjenigen der Gesellschaft, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeiten eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt.

Für Unternehmen, an die gemäss Artikel 13 der OGAW Richtlinie Vermögensverwaltungstätigkeiten delegiert wurden, gelten ebenfalls die Vergütungsanforderungen der anwendbaren ESMA Leitlinien, es sei denn, sie und ihre relevanten Mitarbeiter unterstehen regulatorischen Vergütungsanforderungen, welche genauso wirksam sind wie diejenigen der geltenden ESMA Leitlinien.

Dieses Vergütungssystem ist in einer Vergütungspolitik niedergelegt, die unter anderem folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Die Vergütungspolitik entspricht den Grundsätzen eines soliden und effektiven Risikomanagements und trägt zu einem solchen bei, schafft jedoch keinen Anreiz zu einer übermässigen Risikobereitschaft.

- b) Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der GAM-Gruppe (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft und der OGAW, die sie verwaltet, sowie der Anleger in diese OGAW) und beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbeurteilung erfolgt im Kontext eines mehrjährigen Bewertungsrahmens.
- d) Feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung werden in angemessener Weise aufeinander abgestimmt und die feste Vergütungskomponente macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, um die Ausübung einer vollständig flexiblen Politik im Hinblick auf variable Vergütungskomponenten zu ermöglichen, die auch die Möglichkeit vorsieht, keine variablen Vergütungskomponente zu zahlen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter www.funds.gam.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstigen Zuwendungen sowie die Angabe der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Anfrage werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

28. EINSICHT IN DOKUMENTE

Kopien der folgenden Dokumente können während den normalen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg sowie bei den jeweiligen nationalen Vertretern an deren Geschäftstagen eingesehen werden:

- 1a) die Anlageberater- bzw. Anlageverwalterverträge, der Fondsverwaltungsvertrag, die Verträge mit der Depotbank, der Domizilierungsstelle, der Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle sowie der Namensregister- und Umschreibungsstelle. Diese Verträge können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden;
- 1b) die Satzung der Gesellschaft.

Auf Verlangen sind die folgenden Dokumente kostenlos erhältlich:

- 2a) die jeweils aktuellen Wesentlichen Anlegerinformationen und der vollständige Rechtsprospekt;
- 2b) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte.

Die Satzung, die Wesentlichen Anlegerinformationen, der vollständige Rechtsprospekt, die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft („Remuneration Policy of GAM (Luxembourg) S.A.) und die Jahres- und Halbjahresberichte sind ebenfalls auf der Website www.funds.gam.com erhältlich.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den erwähnten Dokumenten in deutscher Sprache und allfälligen Übersetzungen gilt die Fassung in deutscher Sprache. Vorbehalten bleiben zwingende anderslautende Vorschriften betreffend den Vertrieb und Vermarktung von Rechtsordnungen, in welchen Anteile der Gesellschaft rechtmässig vertrieben worden sind.

29. DATENSCHUTZHINWEIS

Interessierte Anleger sollten beachten, dass sie der Gesellschaft durch das Ausfüllen eines Antragsformulars Informationen bereitstellen, die personenbezogenen Daten im Sinne des luxemburgischen Datenschutzgesetzes² darstellen können. Diese Daten dienen dem Prozess der Kundenidentifizierung und Zeichnung, der Verwaltung, der Transferstelle, der statistischen Analyse und der Marktforschung. Sie kommen ausserdem zur Anwendung, um die geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften einzuhalten, dienen

² „Datenschutzgesetz“ - das Datenschutzgesetz vom 2. August 2002 in seiner geänderten oder überarbeiteten Fassung, einschliesslich der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die jeweils erlassen und von Zeit zu Zeit geändert werden sowie die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679.

der Offenlegung gegenüber der Gesellschaft (ihrer Beauftragten und Vertreter) und werden mit Zustimmung des Antragstellers auch im Direktmarketing eingesetzt.

Daten können Dritten offengelegt werden, zum Beispiel:

- (a) Regulierungsstellen, Steuerbehörden,
- (b) den Beauftragten, Beratern und Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft und den ordentlich bevollmächtigten Vertretern derselben und der Gesellschaft sowie ihren jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen unabhängig vom Standort (auch ausserhalb des EWR, an dem womöglich nicht dieselben Datenschutzgesetze wie in Luxemburg gelten) für die angegebenen Zwecke. Zur Klarstellung sei gesagt, dass jeder Dienstleistungsanbieter der Gesellschaft (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft, ihrer Beauftragten und der ordentlich bevollmächtigten Vertreter derselben und der Gesellschaft sowie ihrer jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen) die personenbezogenen Daten oder Informationen über die Anleger der Gesellschaft, die sich in seinem Besitz befinden, mit anderen Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft austauschen darf.

Personenbezogene Daten werden für einen oder mehrere der im Antragsformular angegebenen Zwecke erhoben, gespeichert, verwendet, offengelegt und verarbeitet.

Die Anleger haben das Recht, eine Kopie der sie betreffenden personenbezogenen Daten im Besitz der Gesellschaft zu erhalten und die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Ab dem 25. Mai 2018, dem Datum des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, haben die Anleger unter bestimmten Voraussetzungen auch das Recht auf Vergessenwerden, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Unter bestimmten eng umschriebenen Umständen besteht auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Wenn Anleger in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einwilligen, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

VERORDNUNGEN ÜBER WIRTSCHAFTLICHES EIGENTUM

Die Gesellschaft kann ferner die Informationen verlangen (auch im Wege gesetzlicher Bekanntmachungen), die zur Führung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft gemäss den Verordnungen über wirtschaftliches Eigentum erforderlich sind. Es wird darauf hingewiesen, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne der Verordnungen über wirtschaftliches Eigentum („wirtschaftlicher Eigentümer“) unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet ist, die Gesellschaft über seinen Status als wirtschaftlicher Eigentümer und etwaige diesbezügliche Änderungen schriftlich zu informieren, auch wenn er als wirtschaftlicher Eigentümer ausscheidet.

Antragsteller sollten beachten, dass sich der wirtschaftliche Eigentümer gemäss den Verordnungen über wirtschaftliches Eigentum strafbar macht, wenn er (i) die Bedingungen einer Mitteilung über wirtschaftliches Eigentum, die er von der Gesellschaft oder im Namen der Gesellschaft erhält, nicht erfüllt oder (ii) in Reaktion auf eine solche Mitteilung im Wesentlichen falsche Angaben macht oder (iii) unter bestimmten Voraussetzungen seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Gesellschaft über seinen Status als wirtschaftlicher Eigentümer und über etwaige diesbezügliche Änderungen schriftlich zu informieren, oder in Vortäuschung der Pflichterfüllung im Wesentlichen falsche Angaben macht.

30. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Vertreter

Bis zum 31. Januar 2024 ist der Vertreter in der Schweiz die GAM Investment Management (Switzerland) AG, Hardstrasse 201, Postfach, CH-8037 Zürich. Ab dem 1. Februar 2024 ist der Schweizer Vertreter Carne Global Fund Managers (Schweiz) AG, Beethovenstrasse 48, CH-8002 Zürich.

Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, 8002 Zürich.

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, das Basisinformationsblatt bzw. die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, die Statuten sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

Publikationen

Die MULTILABEL SICAV betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der netto Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ der in der Schweiz vertriebenen Anteilskategorien werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat (1. und 3. Woche jeweils am Montag) publiziert.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Unter Einhaltung der jeweils gültigen Regeln über die anwendbaren Verhaltensregeln können MULTILABEL SICAV sowie deren Beauftragte Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden.

Vertriebs- und Vermittlungstätigkeiten von Fondsanteilen: Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

GAM (Luxembourg) S.A. („die Verwaltungsgesellschaft“) und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gehaltene Anlagevolumen oder das zukünftige Anlagepotenzial in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer).

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Retrozessionen und Rabatte können für die in diesem Rechtsprospekt erwähnten wie Subfonds folgt bezahlt werden:

ARTEMIDE

Auf allen Anteilsklassen können Retrozessionen bezahlt werden.

Es werden keine Rabatte bezahlt.

LYRA

Auf allen Anteilsklassen können Retrozessionen bezahlt werden.
Es werden keine Rabatte bezahlt.

EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND

Auf der Anteilsklasse B können Retrozessionen und Rabatte bezahlt werden.

HYBRID BONDS FUND

Auf der Anteilsklasse B können Retrozessionen und Rabatte bezahlt werden.
Auf den weiteren Anteilsklassen können weder Retrozessionen noch Rabatte bezahlt werden.

ABS SELECTION FUND

Auf der Anteilsklasse B können Retrozessionen und Rabatte bezahlt werden.
Auf den weiteren Anteilsklassen können weder Retrozessionen noch Rabatte bezahlt werden.

LAPIS GLOBAL FAMILY OWNED 50 DIVIDEND YIELD FUND

LAPIS GLOBAL MEDICAL DEVICES 25 DIVIDEND YIELD FUND

LAPIS GLOBAL TOP 50 DIVIDEND YIELD FUND

Auf der Anteilsklasse B können Retrozessionen und Rabatte bezahlt werden.
Auf den weiteren Anteilsklassen können weder Retrozessionen noch Rabatte bezahlt werden.

ETICA ESG CONSERVATIVE ALLOCATION

ETICA ESG DYNAMIC ALLOCATION

ETICA ESG GLOBAL EQUITY

Auf allen Anteilsklassen können Retrozessionen und Rabatte bezahlt werden.

ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND

ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND

Auf allen Anteilsklassen können Retrozessionen und/oder Rabatte bezahlt werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

MULTILABEL SICAV

ARTEMIDE

LYRA

Zwei durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, für die MOMentum Alternative Investments S.A., Paradiso, Schweiz, aufgelegte Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTILABEL SICAV

Two Subfunds of the SICAV under Luxembourg law MULTILABEL SICAV, established by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg, on behalf of MOMentum Alternative Investments S.A., Paradiso, Switzerland

BESONDERER TEIL B:

10. APRIL 2023

SPECIAL PART B:

10 APRIL 2023

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf die Subfonds ARTEMIDE und LYRA (die „**Subfonds**“ bzw. die „**MOMentum FUNDS**“).

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf Englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfunds ARTEMIDE and LYRA (the „**Subfonds**“ or the „**MOMentum FUNDS**“).

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile des Subfonds wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

Subfonds / Subfund	Zeichnungsfrist / Subscription period	Erstausgabepreis / Initial issue price
ARTEMIDE	15.-30.09.2010	EUR 100
LYRA	14.-28.02.2014	EUR 100

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

2.1 ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES ARTEMIDE

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den ARTEMIDE ist die Erzielung eines langfristig überdurchschnittlichen Kapitalzuwachses unter gleichzeitiger Risikobeschränkung mittels adäquater Diversifizierung. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- (i) Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen, welche an einer europäischen Börse kotiert sind, mit einem besonderen Schwerpunkt auf Unternehmen mit Sitz oder dem überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Italien;
- (ii) fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder –wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Geldmarktinstrumente und insbesondere Wandel- und Optionsanleihen, sowie Zwangswandelanleihen (sog. „CoCo-Bonds“), letztere begrenzt auf 10% des Vermögens) in allen europäischen Währungen, die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten aus Europa;
- (iii) Anteile von anderen OGAW oder OGA (Zielfonds) im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils (max. 10% des Vermögens); Sichteinlagen und kündbare Einlagen.

Im Subfonds können in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage in Wertpapiere und Geldmarkt-instrumente sowie zur Währungsabsicherung.

Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants, Contracts for Difference und Swaps (wie Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Credit Spread Swaps, Zinsswaps, etc.) auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes. Insoweit der ARTEMIDE von Total Return

1. INITIAL ISSUE OF SHARES

The Shares of the Subfonds have been issued for subscription for the first time as follows. The indicated initial issue price is per Share plus, as the case may be, a selling fee of up to a maximum of 5% of the Issue Price.

2. INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY

2.1 INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE ARTEMIDE

The investment objective of the Company with respect to the ARTEMIDE is to achieve long term above-average capital growth while limiting risk through adequate diversification. For this purpose, the Company will invest the assets of the Subfund in the following investments:

- (i) shares and other equity securities rights of companies listed on a European stock exchange, with a particular focus on companies domiciled or exercising the predominant part of their economic activity in Italy;
- (ii) fixed-interest or floating rate securities, debt securities or rights and other interest-bearing investments (including money market instruments and, in particular, convertible bonds and bonds with warrants, as well as contingent convertible bonds (“CoCo-Bonds”, the latter limited to a maximum of 10% of the assets) in all European currencies issued or guaranteed by issuers in Europe;
- (iii) units of other UCITS or UCIs (target funds) as defined in and subject to the restrictions of section 5 of the General Part (max. 10% of the assets); sight deposits and deposits repayable on demand.

Derivative financial instruments (derivatives) may be used to a greater extent in the Subfund, both for the purpose of hedging and efficient portfolio management and for the purpose of active investment in securities and money market instruments as well as for currency hedging.

The range of possible derivatives includes exchange traded as well as OTC-instruments and in particular call and put-options, futures, forwards, warrants, contracts for difference and swaps (including total return swaps, credit default swaps, credit spread swaps, interest rate swaps, etc) on transferable securities, interest and currencies, as well as on other derivative financial instruments and on financial indices. Where the Subfund ARTEMIDE makes use of total return swaps or other derivatives with the same

Swaps oder anderen Derivaten mit denselben Eigenschaften Gebrauch machen, sind deren Basiswerte immer einzelne Aktien. Im Übrigen gelten für den Einsatz von diesen Instrumenten die im Allgemeinen Prospektteil gemachten Angaben.

Die Gesamtrisikoaussatzung des Subfonds durch den Einsatz von Derivaten beträgt maximal 200%.

Die Auswahl bzw. Gewichtung der einzelnen Titel und Arten von Anlagen und Währungen sowie die Ausrichtung der aktuellen Anlagestrategie erfolgt auch in opportunistischer Weise, d.h. je nach momentaner Markteinschätzung kann der Anlageschwerpunkt stark variieren. Kurzzeitige Preisschwankungen sind daher nicht auszuschließen.

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Subfonds kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils sowie in Geldmarktfonds sowie und in täglich rückzahlbare Einlagen gemäß der Definition in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils.

Der ARTEMIDE lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

2.2 ANLAGEZIELE UND –POLITIK DES LYRA

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den LYRA ist die Erzielung eines langfristig überdurchschnittlichen Kapitalwachses unter gleichzeitiger Risikobeschränkung mittels adäquater Diversifizierung. Die Gesellschaft strebt in Bezug auf Lyra an, den Vergleichsindex (wie unten definiert) im Laufe der Zeit zu übertreffen, und beabsichtigt nicht, den Vergleichsindex zu verfolgen (track). Zu diesem Zweck ist die Gesellschaft nicht an den Vergleichsindex gebunden und investiert das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- (i) Aktien und andere Beteiligungspapiere und – wertrechte von Unternehmen, welche an einer europäischen Börse kotiert sind. Bis zu maximal 10% des Vermögens des Subfonds können auch investiert

characteristics, their underlying assets are always individual shares. Furthermore, the information provided in the General Part of the Prospectus applies to the use of these instruments.

The total risk exposure of the Subfund through the use of derivatives is a maximum of 200%.

The selection or weighting of the individual securities and types of investments and currencies as well as the orientation of the current investment strategy is also carried out in an opportunistic manner, i.e. the investment focus can vary greatly depending on the current market assessment. Short-term price fluctuations can therefore not be ruled out.

Ancillary liquid assets may amount to up to 20% of the total assets of the Subfund. Such ancillary liquid assets shall be limited to bank deposits at sight, such as cash held in the Subfund's current bank accounts and accessible at any time. The 20% limit may only be breached temporarily for a period of time strictly necessary when, because of exceptionally unfavorable market conditions, circumstances so require (circumstances such as wars, terrorist attacks, health crises or other similar events) and where such breach is justified having regard to the best interests of the investors.

The Subfund can invest for treasury purposes in liquid assets, meaning money market instruments as defined in section 5 of the General Part as well as in money market funds and deposits repayable on demand.

ARTEMIDE is denominated in Euro. The investments may be denominated in Euro or in other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the euro. A loss in value due to exchange rate fluctuations cannot be ruled out.

2.2 INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE LYRA

The investment objective of the Company with respect to the LYRA is to achieve long term above-average capital growth while limiting risk through adequate diversification. The Company, with respect to Lyra, aims to outperform the Benchmark (as defined below) over time and does not intend to track the Benchmark. For this purpose, the Company is not constrained by the Benchmark and will invest the assets of the Subfund in the following investments:

- (i) shares and other equity securities and rights of companies listed on a European stock exchange. Up to a maximum of 10% of the Subfund's assets may also be invested in shares and other equity securities and

- | | |
|--|--|
| <p>werden in Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen, welche an einer aussereuropäischen Börse kotiert sind;</p> <p>(ii) fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder –wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Geldmarktinstrumente und insbesondere Wandel- und Optionsanleihen) in allen europäischen Währungen, die ausgegeben und garantiert werden durch Emittenten aus Europa;</p> <p>(iii) Anteile von anderen OGAW oder OGA (Zielfonds) im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils (max. 10% des Vermögens);</p> <p>(iv) Sichteinlagen und kündbare Einlagen;</p> <p>(v) special purpose acquisition companies - SPACs (max. 10% des Vermögens).</p> | <p>rights of companies listed on a non-European stock exchange;</p> <p>(ii) fixed interest and floating-rate securities, debt securities or rights and other interest-bearing investments (including money market instruments and in particular convertible bonds and bonds with warrants) in all European currencies issued or guaranteed by issuers from Europe;</p> <p>(iii) units of other UCITS or UCIs (target funds) as defined in and subject to the restrictions of section 5 of the General Part (max. 10% of the assets);</p> <p>(iv) sight deposits and deposits repayable on demand;</p> <p>(v) special purpose acquisition companies - SPACs (max. 10% of the assets).</p> |
|--|--|

Im Subfonds können in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie zur Währungsabsicherung.

Derivative financial instruments (derivatives) may be used to a greater extent in the Subfund, both for the purpose of hedging and efficient portfolio management and for the purpose of active investment in securities and money market instruments as well as for currency hedging.

Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants, *Contracts for Difference* und Swaps (wie Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Credit Spread Swaps, Zinsswaps, etc.) auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes. Insoweit der LYRA von Total Return Swaps oder anderen Derivaten mit denselben Eigenschaften Gebrauch machen, sind deren Basiswerte immer einzelne Aktien. Im Übrigen gelten für den Einsatz von diesen Instrumenten die im Allgemeinen Prospektteil gemachten Angaben.

The range of possible derivatives includes exchange traded as well as OTC-instruments and in particular call and put-options, futures, forwards, warrants, contracts for difference and swaps (including total return swaps, credit default swaps, credit spread swaps, interest rate swaps, etc) on transferable securities, interest and currencies, as well as on other derivative financial instruments and on financial indices. Where the Subfund LYRA makes use of total return swaps or other derivatives with the same characteristics, their underlying assets are always individual shares. Furthermore, the information provided in the General Part of the Prospectus applies to the use of these instruments.

Die Gesamtrisikoausssetzung des Subfonds durch den Einsatz von Derivaten beträgt maximal 200%.

The total risk exposure of the Subfund through the use of derivatives is a maximum of 200%.

Die Auswahl bzw. Gewichtung der einzelnen Titel und Arten von Anlagen und Währungen sowie die Ausrichtung der aktuellen Anlagestrategie erfolgt auch in opportunistischer Weise, d.h. je nach momentaner Markteinschätzung kann der Anlageschwerpunkt stark variieren. Kurzzeitige Preisschwankungen sind daher nicht auszuschliessen.

The selection or weighting of the individual securities and types of investments and currencies as well as the orientation of the current investment strategy is also carried out in an opportunistic manner, i.e. the investment focus can vary greatly depending on the current market assessment. Short-term price fluctuations can therefore not be ruled out.

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche

Ancillary liquid assets may amount to up to 20% of the total assets of the Subfund. Such ancillary liquid assets shall be limited to bank deposits at sight, such as cash held in the Subfund's current bank accounts and accessible at any time. The 20% limit may only be breached temporarily for a period of time strictly necessary when, because of exceptionally unfavorable market conditions, circumstances so require (circumstances such as wars, terrorist attacks, health crises or other similar events) and where such breach is justified having regard to the best interests of the investors.

The Subfund can invest for treasury purposes in liquid assets, meaning money market instruments as defined in

Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Subfonds kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils sowie in Geldmarktfonds sowie und in täglich rückzahlbare Einlagen gemäß der Definition in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils.

Der LYRA lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

2.3 OFFENLEGUNGEN ZU NACHHALTIGKEIT FÜR LYRA

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ("**SFDR**") werden mit diesem Finanzprodukt ökologische oder soziale Aspekte unterstützt.

Der Anlageverwalter wendet in seinem Anlageprozess den „double-materiality“ Ansatz an, der zusätzlich zu den Finanzinformationen auch ESG-Aspekte berücksichtigt („ESG“ bezieht sich auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Der Anlageverwalter beabsichtigt damit die Ausrichtung des Subfonds an die Ziele 2 (Kein Hunger), 3 (Gesundheit und Wohlergehen), 6 (Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen), 7 (Bezahlbare und saubere Energie), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden), 12 (Nachhaltiger/r Konsum und Produktion), 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), 14 (Leben unter Wasser) und 15 (Leben an Land) der siebzehn Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („**UN SDGs**“), mit einer zukunftsorientierter Denkweise, die Investitionen in ESG-ermöglichende und -verbessernde Tätigkeiten fördert. Zusätzlich wird der Anlageverwalter anstreben, die Ausrichtung des Subfonds an einem oder mehreren der bestehenden Umweltziele der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („**EU-Taxonomie**“) zu erreichen.

Der Anlageverwalter analysiert die ESG-Parameter der Zielunternehmen, und überwacht sowohl die erwarteten kurzfristigen ESG-Fortschritte und die Fortschrittsrate (in Bezug auf ESG-konforme Tätigkeiten), als auch die Fähigkeit, zur Erreichung der oben genannten Ziele beizutragen (in Bezug auf ESG-ermöglichende Tätigkeiten), mit einem zukunftsorientierten Ansatz, der die historischen Daten ergänzt.

Bei der Identifizierung von Anlagen, die es dem Subfonds ermöglichen, ökologische oder soziale Merkmale zu fördern, wird der Anlageverwalter die Nachhaltigkeit der

section 5 of the General Part as well as in money market funds and deposits repayable on demand.

LYRA is denominated in Euro. The investments may be denominated in Euro or in other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the euro. A loss in value due to exchange rate fluctuations cannot be ruled out.

2.3 SUSTAINABILITY DISCLOSURES FOR LYRA

In accordance with the provisions of Article 8 of Regulation (EU) 2019/2088 of the European Parliament and of the Council of 27 November 2019 on sustainability-related disclosure requirements in the financial services sector ("**SFDR**"), this financial product supports environmental or social aspects.

The Investment Manager shall apply the "double materiality" approach in its investment process, which takes into account ESG aspects in addition to financial information ("ESG" refers to environmental, social and corporate governance). In doing so, the Investment Manager intends to align the Subfund with objectives 2 (Zero Hunger), 3 (Good Health and Well-being), 6 (Clean Water and Sanitation), 7 (Affordable and Clean Energy), 9 (Industry, Innovation and Infrastructure), 11 (Sustainable Cities and Communities), 12 (Sustainable Consumption and Production), 13 (Climate Action), 14 (Life below water) and 15 (Life on Land) of the seventeen United Nations Sustainable Development Goals ("**UN SDGs**"), with a forward-looking mindset that encourages investment in ESG-enabling and enhancing activities. In addition, the Investment Manager will seek to achieve the Subfund's alignment with one or more of the existing environmental objectives of Regulation (EU) 2019/2088 of the European Parliament and of the Council of 18 June 2020 establishing a framework to facilitate sustainable investment ("**EU Taxonomy**").

The Investment Manager shall analyse the ESG parameters of the target companies, and monitor both the expected short-term ESG progress and rate of progress (in relation to ESG compliant activities), and the ability to contribute to the achievement of the above objectives (in relation to ESG enabling activities), using a forward-looking approach that complements historical data.

In identifying investments that will enable the Subfund to promote environmental or social characteristics, the Investment Manager will analyse the sustainability of the

Geschäftsmodelle der Unternehmen, in die der Subfonds investiert, im Kontext der säkularen, transformativen Trends analysieren, um positive Ergebnisse für die Gesellschaft und die Umwelt sowie überdurchschnittliche und beständige Renditen für seine Anleger zu erzielen. Der Subfonds ist bestrebt, in widerstandsfähige Markt- oder Nischenführer zu investieren, die mit mindestens einem der SDG-Megatrends der Vereinten Nationen in Verbindung stehen, über solide Fundamentaldaten und Bilanzen verfügen und über einen nachhaltigen freien Cashflow zum Eigenkapital über einen Zyklus hinweg verfügen.

Die ESG-Kriterien sind im oben beschriebenen „double-materiality“ Anlageprozess des Anlageverwalters integriert. In regelmäßigen Abständen wird eine Nachhaltigkeitsbewertung aller Risiken und Chancen durchgeführt, die sich wesentlich auf die grundlegenden Merkmale eines investierten Unternehmens auswirken können. Der Anlageverwalter wendet ein umsatzbezogenes (oder Capex- oder Opex-bezogenes) Screening der investierten Unternehmen an, um festzustellen ob diese:

a) einen wesentlichen Beitrag zu mehreren der oben aufgeführten UN-SDGs und/oder zu einem der sechs Umweltziele der EU-Taxonomie (nämlich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme) leisten;

b) für den Fall, dass sie einen Beitrag zu einem der sechs Umweltziele der EU-Taxonomie leisten, keines der anderen fünf Ziele der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen (gemäß dem sogenannten "Do no significant harm"-Prinzip oder DNSH-Prinzip);

c) das Mindestschutzniveau einhalten (z. B. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte).

Der Anlageverwalter - beschränkt auf die Long-Positionen des Subfonds – schließt alle Anlagen in kontroversen Sektoren aus: 1) Erwachsenenunterhaltung, 2) Alkohol, 3) Glücksspiel, und 4) kontroverse Waffen. Die Ausschlussregeln werden sowohl in der Pre-Trade als auch in der Post-Trade Phase durchgesetzt; diese Ausschlusskriterien werden regelmäßig überprüft. Zusätzlich zu den ausgeschlossenen kontroversen Sektoren kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen andere Sektoren ausschließen, die seiner Ansicht nach die gleichen oder ähnliche negative Auswirkungen haben wie diese vier aufgelisteten Sektoren.

Der Anlageverwalter nimmt seine Verantwortung in Bezug auf die Nachhaltigkeit und die Beteiligung der Anleger in Übereinstimmung mit internationalen Best Practices und auf der Grundlage der Bestimmungen der geänderten Richtlinie 2007/36/EG über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften, in der jeweils

business models of the companies in which the Subfund invests in the context of secular transformative trends in order to achieve positive social and environmental outcomes and superior and consistent returns for its investors. The Subfund seeks to invest in resilient market or niche leaders that are linked to at least one of the United Nations SDG megatrends, have strong fundamentals and balance sheets, and have sustainable free cash flow to equity over a cycle.

The ESG criteria are integrated into the Investment Manager's "double-materiality" investment process described above. A sustainability assessment of all risks and opportunities that may have a material impact on the underlying characteristics of an invested company is conducted periodically. The Investment Manager will apply a revenue-based (or capex or opex-based) screening of the investee companies to determine whether they:

a) contribute significantly to several of the UN SDGs listed above and/or to any of the six environmental objectives of the EU taxonomy (namely climate change mitigation, adaptation to climate change, sustainable use and protection of water and marine resources, transition to a circular economy, pollution prevention and control, and protection and restoration of biodiversity and ecosystems);

b) in case they contribute to one of the six environmental objectives of the EU taxonomy, do not significantly harm any of the other five objectives of the EU taxonomy (according to the so-called "Do no significant harm" principle or DNSH principle);

c) comply with the minimum level of protection (e.g. OECD Guidelines for Multinational Enterprises). e.g. OECD Guidelines for Multinational Enterprises and the United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights).

Within the Sub-Fund's long positions, the Investment Manager will exclude all investments in controversial sectors: 1) adult entertainment, 2) alcohol, 3) gambling, and 4) controversial weapons. The exclusion rules are enforced in both the pre-trade and post-trade phases; these exclusion criteria are reviewed regularly. In addition to the excluded controversial sectors, the Investment Manager may, at its discretion, exclude other sectors which it believes have the same or similar negative impact as these four listed sectors.

The Investment Manager shall fulfil its responsibilities in relation to sustainability and investor engagement in accordance with international best practice and on the basis of the provisions of Directive 2007/36/EC on the exercise of certain rights of shareholders in listed companies, as

geltenden Fassung, wahr. Der Anlageverwalter hat sich verpflichtet, ESG-Kriterien in seinem Dialog mit ausgewählten Unternehmen, in die er investiert, zu integrieren. Das Wahlverhalten des Anlageverwalters auf Aktionärsversammlungen richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und nach den für die Verwaltungsgesellschaft geltenden Grundsätzen der Unternehmensführung und der Stimmrechtsausübung, sofern vorhanden. Der Anlageverwalter kann jedoch beantragen, sich über die Richtlinien zur Stimmrechtsausübung hinwegzusetzen.

Der Anlageverwalter bewertet auch die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Zielunternehmen um sich zu vergewissern, dass die Unternehmen die entsprechenden Verfahrensweisen anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung des Personals und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Anlageverwalter ergreift geeignete Maßnahmen und Verfahren zur Überwachung relevanter Angelegenheiten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Strategie, finanzielle und nachhaltige Leistung und Risiken, Kapitaltransaktionen und Kapitalmaßnahmen, ESG usw.) und zur Bewältigung tatsächlicher und potenzieller Interessenkonflikte.

Der Anlageverwalter pflegt den Dialog mit ausgewählten Unternehmen in seinem Portfolio, um den Wert seiner Anlagen zu schützen und zu steigern. Die Dialogthemen können eine Vielzahl von Fragen umfassen, konzentrieren sich jedoch in erster Linie auf Chancen und Risiken in Bezug auf das Geschäftsmodell sowie auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

Der Anlageverwalter legt jährlich öffentlich offen, wie seine Engagement-Politik (Engagement Policy) umgesetzt wurde. Diese Offenlegung kann Abstimmungen ausschließen, die aufgrund des Gegenstands der Abstimmung oder der Höhe der Beteiligung an dem Unternehmen unbedeutend sind.

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung der oben beschriebenen sozialen und/oder ökologischen Merkmale regelmäßig durch eine Kombination aus internen Bewertungen des Anlageteams und der Drittanbieter von Nachhaltigkeitsratings. Sollte es als notwendig erachtet werden, kann der Anlageverwalter auch externe Berater damit beauftragen, ein Nachhaltigkeitsgutachten für eine Gruppe kleinerer, nicht bewerteter Aktien zu erstellen. Der Subfonds kann ein Nachhaltigkeitsrating von einem führenden Datenanbieter einholen. Bitte besuchen Sie mominvest.com, um weitere Informationen über seine ESG-Anlagepolitik und Informationen zur Nachhaltigkeit zu erhalten.

Darüber hinaus sind weitere Angaben in Bezug auf die vom Subfonds geförderten ökologischen und sozialen Kriterien im Anhang zu diesem Besonderen Teil B aufgeführt.

amended. The Investment Manager is committed to integrating ESG criteria in its dialogue with selected companies in which it invests. The Investment Manager's voting behaviour at shareholder meetings is governed by the principle of proportionality and by the corporate governance and voting principles applicable to the Management Company, if any. However, the Investment Manager may request to override the voting guidelines.

The Investment Manager will also assess the good governance practices of the target companies to guarantee that the companies are following the appropriate practices, in particular with regard to sound management structures, employee relations, staff remuneration and tax compliance.

The Investment Manager shall take appropriate measures and procedures to monitor relevant matters (including but not limited to strategy, financial and sustainable performance and risks, capital transactions and corporate actions, ESG, etc.) and to manage actual and potential conflicts of interest.

The Investment Manager shall maintain a dialogue with selected companies in its portfolio to protect and enhance the value of its investments. Dialogue topics may include a wide range of issues, but primarily focus on business model, environmental, social and governance opportunities and risks.

The Investment Manager shall publicly disclose annually how its Engagement Policy has been implemented. This disclosure may exclude votes that are insignificant due to the subject matter of the vote or the level of ownership interest in the company.

The Investment Manager shall monitor compliance with the social and/or environmental features described above on a regular basis through a combination of internal assessments by the Investment Team and third party sustainability rating providers. Should it be deemed necessary, the Investment Manager may also engage external consultants to provide a sustainability rating for a group of smaller unrated stocks. The Subfund may obtain a sustainability rating from a leading data provider. Please visit mominvest.com for more information on its ESG investment policy and sustainability information.

In addition, further details in relation to the environmental and social characteristics promoted by the Subfund are set out in the Annex to this Special Part B.

3. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht die Anlageziele der Gesellschaft bezüglich jedes einzelnen Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

Anlagen in Derivate bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, Hebelwirkung, hohen Volatilität, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit oder dem Gegenparteienrisiko ergeben. Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie bei der Risikoüberwachung mit berücksichtigt werden.

3.1 HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken.

Zur Erreichung seines Anlageziels setzt der Subfonds eine umfangreiche Palette an unterschiedlichen Instrumenten und Techniken ein.

Die Nachhaltigkeitsrisiken werden in Abhängigkeit von der Portfoliozusammensetzung im Zeitablauf variieren.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Zusätzlich zu den Überlegungen auf der Ebene der individuellen Vermögenswerte kann der Anlageverwalter bei Allokationsentscheidungen auf Assetklassen-Ebene Bewertungen des Nachhaltigkeitsrisikos auch auf der Assetklassen-Ebene vornehmen.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die dem Subfonds ARTEMIDE zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Subfonds LYRA investiert in Wirtschaftstätigkeiten, die zu einem Umweltziel im Sinne der Offenlegungsverordnung beitragen. Aus diesem Grund ist der Subfonds verpflichtet, gemäß Artikel 6 der EU-Taxonomie, Folgendes offenzulegen:

3. RISK DISCLOSURE

The Company endeavours to achieve the investment objectives of the Company in respect of the Subfunds. However, no guarantee can be given that the investment objectives will actually be achieved. Hence the net asset value of the Shares may increase or decrease, and different levels of positive as well as negative income may be earned.

Investments in derivatives often involve higher risks than direct investments in securities. Potential risks may, for example, result from complexity, non-linearity, leverage effect, high volatility, low liquidity, limited evaluability or from the counterparty risk. If a derivative is embedded in a transferable security, it must be taken into account when applying the investment restrictions and for risk monitoring purposes.

3.1 SUSTAINABILITY RISKS

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part.

In order to achieve its investment objective, the Subfund uses an extensive range of different instruments and techniques.

Sustainability risks will vary over time depending on the portfolio composition.

The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment.

In addition to the considerations at the individual asset level, the Investment Manager may also make sustainability risk assessments at the asset class level when making allocation decisions.

For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying the Subfund ARTEMIDE do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

The LYRA Subfund invests in economic activities that contribute to an environmental objective within the meaning of the Disclosure Regulation. For this reason, the Subfund is required to disclose, in accordance with Article 6 of the EU Taxonomy, the following:

- | | |
|--|--|
| <p>(a) die Informationen über das Umweltziel oder die Umweltziele gemäß Artikel 9 der EU-Taxonomie, zu dessen bzw. deren Erreichung die dem Subfonds zugrunde liegende Investitionen beitragen;</p> <p>(b) eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang, die dem Subfonds zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten sind, die gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind;</p> <p>(c) den Anteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die für das Finanzprodukt ausgewählt wurden, einschließlich Einzelheiten zu den Anteilen der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie, als Prozentsatz aller für den Subfonds ausgewählten Investitionen.</p> | <p>(a) the information on the environmental objective or objectives, as defined in Article 9 of the EU Taxonomy, to the achievement of which the investments underlying the Subfund contribute;</p> <p>(b) a description of how and to what extent the investments underlying the Subfund are in economic activities that qualify as environmentally sustainable under Article 3 of the EU Taxonomy;</p> <p>(c) the proportion of investments in environmentally sustainable economic activities selected for the financial product, including details of the proportions of enabling activities and transitional activities within the meaning of the EU taxonomy, as a percentage of all investments selected for the Subfund.</p> |
|--|--|

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts beträgt die Angleichung des Portfolios des Subfonds an die Taxonomie-Verordnung 0%. Die Offenlegung der oben geforderten Informationen und die Berechnung der Angleichung des Subfonds an die EU-Taxonomie erfordern jedoch die Verfügbarkeit mehrerer spezifischer Daten zu jeder Anlage des Subfonds, inklusive auf der Ebene der investierten Unternehmen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stehen dem Anlageverwalter nicht genügend verlässliche, zeitnahe und überprüfbare Daten zur Verfügung, um die ökologische Nachhaltigkeit der Anlagen des Subfonds und ihren Beitrag zu den in der EU-Taxonomie festgelegten Umweltzielen zu bewerten und genau zu berechnen, inwieweit diese Anlagen an die EU-Taxonomie angeglichen sind. Die Angaben zur Angleichung an die EU-Taxonomie von 0% des Portfolios des Subfonds sind daher möglicherweise nicht korrekt und müssen überprüft werden, sobald der Anlageverwalter im Besitz zuverlässigerer und überprüfbarer Daten ist.

Der Anlageverwalter verfolgt diese Situation aktiv und wird, sobald genügend zuverlässige und überprüfbare Daten über die Anlagen des Subfonds zur Verfügung stehen, den Prozentsatz der Angleichung an die EU-Taxonomie des Portfolios des Subfonds neu bewerten und diesen besonderen Prospektteil gegebenenfalls entsprechend aktualisieren.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen des Subfonds LYRA zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil des Subfonds LYRA zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

3.2 RISIKEN BETREFFEND INVESTITIONEN IN SPACs

Der Subfonds kann, nach Angaben des Allgemeinen Teils, in SPACs investieren.

Gemäss den CSSF Vorschriften sind SPACs mit besonderen Risiken verbunden, welche im Nachfolgenden gelistet werden:

As at the date of this Prospectus, the alignment of the Subfund's portfolio with the Taxonomy Regulation is 0%. However, the disclosure of the information required above and the calculation of the Subfund's alignment with the EU taxonomy requires the availability of several specific data on each investment of the Subfund, including at the level of the invested companies. At this stage, the Investment Manager does not have sufficient reliable, timely and verifiable data to assess the environmental sustainability of the Subfund's investments and their contribution to the environmental objectives set out in the EU taxonomy and to accurately calculate the extent to which these investments are aligned with the EU taxonomy. The 0% EU taxonomy alignment data of the Subfund's portfolio may therefore not be accurate and will need to be reviewed once the Investment Manager is in possession of more reliable and verifiable data.

The Investment Manager is actively monitoring this situation and, once sufficient reliable and verifiable data on the Subfund's investments is available, will reassess the percentage of alignment with the EU taxonomy of the Subfund's portfolio and update this Particular Section of the Prospectus accordingly, if appropriate.

The principle of "avoidance of significant adverse impacts" will only apply to those of the Subfund's underlying LYRA investments that take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

The investments underlying the Subfund LYRA do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

3.2 RISKS RELATED TO INVESTMENTS IN SPACs

The Subfund may, according to the General Part, invest into SPACs.

a) **Verwässerungsrisiko**: Aufgrund der Struktur einer SPAC besteht ein inhärentes Risiko, dass die Beteiligungsquote des Subfonds aufgrund einer Reihe von Faktoren erheblich sinken kann:

- Die Zahlung der Gebühren der Sponsoren in Aktien;
- Die Ausübung von Optionsscheinen, die im Rahmen des Börsengangs ausgegeben wurden;
- Die Ausgabe von Aktien im Zusammenhang mit der Finanzierung der Übernahme.

b) **Mangelnde Transparenz**: Die Transparenz der Angaben für SPAC-Anleger ist begrenzt, da die SPAC weder operativ noch historisch tätig ist, so dass keine historischen Finanzinformationen verfügbar sind und die Risikofaktoren in der Regel begrenzt und allgemeiner Natur sind, insbesondere dann, wenn die Akquisitionsstrategie breiter definiert ist. Die Angaben bestehen in erster Linie aus einer Zusammenfassung der Akquisitionsstrategie und -kriterien der SPAC, ihrer Kapitalstruktur, den Lebensläufen der Geschäftsführer und leitenden Angestellten sowie den Bedingungen der Übernahmevereinbarungen.

Was die dritte Stufe (d.h. den Erwerb des Zielunternehmens) betrifft, so ist es möglich, dass kein gebilligter Prospekt in Bezug auf den Unternehmenszusammenschluss veröffentlicht wird, es sei denn, dies ist nach lokalem Recht erforderlich. In einem solchen Fall gibt es nur einen begrenzten Einblick in die tatsächlichen zugrunde liegenden Investitionen nach der Übernahme, im Gegensatz zu herkömmlichen börsennotierten Unternehmen, deren Prospekt von den nationalen Aufsichtsbehörden geprüft wird, bevor sie zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen werden.

c) **Anreize für Sponsoren**: Aufgrund der mangelnden Transparenz des SPAC-Prospekts könnte es unklar sein, ob die Sponsoren unverhältnismäßig oder ungerecht aus den von den Investoren in SPACs gesammelten Geldern entschädigt werden.

d) **Emissionsgebühren**: Aufgrund der mangelnden Transparenz des SPAC-Prospekts kann es schwierig sein, abzuschätzen, ob die Kosten für die Übernahme von Beteiligungen (Emissionsgebühren) gerecht von den Anlegern, die ihre SPAC-Anteile zurückgeben und den verbleibenden Anlegern getragen werden.

e) **Bewertungsrisiko**: Sobald die Anteile der SPAC erworben sind, könnte sich die SPAC in einer Finanzierungsphase (Phase 1) befinden, ohne dass ihr ein greifbares Investment zugrunde liegt. Da das Ziel der SPAC darin besteht, in ein Unternehmen zu investieren, das zuvor nicht börsennotiert war, kann es schwierig sein, den

In accordance with CSSF regulations, SPACs are associated with specific risks, which are listed below:

a) **Dilution risk**: Due to the structure of a SPAC there is inherent risk that the relevant Subfund's level of ownership may drop significantly due to a number of factors:

- The payment of the sponsors' fees in shares;
- The exercise of warrants issued as part of the IPO;
- The issue of equity in relation to the financing of the acquisition.

b) **Lack of transparency**: The level of transparency provided in disclosures to SPAC investors is limited as the SPAC has no operations or history, therefore there is no historical financial information available, and the risk factors are typically limited and generic in nature, particularly where the acquisition strategy is more broadly defined. Disclosures primarily consist of a summary of the SPAC's acquisition strategy and criteria, its capital structure, the biographies of the directors and officers, and the terms of the underwriting arrangements.

As regards the third stage (i.e. the acquisition of the target company), it is possible that no approved prospectus will be published in relation to the business combination unless required under the local law. In such a case there will be limited insight into actual underlying investments following the acquisition, as opposed to traditional listed companies whose prospectus is screened by the national supervisory authorities, before being admitted to trading on a regulated market.

c) **Incentives for sponsor**: Due to lack of transparency of the SPAC prospectus, it might not be clear whether the sponsors are unproportionally or unfairly compensated, from the funds collected from the investors in SPACs.

d) **Underwriting costs**: Due to lack of transparency of the SPAC prospectus, it might be hard to estimate if the costs of underwriting fees are borne fairly by SPAC redeeming investors and remaining investors.

e) **Valuation risk**: Once the shares of SPAC are acquired, the SPAC might be in a funding stage (stage 1) without any underlying tangible investment. Since the objective of SPAC is to invest in a business which was not listed before, it might

tatsächlichen Wert und die potenzielle Leistung des Zielunternehmens zu schätzen.

f) **Liquiditätsrisiko:** Da es keine greifbaren Basiswerte und/oder Basiswerte ohne nachgewiesene Erfolgsbilanz an der Börse gibt, könnte es schwierig sein, die Anteile an SPAC zu einem gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen, ohne Kursverluste zu erleiden. (Bitte beachten Sie auch den Abschnitt "Bewertungsrisiko" weiter oben).

Es kann auch der Fall sein, dass eine SPAC eine Rücknahmebeschränkung auferlegt.

g) **Treuhandkontorisiko:** In der IPO-Phase sammeln SPACs Finanzmittel von den Anlegern ein, ohne dass ihnen konkrete Investitionen zugrunde liegen, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, an dem die richtige Zielinvestition gefunden ist. Daher kann ein Risiko in Bezug auf die Kreditwürdigkeit des Instituts bestehen, bei dem die Mittel hinterlegt werden, sowie in Bezug auf die mögliche Reinvestition der Emissionserlöse, bis das Zielunternehmen erworben wird.

h) **Risiken von Interessenkonflikten:** Aufgrund der begrenzten Transparenz im Zusammenhang mit SPACs und der Rolle der Sponsoren bei der Suche nach dem Zielunternehmen können in den folgenden Situationen Interessenkonflikte auftreten:

- SPAC-Sponsoren können Aktien des SPAC zu günstigeren Bedingungen erwerben als die Investoren beim Börsengang oder spätere Investoren auf dem freien Markt, und die Sponsoren können vom Abschluss der SPAC-Transaktion stärker profitieren als die Investoren und einen Anreiz haben, die Transaktion zu Bedingungen abzuschließen, die für die Investoren weniger günstig sind;
- Wenn die Übernahme nicht innerhalb einer bestimmten Frist abgeschlossen wird, können die Sponsoren ihre ursprüngliche Investition verlieren, was sie dazu veranlasst, ein beliebiges Zielunternehmen zu finden, unabhängig von den finanziellen Aussichten des Geschäfts;
- Die Sponsoren können Vereinbarungen treffen, die ihre Verfügung über die Wertpapiere des Emittenten einschränken, wodurch die Liquidität der SPAC begrenzt wird;
- Es besteht die Möglichkeit, dass die SPAC in Unternehmen investiert, die mit den Sponsoren verbunden sind;
- Die Sponsoren und ihre verbundenen Unternehmen haben möglicherweise bereits in denselben Sektor wie die SPAC investiert; und
- Die Sponsoren und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, potenzielle Ziele, die sie identifizieren, mit der SPAC zu teilen und können diese Ziele selbst erwerben.

be hard to estimate the real value and potential performance of the target company.

f) **Liquidity risk:** Due to the lack of tangible underlying assets and/ or underlying assets without proven track record in stock exchanges, it might be hard to sell the shares in SPAC at a desired time without incurring in any losses in price. (please also refer to the 'Valuation risk' section, here above).

It may also be the case that a SPAC imposes a redemption limit.

g) **Escrow account risk:** At the IPO stage, SPACs collect financing from the investors without any tangible underlying investments, until certain period in time when the proper target investment is found. Therefore, there might be a risk related to the creditworthiness of the institution where the funds are deposited, as well as possible reinvestment of the proceeds of the offering until the target company is acquired.

h) **Conflicts of interest risks:** Due to limited transparency associated with SPACs and the role of the sponsors in finding the target company, conflicts of interest may occur in the following situations:

- SPAC sponsors may purchase equity in the SPAC at more favourable terms than investors in the IPO or subsequent investors in the open market and the sponsors may benefit more than investors from the completion of the de-SPAC transaction and may have an incentive to complete the transaction on terms which may be less favourable to Investors;
- If no acquisition is completed by a specific deadline, the sponsors may lose their initial investment, thus pushing the sponsors to find any target company irrespective of the financial prospects of the deal;
- The sponsors may have agreements in place restricting their disposal of the issuer's securities, thus limiting the liquidity of the SPAC;
- There is a possibility that the SPAC could invest in companies associated with the sponsors;
- The sponsors and their affiliates may have already invested in the same sector as the SPAC; and
- The sponsors and their affiliates are not obligated to share any potential targets they identify with the SPAC and may acquire these targets themselves.

i) **Risikoprofil des Subfonds:** Sobald die Anteile der SPAC erworben sind, kann sich die SPAC in einer Finanzierungsphase (Phase 1) befinden, ohne dass ihr ein greifbares Investment zugrunde liegt. Vor der Investition des betreffenden Subfonds in die SPAC und fortlaufend werden gemäß den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften Analysen durchgeführt, um das Risikoprofil der SPAC, ihre Struktur und ihre Eignung für Investitionen in den betreffenden Subfonds zu ermitteln. Die Risikoauswirkungen der zugrunde liegenden Anlagen auf das Risiko- und Ertragsprofil des betreffenden Subfonds werden im Rahmen der laufenden Risikoanalyse bewertet. Im Vergleich zu anderen übertragbaren Wertpapieren kann dies jedoch komplexer sein.

3.3 RISIKEN BETREFFEND INVESTITIONEN IN CoCo-BONDS

CoCo-Bonds, auch "CoCos" genannt, sind bedingte Pflichtwandelanleihen. Diese qualifizieren insoweit als Wertpapiere mit hybriden Charakter als sie in der Form von Schuldverschreibungen herausgegeben werden, die ihren Nominalwert verlieren (d.h. abgeschrieben werden) oder – infolge eines bestimmten Trigger-Ereignisses – in Aktien umgewandelt werden können. Das Trigger-Ereignis wird insbesondere dann eintreten, wenn die bankenaufsichtsrechtliche Quote (die sog. „Tier One“) der herausgebenden Bank unter einer bestimmten Schwelle fällt oder wenn die zuständige Aufsichtsbehörde dies so beschliesst. In diesem Fall werden die CoCo-Bonds, welche ursprünglich als Schuldverschreibungen herausgegeben wurden, ohne vorgängige Konsultation deren Inhaber automatisch in Aktien umgewandelt. Die Anlage in CoCo-Bonds kann folgende Risiken nach sich ziehen (keine abschliessende Auflistung):

Liquiditätsrisiken: Unter bestimmten Umständen kann sich das Finden eines an CoCo-Bonds interessierten Käufers schwierig gestalten und der Verkäufer kann zwecks Verkauf dazu gezwungen werden, einen bedeutenden Rabatt auf den erwarteten Wert des CoCo-Bonds hinzunehmen.

Kapitalstruktur-Inversionsrisiken: Anders als bei klassischen Kapitalhierarchien können CoCo-Bonds-Investoren einen totalen Kapitalverlust erleiden, ohne dass Aktieninhaber zugleich mit ihrem Investment ausfallen.

Triggerschwellenrisiko: Trigger-Schwellen definieren die Exposure zu Konversionsrisiken in Abhängigkeit des Abstandes der Kernkapitalquote zur Trigger-Schwelle. Es kann für den Portfolio Manager eines Subfonds schwierig sein, Trigger-ereignisse vorzusehen, welche die Umwandlung der Obligation in eine Aktie nach sich ziehen.

Umwandlungsrisiken: Es kann für den Portfolio Manager eines Subfonds schwierig sein zu beurteilen, wie sich Wertpapiere nach einer Umwandlung entwickeln. Bei Umwandlungen in Aktien kann der Portfolio Manager dazu

i) **SUBFUND RISK PROFILE:** Once the shares of the SPAC are acquired, the SPAC might be in a funding stage (stage 1) without any underlying tangible investment. Analysis will be conducted prior to the relevant Subfund's investment in the SPAC and on an ongoing basis according to the relevant laws and regulations in order to identify the SPAC's risk profile, its structure and its eligibility for investment in the relevant Subfund. The risk impact of the underlying investments on the relevant Subfund's risk and reward profile is assessed as part of the ongoing risk analysis. However, it may be more complex to do so compared to other transferable securities.

3.3 RISKS RELATED TO INVESTMENTS IN CoCo-BONDS

CoCo-Bonds, also referred to as "CoCos" are contingent convertible bonds. They qualify as securities with a hybrid character insofar as they are issued in the form of bonds, which may lose their nominal value (i.e. be written down) or, following a determined trigger event, be transformed in equity. The trigger event will notably materialise when the prudential ratio (the so called "Tier One") of the issuing bank falls under a certain threshold or upon a decision of the competent supervisory authority. In such case, the CoCo-Bonds initially issued under the form of a bond will be automatically converted into equity without the holder of the CoCo-Bond being preliminarily consulted. Investment in CoCo-Bonds may entail the following risks (non-exhaustive list):

Liquidity risk: in certain circumstances finding a ready buyer for Co-Co-Bonds may be difficult and the seller may have to accept a significant discount to the expected value of the bond in order to sell it.

Capital structure inversion risk: contrary to classical capital hierarchy, CoCo-Bonds' investors may suffer a loss of capital when equity holders do not.

Trigger level risk: trigger levels determine exposure to conversion risk depending on the distance of the capital ratio to the trigger level. It might be difficult for the portfolio manager of a subfund to anticipate the triggering events that would require the debt to convert into equity.

Conversion risk: it might be difficult for the portfolio manager of the subfund to assess how the securities will behave upon conversion. In case of conversion into equity, the portfolio manager might be forced to sell these new equity shares because of the investment policy of the subfund does not allow equity in its portfolio. This forced sale may itself lead to liquidity issue for these shares.

Coupon cancellation: for some CoCo-Bonds, coupon payments are entirely discretionary and may be cancelled by the issuer at any point, for any reason and for any length of time.

gezwungen sein, diese neu ausgegebenen Aktien zu verkaufen, weil die Anlagepolitik des Subfonds das Halten von Aktien im Portfolio nicht zulässt. Der Zwangsverkauf selbst kann zu Liquiditätsrisiken bezüglich ebendieser Aktien führen.

Couponannullierung: Bei gewissen CoCo-Bonds sind Couponzahlungen diskretionär und können vom Emittenten jederzeit, aus irgendwelchen Gründen und für irgendwelche Zeitspanne annulliert werden.

Kündigungsaufschubsrisiken: Gewisse CoCo-Bonds werden als ewige Instrumente herausgegeben, welche bei Erreichen vordefinierter Schwellen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde kündbar sind.

Sektorkonzentrationsrisiken: CoCo-Bonds werden von Bank- und Versicherungsinstituten herausgegeben. Falls ein Subfund hauptsächlich in CoCo-Bonds investiert, wird seine Performance stärker vom allgemeinen Zustand der Finanzdienstleistungsindustrie abhängig sein als ein Subfonds, der in einer diversifizierteren Strategie investiert.

Unbekannte Risiken: Die Struktur von CoCo-Bonds ist innovativ und noch unerprobt.

Eine detaillierte Analyse der mit CoCo-Bonds verbundenen Risiken befindet sich in der Erklärung der ESMA/2014/944 (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-944_statement_on_potential_risks_associated_with_investing_in_contingent_convertible_instruments.pdf).

Call extension risk: some CoCo-Bonds are issued as perpetual instruments, callable at pre-determined levels only with the approval of the competent authority.

Sector concentration risk: CoCo-Bonds are issued by banking/insurance institutions. If a subfund invests significantly in CoCo-Bonds its performance will depend to a greater extent on the overall condition of the financial services industry than a subfund following a more diversified strategy.

Unknown risk: the structure of CoCo-Bonds is innovative yet untested.

A detailed analysis of the risks inherent to CoCo-Bonds may be found in the statement ESMA/2014/944 (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-944_statement_on_potential_risks_associated_with_investing_in_contingent_convertible_instruments.pdf).

4. ANLEGERPROFIL

Die MOMentum FUNDS eignen sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio können diese Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

5. ANLAGEVERWALTER / ANLEGERBERATER

MOMentum Alternative Investments S.A., Via delle Scuole 3, CH-6900 Paradiso (Lugano)

Die Anlageverwalterin ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft respektive der MOMentum FUNDS und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für die

4. INVESTOR PROFILE

The MOMentum FUNDS are suitable for investors who have experience with volatile investments, have sound knowledge of the capital markets and wish to participate in the performance of the capital markets so as to pursue their specific investment objectives. Investors must expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily also lead to substantial loss of value. These Subfonds may be used as a supplementary investment within an overall portfolio.

5. INVESTMENT MANAGER / INVESTMENT ADVISOR

MOMentum Alternative Investments S.A., Via delle Scuole 3, CH-6900 Paradiso (Lugano)

The Investment Manager is authorised to make investments directly on behalf of the MOMentum FUNDS, subject to the investment objectives, policies and restrictions of the Company and the MOMentum FUNDS, respectively, and under the ultimate control of the Management Company or the Board of Directors, as the case may be, or the control

MOMentum FUNDS unmittelbar Anlagen zu tätigen. Die Anlageverwalterin kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

MOMentum Alternative Investments S.A. ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die 2008 als Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts gegründet worden ist. Sie ist ein Vermögensverwalter für kollektive Kapitalanlagen im Sinne des schweizerischen Kollektivanlagegesetzes und als solcher durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigt.

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile der MOMentum FUNDS in folgenden Kategorien ausgeben:

- B1- und B2-Anteile: thesaurierend;
- C1- und C2-Anteile:thesaurierend; für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert;
- E-Anteile: thesaurierend; für bestimmte Vertriebsstellen, wie nachfolgend definiert.

Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

C1- und C2-Anteile werden nur an „institutionelle Investoren“ im Sinne von Art. 174 des Gesetzes von 2010, d.h. grundsätzlich an Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform, ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen. (vgl. nachfolgend zur Mindestzeichnung).

E-Anteile werden ausschliesslich an Vertriebsstellen mit Domizil in Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E-Anteile beschlossen hat. Andere Vertriebsstellen dürfen keine E-Anteile erwerben.

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, für die MOMentum FUNDS ausschüttende Anteile auszugeben.

8.GEBÜHREN UND KOSTEN

A) VERWALTUNGSGEBÜHR

agent(s) appointed by the Management Company. The Investment Manager may, with the consent of the Management Company, request the assistance of investment advisors.

MOMentum Alternative Investments S.A. is an asset management company incorporated in 2008 as a public limited company under Swiss law. It is an asset manager for collective investment schemes within the meaning of the Swiss Collective Investment Schemes Act and as such is supervised by the Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA.

6. DESCRIPTION OF SHARES

After the initial issue date, the Company may issue Shares of the MOMentum FUNDS in the following categories:

- B1 and B2 Shares: accumulating;
- C1 and C2 Shares:accumulating (for “institutional investors” as described hereafter);
- E Shares: accumulating (for certain distributors, as described hereafter);

The respective available share categories can be obtained from the Central Administration Agent or from the Information or Distribution Agents.

Only registered Shares will be issued.

C1 and C2 Shares are issued only to “institutional investors” according to Article 174 of the 2010 Law – defined, in principle, as companies constituted as a corporate legal entity or equivalent legal form – holding these Shares either as part of their own business assets or under contract on behalf of institutional investors as defined above, or else reselling the Shares exclusively to institutional investors or using them on their own behalf and for account of third parties within the scope of discretionary portfolio management (cf. below for minimum subscription).

E Shares are issued exclusively to distributors domiciled in Italy and to other distributors in other distribution markets, provided the Board of Directors of the Company has decided on a special authorisation for the latter to distribute the E Shares. Other distributors respectively investors are not allowed to acquire E Shares.

7. DIVIDEND POLICY

The Company does not currently intend to issue distributing Shares for the MOMentum FUNDS.

8. FEES AND COSTS

A) MANAGEMENT FEE

Auf der Basis des Nettoinventarwerts des jeweiligen Subfonds wird bei den B1-, B2- und E-Anteilen für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des jeweiligen Subfonds erhoben.

On the basis of the net asset value (NAV) of the respective Subfund, a maximum annual management fee is charged to the respective Subfund in respect of the B1, B2 and E Shares for the management and advisory services relating to the securities portfolio and for other related administrative and distribution services, as set out below.

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds wird bei den C1- und C2-Anteilen für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie sonstige damit verbundene Verwaltungsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des jeweiligen Subfonds erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von C1- und C2-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

On the basis of the net asset value (NAV) of the respective Subfund, a maximum annual management fee is charged to the respective Subfund in respect of the C1 and C2 Shares for the management and advisory services relating to the securities portfolio and for other related management services, as set out below. Distributors are not paid any commission for any distribution activities undertaken in connection with the sale, offering and holding of C1 and C2 Shares.

Subfonds / Subfund	Max. Verwaltungsgebühr p.a. in % des Nettoinventarwerts / Max. Management fee p.a. in % of the net asset value	
	B1 / B2 / E Anteile/Shares	C1 / C2 Anteile/Shares
ARTEMIDE	B1 = 1.75%; B2/E = 1.50%	C1 = 1.25%; C2 = 1.00%
LYRA	B1 = 2.50%; B2/E = 2.00%	C1 = 2.00%; C2 = 1.50%

Bei den E-Anteilen wird eine zusätzliche Vertriebsgebühr von maximal 0,75% p.a. erhoben.

An additional distribution fee of maximum 0.75% p.a. may be charged for E shares.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert der Subfonds die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

The Company shall also pay out of the Net Asset Value of the Subfonds the expenses described in the section "Fees and Costs" of the General Part.

B) PERFORMANCE FEE BEIM ARTEMIDE

B) PERFORMANCE FEE FOR ARTEMIDE

Die Anlageverwalterin hat darüber hinaus, für B2-, E- und C2-Anteile ausschliesslich, Anspruch auf eine jährliche performanceabhängige Entschädigung („**Performance Fee**“), auf die Wertsteigerung des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilskategorie, unter den nachfolgend genannten Bedingungen:

The Investment Manager is, in addition, for B2, E and C2 Shares only, entitled to receive a performance-related annual fee (“**Performance Fee**”) on the appreciation in the Net Asset Value per share of the relevant Share Category, in accordance with the application of the principles set out below.

Die Performance Fee unterliegt einer „Hurdle Rate“ und einem „Vergleichsindex“.

The Performance Fee is subject to a "Hurdle Rate" and a "Benchmark".

Die Anlageverwalterin hat dann Anspruch auf eine Performance Fee, wenn am letzten Bewertungstag des Geschäftsjahres die prozentuale Rendite der jeweiligen Anteilskategorie vor Abzug der Performance Fee und abzüglich aller mit dem Subfonds verbundenen Kosten (z.B. Verwaltungsgebühren und andere anwendbare Gebühren) seit Beginn des Referenzzeitraums für die Wertentwicklung

The Investment Manager shall be entitled to a Performance Fee if, on the last Valuation Day of the financial year, the rate of return of the relevant Share Category before deduction of the Performance Fee and net of all costs relating to the Subfund (e.g. management fees and other applicable fees) since the beginning of the Performance Reference Period (as defined hereafter) or if not the case,

(wie unten definiert), oder gegebenenfalls seit Beginn des Geschäftsjahres, im gleichen Zeitraum die der „Hurdle Rate“ übertrifft („**Outperformance über der Hurdle Rate**“, ausgedrückt als Prozentsatz), und wenn gleichzeitig die prozentuale Rendite der jeweiligen Anteilskategorie seit Beginn des Geschäftsjahres die des Vergleichsindexes übertrifft („**Outperformance über dem Vergleichsindex**“, ausgedrückt als Prozentsatz). Beide Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Die Hurdle Rate wird am Anfang des Geschäftsjahres festgelegt und wird auf 0% gesetzt. Der Vergleichsindex entspricht dem Euro Short-Term Rate („**€STR**“) plus 8.5 bps. Der Vergleichsindex wird an jedem Bewertungstag aktualisiert.

Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet und zurückgestellt und die zurückgestellte Performance Fee wird am Ende des Geschäftsjahres kristallisiert und jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres ausbezahlt.

Die Performance Fee beträgt 15% der Outperformance über dem Vergleichsindex.

Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung wird auf 5 (fünf) Jahre auf fortlaufender Basis festgelegt, außer bei besonderen Ereignissen wie einer Verschmelzung oder dem Wechsel des Anlageverwalters. Daher kann eine Performance Fee nur geltend gemacht werden, wenn jede Unterperformance gegenüber der Hurdle Rate der zurückliegenden fünf Jahre wieder aufgeholt wurde.

Für Anteile, die an einem Bewertungstag während des Geschäftsjahres zurückgegeben werden, wird die den zurückgegebenen Anteilen zuzuordnende zurückgestellte Performance Fee (falls vorhanden) kristallisiert aber erst am Ende des Geschäftsjahres dem Anlageverwalter ausgezahlt.

Darüber hinaus tragen die Anteile, die während des Geschäftsjahres gezeichnet werden, nicht zur Performance Fee bei, die vor der Zeichnung kumuliert wurde.

Der **€STR** ist ein Referenzwert, der von der **Europäischen Zentralbank (EZB)** bereitgestellt wird. Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen die Massnahmen dargelegt werden, die sie ergreifen würde, falls dieser Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die entsprechenden Richtlinien der GAM-Gruppe sind auf www.funds.gam.com erhältlich.

Berechnungsbeispiel 1: Outperformance über der Hurdle Rate und Referenzzeitraum für die Wertentwicklung

Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung wird auf fünf Jahre auf fortlaufender Basis festgelegt und stellt den Zeithorizont dar, über den die Wertentwicklung gemessen und mit derjenigen die Hurdle Rate verglichen wird, an deren Ende der Mechanismus für die Entschädigung für die Unterperformance in der Vergangenheit zurückgesetzt werden kann.

Im folgenden Beispiel wird die Hurdle Rate auf 0,00% festgelegt.

since the beginning of the financial year, is to exceed that of the Hurdle Rate ("**Outperformance over the Hurdle Rate**", expressed in percentage) over the same period and if, at the same time, the rate of return of the relevant Share Category since the beginning of the financial year is to exceed that of the Benchmark ("**Outperformance over the Benchmark**", expressed in percentage). Both conditions should be cumulatively met.

The Hurdle Rate is fixed at the start of the financial year and is set at 0%. The Benchmark corresponds to the Euro Short-Term Rate ("**€STR**") plus 8.5 bps. The Benchmark is updated on each Valuation Day.

The Performance Fee is calculated and accrued on each Valuation Day and any accrued Performance Fee at the end of the financial year will be crystallized and paid out annually after the end of the financial year.

The Performance Fee amounts to 15% of the Outperformance over the Benchmark.

The Performance Reference Period is set equal to 5 (five) years on a rolling basis except for special events such as merger or the replacement of the Investment Manager. As a result, a Performance Fee may only be claimed if underperformance against the Hurdle Rate during the previous five years has been clawed back.

For shares that are redeemed during the accounting year, the existing accrued Performance Fee will be crystallized in proportion to the number of shares redeemed but not be paid to the Investment Manager until the end of the financial year.

In addition, shares subscribed during the financial year will not contribute to the Performance Fee earned in the period preceding the subscription.

The **€STR** is a benchmark provided by the **European Central Bank (ECB)**. The Company has solid written plans in place setting out the actions it would take should this benchmark change materially or cease to be provided. The relevant GAM Group policies are available on www.funds.gam.com.

Calculation example 1: Outperformance over the Hurdle Rate and Performance Reference Period

Performance Reference Period is set to five years on a rolling basis and represents the time horizon over which the performance is measured and compared with that of the Hurdle Rate, at the end of which the mechanism for the compensation for past underperformance can be reset.

In the following example, the Hurdle Rate is set at 0.00%.

MOMentum FUNDS

End of Financial Year/Ende des Geschäftsjahres	Financial Year/ Geschäftsjahr 1	Financial Year / Geschäftsjahr 2	Financial Year/ Geschäftsjahr 3	Financial Year/ Geschäftsjahr 4	Financial Year/ Geschäftsjahr 5	Financial Year/ Geschäftsjahr 6	Financial Year/ Geschäftsjahr 7
NAV per Share performance over the financial year/ Entwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil im Laufe des Geschäftsjahres	2%	-10%	2%	1%	1%	-2%	3%
Hurdle Rate	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Outperformance over the Hurdle Rate/ Outperformance über der Hurdle Rate	2%	-10%	2%	1%	1%	-2%	3%

Jede Unterperformance gegenüber der Hurdle Rate wird wie folgt auf das nächste Geschäftsjahr übertragen.

Any underperformance against the Hurdle Rate is carried forward to the next financial year.

Financial Year / Geschäftsjahr -1			-10%	2%	1%	1%	-2%*
Financial Year / Geschäftsjahr -2				-10%	2%	1%	
Financial Year / Geschäftsjahr -3					-10%	2%	
Financial Year / Geschäftsjahr -4						-10%	
Outperformance over the Hurdle Rate / Outperformance über der Hurdle Rate	2%	-10%	-8%	-7%	-6%	-8%	1%

End of Financial Year/ Ende des Geschäftsjahres 1	NAV per Share outperforms Hurdle Rate by 2%. No underperformance is carried for the next financial year. Der Nettoinventarwert pro Anteil übertrifft die Hurdle Rate um 2 %. Für das nächste Geschäftsjahr wird keine Unterperformance übertragen.
End of Financial Year/ Ende des Geschäftsjahres 2	NAV per Share underperforms Hurdle Rate and the underperformance of 10% is to be compensated until Financial Year 6. A Performance Reference Period starts. Der Nettoinventarwert pro Anteil liegt unter der Hurdle Rate und die Unterperformance von 10 % wird bis zum Geschäftsjahr 6 ausgeglichen. Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung beginnt.
End of Financial Year/ Ende des Geschäftsjahres 3	Previous underperformance of 10% is partially clawed back resulting in a underperformance of 8% to be carried forward to the next financial year. Eine frühere Unterperformance von 10% wird teilweise aufgeholt, so dass sich eine Unterperformance von 8 % ergibt, die auf das nächste Geschäftsjahr übertragen wird.
End of Financial Year/ Ende des Geschäftsjahres 4	The underperformance is partially clawed back resulting in a underperformance of 7% to be carried forward to the next financial year. Die Unterperformance wird teilweise aufgeholt, was zu einer Unterperformance von 7 % führt, die auf das nächste Geschäftsjahr übertragen wird.
End of Financial Year/ Ende des Geschäftsjahres 5	The underperformance is partially clawed back resulting in a underperformance of 6% to be carried forward to the next financial year. Die Unterperformance wird teilweise aufgeholt, was zu einer Unterperformance von 6 % führt, die auf das nächste Geschäftsjahr übertragen wird.
End of Financial Year 6*/ Ende des Geschäftsjahres 6*	Although the underperformance of 10% that originated in Financial Year 2 is only partially clawed back, resulting in a remaining underperformance of 9%, this figure is not carried forward as no longer valid after 5 years elapsed. Only underperformance originating from Financial Year 6 (i.e. an underperformance of 2%) is carried forward for the next financial year. Obwohl die Unterperformance von 10%, die aus dem Geschäftsjahr 2 stammt, nur teilweise aufgeholt wird, was zu einer verbleibenden Unterperformance von 9% führt, wird diese Zahl nicht übertragen, da sie nach Ablauf von 5 Jahren nicht mehr gültig ist. Nur die Unterperformance aus dem Geschäftsjahr 6 (d. h. eine Unterperformance von 2%) wird auf das nächste Geschäftsjahr übertragen.
End of Financial Year 7/ Ende des Geschäftsjahres 7	NAV per Share outperforms Benchmark by 3%, but the underperformance of 2% needs to be clawed back, resulting in a net outperformance of 1%. As a result, Performance Reference Period ends in Financial Year 6. Der Nettoinventarwert pro Anteil übertrifft den Vergleichsindex um 3%, aber die Unterperformance von 2% muss aufgeholt werden, was zu einer Netto-Outperformance von 1% führt. Infolgedessen endet der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung im Geschäftsjahr 6.

Berechnungsbeispiel 2

Im folgenden Beispiel wird die Hurdle Rate auf 0,00% und der Vergleichsindex auf Base 100 zum Bewertungszeitpunkt A festgelegt.

Bewertungszeitpunkt A ist der Beginn des Geschäftsjahres.

Der Bewertungszeitpunkt C ist das Ende des Geschäftsjahres. Zu Illustrationszwecken beträgt der Prozentsatz der Performance Fee 10 %.

Der Bruttoinventarwert entspricht dem Gesamtvermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee. Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee entspricht dem Gesamtvermögen ohne aufgelaufene Performance Fee.

Calculation example 2

In the following example, the Hurdle Rate is set at 0.00% and Benchmark is set at Base 100 at Valuation Point A.

Valuation Point A is the beginning of the financial year.

Valuation Point C is the end of the financial year. For illustrative purposes, the Performance Fee rate is set equal to 10%.

Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee.

Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point/Bewertungszeitpunkt	Number of Outstanding Shares/ Anzahl der ausstehenden Anteile	Gross Asset Value/Bruttovermögen	Assets before deduction of Performance Fee/ Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee (referred as NAV per Share)/ Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee (als Nettoinventarwert pro Anteil bezeichnet)	Hurdle Rate	Benchmark/ Vergleichsindex Base 100	Accrued Performance Fee/ Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee/ Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	1,000.00	100,000.00	100,000.00	100.00	0.00%	100.00	0.00	100.00
B	1,000.00	100,400.00	100,400.00	100.40	0.00%	100.20	19.96	100.38
C	1,200.00	120,600.00	120,600.00	100.50	0.00%	100.33	16.74	100.48

MULTILABEL SICAV: BESONDERER TEIL B / SPECIAL PART B

Ein Anleger kauft 1.000,00 Anteile und die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt zum Bewertungszeitpunkt A 1.000,00.

Bewertungspunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B wird der Anspruch auf eine Leistungsvergütung überprüft. Der Nettoinventarwert pro Aktie beträgt 100,40.

An investor buys 1,000.00 shares and the number of Outstanding Shares is 1,000.00 at Valuation Point A.

Valuation Point B

At Valuation Point B, entitlement to a Performance Fee is verified. NAV per Share is 100.40.

Outperformance over the Hurdle Rate/Outperformance über der Hurdle Rate	Outperformance over the Benchmark/Outperformance über dem Vergleichsindex
NAV per Share divided by Hurdle Rate-adjusted NAV per Share since beginning of the financial year/ Nettoinventarwert pro Anteil geteilt durch den an die Hurdle Rate angepassten Nettoinventarwert pro Anteil seit Beginn des Geschäftsjahres -1 $(100.40/100.00)-1 = 0.40\%$	NAV per Share divided by Benchmark-adjusted NAV per Share since beginning of the financial year/ Nettoinventarwert pro Anteil geteilt durch den an den Vergleichsindex angepassten Nettoinventarwert pro Anteil seit Beginn des Geschäftsjahres -1 $(100.40/100.20)-1 = 0.1996\%$
Outperformance over the Hurdle Rate is 0.40%. Outperformance über der Hurdle Rate beträgt 0,40%.	Outperformance over the Benchmark is 0.1996%. Outperformance über dem Vergleichsindex beträgt 0.1996%.

Zum Bewertungszeitpunkt B sind die Bedingungen mit einer Outperformance über der Hurdle Rate und einer Outperformance über Vergleichsindex erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

At Valuation Point B, conditions with Outperformance over the Hurdle Rate and Outperformance over the Benchmark are met. Performance Fee can be accrued.

Accrued Performance Fee / Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee/ Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
Outperformance over the Benchmark applied to NAV per Share from the beginning of the financial year (multiplied by the number of Outstanding Shares) and multiplied by the Performance Fee Rate/ Outperformance über dem Vergleichsindex, multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil seit Beginn des Geschäftsjahres (multipliziert mit der Anzahl der ausstehenden Anteile) und dem Prozentsatz der Performance Fee $0.1996\% \times 100,000.00 \times 10\% = 19.96$	Assets before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by the number of Outstanding Shares/ Vermögen vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird $(100,400.00-19.96) / 1,000.00 \text{ shares} = 100.3800$
Accrued Performance Fee is 19.96 Aufgelaufene Performance Fee beträgt 19,96.	Final NAV per Share is 100.3800. Der endgültige Nettoinventarwert pro Anteil beträgt 100.3800.

Bewertungspunkt C

Ein Anleger kauft 200,00 Anteile zum Bewertungszeitpunkt B zu einem Preis von 100,38. Die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt nun 1.200,00 am Bewertungszeitpunkt C. Der Nettoinventarwert pro Anteil beträgt 100,50.

Valuation Point C

An investor buys 200.00 shares at Valuation Point B at a price of 100.38. The number of Outstanding Shares is now 1,200.00 at Valuation Point C. NAV per Share is 100.50.

Outperformance over the Hurdle Rate/Outperformance über der Hurdle Rate	Outperformance over the Benchmark/Outperformance über dem Vergleichsindex
NAV per Share divided by Hurdle Rate-adjusted NAV per Share since beginning of the financial year/ Nettoinventarwert pro Anteil geteilt durch den an die Hurdle Rate angepassten Nettoinventarwert pro Anteil seit Beginn des Geschäftsjahres -1 $(100.50/100.00)-1 = 0.50\%$	NAV per Share divided by Benchmark-adjusted NAV per Share since beginning of the financial year/ Nettoinventarwert pro Anteil geteilt durch den an den Vergleichsindex angepassten Nettoinventarwert pro Anteil seit Beginn des Geschäftsjahres -1 $(100.50/100.33)-1 = 0.1694\%$
Outperformance over the Hurdle Rate is 0.50%. Outperformance über der Hurdle Rate beträgt 0.50%.	Outperformance over the Benchmark is 0.1694%. Outperformance über dem Vergleichsindex beträgt 0.1694.

Zum Bewertungszeitpunkt C sind die Bedingungen mit einer Outperformance über der Hurdle Rate und einer Outperformance über dem Vergleichsindex erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

At Valuation Point C, conditions with Outperformance over the Hurdle Rate and Outperformance over the Benchmark are met. Performance Fee can be accrued.

Eine Zeichnung, die zur Schaffung neuer, im Umlauf befindlicher Anteile führt, sollte bei der Berechnung der im Zeitraum vor der Zeichnung angefallenen Performance Fee nicht berücksichtigt werden.

Any subscription leading to the creation of new outstanding Shares should not be taken into account when calculating the Performance Fee incurred in the period preceding the subscription.

Daher wird jede aufgelaufene Performance Fee zum Bewertungszeitpunkt C um den Betrag reduziert, der durch den Kauf von 200 Anteilen ausgelöst wird (200 Anteile mit einer Outperformance von jeweils 0,1797% $(100,38/100,20-1)$ gegenüber dem Nettoinventarwert pro Anteil, dem Vergleichsindex zum Bewertungszeitpunkt B).

Therefore, any accrued Performance Fee at Valuation Point C is reduced by the amount triggered by the purchase of 200 shares (200 shares with each a 0.1797% $(100.38/100.20-1)$ outperformance against of NAV per Share the Benchmark at Valuation Point B).

Accrued Performance Fee/Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee/Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
<i>(Outperformance over the Benchmark applied to NAV per Share from the beginning of the financial year (multiplied by the number of Outstanding Shares) and multiplied by the Performance Fee Rate) – (Number of new shares multiplied by net outperformance against the Benchmark from the previous Valuation Point applied to NAV per Share from the beginning of the financial year and Performance Fee Rate)/ Outperformance über dem Vergleichsindex, multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil seit Beginn des Geschäftsjahres (multipliziert mit der Anzahl der neuen Anteile) und dem Prozentsatz der Performance Fee) - (Anzahl der neuen Anteile multipliziert mit der Netto-Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex seit dem vorherigen Bewertungszeitpunkt, multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil seit Beginn des Geschäftsjahres und dem Prozentsatz der Performance Fee</i> $(0.1694\% \times 1,200 \times 100 \times 10\%) - ((200 \times (100.38/100.20-1) \times 100.00 \times 10\%)) = 16.74$	<i>Assets before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by the number of Outstanding Shares/ Vermögen vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird</i> $(120,600.00 - 16.74) / 1,200.00 \text{ shares} = 100.4860$
Accrued Performance Fee is 16.74 Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 16,74	Final NAV per Share is 100.4860 Der endgültige Nettoinventarwert pro Anteil beträgt 100,4860

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 100,4860. Eine Performance Fee von 16,74 wird kristallisiert. Für das nächste Geschäftsjahr ist keine Unterperformance gegenüber der Hurdle Rate zu melden. Ein Referenzzeitraum für die Wertentwicklung kann nicht beginnen.

NAV per share after deduction of the Performance Fee is 100.4860
A Performance Fee of 16.74 is crystallized.
No Underperformance against Hurdle Rate is to be reported for the next financial year.
No Performance Reference Period starts.

Berechnungsbeispiel 3

Im folgenden Beispiel wird die Hurdle Rate auf 0,00% und der Vergleichsindex auf Base 100 zum Bewertungszeitpunkt A festgelegt.
Bewertungszeitpunkt A ist der Beginn des Geschäftsjahres.
Der Bewertungszeitpunkt C ist das Ende des Geschäftsjahres. Der Prozentsatz der Performance Fee beträgt 10 %.
Der Bruttoinventarwert entspricht dem Gesamtvermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee.
Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee entspricht dem Gesamtvermögen ohne aufgelaufene Performance Fee.

Calculation example 3

In the following example, the Hurdle Rate is set at 0.00% and Benchmark is set at Base 100 at Valuation Point A.
Valuation Point A is the beginning of the financial year.
Valuation Point C is the end of the financial year. Performance Fee rate is 10%.
Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee.
Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point/Bewertungszeitpunkt	Number of Outstanding Shares/Anzahl der ausstehenden Anteile	Gross Asset Value/Bruttovermögen	Assets before deduction of Performance Fee/ Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee (referred as NAV per Share)/ Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee (als Nettoinventarwert pro Anteil bezeichnet)	Hurdle Rate	Benchmark/ Vergleichsindex Base 100	Accrued Performance Fee/ Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee/ Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	1,000.00	100,000.00	100,000.00	100.00	0.00%	100.00	0.00	100.00
B	1,000.00	100,550.00	100,550.00	100.55	0.00%	100.31	23.93	100.52
C	800.00	80,400.00	80,395.21*	100.49	0.00%	100.52	0.00	100.49

* Eine kristallisierte Performance Fee von 4,79 vom Bewertungspunkt B wird abgezogen.

Ein Anleger kauft 1.000,00 Anteile und die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt zum Bewertungszeitpunkt A 1.000,00.

An investor buys 1,000.00 shares and the number of Outstanding Shares is 1,000.00 at Valuation Point A.

Bewertungspunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B wird der Anspruch auf eine Performance Fee überprüft. Der Nettoinventarwert pro Anteil beträgt 100,55.

Valuation Point B

At Valuation Point B, entitlement to a Performance Fee is verified. NAV per Share is 100.55.

Outperformance over the Hurdle Rate/Outperformance über der Hurdle Rate	Outperformance over the Benchmark/Outperformance über dem Vergleichsindex
<i>NAV per Share divided by Hurdle Rate-adjusted NAV per Share since beginning of the financial year/ Nettoinventarwert pro Anteil geteilt durch den an die Hurdle Rate angepassten Nettoinventarwert pro Anteil seit Beginn des Geschäftsjahres -1</i> $(100.55/100.00)-1 = 0.55\%$	<i>NAV per Share divided by Benchmark-adjusted NAV per Share since beginning of the financial year/ Nettoinventarwert pro Anteil geteilt durch den an den Vergleichsindex angepassten Nettoinventarwert pro Anteil seit Beginn des Geschäftsjahres -1</i> $(100.55/100.31)-1 = 0.2393\%$
Outperformance over the Hurdle Rate is 0.55%. Outperformance über der Hurdle Rate beträgt 0.55%.	Outperformance over the Benchmark is 0.2393%. Outperformance über dem Vergleichsindex beträgt 0.2393%.

Zum Bewertungszeitpunkt B sind die Bedingungen mit einer Outperformance über der Hurdle Rate und einer Outperformance

At Valuation Point B, conditions with Outperformance over the Hurdle Rate and Outperformance over the Benchmark are met. Performance Fee can be accrued.

über dem Vergleichsindex erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Accrued Performance Fee/Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee/Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
<i>Outperformance over the Benchmark applied to NAV per Share from the beginning of the financial year (multiplied by the number of Outstanding Shares) and multiplied by the Performance Fee Rate/ Outperformance über dem Vergleichsindex, multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil seit Beginn des Geschäftsjahres (multipliziert mit der Anzahl der ausstehenden Anteile) und dem Prozentsatz der Performance Fee</i> 0.2393% x 100,000.00 x 10% =23.93	<i>Assets before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by the number of Outstanding Shares/ Vermögen vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird</i> (100,550.00–23.93) / 1,000.00 shares = 100.5260
Accrued Performance Fee is 23.93 Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 23.93	Final NAV per Share is 100.5260 Der finale Nettoinventarwert pro Anteil beträgt 100.5260

Bewertungspunkt C

Ein Anleger verkauft 200,00 Anteile zum Bewertungspunkt B zum Preis von 100,5260. Die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt nun 800.00 zum Bewertungszeitpunkt C.

Für Anteile, die an einem Bewertungstag während des Geschäftsjahres zurückgenommen werden (*net outflows*), wird die aufgelaufene Performance Fee, die den zurückgenommenen Anteilen zuzuordnen ist, nach Ende des Geschäftsjahres kristallisiert und an den Anlageverwalter ausgezahlt.

Die zum Bewertungszeitpunkt B aufgelaufene Performance Fee wird im Verhältnis zu den zurückgenommenen Anteilen kristallisiert.

Die kristallisierte Performance Fee beträgt 4,79.

Aufgelaufene Performance Fee vom vorherigen Bewertungszeitpunkt multipliziert mit dem Verhältnis zwischen zurückgenommenen Anteilen und der Anzahl der ausstehenden Anteile vom vorherigen Bewertungszeitpunkt

$$23.93 \times (200.00/1,000.00)=4.79$$

Der Nettoinventarwert pro Anteil beträgt 100,49.

Valuation Point C

An investor sells 200.00 shares at Valuation Point B at a price of 100.5260

The number of Outstanding Shares is now 800.00 at Valuation Point C.

For Shares redeemed on any Valuation Day during the financial year (net outflows), the accrued Performance Fee attributable to the redeemed Shares will be crystallized and paid out to the Investment Manager after the end of the financial year.

Accrued Performance Fee at Valuation Point B is crystallized in proportion to shares redeemed. Crystallized Performance Fee is 4.79

Accrued Performance Fee from the previous Valuation Point multiplied by Ratio between Shares Redeemed and Number of Outstanding Shares from the previous Valuation Point

$$23.93 \times (200.00/1,000.00)=4.79$$

NAV per Share is 100.49.

Outperformance over the Hurdle Rate/Outperformance über der Hurdle Rate	Outperformance over the Benchmark/Outperformance über dem Vergleichsindex
<i>NAV per Share divided by Hurdle Rate-adjusted NAV per Share since beginning of the financial year/ Nettoinventarwert pro Anteil geteilt durch den an die Hurdle Rate angepassten Nettoinventarwert pro Anteil seit Beginn des Geschäftsjahres -1</i> (100.49/100.00)-1 = 0.49%	<i>NAV per Share divided by Benchmark-adjusted NAV per Share since beginning of the financial year/ Nettoinventarwert pro Anteil geteilt durch den an den Vergleichsindex angepassten Nettoinventarwert pro Anteil seit Beginn des Geschäftsjahres -1</i> (100.494/100.52)-1) = -0.0259%
Outperformance over the Hurdle Rate is 0.49%. Outperformance über der Hurdle Rate beträgt 0.49%.	Outperformance over the Benchmark is -0.0259% Outperformance über dem Vergleichsindex beträgt -0.0259%.

Zum Bewertungszeitpunkt C sind die Bedingungen der Outperformance über der Hurdle Rate und der Outperformance über dem Vergleichsindex nicht beide erfüllt. Es kann keine Performance Fee anfallen.

At Valuation Point C, conditions with Outperformance over the Hurdle Rate and Outperformance over the Benchmark are not both met. No Performance Fee can be accrued.

Accrued Performance Fee/ Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee
	<i>Assets before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by the number of Outstanding Shares/ Vermögen vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird</i> (80,39521–0.00) / 800.00 shares = 100.4940
Accrued Performance Fee is 0.00 Aufgelaufene Performance Fee beträgt 0.00	Final NAV per Share is 100.4949 Der endgültige Nettoinventarwert pro Anteil beträgt 100.4949.

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 100,4940. Keine Performance Fee wird kristallisiert (mit Ausnahme der aus der Rücknahme resultierenden kristallisierten Performance Fee von 4,79). Für das nächste Geschäftsjahr ist keine Unterperformance gegenüber der Hurdle Rate zu melden. Ein Referenzzeitraum für die Wertentwicklung kann nicht beginnen.

NAV per share after deduction of the Performance Fee is 100.4940 No Performance Fee is crystallized (except for the crystallization Performance Fee of 4.79 resulting from the redemption).

No Underperformance against Hurdle Rate is to be reported for the next financial year.

No Performance Reference Period starts.

C) PERFORMANCE FEE BEIM LYRA

Die Anlageverwalterin hat darüber hinaus, für B2-, E- und C2-Anteile ausschliesslich, Anspruch auf eine jährliche performanceabhängige Entschädigung („**Performance Fee**“) auf die Wertsteigerung des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilskategorie, unter den nachfolgend genannten Bedingungen.

Die Performance Fee unterliegt einem Vergleichsindex.

Die Anlageverwalterin hat dann Anspruch auf eine Performance Fee, wenn am letzten Bewertungstag des Geschäftsjahres die prozentuale Rendite der jeweiligen Anteilskategorie vor Abzug der Performance Fee und abzüglich aller mit dem Subfonds verbundenen Kosten (z.B. Verwaltungsgebühren und andere anwendbare Gebühren) seit Beginn des Referenzzeitraums für die Wertentwicklung (wie unten definiert), oder gegebenenfalls seit Beginn des Geschäftsjahres die des Vergleichsindexes übertrifft („**Outperformance über dem Vergleichsindex**“, ausgedrückt als Prozentsatz).

Der Vergleichsindex entspricht 50% €STR, 25% MSCI Europe Small Cap (MXEU000S Index) und 25% FTSE Italia Mid Cap (formerly, Midex Italia). Der Vergleichsindex wird an jedem Bewertungstag aktualisiert.

Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet und zurückgestellt und die zurückgestellte Performance Fee wird am Ende des Geschäftsjahres kristallisiert und jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres ausbezahlt.

Die Performance Fee beträgt 25% der Outperformance über dem Vergleichsindex.

Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung wird auf 5 (fünf) Jahre auf fortlaufender Basis festgelegt, außer bei besonderen Ereignissen wie einer Verschmelzung oder dem Wechsel des Anlageverwalters. Daher kann eine Performance Fee nur geltend gemacht werden, wenn jede Unterperformance gegenüber dem Vergleichsindex der zurückliegenden fünf Jahre wieder aufgeholt wurde.

Anleger sollten beachten, dass Performance Fees auch dann anfallen und kristallisiert werden können, wenn die Anteilskategorie den Vergleichsindex zwar übertroffen hat, aber eine negative absolute Wertentwicklung aufweist.

Für Anteile, die an einem Bewertungstag während des Geschäftsjahres zurückgegeben werden, wird die den zurückgegebenen Anteilen zuzuordnende zurückgestellte Performance Fee (falls vorhanden) kristallisiert aber erst am Ende des Geschäftsjahres dem Anlageverwalter ausgezahlt.

Darüber hinaus tragen die Anteile, die während des Geschäftsjahres gezeichnet werden, nicht zur Performance Fee bei, die vor der Zeichnung kumuliert wurde.

Der MSCI Europe Small Cap (MXEU000S Index) und der Midex Italia sind Referenzwerte im Sinne der

C) PERFORMANCE FEE FOR LYRA

The Investment Manager is, in addition, entitled to receive, for B2, E and C2 Shares only, a performance-related annual fee (“**Performance Fee**“) on the appreciation in the Net Asset Value per share of the relevant Share Category, in accordance with the application of the principles set out below.

The Performance Fee is subject to a Benchmark.

The Investment Manager shall be entitled to a Performance Fee if, on the last Valuation Day of the financial year, the rate of return of the relevant Share Category before deduction of the Performance Fee and net of all costs relating to the Subfund (e.g. management fees and other applicable fees) since the beginning of the Performance Reference Period (as defined hereafter) or if not the case, since the beginning of the financial year, is to exceed that of the Benchmark (“**Outperformance over the Benchmark**“, expressed in percentage).

The Benchmark corresponds to 50% €STR, 25% MSCI Europe Small Cap (MXEU000S Index) and 25% FTSE Italia Mid Cap (formerly, Midex Italia). The Benchmark is updated on each Valuation Day.

The performance fee is calculated and accrued on each Valuation Day and any accrued Performance Fee at the end of the financial year will be crystallized and paid out annually after the end of the financial year.

The performance fee amounts to 25% of the Outperformance over the Benchmark.

The Performance Reference Period is set equal to 5 (five) years on a rolling basis except for special events such as merger or the replacement of the Investment Manager. As a result, a Performance Fee may only be claimed if underperformance against the Benchmark during the previous five years has been clawed back.

Investors should note that Performance Fees could also be accrued and crystallized in case the Share Category has overperformed the Benchmark but had a negative absolute performance.

For shares that are redeemed during the accounting year, the existing accrued Performance Fee will be crystallized in proportion to the number of shares redeemed but not be paid to the Investment Manager until the end of the financial year.

In addition, shares subscribed during the financial year will not contribute to the performance fee earned in the period preceding the subscription.

The MSCI Europe Small Cap (MXEU000S Index) and the Midex Italia are benchmarks within the meaning of

Verordnung (EU) 2016/1011 (EU-Referenzwertverordnung). Die Referenzwerte werden von Administratoren **((i) MSCI Limited / (ii) FTSE International Limited)** bereitgestellt, die in der EU angesiedelt sind und in das Register nach Art. 36 der EU-Referenzwertverordnung eingetragen sind.

Der **€STR** ist ein Referenzwert, der von der **Europäischen Zentralbank (EZB)** bereitgestellt wird.

Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen die Massnahmen dargelegt werden, die sie ergreifen würde, falls einer dieser Referenzwerte sich wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt würde. Die entsprechenden Richtlinien der GAM-Gruppe sind auf www.funds.gam.com erhältlich.

Berechnungsbeispiel 1: Outperformance über dem Vergleichsindex und Referenzzeitraum für die Wertentwicklung.

Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung wird auf fünf Jahre auf fortlaufender Basis festgelegt und stellt den Zeithorizont dar, über den die Wertentwicklung gemessen und mit derjenigen des Vergleichsindex verglichen wird, an dessen Ende der Mechanismus für die Entschädigung für die Unterperformance in der Vergangenheit zurückgesetzt werden kann.

Im folgenden Beispiel wird die Wertentwicklung wie folgt gemessen.

End of Financial Year/Geschäftsjahrende	Financial Year/ Geschäftsjahr 1	Financial Year / Geschäftsjahr 2	Financial Year/ Geschäftsjahr 3	Financial Year/ Geschäftsjahr 4	Financial Year/ Geschäftsjahr 5	Financial Year/ Geschäftsjahr 6	Financial Year/ Geschäftsjahr 7
NAV per Share performance over the financial year/ Wertentwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil im Laufe des Geschäftsjahrs	2%	-10%	2%	1%	1%	-2%	3%
Benchmark performance over the financial year/Wertentwicklung des Vergleichsindexes Geschäftsjahres	1%	0%	1%	0%	0%	0%	0%
Outperformance over the Benchmark/Outperformance über dem Vergleichsindex	1%	-10%	1%	1%	1%	-2%	3%

Regulation (EU) 2016/1011 (EU Benchmark Regulation). The Reference Values are provided by administrators **((i) MSCI Limited / (ii) FTSE International Limited)** located in the EU and entered in the register referred to in Article 36 of the EU Benchmark Regulation.

The **€STR** is a benchmark provided by the **European Central Bank (ECB)**.

The Company has solid written plans in place setting out the actions it would take should this benchmark change materially or cease to be provided. The relevant GAM Group policies are available on www.funds.gam.com.

Calculation example 1: Outperformance over the Benchmark and Performance Reference Period

Performance Reference Period is set to five years on a rolling basis and represents the time horizon over which the performance is measured and compared with that of the Benchmark, at the end of which the mechanism for the compensation for past underperformance can be reset.

In the following example, respective performance is measured as follows:

Jede Unterperformance gegenüber dem Vergleichsindex wird wie folgt auf das nächste Geschäftsjahr übertragen.

Any underperformance against the Benchmark is carried forward to the next financial year as follows.

Financial year/ Geschäftsjahr -1			-10%	1%	1%	1%	-2%*
Financial year/ Geschäftsjahr -2				-10%	1%	1%	
Financial year/ Geschäftsjahr -3					-10%	1%	
Financial year/ Geschäftsjahr -4						-10%	
Outperformance over the Benchmark/Outperformance über dem Vergleichsindex	1%	-10%	-9%	-8%	-7%	-9%	1%

End of Financial Year 1/Ende des Geschäftsjahres 1	NAV per Share outperforms Benchmark by 1%. No underperformance is carried for the next financial year. Der Nettoinventarwert pro Anteil übertrifft den Vergleichsindex um 1%. Für das nächste Geschäftsjahr wird keine Unterperformance übertragen.
End of Financial Year 2/ Ende des Geschäftsjahres 2	NAV per Share underperforms Benchmark and the underperformance of 10% is to be compensated until Financial Year 6. A Performance Reference Period starts. Der Nettoinventarwert pro Anteil liegt unter dem Vergleichsindex und die Unterperformance von 10 % wird bis zum Geschäftsjahr 6 ausgeglichen. Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung beginnt.
End of Financial Year 3/ Ende des Geschäftsjahres 3	Previous underperformance of 10% is partially clawed back resulting in a underperformance of 9% to be carried forward to the next financial year. Eine frühere Unterperformance von 10 % wird teilweise aufgeholt, so dass sich eine Unterperformance von 9% ergibt, die auf das nächste Geschäftsjahr übertragen wird.
End of Financial Year 4/ Ende des Geschäftsjahres 4	The underperformance is partially clawed back resulting in a underperformance of 8% to be carried forward to the next financial year. Die Unterperformance wird teilweise aufgeholt, was zu einer Unterperformance von 8% führt, die auf das nächste Geschäftsjahr übertragen wird.
End of Financial Year 5/ Ende des Geschäftsjahres 5	The underperformance is partially clawed back resulting in a underperformance of 7% to be carried forward to the next financial year. Die Unterperformance wird teilweise aufgeholt, was zu einer Unterperformance von 7% führt, die auf das nächste Geschäftsjahr übertragen wird.
End of Financial Year 6*/ Ende des Geschäftsjahres 6*	Although the underperformance of 10% that originated in Financial Year 2 is only partially clawed back, resulting in a remaining underperformance of 9%, this figure is not carried forward as no longer valid after 5 years elapsed. Only underperformance originating from Financial Year 6 (i.e. an underperformance of 2%) is carried forward for the next financial year. Obwohl die Unterperformance von 10%, die aus dem Geschäftsjahr 2 stammt, nur teilweise aufgeholt wird, was zu einer verbleibenden Unterperformance von 9% führt, wird diese Zahl nicht übertragen, da sie nach Ablauf von 5 Jahren nicht mehr gültig ist. Nur die Unterperformance aus dem Geschäftsjahr 6 (d. h. eine Unterperformance von 2%) wird auf das nächste Geschäftsjahr übertragen.
End of Financial Year 7/ Ende des Geschäftsjahres 7	NAV per Share outperforms Benchmark by 3%, but the underperformance of 2% needs to be clawed back, resulting in a net outperformance of 1%. As a result, Performance Reference Period ends in Financial Year 6. Der Nettoinventarwert pro Anteil übertrifft den Vergleichsindex um 3%, aber die Unterperformance von 2% muss aufgeholt werden, was zu einer Netto-Outperformance von 1% führt. Infolgedessen endet der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung im Geschäftsjahr 6.

MOMentum FUNDS

Berechnungsbeispiel 2

Im folgenden Beispiel wird der Vergleichsindex auf Base 100 zum Bewertungszeitpunkt A festgelegt. Bewertungszeitpunkt A ist der Beginn des Geschäftsjahres.

Der Bewertungszeitpunkt C ist das Ende des Geschäftsjahres. Zu Illustrationszwecken beträgt der Prozentsatz der Performance Fee 10 %.

Der Bruttoinventarwert entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee.

Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee.

Calculation example 2

In the following example, the Benchmark is set at Base 100 at Valuation Point A.

Valuation Point A is the beginning of the financial year. Valuation Point C is the end of the financial year. For illustrative purposes, the Performance Fee rate is set equal to 10%.

Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee.

Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point/Bewertungszeitpunkt	Number of Outstanding Shares/ Anzahl der ausstehenden Anteile	Gross Asset Value/Bruttovermögen	Assets before deduction of Performance Fee/ Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee (referred as NAV per Share)/ Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee (als Nettoinventarwert je Anteil bezeichnet)	Benchmark/Vergleichsindex Base 100	Accrued Performance Fee/ Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee/ Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	1,000.00	100,000.00	100,000.00	100.00	100.00	0.00	100.00
B	1,000.00	101,000.00	101,000.00	101.00	100.50	49.75	100.95
C	1,200.00	121,600.00	121,600.00	101.33	100.80	54.53	100.28

Ein Anleger kauft 1.000,00 Anteile und die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt zum Bewertungszeitpunkt A 1.000,00.

An investor buys 1,000.00 shares and the number of Outstanding Shares is 1,000.00 at Valuation Point A.

Bewertungspunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B wird der Anspruch auf eine Performance Fee überprüft. Der Nettoinventarwert pro Anteil beträgt 101.00.

Valuation Point B

At Valuation Point B, entitlement to a Performance Fee is verified. NAV per Share is 101.00

<p>Outperformance over the Benchmark/ Outperformance über dem Vergleichsindex <i>NAV per Share divided by Benchmark-adjusted NAV per Share since beginning of the financial year/ Nettoinventarwert pro Anteil geteilt durch den an den Vergleichsindex angepassten Nettoinventarwert pro Anteil seit Beginn des Geschäftsjahres -1</i> $(101.00/100.50)-1 = 0.4975\%$ Outperformance over the Benchmark is 0.4975%</p>
--

Zum Bewertungszeitpunkt B sind die Bedingungen mit einer Outperformance über dem Vergleichsindex erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

At Valuation Point B, condition with Outperformance over the Benchmark is met. Performance Fee can be accrued.

<p>Accrued Performance Fee/ Aufgelaufene Performance Fee <i>Outperformance over the Benchmark applied to NAV per Share from the beginning of the financial year (multiplied by the number of Outstanding Shares) and multiplied by the Performance Fee Rate/Outperformance über dem Vergleichsindex, multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil seit Beginn des Geschäftsjahres (multipliziert mit der Anzahl der ausstehenden Anteile) und dem Prozentsatz der Performance Fee</i> $0.4975\% \times 1,000.00 \times 10\% = 49.75$ Accrued Performance Fee is 49.75 Aufgelaufene Performance Fee beträgt 49.75</p>	<p>NAV per Share after deduction of the Performance Fee/ Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee <i>Assets before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by the number of Outstanding Shares/ Vermögen vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird</i> $(101,000.00-49.75) / 1,000.00 \text{ shares} = 100.9502$ Final NAV per Share is 100.9502 Der endgültige Nettoinventarwert pro Anteil beträgt 100.9502</p>
--	--

Bewertungspunkt C

Ein Anleger kauft 200,00 Anteile zum Bewertungspunkt B zu einem Preis von 100.9502. Die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt nun 1.200,00 am Bewertungszeitpunkt C. Der Nettoinventarwert pro Anteil beträgt 101.33.

Valuation Point C

An investor buys 200.00 shares at Valuation Point B at a price of 100.9502. The number of Outstanding Shares is now 1,200.00 at Valuation Point C. NAV per Share is 101.33

<p>Outperformance over the Benchmark/ Outperformance über dem Vergleichsindex <i>NAV per Share divided by Benchmark-adjusted NAV per Share since beginning of the financial year/ Nettoinventarwert pro Anteil geteilt durch den an den Vergleichsindex angepassten Nettoinventarwert pro Anteil seit Beginn des Geschäftsjahres -1</i> $(101.33/100.80)-1 = 0.5291\%$ Outperformance over the Benchmark is 0.5291% Outperformance über dem Vergleichsindex beträgt 0.5291%</p>

Zum Bewertungszeitpunkt C sind die Bedingungen mit einer Outperformance über dem Vergleichsindex erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

At Valuation Point C, conditions with Outperformance over the Benchmark is met. Performance Fee can be accrued.

Eine Zeichnung, die zur Schaffung neuer, im Umlauf befindlicher Anteile führt, sollte bei der Berechnung der im Zeitraum vor der Zeichnung angefallenen Performance Fee nicht berücksichtigt werden.

Any subscription leading to the creation of new outstanding Shares should not be taken into account when calculating the Performance Fee incurred in the period preceding the subscription.

Daher wird jede aufgelaufene Performance Fee zum Bewertungszeitpunkt C um den Betrag reduziert, der durch den Kauf von 200 Anteilen ausgelöst wird

Therefore, any accrued Performance Fee at Valuation Point C is reduced by the amount triggered by the purchase of 200 shares (200 shares with each a 0.4975% (100.95/100.50-1) outperformance against of NAV per Share the Benchmark at Valuation Point B).

MULTILABEL SICAV: BESONDERER TEIL B / SPECIAL PART B

(200 Anteile mit einer Outperformance von jeweils 0.4975% (100.95/100.50-1) gegenüber dem Nettoinventarwert pro Anteil, dem Vergleichsindex zum Bewertungspunkt B).

<p>Accrued Performance Fee/ Aufgelaufene Performance Fee</p> <p><i>(Outperformance over the Benchmark applied to NAV per Share from the beginning of the financial year (multiplied by the number of Outstanding Shares) and multiplied by the Performance Fee Rate) – (Number of new shares multiplied by net outperformance against the Benchmark from the previous Valuation Point applied to NAV per Share from the beginning of the financial year and Performance Fee Rate)/ Outperformance über dem Vergleichsindex, multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil seit Beginn des Geschäftsjahres (multipliziert mit der Anzahl der neuen Anteile) und dem Prozentsatz der Performance Fee) - (Anzahl der neuen Anteile multipliziert mit der Netto-Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex seit dem vorherigen Bewertungszeitpunkt, multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil seit Beginn des Geschäftsjahres und dem Prozentsatz der Performance Fee</i></p> <p>$(0.5291\% \times 1,200.00 \times 10\%) - ((200 \times (100.95/100.50-1) \times 100.00 \times 10\%)) = 54.53$</p> <p>Accrued Performance Fee is 54.53 Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 54.53.</p>	<p>NAV per Share after deduction of the Performance Fee/ Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee</p> <p><i>Assets before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by the number of Outstanding Shares/ Vermögen vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird</i></p> <p>$(121,600.00-54.53) / 1,200.00 \text{ shares} = 101.2879$</p> <p>Final NAV per Share is 101.2879 Der endgültige Nettoinventarwert pro Anteil beträgt 101.2879</p>
---	--

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 101.2879. Eine Performance Fee von 54.53 wird kristallisiert. Für das nächste Geschäftsjahr ist keine Unterperformance gegenüber dem Vergleichsindex zu melden. Ein Referenzzeitraum für die Wertentwicklung kann nicht beginnen.

Berechnungsbeispiel 3

Im folgenden Beispiel wird der Vergleichsindex auf Base 100 zum Bewertungszeitpunkt A festgelegt. Bewertungszeitpunkt A ist der Beginn des Geschäftsjahres.

Der Bewertungszeitpunkt C ist das Ende des Geschäftsjahres. Der Prozentsatz der Performance Fee beträgt 10%.

Der Bruttoinventarwert entspricht dem Gesamtvermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee.

Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee entspricht dem Gesamtvermögen ohne aufgelaufene Performance Fee.

NAV per share after deduction of the Performance Fee is 101.2879
A Performance Fee of 54.53 is crystallized.
No Underperformance against Benchmark is to be reported for the next financial year.
No Performance Reference Period starts.

Calculation example 3

In the following example, the Benchmark is set at Base 100 at Valuation Point A.

Valuation Point A is the beginning of the financial year. Valuation Point C is the end of the financial year. Performance Fee rate is 10%.

Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee.

Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point/Bewertungszeitpunkt	Number of Outstanding Shares/ Anzahl der ausstehenden Anteile	Gross Asset Value/Bruttovermögenswert	Assets before deduction of Performance Fee/ Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee (referred as NAV per Share)/ Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee (als Nettoinventarwert pro Anteil bezeichnet)	Benchmark /Vergleichsindex Base 100	Accrued Performance Fee/ Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee/ Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	1,000.00	100,000.00	100,000.00	100.00	100.00	0.00	100.00
B	1,000.00	99,500.00	99,500.00	99.50	99.00	50.51	99.44
C	900.00	89,500.00	89,494.95*	99.43	99.10	30.77	99.40

* A crystallized Performance Fee of 5.05 from Valuation Point B is deducted
* Eine kristallisierte Performance Fee von 5.05 vom Bewertungszeitpunkt B wird abgezogen

Ein Anleger kauft 1.000,00 Aktien und die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt zum Bewertungszeitpunkt A 1.000,00.

An investor buys 1,000.00 shares and the number of Outstanding Shares is 1,000.00 at Valuation Point A.

Bewertungspunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B wird der Anspruch auf eine Performance Fee überprüft. Der Nettoinventarwert pro Anteil beträgt 99.50.

Valuation Point B

At Valuation Point B, entitlement to a Performance Fee is verified. NAV per Share is 99.50

<p>Outperformance over the Benchmark/ Outperformance über dem Vergleichsindex</p> <p><i>NAV per Share divided by Benchmark-adjusted NAV per Share since beginning of the financial year/ Nettoinventarwert pro Anteil geteilt durch den an den Vergleichsindex angepassten Nettoinventarwert pro Anteil seit Beginn des Geschäftsjahres -1</i></p> <p>$(99.50/99.00-1) = 0.5051\%$</p> <p>Outperformance over the Benchmark is 0.5051%. Outperformance über dem Vergleichsindex beträgt 0.5051%.</p>

Zum Bewertungszeitpunkt B sind die Bedingungen mit einer Outperformance über dem Vergleichsindex erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

At Valuation Point B, condition Outperformance over the Benchmark is met. Performance Fee can be accrued.

Accrued Performance Fee /Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee/ Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
<i>Outperformance over the Benchmark applied to NAV per Share from the beginning of the financial year (multiplied by the number of Outstanding Shares) and multiplied by the Performance Fee Rate/Outperformance über dem Vergleichsindex, multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil seit Beginn des Geschäftsjahres (multipliziert mit der Anzahl der ausstehenden Anteile) und dem Prozentsatz der Performance Fee</i> 0.5051% x 1,000.00 x 10% =50.51	<i>Assets before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by the number of Outstanding Shares/ Vermögen vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird</i> (99,500.00-50.51) / 1,000.00 shares = 99.4495
Accrued Performance Fee is 50.51 Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 50.51.	Final NAV per Share is 99.4495 Der endgültige Nettoinventarwert pro Anteil beträgt 99.4495.

Bewertungspunkt C

Ein Anleger verkauft 100,00 Anteile zum Bewertungspunkt B zu einem Preis von 99,4495. Die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt nun 900,00 am Bewertungspunkt C.

Für Anteile, die an einem Bewertungstag während des Geschäftsjahres zurückgenommen werden (*net outflows*), wird die aufgelaufene Performance Fee, die den zurückgenommenen Anteilen zuzuordnen ist, nach Ende des Geschäftsjahres festgestellt und an den Anlageverwalter ausgezahlt. Die zum Bewertungszeitpunkt B aufgelaufene Performance Fee wird im Verhältnis zu den zurückgenommenen Anteilen kristallisiert. Die kristallisierte Performance Fee beträgt 5.05. Aufgelaufene Performance Fee vom vorherigen Bewertungszeitpunkt multipliziert mit dem Verhältnis zwischen zurückgenommenen Anteilen und der Anzahl der ausstehenden Anteile vom vorherigen Bewertungszeitpunkt $50,51 \times (100,00/1.000,00)=5,05$. Der Nettoinventarwert pro Anteil beträgt 99,43.

Valuation Point C

An investor sells 100.00 shares at Valuation Point B at a price of 99.4495. The number of Outstanding Shares is now 900.00 at Valuation Point C.

For Shares redeemed on any Valuation Day during the financial year (net outflows), the accrued Performance Fee attributable to the redeemed Shares will be crystallized and paid out to the Investment Manager after the end of the financial year. Accrued Performance Fee at Valuation Point B is crystallized in proportion to shares redeemed. Crystallized Performance Fee is 5.05. *Accrued Performance Fee from the previous Valuation Point multiplied by Ratio between Shares Redeemed and Number of Outstanding Shares from the previous Valuation Point* $50.51 \times (100.00/1,000.00)=5.05$. NAV per Share is 99.43.

Outperformance over the Benchmark/ Outperformance über dem Vergleichsindex <i>NAV per Share divided by Benchmark-adjusted NAV per Share since beginning of the financial year/ Nettoinventarwert pro Anteil geteilt durch den an den Vergleichsindex angepassten Nettoinventarwert pro Anteil seit Beginn des Geschäftsjahres -1 -1</i> (99.43/99.10)-1 = 0.3419%
Outperformance over the Benchmark is 0.34191% Outperformance über dem Vergleichsindex beträgt 0.34191%.

Zum Bewertungspunkt C ist die Bedingung Outperformance gegenüber der Benchmark erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

At Valuation Point C, condition Outperformance over the Benchmark is met. Performance Fee can be accrued.

Accrued Performance Fee/ Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee/ Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
<i>Outperformance over the Benchmark applied to NAV per Share from the beginning of the financial year (multiplied by the number of Outstanding Shares) and multiplied by the Performance Fee Rate/Outperformance über dem Vergleichsindex, multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil seit Beginn des Geschäftsjahres (multipliziert mit der Anzahl der ausstehenden Anteile) und dem Prozentsatz der Performance Fee</i> 0.3419% x 900.00 x 10% =30.77	<i>Assets before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by the number of Outstanding Shares/ Vermögen vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird</i> (89,494.95-30.77) / 900.00 shares = 99.4046
Accrued Performance Fee is 30.77 Aufgelaufene Performance Fee beträgt 30.77.	Final NAV per Share is 99.4046 Der finale Nettoinventarwert beträgt 99.4046.

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 99,4046. Eine Performance Fee von 30.77 wird kristallisiert (mit einer kristallisierten Performance Fee von 5,05, die aus der Rücknahme resultiert). Für das nächste Geschäftsjahr ist keine Unterperformance gegenüber dem Vergleichsindex zu melden. Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung kann nicht beginnen.

NAV per share after deduction of the Performance Fee is 99.4046. A Performance Fee of 30.77 is crystallized (with a crystallized Performance Fee of 5.05 resulting from the redemption). No Underperformance against Benchmark is to be reported for the next financial year. No Performance Reference Period starts.

9. AUSGABE DER ANTEILE

A) ALLGEMEIN

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile der MOMentum FUNDS an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von maximal 5% dazugeschlagen werden.

9. ISSUE OF SHARES

A) GENERAL INFORMATION

On expiry of the initial subscription period, the Shares in the MOMentum FUNDS will be issued on each Valuation Day. The Issue Price is based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

A selling fee of a maximum of 5% may be added, pursuant to the provisions contained in the General Part of the Prospectus.

B) MINDESTZEICHNUNGSBETRAG

Bei erstmaliger Zeichnung gelten die folgenden Mindestzeichnungsbeträge:

B) MINIMUM SUBSCRIPTION AMOUNT

At the initial subscription, share categories are subject to minimum subscription amount as shown in the table below:

Subfonds / Subfunds	Anteile /Shares	Erstmalige Zeichnung / Initial subscription
ARTEMIDE	"B1 / B2"	EUR 25'000
	"C1 / C2"	EUR 250'000
	"E"	EUR 25'000
LYRA	"B1 / B2"	1 Anteil / 1 Share
	"C1 / C2"	EUR 100'000
	"E"	1 Anteil / 1 Share

C) ANTRAGSVERFAHREN

Investoren können jederzeit Anteile der MOMentum FUNDS bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des **ARTEMIDE**, die bei der Hauptzahlstelle an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des **LYRA**, die bei der Hauptzahlstelle an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am sechsten (6.) auf den Auftragstag folgenden luxemburgischen Bankarbeitstag (Bewertungstag) ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des siebten (7.) auf den Auftragstag folgenden luxemburgischen Bankarbeitstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von drei (3) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilscheine oder Anteilzertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

C) APPLICATION PROCEDURE

Investors may at any time subscribe Shares in the MOMentum FUNDS at the Principal Paying Agent in Luxembourg mentioned in the General Part of this Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries). The exact identity of the subscriber, the name of the Subfund, and which Share category will be subscribed for must be stated.

All subscriptions for Shares in **ARTEMIDE** received by the Principal Paying Agent on a Valuation Day no later than 15:00 a.m. Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Issue Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Subscriptions received after this time will be handled at the Issue Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

All subscriptions for Shares in **LYRA** received by the Principal Paying Agent on a Valuation Day no later than 15:00 a.m. Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Issue Price determined on the sixth (6th) Luxembourg Banking Day following the Valuation Day (Valuation Day). Subscriptions received after this time will be handled at the Issue Price of the seventh (7th) Luxembourg banking day following the Valuation Day.

The total amount of the subscription of Shares in the Subfunds must be credited to the account indicated in the General Part of this Prospectus within three (3) banking days of the applicable Valuation day.

Share coupons or certificates will not be delivered.

The Company reserves the right to reject applications or to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile der MOMentum FUNDS werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen des **ARTEMIDE**, die bei der Hauptzahlstelle an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen des **LYRA**, die bei der Hauptzahlstelle an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am sechsten (6.) auf den Auftragstag folgenden luxemburgischen Bankarbeitstag (Bewertungstag) ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des siebten (7.) auf den Auftragstag folgenden luxemburgischen Bankarbeitstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Sofern bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben wurde, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von maximal 3% des Nettoinventarwerts erhoben werden.

Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen der MOMentum FUNDS erfolgt innerhalb von drei (3) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag.

11. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile der MOMentum FUNDS können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwertes der vorgenannten Anteile in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist. Für einen Umtausch in Anteile eines anderen in diesem Besonderen Teil beschriebenen Subfonds wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Beim jedem Umtausch muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss der Auflistung oben („Mindestzeichnungsbetrag“) gegeben sein. Andere Anteile können nur von „institutionellen Investoren“ gemäss der Definition oben in Anteile "C1 / C2" umgetauscht werden.

Im Übrigen gelten für Anträge auf Umtäusche von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für Rücknahmen von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Prospekts Anwendung.

10. REDEMPTION OF SHARES

The Shares in the MOMentum FUNDS will be redeemed on any Valuation Day by application to the Principal Paying Agent in Luxembourg as mentioned in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries).

All requests for redemptions in Shares in **ARTEMIDE** received by the Principal Paying Agent on a Valuation Day no later than 15:00 a.m. Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Redemption Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Redemption requests received after this time will be handled at the Redemption Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

All requests for redemptions in Shares in **LYRA** received by the Principal Paying Agent on a Valuation Day no later than 15:00 a.m. Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Redemption Price determined on the sixth (6th) Luxembourg Banking Day following the Valuation Day (Valuation Day). Redemption requests received after this time will be handled at the Redemption Price of the seventh (7th) Luxembourg banking day following the Valuation Day.

The Redemption Price is based on the net asset value of the shares on the applicable Valuation day and is rounded off to two (2) decimal places. Where no selling fee has been levied on the issue of Shares, a redemption fee of a maximum of 3% of the net asset value may be levied instead.

The total amount of the redemption of Shares in the MOMentum FUNDS must be credited within three (3) Luxembourg banking days of the applicable Valuation day.

11. SWITCHING OF SHARES

Shares of the MOMentum FUNDS may be converted into Shares of other active Subfonds of the Company into which such conversion is permitted against payment of a conversion fee not exceeding 2% of the Net Asset Value of the aforementioned Shares. No conversion fee will be charged for a conversion into Shares of any other Subfund described in this Special Part.

The minimum switching amount as set out in the list above ("Minimum Subscription Amount") must be given for each switching of shares. Other Shares may only be converted into "C1 / C2" Shares by "Institutional Investors" as defined above.

Apart from that, for requests for the switching of Shares, the same modalities as for the redemptions of Shares shall apply, as well as the provisions of the General Part of the Prospectus.

12. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der einzelnen Subfonds bzw. Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

12. OVERVIEW OF THE SHARE CATEGORIES

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the Subfunds or Share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

Bezeichnung des Subfonds/ Subfund Name	Anteile / Shares	ISIN-Code	Datum der Aktivierung/ Date of activation	Währung/ Currency	Mindestzeichnungsbetrag		Verwaltungsgebühr/ (max.) Management Fee (max.)
					Erstzeichnung/ Initial Subscription	Folgezeichnung/ Subsequent Subscription	
ARTEMIDE	„B1“	LU0515666294	30.09.2010	EUR	EUR 25'000	--	1.75%
	„B2“	TBD	TBD	EUR	EUR 25'000	--	1.50%
	„C1“	LU0515666377	30.09.2010	EUR	EUR 250'000	--	1.25%
	„C2“	TBD	TBD	EUR	EUR 250'000	--	1.00%
	„E“	LU0515666534	offen/open	EUR	EUR 25'000	--	2.25%
LYRA	„B1“	LU1012189707	28.02.2014	EUR	--	--	2.50%
	„B2“	TBD	TBD	EUR	--	--	2.00%
	„C1“	LU1012189889	28.02.2014	EUR	EUR 100'000	--	2.00%
	„C2“	TBD	TBD	EUR	EUR 100'000	--	1.50%
	„E“	LU1012189962	offen/open	EUR	--	--	2.75%

12. VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

12. ANNEX - PRE-CONTRACTUAL DISCLOSURE FOR THE FINANCIAL PRODUCTS REFERRED TO IN ARTICLE 8, PARAGRAPHS 1,2 AND 2A OF REGULATION (EU) 2019/2088 AND ARTICLE 6, FIRST PARAGRAPH, OF REGULATION (EU) 2020/852

ANHANG II

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Multilabel SICAV - LYRA

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493000KLSOFQR7DLD27

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageverwalter wendet in seinem Anlageprozess den „double-materiality“ Ansatz an, der zusätzlich zu den Finanzinformationen auch ESG-Aspekte berücksichtigt. Der Anlageverwalter beabsichtigt damit die Ausrichtung des Finanzprodukts an die Ziele 2 (kein Hunger), 3 (Gesundheit und Wohlergehen), 6 (Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen), 7 (Bezahlbare und saubere Energie), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden), 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion), 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), 14 (Leben unter Wasser) und 15 (Leben an Land) der siebzehn Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN-SDGs), mit seiner zukunftsorientierter Denkweise, die Investitionen in ESG-ermöglichende und -verbessernde Tätigkeiten fördert. Zusätzlich wird der Anlageverwalter anstreben, die Ausrichtung des Finanzprodukts an einem oder mehreren der bestehenden Umweltziele der Verordnung (EU) 2019/2088 (EU-Taxonomie) zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Anlageverwalter analysiert die ESG-Parameter der Zielunternehmen, und überwacht sowohl die erwarteten kurzfristigen ESG-Fortschritte und die Fortschrittsrate (in Bezug auf ESG-konforme Tätigkeiten), als auch die Fähigkeit, zur Erreichung der Ziele beizutragen (in Bezug auf ESG-ermöglichende Tätigkeiten), mit einem zukunftsorientierten Ansatz, der die historischen Daten ergänzt.

Bei der Identifizierung von Anlagen, die es dem Finanzprodukt ermöglichen, ökologische oder soziale Merkmale zu fördern, wird der Anlageverwalter die Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle der Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, im Kontext der säkularen, transformativen Trends analysieren, um positive Ergebnisse für die Gesellschaft und die Umwelt sowie überdurchschnittliche und beständige Renditen für seine Anleger zu erzielen.

- **Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

N/A

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

N/A

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	N/A
	Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:
	N/A

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den LYRA ist die Erzielung eines langfristig überdurchschnittlichen Kapitalzuwachses unter gleichzeitiger Risikobeschränkung mittels adäquater Diversifizierung. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Finanzprodukts in Aktien und andere Beteiligungspapiere und -wertrechte von Unternehmen, welche an einer europäischen oder außereuropäischen Börse kotiert sind. Sie investiert ebenfalls in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder -wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Geldmarktinstrumente und Wandel- und Optionsanleihen). Die Gesellschaft investiert ebenfalls in Anteile von anderen OGAW oder OGA (Zielfonds) und in Sichteinlagen und kündbare Einlagen. Im Finanzprodukt können derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie zur Währungsabsicherung. Daneben kann das Finanzprodukt zum Zwecke der Liquiditätsverwaltung bzw. des Kapitalerhalts auch im unbeschränkten Umfang flüssige Mittel halten.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

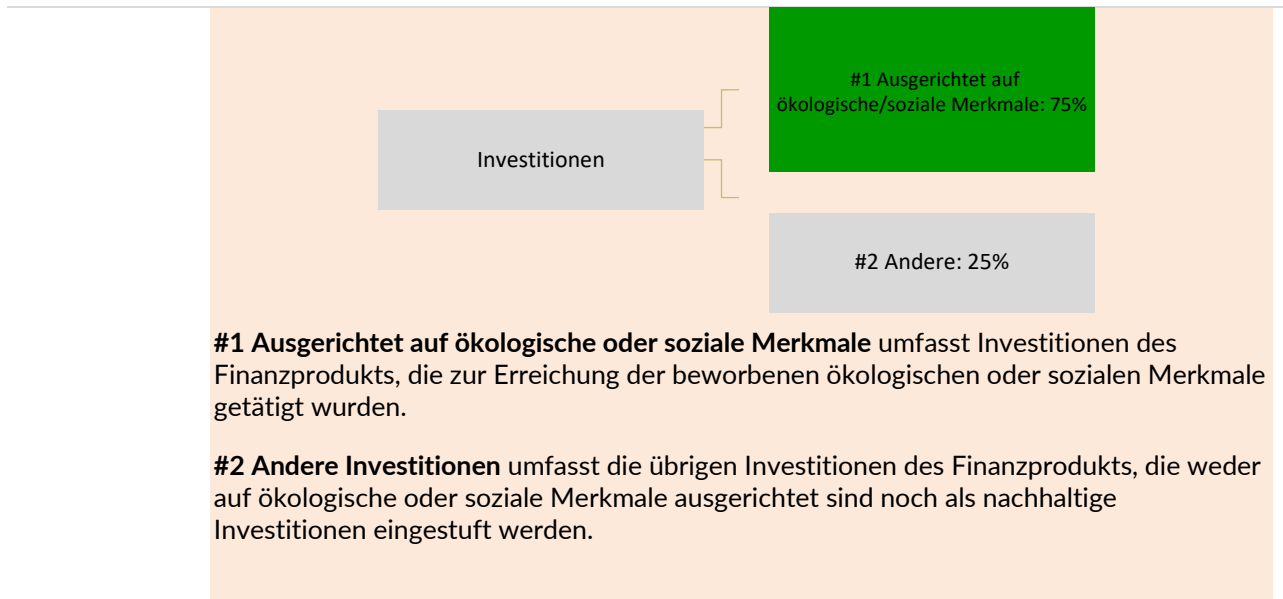
	<ul style="list-style-type: none"> ● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?
	<p>Der Anlageverwalter analysiert die ESG-Parameter der Zielunternehmen, und überwacht sowohl die erwarteten kurzfristigen ESG-Fortschritte und die Fortschrittrate (in Bezug auf ESG-konforme Tätigkeiten), als auch die Fähigkeit, zur Erreichung der siebzehn Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beizutragen. Bei der Identifizierung von Anlagen, die es dem Finanzprodukt ermöglichen, ökologische oder soziale Merkmale zu fördern, wird der Anlageverwalter die Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle der Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, im Kontext der säkularen, transformativen Trends analysieren.</p> <p>In regelmäßigen Abständen wird eine Nachhaltigkeitsbewertung aller Risiken und Chancen durchgeführt. Der Anlageverwalter wendet ein umsatzbezogenes (oder Capex- oder Opex-bezogenes) Screening der investierten Unternehmen an, um festzustellen, ob sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der ausgewählten UN-SDGs und/oder zu einem der sechs Umweltziele der EU-Taxonomie leisten; - im Falle eines Beitrags zu einem der sechs Umweltziele der EU-Taxonomie keines der anderen fünf Ziele der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen (gemäß dem sogenannten "Do no significant harm"-Prinzip oder DNSH-Prinzip); und - das Mindestschutzniveau einhalten (gemäß den sogenannten "Minimum Social Safeguards", z. B. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte). <p>Der Anlageverwalter – beschränkt auf die Long-Positionen des Finanzprodukts – schließt alle Anlagen in folgende kontroversen Sektoren aus: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Glücksspiel, kontroverse Waffen. Diese verbindlichen Ausschlussregeln werden sowohl Pre-Trade als auch in der Post-Trade Phase durchgesetzt, und die Ausschlusskriterien werden regelmäßig überprüft. Zusätzlich zu den ausgeschlossenen kontroversen Sektoren kann das Investment Komitee des Anlageverwalters weitere Sektoren ausschließen, die seiner Ansicht nach die gleichen oder ähnliche negative Auswirkungen haben wie die vier aufgeführten Sektoren haben.</p> <p>Der Anlageverwalter nimmt seine Verantwortung in Bezug auf die Nachhaltigkeit und die Beteiligung der Anleger in Übereinstimmung mit internationalen Best Practices und auf der Grundlage der Bestimmungen der geänderten Richtlinie 2007/36/EG wahr. Er hat sich verpflichtet, ESG-Kriterien in seinem Dialog mit ausgewählten Unternehmen, in die er investiert, zu integrieren, und bewertet somit auch die Good-Governance-Praktiken der Zielunternehmen, um sicherzustellen, dass sie angemessene Verfahren anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide</p>

	<p>Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Beschäftigten, die Vergütung des Personals und die Einhaltung der Steuervorschriften. Insbesondere bespricht der Anlageverwalter unternehmensspezifische Fragen mit dem Top-Management der investierten Unternehmen, einschließlich Strategie, Kapitalstruktur, finanzielle und nichtfinanzielle Risiken und strategische ESG-Überlegungen. Damit soll sichergestellt werden, dass sie die Erwartungen an eine solide ESG-Leistung und die Einhaltung internationaler Normen erfüllen.</p> <p>Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung der sozialen und/oder ökologischen Merkmale regelmäßig durch interne Bewertungen des Anlageteams und der Drittanbieter von Nachhaltigkeitsratings.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
	<p>N/A</p>
<p>Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	<p>Der Anlageverwalter bewertet auch die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Zielunternehmen um sich zu vergewissern, dass die Unternehmen die entsprechenden Verfahrensweisen anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung des Personals und die Einhaltung der Steuervorschriften.</p>
<p>Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.</p>	<p>Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?</p> <p>Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert dieses Finanzprodukt sowohl in long als auch in short Positionen. Für die Berechnung der Vermögensallokation des Finanzprodukts im Hinblick auf die Ausrichtung auf ökologische oder soziale Merkmale sind lediglich die long Positionen ausschlaggebend, allerdings kann das Verhältnis der long/short Positionen variieren.</p> <p>Nach der aktuellsten Vermögensallokation des Finanzprodukts sind ungefähr 75% der Anlagen des Finanzprodukts long Positionen, von denen die Mehrheit ebenfalls auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet ist. Anleger werden allerdings darauf hingewiesen, dass das Verhältnis der long/short Positionen variieren kann und somit Auswirkungen auf die Ausrichtung auf ökologische und soziale Merkmale haben kann.</p>



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



	<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
	<p>N/A</p>



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Prozentsatz der Investitionen des Subfonds, welche mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0%.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

Ja:

in fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.




*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

N/A

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind

N/A



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

N/A



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den LYRA ist die Erzielung eines langfristig überdurchschnittlichen Kapitalzuwachses unter gleichzeitiger Risikobeschränkung mittels adäquater Diversifizierung. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Finanzprodukts in Aktien und andere Beteiligungspapiere und -wertrechte von Unternehmen, welche an einer europäischen oder außereuropäischen Börse kotiert sind. Sie investiert ebenfalls in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder -wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Geldmarktinstrumente und Wandel- und Optionsanleihen). Die Gesellschaft investiert ebenfalls in Anteile von anderen OGAW oder OGA (Zielfonds) und in Sichteinlagen und kündbare Einlagen. Im Finanzprodukt können derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie zur Währungsabsicherung. Daneben kann das Finanzprodukt zum Zwecke der Liquiditätsverwaltung bzw. des Kapitalerhalts auch im unbeschränkten Umfang flüssige Mittel halten. Bei diesen Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**


N/A

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N/A

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Markindex?**

N/A

	<ul style="list-style-type: none"> • Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?
	N/A
	<p>Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?</p> <p>Weitere produktspezifische Informationensind abrufbar unter:</p>
	<p>https://mominvest.com/wp-content/uploads/2022/02/Sustainability-Policy_IT.pdf</p>

MULTILABEL SICAV

EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND

Ein für die EMCORE AG, Vaduz,
durch die GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg,
aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTILABEL SICAV

BESONDERER TEIL D: 1. JANUAR 2023

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND.

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL D

1. Erstausgabe der Anteile	3
2. Anlageziele und –politik.....	3
3. Risikohinweise.....	4
4. Anlegerprofil	4
5. Die Anlageverwalterin.....	4
6. Beschreibung der Anteile	5
7. Ausschüttungspolitik.....	6
8. Gebühren und Kosten	6
9. Ausgabe von Anteilen.....	6
10. Rücknahme von Anteilen	8
11. Umtausch von Anteilen.....	8
12. Übersicht über die Anteilskategorien.....	9

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Der MULTILABEL SICAV – EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND („EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND“ oder der „Subfonds“) wird am 18. Januar 2018 durch die Einbringung des GAM MULTIBOND – GLOBAL CONVERT BOND in den EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND lanciert.

Der Erstausgabepreis der Anteile des Subfonds wird dem Nettoinventarwert des GAM MULTIBOND – GLOBAL CONVERT BOND am 18. Januar 2018 entsprechen, welcher im Internet unter www.funds.gam.com abrufbar sein wird.

2. ANLAGEZIELE UND –POLITIK

2.1 Allgemein

Das Anlageziel der Gesellschaft bezüglich des Multilabel SICAV – EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND ist die Erzielung einer langfristig überdurchschnittlichen Rendite bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch Anlagen in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, worunter im Minimum zu zwei Dritteln des Vermögens in Wandel- und Optionsanleihen, die auf die Währung eines anerkannten Landes oder auf Euro lauten und ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten aus anerkannten Ländern.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND kann die Gesellschaft ausserdem in Forderungspapiere und Forderungswertrechte anlegen, welche von einem Emittenten aus einem anerkannten Land ausgegeben wurden. Des weiteren können bis zu max. 10 % des Vermögens des Subfonds in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte gehalten werden, die aus Umwandlungen von Forderungspapieren oder – rechten sowie Umstrukturierungen der Emittenten resultieren.

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND kann zu Liquiditätszwecken in Flüssige Vermögenswerte investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils sowie in Geldmarktfonds und in täglich rückzahlbare Einlagen.

Der EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber der Rechnungswährung abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Zur Performancemessung wird der EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND gegenüber dem Vergleichsindex Refinitiv Global Focus Invest. Grade Hedged in der Währung der jeweiligen Anteils-kategorie bzw. der jeweiligen abgesicherten Anteils-kategorie verglichen.

2.2. Weitere Anlagerichtlinien

Die Anlagen in Forderungspapiere und Forderungswertrechte des EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND müssen betreffend der Kreditqualität folgende Anforderungen erfüllen:

- Die minimale Kreditqualität beträgt BBB- („*investment grade*“, Moody's oder vergleichbar). Beim Einsatz von Derivaten gilt diese Anforderung entsprechend, mit Ausnahme von Derivaten zu Absicherungszwecken.
- Wurden Anlagen herabgestuft und erfüllen diese nicht länger die obigen Rating-Vorgaben, so sind diese im Besten Interesse der Anleger des jeweiligen Subfonds innerhalb von 6 Monaten zu veräussern.

- Wird eine Anlage von zwei Ratingagenturen unterschiedlich eingestuft, so ist das schlechtere Rating maßgeblich. Bei drei oder mehreren Ratings ist von den beiden Besten das Schlechtere anzuwenden.

2.3 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechtsprospektes investiert der EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND nicht in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäss der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Sollte sich dieser Umstand ändern, so wird dies entsprechend bei der nächsten Rechtsprospektanpassung nachgeführt.

3. RISIKOHINWEISE

Im EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND können in grösserem Umfang Wertpapiere von Emittenten erworben werden, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen. Bei diesen Wertpapieren muss mit einer im Vergleich zu Anleihen aus dem Bereich Investment Grade überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung dieser Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds werden als moderat eingestuft.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

4. ANLEGERPROFIL

Der EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu erhöhten Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann der Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

5. DIE ANLAGEVERWALTERIN

Für den EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND haben die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft die **EMCore AG**, Marktgasse 11, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein zur Anlageverwalterin bestellt.

EMCore AG ist eine nach dem liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht im Jahre 2007 gegründete Aktiengesellschaft und ist als Vermögensverwaltungsgesellschaft bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein unter dem liechtensteinischen Vermögensverwaltungsgesetz bewilligt. EMCORE AG ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der EMCORE Asset Management, Zug, Schweiz. Die EMCORE-Gruppe erbringt seit 1998

diskretionäre Anlageverwaltungs- und -beratungsdienstleistungen für Anlagegesellschaften, Pensionskassen, Versicherungen, Anlagestiftungen und sonstige Investoren.

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND in folgenden Kategorien ausgeben:

Anteilskategorie	Beschreibung
Anteile „A“	ausschüttend
Anteile „B“	thesaurierend
Anteile „C“	thesaurierend für institutionelle Investoren*)
Anteile „Ca“	ausschüttend für institutionelle Investoren*)
Anteile „E“	thesaurierend für bestimmte Vertriebsstellen*)
Anteile „I“	thesaurierend für bestimmte Vertriebsstellen und institutionelle Investoren*)
Anteile „Ia“	ausschüttend für bestimmte Vertriebsstellen und institutionelle Investoren*)
Anteile „R“	thesaurierend für bestimmte Vertriebsgesellschaften*)
Anteile „Ra“	ausschüttend für bestimmte Vertriebsgesellschaften*)

*) wie nachfolgend definiert

Anteile „C“ und „Ca“ werden nur an „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an Letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. zu Mindestzeichnung Kapitel „Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren“ und „Gebühren und Kosten“).

Anteile „E“ werden ausschliesslich an Vertriebsstellen mit Domizil in Italien und Spanien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für Letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E-Anteile beschlossen hat. Andere Vertriebsstellen dürfen keine E-Anteile erwerben.

Anteile „I“ und „Ia“ werden ausschliesslich an Vertriebsstellen ausgegeben, sofern der Anleger die Voraussetzungen als institutioneller Investor im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 erfüllt sowie gewisse beschränkte Umstände, wie z.B. Unternehmen oder Pensionsfonds von Unternehmen, Versicherungsgesellschaften, eingetragene wohltätige bzw. gemeinnützige Organisationen, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten, die letztendlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft liegen (vgl. Mindestzeichnung Kapitel „Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren“ und „Gebühren und Kosten“).

Anteile „R“, „Ra“ sind nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur für bestimmte Vertriebsgesellschaften verfügbar, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die jeweils verfügbaren Anteilsategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass eine vollständige Absicherung nicht garantiert werden kann. Ferner kann keine Garantie gegeben werden, dass die Aktionäre der währungsabgesicherten Anteilsategorien nicht Einflüssen anderer Währungen als der Währung der betreffenden Anteilskategorie ausgesetzt sind.

Es ist vorgesehen, Anteilskategorien sowohl in deren Rechnungswährung als auch – sofern abweichend - in USD, EUR, CHF oder GBP anzubieten.

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Ergänzend zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil gelten die folgenden Bestimmungen für den EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND:

Die jährlichen Ausschüttungen für die ausschüttenden A-, Ca-, Ia-, Ra-Anteile erfolgen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Festlegung der Dividende in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie.

Dividenden bei ausschüttenden Namensanteilen werden an die im Namensanteilsregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre bezahlt. Betreffend Dividenden auf ausschüttende Inhaberaktien verweisen wir auf das Kapitel 6 „Beschreibung der Anteile“.

8. GEBÜHREN UND KOSTEN

A) Verwaltungsgebühr

Auf der Basis des Nettoinventarwerts des EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND wird für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des Subfonds erhoben.

Anteilskategorie	Max. Verwaltungsgebühr ^{***}) p.a. in % des Nettoinventarwerts
A/B	1.50%
C/Ca ^{**})	1.10%
E [*])	1.50%
I/Ia ^{**})	0.80%
R/Ra ^{**})	1.50%

^{*}) In der Verwaltungsgebühr ist eine zusätzliche Vertriebsgebühr von max. 0.50% p.a. enthalten.

^{**}) Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von C-, Ca-, I-, Ia-, R-, Ra- Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

^{***}) Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der jeweils effektiv angewendete Satz wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft ausgewiesen.

B) Dienstleistungsgebühr und Nebenkosten

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Hauptzahl-, Namensregister- und Umschreibungsstelle erfolgt separat und beträgt maximal 0.30% p.a. bezüglich aller Aktienkategorien.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert des Subfonds die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

9. AUSGABE VON ANTEILEN

A) Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND an jedem Bewertungstag ausgegeben.

Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von maximal 3% dazugeschlagen werden.

Bei grösseren Aufträgen kann die Vertriebsstelle auf die ihr zustehende Verkaufsgebühr ganz oder teilweise verzichten.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner zurücküberwiesen.

B) Zahlungen

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie während des Zeitraums der Erstaussgabe innerhalb von max. vier (4) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach Ablauf der Erstangebotsfrist bzw. danach innerhalb von max. vier (4) Bankarbeitstagen in Luxemburg bzw. gemäss etwaigen nationalen Bestimmungen nach dem betreffenden Bewertungstag auf einem der im Allgemeinen Teil angegebenen Konti wertmässig gutgeschrieben sein. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft sind ohne weiteres befugt, Zeichnungen, für welche der Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der genannten Frist eintrifft, nachträglich abzulehnen und rückabzuwickeln.

C) Mindestzeichnungsbetrag

Bei erstmaliger Zeichnung von bestimmten Anteilskategorien gelten die folgenden Mindestzeichnungsbeträge:

Anteilskategorie	Mindestzeichnungsbetrag pro Subfonds in EUR oder im entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Anteilskategorie
C- / Ca-Anteile (Anteile für institutionelle Investoren)	EUR 500'000
I- / Ia-Anteile (Anteile für institutionelle Investoren)	EUR 25'000'000

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

D) Antragsverfahren

Anleger können jederzeit Anteile des Subfonds bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des Subfonds, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 a.m. Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Antragsstellung und Bestätigung

- (a) Im Falle gemeinsamer Antragsteller ist die Gesellschaft berechtigt, Stimmrechts-, Umschreibungs- und Rücknahmeanweisungen von dem im Antrag erstgenannten Antragsteller entgegenzunehmen und bei ausschüttenden Anteilen an den im Antrag erstgenannten Zeichner zu zahlen, sofern sie keine gegenteilige Weisung erhält.
- (b) Eine juristische Person muss ihren Antrag stellen unter ihrem eigenen Namen oder durch ein autorisiertes Mitglied der Gesellschaft, dessen Befugnis darzulegen ist.
- (c) Ist ein Antrag oder eine Bestätigung durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet, muss die Vollmacht dem Antrag beigefügt werden.
- (d) Unabhängig von (a), (b), (c) kann ein Antrag akzeptiert werden, der von einer Bank oder im Namen oder anscheinend im Namen einer anderen natürlichen oder juristischen Person unterzeichnet ist.
- (e) Falls ein Antrag eingeht, aus dem nicht ersichtlich ist, ob ausschüttende oder thesaurierende Anteile beantragt werden, stellt die Gesellschaft automatisch thesaurierende Anteile aus.
- (f) Zusätzliche Angaben für Anleger in Italien: Sofern lokale Bestimmungen dies nicht ausschliessen, können Aktien auch auf anderem Weg als durch einen unterschriebenen Zeichnungsschein gültig gezeichnet werden. Dies kann durch einen Intermediär, der aufgrund eines schriftlichen Vertrags Anlagedienstleistungen erbringt, im Namen und auf Rechnung des Investors geschehen oder aber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des Investors.

10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen des Subfonds, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 a.m. Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil („Rücknahmepreis“) basiert auf dem am Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil, wobei der Rücknahmepreis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird. Voraussetzung für die Berechnung des Rücknahmepreises am Bewertungstag ist der Eingang des Rücknahmeantrags.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des Subfonds bzw. in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilskategorie innerhalb von maximal fünf (5) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet.

Ist keine Verkaufsgebühr berechnet worden („no-load“), so kann die Vertriebsstelle eine Rücknahmegebühr von bis zu max. 2% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil erheben.

11. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds können in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Andere Anteile können nur umgetauscht werden, wenn der Aktionär sämtliche Voraussetzungen für die Zeichnung solcher Anteile, wie oben beschrieben, erfüllt.

Beim jedem Umtausch muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss der Auflistung oben („Mindestzeichnungsbetrag“) gegeben sein.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil enthaltenen Bestimmungen kann eine Umtauschgebühr von max. 1% dazugeschlagen werden.

Im übrigen gelten für Anträge auf Umtausche von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für Rücknahmen von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Prospekts Anwendung.

12. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der einzelnen Subfonds bzw. Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

<u>Anteile</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Datum der Aktivierung</u>	<u>Wäh-rung</u>	<u>Gewinnverwendung</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung</u>	<u>Verwaltungsgebühr (max.) p.a.</u>
A	LU1698023600	19.01.2018	EUR	ausschüttend	--	1.50%
A-CHF	LU1698024830	19.01.2018	CHF	ausschüttend	--	1.50%
A-USD	LU1698024327	19.01.2018	USD	ausschüttend	--	1.50%
B	LU1698023949	19.01.2018	EUR	thesaurierend	--	1.50%
B-CHF	LU1698024913	19.01.2018	CHF	thesaurierend	--	1.50%
B-USD	LU1698024590	19.01.2018	USD	thesaurierend	--	1.50%
C	LU1698024160	19.01.2018	EUR	thesaurierend	EUR 500'000	1.10%
C-CHF	LU1698025050	19.01.2018	CHF	thesaurierend	Gegenwert in CHF von EUR 500'000	1.10%
C-USD	LU1698024673	19.01.2018	USD	thesaurierend	Gegenwert in USD von EUR 500'000	1.10%
E	LU1698024244	19.01.2018	EUR	thesaurierend	--	1.50%
E-USD	LU1698024756	19.01.2018	USD	thesaurierend	--	1.50%
I	offen	offen	EUR	thesaurierend	EUR 25'000'000	0.80%
I-CHF	LU1698025134	19.01.2018	CHF	thesaurierend	Gegenwert in CHF von EUR 25'000'000	0.80%
I-USD	offen	offen	USD	thesaurierend	Gegenwert in USD von EUR 25'000'000	0.80%
R-CHF	LU1698025217	19.01.2018	CHF	thesaurierend	--	1.50%

MULTILABEL SICAV

HYBRID BONDS FUND ABS SELECTION FUND

Zwei für die CROSSINVEST SA, Lugano, Schweiz, durch die GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg,
aufgelegte Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTILABEL SICAV

BESONDERER TEIL E: 1. JANUAR 2023

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf die Subfonds HYBRID BONDS FUND und ABS SELECTION FUND. Wo in diesem Dokument auf diese Subfonds gemeinsam Bezug genommen wird, werden diese nachfolgend als „**CROSSINVEST FUNDS**“ oder „**die Subfonds**“ bezeichnet.

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL E

1. Erstaussgabe der Anteile	3
2. Anlageziele und –politik.....	3
2.1 Anlageziele und –politik des HYBRID BONDS FUND	3
2.2 Anlageziele und –politik des ABS SELECTION FUND	4
3. Risikohinweise	5
Hinweise betreffend die Anlage in Derivate.....	5
Hinweise betreffend den HYBRID BONDS FUND.....	5
Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken	5
Hinweise betreffend den ABS SELECTION FUND	5
4. Anlegerprofil	7
5. Die Anlageverwalterin.....	7
6. Beschreibung der Anteile	7
7. Ausschüttungspolitik.....	8
8. Gebühren und Kosten	8
9. Transaktions- und Bewertungsfrequenz; Auftragstag und Bewertungstag für den Nettoinventarwert (NIW)	14
10. Ausgabe von Anteilen.....	15
11. Rücknahme von Anteilen	16
12. Umtausch der Anteile	16
13. Übersicht über die Subfonds bzw. Anteilskategorien.....	16

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile der CROSSINVEST FUNDS wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt.

Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

Subfonds	Zeichnungsfrist	Ausgabepreis
1. HYBRID BONDS FUND	15.-20.12.2011	EUR 100
2. ABS SELECTION FUND	29.09.-06.10.2014	EUR 100

2. ANLAGEZIELE UND –POLITIK

2.1 ANLAGEZIELE UND –POLITIK DES HYBRID BONDS FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den HYBRID BONDS FUND ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses bei gleichzeitiger Risikodiversifikation. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- (i) Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Subfonds in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder –wertrechte, inklusive Contingent Convertible Capital-Anleihen (sog. „Coco-Bonds“), Enhanced Capital Notes (ECN), welche abhängig von bestimmten Vorfällen bezüglich des vorgeschriebenen Mindestkapitals in Eigenkapital (Aktien) umgewandelt werden können, sowie in Hybridanleihen, nachrangige Anleihen und Geldmarktinstrumente, in allen frei konvertierbaren Währungen, die ausgegeben oder garantiert werden von Emittenten aus anerkannten Ländern;
- (ii) Bis zu insgesamt 20% des Vermögens des Subfonds in Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen weltweit;
- (iii) Sichteinlagen und kündbare Einlagen;
- (iv) Anteile von anderen OGAW oder OGA, inklusive ETF (zusammen: Zielfonds) im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils, die ihrerseits in Anlagen gemäss (i), (ii) und (iii) investieren (insgesamt maximal 10% des Vermögens);

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden, die unter Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben sind. Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden im Subfonds nicht eingesetzt.

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des HYBRID BONDS FUND betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des HYBRID BONDS FUND gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der HYBRID BONDS FUND kann zu Liquiditätszwecken in flüssige/liquide Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils sowie in Geldmarktfonds und in täglich rückzahlbare Einlagen.

Im Subfonds können zudem in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage in Wertpapiere sowie zur aktiven Währungsallokation. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants, contract for difference und Swaps (inklusive *Credit Default Swaps* [CDS] [und, ab 1. Januar

2019, *Total Return Swaps*) auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes.

Der HYBRID BONDS FUND lautet auf Euro. Die Anlagen können auf EUR oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

2.2 ANLAGEZIELE UND –POLITIK DES ABS SELECTION FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den ABS SELECTION FUND ist die von Markverhältnissen unabhängige Erzielung einer absoluten positiven Anlagerendite durch eine Kombination von Kapitalzuwachs und Ertrag.

Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass mindestens 51% des gesamten Vermögens des Subfonds in folgende „*asset backed*“-Anlageklassen (ABS) investiert wird:

- (i) Titel, welche Beteiligungen in Vermögen verbriefter Forderungen vertreten, die sich hauptsächlich aus Leasingverträgen, Kreditkartenverträgen, Konsumkrediten und Forderungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Schuldern sowie aus anderen Kreditarten zusammensetzen (ABS im engeren Sinn);
- (ii) Titel, die in Bezug auf Hypothekarforderungen herausgegeben werden (*Mortgage Backed Securities*, „MBS“) und sich jeweils in private (RMBS) und gewerbliche Immobilien (CMBS) unterteilen;
- (iii) Titel, welche sich jeweils aus ABS zusammensetzen, d.h. sich in Tranchen aufteilen, die mit verschiedenen separaten Collateral-Cashflows korrelieren (sog. *Collateralised Obligations*). Diese unterteilen sich insbesondere in *Collateralized Mortgage Obligations* (CMO), *Collateralized Loan Obligations* (CLO) und *Collateralized Debt Obligations* (CDO).

Die beschriebenen Titel können fest- oder variabelverzinslich sein, auf alle Währungen lauten und durch jede Art von Emittenten ausgegeben bzw. garantiert sein (z.B. durch den Staat, eine überstaatliche Organisation, ein Finanzinstitut, ein Unternehmen im Allgemeinen, usw.). Insbesondere können gehebelte ABS eingesetzt werden.

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik wird die Gesellschaft nur Anlagen einsetzen, die nach Art 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie nach den hierzu erlassenen Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Rundschreiben zulässig sind.

Der Subfonds kann daneben in folgende Anlagen investieren:

- (i) fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder -wertrechte, inklusive Contingent Convertible Capital-Anleihen (sog. „Coco-Bonds“), Enhanced Capital Notes (ECN), welche abhängig von bestimmten Vorfällen bezüglich des vorgeschriebenen Mindestkapitals in Eigenkapital (Aktien) umgewandelt werden können, sowie in Hybridanleihen, nachrangige Anleihen und Geldmarktinstrumente, in allen frei konvertierbaren Währungen, die ausgegeben oder garantiert werden von Emittenten aus anerkannten Ländern;
- (ii) Aktien und andere Beteiligungspapiere und -wertrechte von Unternehmen weltweit;
- (iii) Sichteinlagen und kündbare Einlagen;
- (iv) Anteile von anderen OGAW oder OGA, inklusive ETF (zusammen: Zielfonds) im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils (insgesamt maximal 10% des Vermögens).

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden, die unter Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben sind.

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge,

Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Subfonds kann zu Liquiditätszwecken in flüssige/liquide Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils sowie in Geldmarktfonds und in täglich rückzahlbare Einlagen. Zwecks Absicherung bzw. zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Subfonds zudem derivative Finanzinstrumente einsetzen, z.B. Futures, Forwards, Optionen, Credit Default Swaps, [ab 1. Januar 2019: Total Return Swaps] und andere Derivate auf Zinssätze, Kredite und Währungen.

Der ABS SELECTION FUND lautet auf Euro. Die Anlagen können auf EUR oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

3. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht, die Anlageziele der Gesellschaft bezüglich jedes einzelnen Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN DERIVATE

Anlagen in Derivate bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, Hebelwirkung, hohen Volatilität, geringen Liquidität, eingeschränkter Bewertbarkeit oder dem Gegenparteienrisiko ergeben. Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie bei der Risikoüberwachung mitberücksichtigt werden.

HINWEISE BETREFFEND DEN HYBRID BONDS FUND

Im Subfonds können in grösserem Umfang Wertpapiere von Emittenten erworben werden, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen. Bei diesen Wertpapieren muss mit einer im Vergleich zu Anleihen aus dem Bereich Investment Grade überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung dieser Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Der Subfonds wird als mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet, die erhebliche Auswirkungen auf den Wert des Portfolios haben können. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

HINWEISE BETREFFEND DEN ABS SELECTION FUND

Risiken im Zusammenhang mit ABS, MBS und CDO

Die Liquidität der einzelnen ABS, MBS und CDO, in welche der Subfonds investiert, kann für einen Teil der Anlagen begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass der Subfonds solche Positionen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und ggf. zu einem Abschlag gegenüber deren innerem Wert verkaufen kann. Dieser Effekt wird durch den Umstand verstärkt, dass die ABS, MBS und CDO unter Umständen eine sehr lange Laufzeit haben können.

Bei gewissen ABS, MBS und CDO besteht zudem das Risiko, dass sie vorzeitig fällig werden (sog. *prepayment risk*) oder aber dass sie später als erwartet fällig werden (sog. *extension risk*).

Die Werthaltigkeit des den ABS, MBS und CDO zugrundeliegenden Sicherungspools (Forderungspools) unterliegt Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken und ist generell abhängig vom Zinsniveau, der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Kreditwürdigkeit der Schuldner und ähnlichen Faktoren. Eine Verschlechterung dieser Faktoren kann zu einer Zunahme von Zahlungsverzügen oder Insolvenzerklärungen seitens der Schuldner führen, und schliesslich dazu, dass den ABS, MBS und CDO zugrundeliegende Forderungen nicht mehr zurückbezahlt werden.

Emittentenrisiko

Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (*non investment grade*) und gegenüber Staatsanleihen eine höhere Rendite in Aussicht stellen, muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Risiken in Verbindung mit Credit Default Swap („CDS“)-Transaktionen

Der Kauf einer CDS-Protektion dient dem Subfonds dazu, sich gegen Zahlung einer Prämie gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten abzusichern. Der Ausgleich im Falle eines Zahlungsausfalls des Emittenten kann entweder durch einen Barausgleich oder durch einen Sachausgleich erfolgen. Beim Barausgleich erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer derselben die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag. Im Falle des Sachausgleichs erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer derselben den vollen Nominalwert und liefert ihm dafür im Gegenzug den Titel, der ausgefallen ist, oder es kommt zu einem Austausch von Titeln aus einem Auswahlkorb. Dabei wird die Zusammensetzung des Auswahlkorbes bei Abschluss des CDS-Kontrakts im Einzelnen geregelt. Die Ereignisse, die einen Ausfall darstellen, werden im CDS-Kontrakt ebenso festgelegt wie die Modalitäten der Lieferung von Obligationen und Forderungszertifikaten. Der Subfonds kann die CDS-Protektion bei Bedarf wieder verkaufen oder das Kreditrisiko durch den Kauf von Kaufoptionen wiederherstellen.

Beim Verkauf einer CDS-Protektion geht der Subfonds ein Kreditrisiko ein, das mit dem Kauf einer Obligation vergleichbar ist, die von demselben Emittenten zu dem gleichen Nominalwert begeben wurde. In beiden Fällen besteht das Risiko, für den Fall, dass der Emittent ausfällt, in der Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko besteht beim Abschluss von CDS-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer Zahlungsverpflichtung, der sie nachkommen muss, vorzunehmen. Beim Einsatz von CDS müssen daher die Gegenparteien sorgfältig ausgewählt werden und das Risiko, das mit einer Gegenpartei verbunden ist, muss begrenzt und genau überwacht werden.

Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds werden als moderat eingestuft.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

4. ANLEGERPROFIL

Die Subfonds eignen sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu erhöhten Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio können die Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

5. DIE ANLAGEVERWALTERIN

CROSSINVEST SA, Corso Elvezia 33, CH – 6900 Lugano.

Die CROSSINVEST SA wurde im Jahr 1985 als Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts gegründet. Sie ist ein Vermögensverwalter für kollektive Kapitalanlagen im Sinne des schweizerischen Kollektivanlagegesetzes und als solcher durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht („FINMA“) beaufsichtigt.

Die Anlageverwalterin ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. der CROSSINVEST FUNDS und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für die CROSSINVEST FUNDS unmittelbar Anlagen zu tätigen. Die Anlageverwalterin kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile der CROSSINVEST FUNDS in folgenden Kategorien ausgeben:

- B-Anteile: thesaurierend;
- C-Anteile: thesaurierend für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert;
- D-Anteile thesaurierend für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert;
- E-Anteile thesaurierend für bestimmte Vertriebsstellen, wie nachfolgend definiert.

Anteile können sowohl in der Rechnungswährung EUR als auch zusätzlich in USD und CHF angeboten werden. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

C-Anteile werden nur an „institutionelle Investoren“ im Sinne von Art. 174 des Gesetzes von 2010, d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an Letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im Eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen.

D-Anteile werden nur an Investoren ausgegeben, welche einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag mit der CROSSINVEST SA unterzeichnet haben.

E-Anteile werden ausschliesslich an Vertriebsstellen bzw. Investoren mit Domizil in Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen bzw. Investoren in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E-Anteile beschlossen hat. Die Liste mit den entsprechenden Ländern, in welchen E-Anteile ausgegeben werden, ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Andere Vertriebsstellen bzw. Investoren dürfen keine E-Anteile erwerben.

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, ausschüttende Anteile auszugeben.

8. GEBÜHREN UND KOSTEN

A) Verwaltungsgebühr

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds wird für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für sonstige damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des jeweiligen Subfonds erhoben.

Subfonds	max. Verwaltungsgebühr p.a. in % des Nettoinventarwerts				
	Anteile	B	C	D	E
HYBRID BONDS FUND		2,00%	1,00%	1,50%	1,80%
ABS SELECTION FUND		1,90%	1,00%	1,60%	n/a

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten und Halten von **C**-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Bei den **E**-Anteilen wird eine zusätzliche Vertriebsgebühr von maximal 0.70% p.a. erhoben.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert der Subfonds die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten, insbesondere die Dienstleistungsgebühr.

B) Performance Fee

Die Anlageverwalterin hat darüber hinaus im Rahmen der Anwendung der nachstehenden Prinzipien Anspruch auf eine jährliche performanceabhängige Vermögensverwaltungsgebühr („**Performance Fee**“), basierend auf den Anstieg des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilskategorie.

Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung entspricht der gesamten Laufzeit des Subfonds (außer bei besonderen Ereignissen wie einer Verschmelzung oder dem Wechsel des Anlageverwalters).

Die Performance Fee unterliegt einer "High Water Mark" (als erste Voraussetzung) und einem Vergleichsindex (als zweite Voraussetzung).

Der Anspruch auf die Performance Fee entsteht nur dann, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Bewertungstag des Geschäftsjahres über der High Water Mark liegt ("**Outperformance gegenüber der High Water Mark**", ausgedrückt als Prozentsatz). Darüber hinaus und zum Schutz der Interessen der Anleger muss die prozentuale Rendite je Anteil seit Beginn des Geschäftsjahres die des Vergleichsindexes übertreffen ("**Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex**", ausgedrückt als Prozentsatz). Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Bei Lancierung des Subfonds oder gegebenenfalls der jeweiligen Anteilskategorie ist die High Water Mark jeweils identisch mit dem Erstausgabepreis. Falls der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag eines Geschäftsjahres über der bisherigen High Water Mark liegt und eine Performance Fee kristallisiert wird, wird die High Water Mark für das neue Geschäftsjahr auf den nach Abzug der Performance Fee je Anteil errechneten Nettoinventarwert am letzten Bewertungstag des Geschäftsjahres gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Water Mark unverändert.

Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet und zurückgestellt, und jede am Ende des Geschäftsjahres zurückgestellte Performance Fee wird nach Ablauf des Geschäftsjahres kristallisiert und dem Anlageverwalter ausgezahlt. Die Performance Fee wird abzüglich aller mit dem Subfonds verbundenen Kosten berechnet. Jede Unter-Performance oder jeder Verlust, die während des Referenzzeitraums für die Wertentwicklung gegenüber der High Water Mark entstanden sind, sollen aufgeholt werden bevor erneut eine Performance Fee fällig wird.

Die Grundlage für die Berechnung der Performance Fee für die jeweilige Anteilskategorie ist die "**tägliche Outperformance**", die den niedrigeren Wert zwischen der "**Outperformance der Anteilskategorie**" und der "**täglichen Performance der Anteilskategorie**" darstellt.

Die "**Outperformance der Anteilskategorie**" entspricht dem niedrigeren Wert zwischen der Outperformance gegenüber der High Water Mark und der Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex.

Die "**tägliche Performance der Anteilskategorie**" (ausgedrückt als Prozentsatz) stellt die Differenz zwischen der täglichen Rendite der Anteilskategorie und der täglichen Rendite des Vergleichsindex an einem Bewertungstag dar, wobei:

- Die tägliche Rendite der Anteilskategorie (ausgedrückt als Prozentsatz) sich aus der Teilung des Nettoinventarwertes pro Anteil am Bewertungstag durch den Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee am vorherigen Bewertungstag ergibt;
- Die tägliche Rendite des Vergleichsindex (ausgedrückt als Prozentsatz) sich aus der Ermittlung der Rendite des Vergleichsindex (Zinssatz) ergibt, die für den Bewertungstag gilt.

Die Höhe der Performance Fee ergibt sich aus der Multiplikation der "täglichen Outperformance" mit dem Referenz-Nettoinventarwert, und dem Prozentsatz der Performance Fee der jeweiligen Anteilskategorie (wie in der Tabelle unten angegeben).

Der Referenz-Nettoinventarwert entspricht an einem Bewertungstag dem Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee des vorherigen Bewertungstages, multipliziert mit der Anzahl der an diesem Tag im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilskategorie.

Folglich tragen Anteile, die während des Rechnungsjahres gezeichnet werden, nicht automatisch zur Performance Fee bei, die im Zeitraum vor der Zeichnung kumuliert wurde. Darüber hinaus wird bei Anteilen, die an einem Bewertungstag während des Geschäftsjahres zurückgenommen werden (*net outflows*), die bestehende Performance Fee, die im Zeitraum vor der Rücknahme erhalten wurde, nicht allein durch die Auswirkungen der Rücknahme reduziert.

Der oben beschriebene Mechanismus sorgt für ein mögliches Gleichgewicht zwischen den Anlegern und dem Anlageverwalter im Falle von Kapitalbewegungen.

Der Betrag der Performance Fee wird an jedem Bewertungstag unter Einhaltung der obenstehenden Bedingungen neu berechnet und für die jeweilige Anteilskategorie wird eine Rücklage zurückgestellt. Der neu berechnete Betrag der Performance Fee wird an jedem Bewertungstag mit dem am vorangegangenen Bewertungstag zurückgestellten Betrag verglichen. Der am Vortag zurückgestellte Betrag wird entsprechend der errechneten Differenz zwischen neu berechnetem Betrag und dem zuvor zurückgestellten Betrag nach unten oder nach oben angepasst. Die aufgelaufene Performance Fee darf niemals negativ sein.

BILANZIERUNGSMETHODE:

Eine kumulative positive Rückstellung wird von der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil abgezogen (tägliche Anpassungsmethode).

Folglich enthält der "Nettoinventarwert pro Anteil" für einen bestimmten Bewertungstag die kumulative zurückgestellte Performance Fee vom vorhergehenden Bewertungstag (falls vorhanden), jedoch nicht die an diesem Bewertungstag zurückgestellte Performance Fee (letztere entspricht dem "Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee").

Die gemäß den vorgenannten Bedingungen berechnete Performance Fee wird innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft an den Anlageverwalter der Subfonds ausgezahlt.

Subfonds	Performance Fee	Vergleichsindex
HYBRID BONDS FUND	max. 20% p.a	Euribor 3 Monate + 150 Bps
ABS SELECTION FUND	max. 10% p.a.	Euribor 3 Monate

Der Euribor 3 Monate ist ein Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (EU-Referenzwertverordnung). Der Referenzwert wird von einem Administrator (**European Money Markets**

MULTILABEL SICAV: BESONDERER TEIL E

Institute; EMMI) bereitgestellt, der in der EU angesiedelt ist und in das Register nach Art. 36 der EU-Referenzwertverordnung eingetragen ist. Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen die Massnahmen dargelegt werden, die sie ergreifen würde, falls dieser Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die entsprechenden Richtlinien der GAM-Gruppe sind auf www.funds.gam.com erhältlich.

Berechnungsbeispiel 1

Im folgenden Beispiel werden die High Water Mark („HWM“) und der Vergleichsindex am Bewertungszeitpunkt A auf 100,00 bzw. 0,80% festgelegt.

Der Bewertungszeitpunkt C ist das Ende des Geschäftsjahres. Der Prozentsatz der Performance Fee beträgt 10 %.

Der Bruttoinventarwert entspricht dem Gesamtvermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee.

Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee entspricht dem Gesamtvermögen ohne aufgelaufene Performance Fee.

Bewertungszeitpunkt	Anzahl der ausstehenden Anteile	Bruttovermögenswert	Vermögen vor Abzug der Performance Fee	Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee	HWM	Vergleichsindex	Aufgelaufene Performance Fee	Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	1,000.00	100,000.00	100,000.00	100.00	100.00	0.80%	0.00	100.00
B	1,000.00	100,400.00	100,400.00	100.40	100.00	1.00%	39.72	100.36
C	1,000.00	100,500.00	100,460.28*	100.46	100,00	0.90%	49.47	100.45

* Eine aufgelaufene Performance Fee von 39,72 vom Bewertungszeitpunkt B wird abgezogen.

Ein Anleger kauft 1.000,00 Anteile und die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt zum Bewertungszeitpunkt A 1.000,00.

Bewertungszeitpunkt B

1 - Anspruch auf eine Performance Fee und Outperformance der Anteilskategorie

Zum Bewertungszeitpunkt B wird der Anspruch auf eine Performance Fee überprüft. Der Nettoinventarwert pro Anteil beträgt 100,40.

Outperformance über der HWM	Outperformance über dem Vergleichsindex	Outperformance der Anteilskategorie
<i>(Nettoinventarwert je Anteil geteilt durch HWM) -1</i> $(100.40/100.00) -1 = 0.40\%$	<i>Nettoinventarwert pro Anteil geteilt durch den an den Vergleichsindex angepassten Nettoinventarwert pro Anteil seit Beginn des Geschäftsjahres</i> <i>Der tägliche Zuwachs des Vergleichsindexes ist (Vergleichsindex/Vorheriger Vergleichsindex)</i> $((1+\text{Vergleichsindex})^{1/360}-1) \times 1 \text{ Tag}$ $(1+1.00\%)^{1/360} \times 1 \text{ Tag} = 0,0028\%$ <i>Nettoinventarwert pro Anteil angepasst an den Vergleichsindex seit Beginn des Geschäftsjahres</i> $(1+0.0028\%) \times 100.00 = 100.0028$ <i>Die Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex ist der Nettoinventarwert pro Anteil geteilt durch den an den Vergleichsindex angepassten Nettoinventarwert pro Anteil.</i> $(100.40/100.0028)-1 = 0.3972\%$	<i>Minimum (Outperformance über der HWM, Outperformance über dem Vergleichsindex)</i> Minimum (0,40%,0,3972%)
Die Outperformance über der HWM beträgt 0,40 %.	Die Outperformance über dem Vergleichsindex beträgt 0,3972%.	Die Outperformance der Anteilskategorie beträgt 0,3972%.

Zum Bewertungszeitpunkt B sind die Bedingungen mit einer Outperformance über der HWM und einer Outperformance über dem Vergleichsindex erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

2 - Berechnung der täglichen Performance der Anteilskategorie

Zum Bewertungszeitpunkt B werden die Komponenten für den Nettoinventarwert pro Anteil und die Veränderung des Vergleichsindex (tägliche Rendite als Prozentsatz) berechnet.

Tägliche Rendite der Anteilskategorie	Tägliche Rendite des Vergleichsindexes	Tägliche Performance der Anteilskategorie
<i>Entwicklung des Nettoinventarwertes pro Anteil gegenüber dem vorherigen Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee</i> $(100,40/100,00) -1 =$	<i>Täglicher Zuwachs des Vergleichsindexes (Vergleichsindex/Vorheriger Vergleichsindex)</i> $((1+\text{Vergleichsindex})^{1/360}-1) \times 1 \text{ Tag}$	<i>Differenz zwischen der täglichen Rendite der Anteilskategorie und der täglichen Rendite des Vergleichsindexes</i> $0.40\% - 0.0028\% = 0.3972\%$

CROSSINVEST FUNDS

0,40%	$(1+1,00\%)^{(1/360)} \times 1 \text{ Tag} = 0,0028\%$	
Die tägliche Rendite der Anteilskategorie beträgt 0,40%.	Die tägliche Rendite des Vergleichsindex beträgt 0,0028 %.	Die tägliche Performance der Anteilskategorie beträgt 0,3972%.

3 - Tägliche Outperformance, Referenz-Nettoinventarwert, Auflaufen der Performance Fee und aufgelaufene Performance Fee

Zum Bewertungszeitpunkt B wird die tägliche Outperformance ermittelt, um die aufgelaufene Performance Fee zu berechnen.

Tägliche Outperformance	Referenz-Nettoinventarwert	Auflaufen der Performance Fee
<i>Minimum (Outperformance der Anteilskategorie, tägliche Performance der Anteilskategorie)</i> Minimum (0,3972%,0,3972%)	<i>Bisheriger Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee multipliziert mit der aktuellen Anzahl der ausstehenden Anteile</i> $100,00 \times 1.000,00 \text{ Anteile} = 100.000,00$	<i>Tägliche Outperformance, multipliziert mit dem Referenz-Nettoinventarwert und mit dem Prozentsatz der Performance Fee</i> $0,3972\% \times 100.000,00 \times 10\% = 39,72$
Die tägliche Outperformance beträgt 0,3972%.	Der Referenz-Nettoinventarwert beträgt 100.000,00	Aufgelaufene Performance Fee beträgt 39,72

Aufgelaufene Performance Fee	Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
<i>Aufgelaufene Performance Fee vom vorherigen Bewertungstag, angepasst an die aufgelaufene Performance Fee</i> $0,00 + 39,72 = 39,72$	<i>Bruttoinventarwert nach Abzug der aufgelaufenen Performance Fee und Division des Ganzen durch die Anzahl der ausstehenden Anteile</i> $(100.400,00 - 39,72) / 1.000,00 \text{ Anteile} = 100,3603$
Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 39,72.	Der endgültige Nettoinventarwert pro Anteil beträgt 100,3603.

Bewertungszeitpunkt C

1 - Anspruch auf eine Performance Fee und Outperformance der Anteilskategorie

Zum Bewertungszeitpunkt C wird der Anspruch auf eine Performance Fee überprüft. Der Nettoinventarwert pro Anteil beträgt 100,46.

Outperformance über der HWM	Outperformance über dem Vergleichsindex	Outperformance der Anteilskategorie
<i>(Nettoinventarwert pro Anteil geteilt durch HWM) -1</i> $(100,46/100,00) - 1 = 0,46\%$	<i>Nettoinventarwert pro Anteil geteilt durch den an den Vergleichsindex angepassten Nettoinventarwert pro Anteil seit Beginn des Geschäftsjahrs</i> <i>Täglicher Zuwachs des Vergleichsindex ist</i> <i>(Vergleichsindex/Vorheriger Vergleichsindex)</i> $((1+\text{Vergleichsindex})^{(1/360)} - 1) \times 1 \text{ Tag}$ $(1+0,90\%)^{(1/360)} \times 1 \text{ Tag} = 0,0025\%$ <i>Nettoinventarwert pro Anteil angepasst an den Vergleichsindex seit Beginn des Geschäftsjahrs</i> $(1+0,0025\%) \times 100,0028 = 100,0053$ <i>Die Outperformance über dem Vergleichsindex ist der Nettoinventarwert pro Anteil geteilt durch den an den Vergleichsindex angepassten Nettoinventarwert pro Anteil</i> $(100,46/100,0053) - 1 = 0,4550\%$	<i>Minimum (Outperformance über der HWM, Outperformance über dem Vergleichsindex)</i> Minimum (0,46%,0,4550%)
Die Outperformance über der HWM beträgt 0,46 %.	Die Outperformance über dem Vergleichsindex beträgt 0,4550%.	Die Outperformance der Anteilskategorie beträgt 0,4550%.

Zum Bewertungszeitpunkt B sind die Bedingungen mit einer Outperformance über der HWM und einer Outperformance über dem Vergleichsindex erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

2 - Berechnung der täglichen Performance der Anteilskategorie

Zum Bewertungszeitpunkt C werden die Komponenten für den Nettoinventarwert pro Anteil und die Veränderung des Vergleichsindex (tägliche Rendite als Prozentsatz) berechnet.

Tägliche Rendite der Anteilskategorie	Tägliche Rendite des Vergleichsindex	Tägliche Performance der Anteilskategorie
<i>Entwicklung des Nettoinventarwertes pro Anteil gegenüber dem vorherigen Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee</i> $(100,46/100,36) - 1$	<i>Täglicher Zuwachs des Vergleichsindex</i> <i>(Vergleichsindex/Vorheriger Vergleichsindex)</i> $((1+\text{Vergleichsindex})^{(1/360)} - 1) \times 1 \text{ Tag}$	<i>Differenz zwischen der täglichen Rendite der Anteilskategorie und der täglichen Rendite des Vergleichsindex</i> $0,0996\% - 0,0025\% = 0,0972\%$

MULTILABEL SICAV: BESONDERER TEIL E

=0,0996%.	$(1+0,90\%)^{(1/360)} \times 1 \text{ Tag} = 0,0025\%$	
Die tägliche Rendite der Anteilskategorie beträgt 0,0996 %.	Die tägliche Rendite des Vergleichsindex beträgt 0,0025%.	Die tägliche Performance der Anteilskategorie beträgt 0,0972%.

3 - Tägliche Outperformance, Referenz-Nettoinventarwert, Auflaufen der Performance Fee und aufgelaufene Performance Fee

Zum Bewertungszeitpunkt C wird die tägliche Outperformance ermittelt, um die aufgelaufene Performance Fee zu berechnen.

Tägliche Outperformance	Referenz-Nettoinventarwert	Auflaufen der Performance Fee
<i>Minimum (Outperformance der Anteilskategorie, tägliche Performance der Anteilskategorie)</i> Minimum (0,4550%,0,0972%)	<i>Bisheriger Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee multipliziert mit der aktuellen Anzahl der ausstehenden Anteile</i> 100,36 x 1.000,00 Anteile = 100.360,28	<i>Tägliche Outperformance, multipliziert mit dem Referenz-Nettoinventarwert und Prozentsatz der Performance Fee</i> 0,0972% x 100.360,28 x 10% =9,75
Die tägliche Outperformance beträgt 0,0972%.	Der Referenz-Nettoinventarwert beträgt 100.360,28.	Aufgelaufene Performance Fee beträgt 9,75.

Aufgelaufene Performance Fee	Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
<i>Aufgelaufene Performance Fee vom vorherigen Bewertungstag, angepasst an die aufgelaufene Performance Fee</i> 39,72 + (9,75) =49,47	<i>Bruttoinventarwert nach Abzug der aufgelaufenen Performance Fee und Division des Ganzen durch die Anzahl der ausstehenden Anteile</i> (100.500,00-49,47) / 1.000,00 Anteile = 100,4505
Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 49,47	Der endgültige Nettoinventarwert pro Anteil beträgt 100,4505

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 100,4505.

Eine Performance Fee von 49,47 wird kristallisiert.

Die HWM für das nächste Geschäftsjahr beträgt 100,4505.

Berechnungsbeispiel 2

Im folgenden Beispiel werden die HWM und der Vergleichsindex zum Bewertungszeitpunkt A auf 100,00 bzw. 0,20 % (mit einem zusätzlichen Spread von 1,50 % für den Vergleichsindex) festgelegt.

Bewertungszeitpunkt C ist das Ende des Geschäftsjahres. Der Prozentsatz der Performance Fee beträgt 20 %.

Der Bruttoinventarwert entspricht dem Gesamtvermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee.

Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee entspricht dem Gesamtvermögen ohne aufgelaufene Performance Fee.

Bewertungszeitpunkt	Anzahl der ausstehenden Anteile	Bruttovermögenswert	Vermögen vor Abzug der Performance Fee	Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee	HWM	Vergleichsindex	Spread	Aufgelaufene Performance Fee	Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	1,000.00	100,000.00	100,000.00	100.00	100.00	0.20%	1.50%	0.00	100.00
B	1,000.00	100,200.00	100,200.00	100.20	100.00	0.25%	1.50%	39.05	100.16
C	1,500.00	150,300.00	150,260.95*	100.17	100.00	0.20%	1.50%	41.57	100.17

* Eine aufgelaufene Performance Fee von 39,05 vom Bewertungszeitpunkt B wird abgezogen.

Ein Anleger kauft 1.000,00 Anteile und die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt zum Bewertungszeitpunkt A 1.000,00.

Bewertungszeitpunkt B

1 - Anspruch auf eine Performance Fee und Class Outperformance

Zum Bewertungszeitpunkt B wird der Anspruch auf eine Performance Fee überprüft. Der Nettoinventarwert pro Anteil beträgt 100,20.

Outperformance über der HWM <i>(Nettoinventarwert pro Anteil geteilt durch HWM) -1</i> (100,20/100,00) -1 = 0,20%	Outperformance über dem Vergleichsindex <i>Nettoinventarwert pro Anteil geteilt durch den durch den an den Vergleichsindex angepassten Nettoinventarwert pro Anteil angepasst seit Beginn des Geschäftsjahres</i> <i>Der tägliche Zuwachs des Vergleichsindex ist $((1+\text{Vergleichsindex} + \text{Spread})^{(1/360)}-1) \times 1 \text{ Tag}$</i> (1+0,25%+1,50%) ^(1/360) x 1 Tag = 0,0048% <i>Nettoinventarwert pro Anteil angepasst an</i>	Outperformance der Anteilskategorie <i>Minimum (Outperformance über der HWM, Outperformance über dem Vergleichsindex)</i> Minimum (0,20%,0,1952%)
---	--	---

CROSSINVEST FUNDS

	<p>den Vergleichsindex seit Beginn des Geschäftsjahres $(1+0.0048\%) \times 100.00 = 100.0048$</p> <p>Die Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex ist der Nettoinventarwert pro Anteil geteilt durch den an die Vergleichsindex angepassten Nettoinventarwert pro Anteil. $(100.20/100.0048)-1 = 0.1952\%$</p>	
Die Outperformance über der HWM beträgt 0,20 %.	Die Outperformance über dem Vergleichsindex beträgt 0,1952%.	Die Outperformance der Anteilskategorie beträgt 0,1952%.

Zum Bewertungszeitpunkt B sind die Bedingungen mit einer Outperformance über der HWM und einer Outperformance über dem Vergleichsindex erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Die tägliche Rendite der Anteilskategorie beträgt 0,20%.	Die tägliche Rendite des Vergleichsindex beträgt 0,0048 %.	Die tägliche Performance der Anteilskategorie beträgt 0,1952%.
--	--	--

2 - Berechnung der täglichen Performance der Anteilskategorie

Zum Bewertungszeitpunkt B werden die Komponenten für den Nettoinventarwert pro Anteil und die Veränderung des Vergleichsindex (tägliche Rendite als Prozentsatz) berechnet.

Tägliche Rendite der Anteilskategorie	Tägliche Rendite des Vergleichsindex	Tägliche Performance der Anteilskategorie
Entwicklung des Nettoinventarwertes pro Anteil gegenüber dem vorherigen Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee $(100,20/100,00) - 1 = 0,20\%$	Täglicher Zuwachs des Vergleichsindex (Vergleichsindex/Vorheriger Vergleichsindex) $((1+\text{Vergleichsindex} + \text{Spread})^{(1/360)} - 1) \times 1 \text{ Tag} = (1+0,25\% + 1,50\%)^{(1/360)} \times 1 \text{ Tag} = 0,0048\%$	Differenz zwischen der täglichen Rendite der Anteilskategorie und der täglichen Rendite des Vergleichsindex $0,20\% - 0,0048\% = 0,1952\%$

3 - Tägliche Outperformance, Referenz-Nettoinventarwert, Auflaufen der Performance Fee und aufgelaufene Performance Fee

Zum Bewertungszeitpunkt C wird die tägliche Outperformance ermittelt, um die aufgelaufene Performance Fee zu berechnen.

Tägliche Outperformance	Referenz-Nettoinventarwert	Aufgelaufene Performance Fee
Minimum (Outperformance der Anteilskategorie, tägliche Performance der Anteilskategorie) Minimum $(0,1952\%, 0,1952\%)$	Bisheriger Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee multipliziert mit der aktuellen Anzahl der ausstehenden Anteile $100,00 \times 1.000,00 \text{ Anteile} = 100.000,00$	Tägliche Outperformance, multipliziert mit dem Referenz-Nettoinventarwert und Prozentsatz der Performance Fee $0,1952\% \times 100.000,00 \times 20\% = 39,05$
Die tägliche Outperformance beträgt 0,1952%.	Der Referenz-Nettoinventarwert beträgt 100.000,00	Aufgelaufene Performance Fee beträgt 39,05

Aufgelaufene Performance Fee	Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
Aufgelaufene Performance Fee vom vorherigen Bewertungstag, angepasst an die aufgelaufene Performance Fee $0,00 + 39,05 = 39,05$	Bruttoinventarwert nach Abzug der aufgelaufenen Performance Fee und Division des Ganzen durch die Anzahl der ausstehenden Anteile $(100.200,00 - 39,05) / 1.000,00 \text{ Anteile} = 100,1609$
Aufgelaufene Performance Fee beträgt 39,05.	Der endgültige Nettoinventarwert pro Anteil beträgt 100,1609

Ein Anleger kauft 500,00 Anteile und die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt zum Bewertungszeitpunkt C 1.500,00.

Bewertungszeitpunkt C

1 - Anspruch auf eine Performance Fee und Class Outperformance

Zum Bewertungszeitpunkt C wird der Anspruch auf eine Performance Fee überprüft. Der Nettoinventarwert pro Anteil beträgt 100,17.

Outperformance über der HWM	Outperformance über dem Vergleichsindex	Outperformance der Anteilskategorie
(Nettoinventarwert pro Anteil geteilt durch HWM) - 1 $(100,17/100,00) - 1 = 0,17\%$	Nettoinventarwert pro Anteil geteilt durch den an den Vergleichsindex angepassten Nettoinventarwert pro Anteil seit Beginn des Geschäftsjahrs Der tägliche Zuwachs des Vergleichsindex ist (Vergleichsindex/Vorheriger Vergleichsindex) $((1+\text{Vergleichsindex} +$	Minimum (Outperformance über der HWM, Outperformance über dem Vergleichsindex) Minimum $(0,17\%, 0,1646\%)$

MULTILABEL SICAV: BESONDERER TEIL E

	$Spread^{(1/360)-1} \times 1 \text{ Tag}$ $(1+0,20\% + 1,50\%)^{(1/360)} \times 1 \text{ Tag} = 0,0046\%$ <i>Nettoinventarwert pro Anteil angepasst an den Vergleichsindex seit Beginn des Geschäftsjahres</i> $(1+0,0046\%) \times 100,0048 = 100,0094$ <i>Die Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex ist der Nettoinventarwert pro Anteil geteilt durch den an die Vergleichsindex angepassten Nettoinventarwert pro Anteil.</i> $(100,17/100,0094)-1 = 0,1646\%$	
Die Outperformance über der HWM beträgt 0,17 %.	Die Outperformance über dem Vergleichsindex beträgt 0,1646%.	Die Outperformance der Anteilskategorie beträgt 0,1646%.

Zum Bewertungszeitpunkt C sind die Bedingungen mit einer Outperformance über der HWM und einer Outperformance über dem Vergleichsindex erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

2 - Berechnung der täglichen Performance der Anteilskategorie

Zum Bewertungszeitpunkt B werden die Komponenten für den Nettoinventarwert pro Anteil und die Veränderung des Vergleichsindex (tägliche Rendite in Prozent) berechnet.

Tägliche Rendite der Anteilskategorie	Tägliche Rendite des Vergleichsindex	Tägliche Performance der Anteilskategorie
<i>Entwicklung des Nettoinventarwertes pro Anteil gegenüber dem vorherigen Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee</i> $(100,17/100,16) - 1 = 0,0130\%$.	<i>Täglicher Zuwachs des Vergleichsindex (Vergleichsindex/Vorheriger Vergleichsindex)</i> $((1+Vergleichsindex + Spread)^{(1/360)-1} \times 1 \text{ Tag}$ $(1+0,20\% + 1,50\%)^{(1/360)} \times 1 \text{ Tag} = 0,0046\%$	<i>Differenz zwischen der täglichen Rendite der Anteilskategorie und der täglichen Rendite des Vergleichsindex</i> $0,0130\% - 0,0046\% = 0,0084\%$
Die tägliche Rendite der Anteilskategorie beträgt 0,0130 %.	Die tägliche Rendite des Vergleichsindex beträgt 0,0046%.	Die tägliche Performance der Anteilskategorie beträgt 0,0084%.

3 - Tägliche Outperformance, Referenz-Nettoinventarwert, Auflaufen der Performance Fee und aufgelaufene Performance Fee

Zum Bewertungszeitpunkt C wird die tägliche Outperformance ermittelt, um die aufgelaufene Performance Fee zu berechnen.

Tägliche Outperformance	Referenz-Nettoinventarwert	Auflaufen der Performance Fee
<i>Minimum (Outperformance der Anteilskategorie, tägliche Performance der Anteilskategorie)</i> Minimum $(0,1646\%, 0,0084\%)$	<i>Bisheriger Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performance Fee multipliziert mit der aktuellen Anzahl der ausstehenden Anteile</i> $100,16 \times 1.500,00 \text{ Anteile} = 150.241,43$	<i>Tägliche Outperformance, multipliziert mit dem Referenz-Nettoinventarwert und Prozentsatz der Performance Fee</i> $0,0084\% - x 150.241,43 \times 20\% = 2,52$
Die tägliche Outperformance beträgt 0,0084%.	Der Referenz-Nettoinventarwert beträgt 150.241,43.	Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 39,05.

Aufgelaufene Performance Fee	Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
<i>Aufgelaufene Performance Fee vom vorherigen Bewertungstag, angepasst an die aufgelaufene Performance Fee</i> $39,05 + 2,52 = 41,57$	<i>Bruttoinventarwert nach Abzug der aufgelaufenen Performance Fee und Division des Ganzen durch die Anzahl der ausstehenden Anteile</i> $(150.300,00 - 41,57) / 1.500,00 \text{ Anteile} = 100,1723$
Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 41,57.	Der endgültige Nettoinventarwert pro Anteil beträgt 100,1723.

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 100,1722.

Eine Performance Fee von 41,57 wird kristallisiert.

Die HWM für das nächste Geschäftsjahr beträgt 100,1723.

9. TRANSAKTIONS- UND BEWERTUNGSFREQUENZ; AUFTRAGSTAG UND BEWERTUNGSTAG FÜR DEN NETTOINVENTARWERT (NIW)

HYBRID BONDS FUND

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Subfonds findet an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg statt.

Der NIW des Subfonds wird täglich berechnet.

Auftragstag (T-1), d.h. Annahmeschluss für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Bewertungstag abgerechnet werden sollen, ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

Bewertungstag (T) des Subfonds ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

ABS SELECTION FUND

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Subfonds findet einmal pro Woche statt.

Der NIW des Subfonds wird wöchentlich innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem Bewertungstag (wie im Absatz unten definiert) berechnet (**NIW-Berechnungstag**). Zusätzlich wird zwecks effizienterer Berechnung bzw. Abrechnung der Gebühren und Kosten sowie zu Transparenz- bzw. Reportingzwecken jeweils per letzten Bankarbeitstag in Luxemburg jedes Monats ein ausserordentlicher NIW berechnet, welcher aber nicht als Grundlage für die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen herangezogen wird, es sei denn dieser ausserordentliche Bewertungstag fällt mit dem ordentlichen Bewertungstag zusammen.

Auftragstag (T-5), d.h. Annahmeschluss für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Bewertungstag abgerechnet werden sollen, ist jeweils der **Montag** jeder Woche. Sofern dieser Montag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, gilt der vorangehende Tag, welcher ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, als Auftragstag.

Bewertungstag (T) des Subfonds ist jeder Montag. Sofern dieser Montag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, gilt der nächstfolgende Tag jener Woche, welcher ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, als Bewertungstag.

10. AUSGABE VON ANTEILEN

A) Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile der CROSSINVEST FUNDS an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von maximal 5% dazugeschlagen werden.

B) Mindestzeichnungsbetrag

Bei der Zeichnung von B-, D- und E-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Der Mindestzeichnungsbetrag bei erstmaliger Zeichnung von C-Anteilen beträgt beim ABS SELECTION FUND EUR 500'000 und beim HYBRID BONDS FUND EUR 1'000'000 oder jeweils den entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Anteilskategorie. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von C-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

C) Antragsverfahren

Investoren können jederzeit Anteile der CROSSINVEST FUNDS bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des CROSSINVEST FUNDS, die bei der Gesellschaft an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung von Anteilen des **HYBRID BONDS FUND** muss innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung von Anteilen des **ABS SELECTION FUND** muss jeweils am **Donnerstag (T-2)** vor dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein. Sofern dieser Donnerstag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, gilt der vorangehende Tag, welcher ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, als Valutatag.

Es werden keine Anteilscheine oder Anteilzertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

11. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile der CROSSINVEST FUNDS werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen der CROSSINVEST FUNDS, die bei der Gesellschaft an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen des **HYBRID BONDS FUND** erfolgt innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag.

Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen des **ABS SELECTION FUND** erfolgt innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden NIW-Berechnungstag.

Wenn bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann in Anwendung der im Allgemeinen Teil enthaltenen Bestimmungen bei den E-Anteilen eine Rücknahmegebühr von max. 3% dazugeschlagen werden.

12. UMTAUSCH DER ANTEILE

Anteile der CROSSINVEST FUNDS können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwertes der vorgenannten Anteile in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist. Für einen Umtausch in Anteile eines anderen in diesem Besonderen Teil beschriebenen Subfonds wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Bei jedem Umtausch muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss der Angabe oben („Mindestzeichnungsbetrag“) gegeben sein. Andere Anteile können nur von bestimmten Investoren gemäss der Definition oben in C- und/oder D- und/oder E-Anteile umgetauscht werden. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen erstmalige Umtauschanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestumtauschwert akzeptieren.

Im übrigen gelten für Anträge auf Umtäusche von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für Rücknahmen von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Prospekts Anwendung.

13. ÜBERSICHT ÜBER DIE SUBFONDS BZW. ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der einzelnen Anteils-kategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

CROSSINVEST FUNDS

<u>Bezeichnung des Subfonds</u>	<u>Anteile</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Datum der Aktivierung</u>	<u>Währung</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag Erstzeichnung</u>	<u>Verwaltungsgebühr (max.)</u>
HYBRID BONDS FUND	B	LU0693173246	20.12.2011	EUR	--	2,00%
	B-USD	LU0693174723	20.12.2011	USD	--	2,00%
	B-CHF	LU1331740362	11.01.2016	CHF	--	2,00%
	C	LU0693173832	20.12.2011	EUR	EUR 1'000'000	1,00%
	C-USD	LU0693174996	20.12.2011	USD	EUR 1'000'000*)	1,00%
	C-CHF	LU1331740446	11.01.2016	CHF	EUR 1'000'000*)	1,00%
	D	LU0693174210	20.12.2011	EUR	--	1,50%
	D-USD	LU0693175530	20.12.2011	USD	--	1,50%
	D-CHF	LU1331741097	11.01.2016	CHF	--	1,50%
	E-EUR	LU2056536274	14.10.2019	EUR	--	2,50%
ABS SELECTION FUND	B	LU1074473932	13.10.2014	EUR	--	1,90%
	C	LU1074474153	13.10.2014	EUR	EUR 500'000	1,00%
	D	LU1074474401	13.10.2014	EUR	--	1,60%

*) bzw. Gegenwert in der Währung der Anteilskategorie

MULTILABEL SICAV

**LAPIS GLOBAL TOP 50 DIVIDEND YIELD FUND
LAPIS GLOBAL FAMILY OWNED 50 DIVIDEND
YIELD FUND
LAPIS GLOBAL MEDICAL DEVICES 25 DIVIDEND
YIELD FUND**

Drei durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, für die LAPIS ASSET MANAGEMENT AG, Lugano, aufgelegte Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTILABEL SICAV

Three Subfunds of the SICAV under Luxembourg law MULTILABEL SICAV, established by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, on behalf of LAPIS ASSET MANAGEMENT AG, Lugano

**BESONDERER TEIL F:
10. APRIL 2023**

**SPECIAL PART F:
10 APRIL 2023**

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf die Subfonds LAPIS GLOBAL TOP 50 DIVIDEND YIELD FUND, LAPIS GLOBAL FAMILY OWNED 50 DIVIDEND YIELD FUND und LAPIS GLOBAL MEDICAL DEVICES 25 DIVIDEND YIELD FUND (die „**Subfonds**“ bzw. die „**LAPIS-Fonds**“). Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfunds LAPIS GLOBAL TOP 50 DIVIDEND YIELD FUND, LAPIS GLOBAL FAMILY OWNED 50 DIVIDEND YIELD FUND and LAPIS GLOBAL MEDICAL DEVICES 25 DIVIDEND YIELD FUND (the „**Subfonds**“ or the „**LAPIS-Fonds**“). The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

Die hier enthaltenen Angaben auf Englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile der Subfonds wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises für die Subfonds LAPIS GLOBAL TOP 50 DIVIDEND YIELD FUND und LAPIS GLOBAL FAMILY OWNED 50 DIVIDEND YIELD FUND, und bis zu 3% des Ausgabepreises für den Subfonds LAPIS GLOBAL MEDICAL DEVICES 25 DIVIDEND YIELD FUND.

1. INITIAL ISSUE OF SHARES

The Shares of the Subfunds have been issued for subscription for the first time as follows. The indicated initial issue price is per Share plus, as the case may be, a selling fee of up to a maximum of 5% of the Issue Price for the Subfunds LAPIS GLOBAL TOP 50 DIVIDEND YIELD FUND and LAPIS GLOBAL FAMILY OWNED 50 DIVIDEND YIELD FUND, and 3% of the Issue Price for the Subfund LAPIS GLOBAL MEDICAL DEVICES 25 DIVIDEND YIELD FUND.

Subfonds / Subfund	Zeichnungsfrist / Subscription period	Erstausgabepreis / Initial issue price
LAPIS GLOBAL TOP 50 DIVIDEND YIELD FUND (vormals/formerly LAPIS TOP 25 DIVIDEND YIELD FUND)	07.-18.11.2016	USD 100
LAPIS GLOBAL FAMILY OWNED 50 DIVIDEND YIELD FUND	07.-14.10.2019	USD 100
LAPIS GLOBAL MEDICAL DEVICES 25 DIVIDEND YIELD FUND	10.-21.04.2023	USD 100

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

2.1 Anlageziele und –politik des LAPIS GLOBAL TOP 50 DIVIDEND YIELD FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den LAPIS GLOBAL TOP 50 DIVIDEND YIELD FUND ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen seines Vermögens in ein Portfolio von Aktien und anderen Beteiligungspapieren und -wertrechten von grundsätzlich 50 Unternehmen mit Sitz oder dem überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern. Ungeachtet davon kann der Subfonds in seinem Portfolio jederzeit mehr als 50 oder weniger als 50 Aktien und andere Beteiligungspapiere und -wertrechte wie oben beschrieben halten. Die Unternehmen müssen grundsätzlich sog. Large-Cap Unternehmen sein.

Der LAPIS GLOBAL TOP 50 DIVIDEND YIELD FUND kann in Geldmarktfonds und in Geldmarktpapiere wie Schatzanweisungen (*T-Bills*) in Höhe von bis zu 20% des Vermögens des Subfonds investieren.

Für den LAPIS GLOBAL TOP 50 DIVIDEND YIELD FUND können Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus sog. Emerging-Market-Ländern begeben werden und/oder auf Währungen von Emerging-Market-Ländern lauten oder wirtschaftlich an Währungen von Schwellenländern gekoppelt sind. Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko

2. INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY

2.1 Investment Objectives and Policy of the LAPIS GLOBAL TOP 50 DIVIDEND YIELD FUND

The investment objective of the Company with respect to the LAPIS GLOBAL TOP 50 DIVIDEND YIELD FUND is to achieve long term capital growth through the investment of its assets in a portfolio of shares and other equity securities or equity rights of – in principle – 50 corporations having their registered office or the major part of their business activities in recognised countries. Notwithstanding the above, the Subfund may at any time hold in its portfolio more than 50 or less than 50 shares and other equity securities or equity rights as described above. In principle, the corporations must be so-called large-cap companies.

The LAPIS GLOBAL TOP 50 DIVIDEND YIELD FUND may invest in money market funds and in money market instruments such as treasury bills (*T-Bills*) in the amount of up to 20% of the Subfund's assets.

For the LAPIS GLOBAL TOP 50 DIVIDEND YIELD FUND, securities may be acquired which either are issued by issuers incorporated in so-called emerging market countries and/or which are denominated in the currencies of emerging market countries or which are economically linked to the currencies of emerging market countries. The term "emerging markets" is generally taken to mean the markets of countries that are in the process of developing into modern industrialised countries and thus display a high degree of potential but also involve a greater degree

bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Emerging-Markets-Ländern“ unten zu beachten.**

Der Subfonds lautet auf US-Dollar (USD). Die Anlagen können auf USD oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken werden nicht abgesichert. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

2.2 Anlageziele und –politik des LAPIS GLOBAL FAMILY OWNED 50 DIVIDEND YIELD FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den LAPIS GLOBAL FAMILY OWNED 50 DIVIDEND YIELD FUND ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen des Vermögens des Subfonds in ein Portfolio von Aktien und anderen Beteiligungspapieren und –wertrechten von Unternehmen, mit Sitz oder dem überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern, und die als „Familienunternehmen“, wie unten definiert, betrachtet werden.

Der LAPIS GLOBAL FAMILY OWNED 50 DIVIDEND YIELD FUND kann in Geldmarktfonds und in Geldmarktpapiere wie Schatzanweisungen (*T-Bills*) in Höhe von bis zu 20% des Vermögens des Subfonds investieren.

Der Anlageverwalter strebt an, in ein Portfolio von 50 Titeln zu investieren. Ungeachtet davon kann der Subfonds in seinem Portfolio jederzeit mehr als 50 Titeln oder weniger als 50 Titeln halten.

Familienunternehmen

Der Anlageberater des Fonds (wie unten definiert) hat die Eastern Switzerland University of Applied Sciences, St.Gallen (“**OST**”) beauftragt, eine Analyse für die Suche nach Familienunternehmen durchzuführen, die an einer regulierten Börse in einem entwickelten Aktienmarkt notiert sind und die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Die Firmengründer oder deren Nachkommen oder Unternehmerfamilien halten eine direkte und/oder indirekte Kapitalbeteiligung von mindestens 20%; oder
2. Die Firmengründer oder deren Nachkommen oder Unternehmerfamilien kontrollieren direkt oder indirekt mindestens 20% der Stimmrechte.

of risk. This applies, in particular, to the countries included in the *S&P Emerging Broad Market Index* or in the *MSCI Emerging Market Index*. **In connection with investments in emerging market countries, please refer to the section “Information on Investments in Emerging Market Countries” below.**

The Subfund is denominated in US-Dollars (USD). The investments may be denominated in USD or in other currencies. Foreign currency risks will not be hedged. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

2.2 Investment Objectives and Policy of the LAPIS GLOBAL FAMILY OWNED 50 DIVIDEND YIELD FUND

The investment objective of the Company with respect to the LAPIS GLOBAL FAMILY OWNED 50 DIVIDEND YIELD FUND is to achieve long term capital growth through the investment of the Subfund’s assets in a portfolio of shares and other equity securities or equity rights of corporations, having their registered office or the major part of their business activities in recognised countries, and which are considered “Family Owned Companies”, as defined below.

The LAPIS GLOBAL FAMILY OWNED 50 DIVIDEND YIELD FUND may invest in money market funds and money market instruments such as treasury bills (*T-Bills*) in the amount of up to 20% of the Subfund’s assets.

In principle, the Investment Manager aims to invest in a portfolio of 50 securities in the Subfund’s portfolio. Notwithstanding the above, the Subfund may at any time hold in its portfolio more than 50 securities or less than 50 securities.

Family Owned Companies

The Investment Advisor to the Fund (as defined below), has mandated Eastern Switzerland University of Applied Sciences, St.Gallen (“**OST**”) to carry out an analysis for the search for Family Owned Companies which are listed on a regulated exchange in a developed equity market which fulfil the following criteria:

1. Founders or their descendants or entrepreneur families directly and/or indirectly hold at least 20% of the equity securities; or
2. Founders or their descendants or entrepreneur families directly and/or indirectly control at least 20% of the voting rights.

Diese von der OST durchgeführte Analyse führt zur Erstellung der **Lapis Family-Owned Investment List** (die "**LAPIS Liste**"), die die Grundlage für das Anlageuniversum des Subfonds bildet. Ein Unternehmen wird in die LAPIS-Liste aufgenommen, wenn es mindestens eines der beiden oben genannten Kriterien erfüllt.

Der Subfonds wird seine Vermögen nur in Unternehmen investieren, die in der LAPIS Liste enthalten sind.

Die LAPIS-Liste wird jährlich während des ersten Quartals des Jahres aktualisiert. Ziel der Analyse ist es, zu überprüfen, ob die Unternehmen nach den oben genannten Kriterien noch Familienunternehmen sind und neue Familienunternehmen zu identifizieren, die in die LAPIS-Liste aufgenommen werden. Die aktualisierte LAPIS-Liste bildet die Grundlage für die vierteljährlichen Rebalancing des Subfonds während des ganzen Jahres.

Obwohl das OST darauf abzielt, nur Wertpapiere in die LAPIS-Liste aufzunehmen, die der obigen Definition entsprechen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Liste vorübergehend Wertpapiere enthält, die keines der Kriterien erfüllen.

Der Subfonds lautet auf US-Dollar (USD). Die Anlagen können auf USD oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken werden nicht abgesichert. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

2.3 Anlageziele und –politik des LAPIS GLOBAL MEDICAL DEVICES 25 DIVIDEND YIELD FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den LAPIS GLOBAL MEDICAL DEVICES 25 DIVIDEND YIELD FUND ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachses durch Anlagen seines Vermögens in ein Portfolio von Aktien und anderen Beteiligungspapieren und -wertrechten von grundsätzlich 25 Unternehmen mit Sitz oder dem überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern. Ungeachtet davon kann der Subfonds in seinem Portfolio jederzeit mehr als 25 oder weniger als 25 Aktien und andere Beteiligungspapiere und -wertrechte wie oben beschrieben halten.

Für den LAPIS GLOBAL MEDICAL DEVICES 25 DIVIDEND YIELD FUND können Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus sog. Emerging-Market-Ländern begeben werden und/oder auf Währungen von Emerging-Market-Ländern lauten oder wirtschaftlich an Währungen von Schwellenländern

This analysis conducted by the OST leads to the creation of the **Lapis Family-Owned Investment List** (the "**LAPIS List**") which is the basis for the Subfund's investment universe. A company will be included in the LAPIS List if it fulfils at least one out of the two criteria mentioned above.

The Subfund will invest its assets only in companies included in the LAPIS List.

The LAPIS List will be updated annually during the first quarter of each year. The analysis aims to verify whether the companies are still Family Owned Companies pursuant to the criteria mentioned above and to identify new Family Owned Companies to be included on the LAPIS List. The so updated LAPIS List will be the basis for the subsequent quarterly rebalancings of the Subfund during the entire year.

In spite of the fact that the OST aims to only include securities to the LAPIS List which comply with the definition above, it cannot be ruled out that the list temporarily contains securities which do not fulfil any of the criteria.

The Subfund is denominated in US-Dollars (USD). The investments may be denominated in USD or in other currencies. Foreign currency risks will not be hedged. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

2.3 Investment Objectives and Policy of the LAPIS GLOBAL MEDICAL DEVICES 25 DIVIDEND YIELD FUND

The investment objective of the Company with respect to the LAPIS GLOBAL MEDICAL DEVICES 25 DIVIDEND YIELD FUND is to achieve long term capital growth through the investment of its assets in a portfolio of shares and other equity securities or equity rights of – in principle – 25 corporations having their registered office or a major part of their business activities in recognised countries. Notwithstanding the above, the Subfund may at any time hold in its portfolio more than 25 or less than 25 shares and other equity securities or equity rights as described above.

For the LAPIS GLOBAL MEDICAL DEVICES 25 DIVIDEND YIELD FUND, securities may be acquired which either are issued by issuers incorporated in so-called emerging market countries and/or which are denominated in the currencies of emerging market countries or which are economically linked to the

gekoppelt sind. Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Emerging-Markets-Ländern“ unten zu beachten.**

Der LAPIS GLOBAL MEDICAL DEVICES 25 DIVIDEND YIELD FUND wird mindestens 2/3 (zwei Drittel) seines Vermögens in Aktien und andere Beteiligungspapiere und -wertrechte, die von Unternehmen des Gesundheitssektors ausgegeben werden, investieren.

Der Subfonds kann insbesondere Anlagen in Unternehmen in Betracht ziehen, die in der Forschung, Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Produkten im Bereich der Medizintechnik tätig sind.

Der Subfonds kann in Geldmarktfonds und in Geldmarktpapiere wie Schatzanweisungen (*T-Bills*) in Höhe von bis zu 20% des Vermögens des Subfonds investieren.

Der Subfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, einschließlich OGAW und/oder OGA in Form börsenkotierter Fonds („ETF“), investieren.

Der Subfonds wird aktiv verwaltet und benutzt keinen Vergleichsindex.

Der Subfonds lautet auf US-Dollar (USD). Die Anlagen können auf USD oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken werden nicht abgesichert. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

2.4 Gemeinsame Bestimmungen für die Subfonds

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen bis zu 20% des Vermögens jedes Subfonds betragen können.

Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen (wie z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

currencies of emerging market countries. The term "emerging markets" is generally taken to mean the markets of countries that are in the process of developing into modern industrialised countries and thus display a high degree of potential but also involve a greater degree of risk. This applies, in particular, to the countries included in the *S&P Emerging Broad Market Index* or in the *MSCI Emerging Market Index*. **In connection with investments in emerging market countries, please refer to the section "Information on Investments in Emerging Market Countries" below.**

The LAPIS GLOBAL MEDICAL DEVICES 25 DIVIDEND YIELD FUND will invest at least 2/3 (two-thirds) of its net assets in shares and other equity securities or equity rights issued by companies belonging to the health care sector.

The Subfund may in particular consider investing in companies which are active in research, development, production and marketing of products in the sector of medical technology.

The Subfund may invest in money market funds and in money market instruments such as treasury bills (T-Bills) in the amount of up to 20% of the Subfund's assets.

The Subfund can invest up to 10% of its net assets in shares of other UCITS and/or other UCIs, including ETFs qualifying as UCITS and/or UCIs.

The Subfund is actively managed and has no reference benchmark.

The Subfund is denominated in US-Dollars (USD). The investments may be denominated in USD or in other currencies. Foreign currency risks will not be hedged. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

2.4 Common Provisions for the Subfunds

Ancillary liquid assets may be held which, under certain circumstances may amount up to 20% of the assets of each Subfund.

The above mentioned 20% limit may only be breached temporarily for a period of time strictly necessary when, because of exceptionally unfavourable market conditions, circumstances so require (circumstances such as wars, terrorist attacks, health crises or other similar events) and where such breach is justified having regard to the best interests of the investors.

Die LAPIS-Fonds setzen keine Derivate ein.

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik wird die Gesellschaft nur Anlagen einsetzen, die nach Art 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie nach den hierzu erlassenen Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Rundschreiben zulässig sind.

Jeder Subfonds darf höchstens 10% des Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA (Zielfonds), einschließlich als OGAW ausgestalteter Exchange Traded Funds („ETF“), im Sinne und vorbehaltlich der Beschränkungen von Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts anlegen.

3. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht, die Anlageziele der Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

3.1 Hinweise betreffend die Anlage in „Emerging Markets“-Ländern

Potentielle Investoren des LAPIS GLOBAL TOP 50 DIVIDEND YIELD FUND und des LAPIS GLOBAL MEDICAL DEVICES 25 DIVIDEND YIELD FUND werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in „Emerging Market“-Ländern (z.B. Russland, China, Indien, etc.) mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;

The LAPIS-Funds will not deploy any derivatives.

When implementing the investment policy, the company will only invest in assets permissible under Article 41 paragraph 1 of the 2010 Law and which are in accordance with all ordinances enacted and supervisory circulars issued thereupon.

Each Subfund may only invest a maximum of 10% of the net assets in units of other UCITS and/or UCI (target funds), including UCITS with Exchanged Traded Funds („ETF“) structure, as defined in and subject to the restrictions of Chapter 5 of the General Part of the Prospectus.

3. RISK DISCLOSURE

The Company endeavours to achieve the investment objectives of the Company in respect of the Subfunds. However, no guarantee can be given that the investment objectives will actually be achieved. Hence the net asset value of the Shares may increase or decrease, and different levels of positive as well as negative income may be earned.

3.1 Information on Investment in Emerging Market Countries

The attention of potential investors in the LAPIS GLOBAL TOP 50 DIVIDEND YIELD FUND and LAPIS GLOBAL MEDICAL DEVICES 25 DIVIDEND YIELD FUND is drawn to the fact that investments in emerging market countries (e.g. Russia, China, India, etc.) involve increased risk. In particular, the investments are subject to the following risks:

- a) trading volumes in relation to the securities may be low or absent on the securities market involved, which can lead to liquidity problems and serious price fluctuations;
- b) uncertainties surrounding political, economic and social circumstances, with the associated dangers of expropriation or seizure, unusually high inflation rates, prohibitive tax measures and other negative developments;
- c) potentially serious fluctuations in the foreign exchange rate, different legal frameworks, existing or potential foreign exchange export restrictions, customs or other restrictions, and any laws and other restrictions applicable to investments;
- d) political or other circumstances which restrict the investment opportunities of the Subfund, for example restrictions with regard to issuers or industries deemed sensitive to relevant national interests, and
- e) the absence of sufficiently developed legal structures

d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten; und

e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

3.2 Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken

LAPIS GLOBAL FAMILY OWNED 50 DIVIDEND YIELD FUND

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken.

Der Subfonds wird als mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet, die erhebliche Auswirkungen auf den Wert des Portfolios haben können.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

LAPIS GLOBAL TOP 50 DIVIDEND YIELD FUND

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken.

Der Subfonds wird als mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet, die erhebliche Auswirkungen auf den Wert des Portfolios haben können.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der

governing private or foreign investments and the risk of potentially inadequate safeguards with respect to private ownership.

Foreign exchange export restrictions and other related regulations in these countries may also lead to the delayed repatriation of all or some of the investments or may prevent them from being repatriated in full or in part, with the result that there may be a delay in the payment of the redemption price.

3.2 Sustainability risks

LAPIS GLOBAL FAMILY OWNED 50 DIVIDEND YIELD FUND

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part.

The Subfund is deemed to have a high level of sustainability risks, which may have significant effect on the value of the portfolio.

The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment.

For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

LAPIS GLOBAL TOP 50 DIVIDEND YIELD FUND

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part.

The Subfund is deemed to have a high level of sustainability risks, which may have significant effect on the value of the portfolio.

The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the

gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Die Ausführungen zum erhöhten Risiko bei Investitionen in Schwellenländern gelten in gleichem Masse für Nachhaltigkeitsrisiken. Darüber hinaus kann die Verfügbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Daten in Schwellenländern geringer sein als in entwickelten Ländern.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

LAPIS GLOBAL MEDICAL DEVICES 25 DIVIDEND YIELD FUND

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken.

Der Subfonds wird als mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet, die erhebliche Auswirkungen auf den Wert des Portfolios haben können.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Die Ausführungen zum erhöhten Risiko bei Investitionen in Schwellenländern gelten in gleichem Masse für Nachhaltigkeitsrisiken. Darüber hinaus kann die Verfügbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Daten in Schwellenländern geringer sein als in entwickelten Ländern.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

4. ANLEGERPROFIL

Diese Subfonds eignen sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der

life-time of such investment.

What is set out about increased risk of investing in emerging market countries is also applicable to sustainability risks. Also, the availability of sustainability related data in emerging market countries may be poorer than in developed countries.

For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

LAPIS GLOBAL MEDICAL DEVICES 25 DIVIDEND YIELD FUND

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part.

The Subfund is deemed to have a high level of sustainability risks, which may have significant effect on the value of the portfolio.

The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment.

What is set out about increased risk of investing in emerging market countries is also applicable to sustainability risks. Also, the availability of sustainability related data in emerging market countries may be poorer than in developed countries.

For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

4. INVESTOR PROFILE

These Subfunds are suitable for investors who have experience with volatile investments, have sound

Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio können diese Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

knowledge of the capital markets and wish to participate in the performance of the capital markets so as to pursue their specific investment objectives. Investors must expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily also lead to substantial loss of value. These Subfonds may be used as a basic investment within an overall portfolio.

5. ANLAGEVERWALTER / ANLEGERBERATER

Anlageverwalter

VALORI ASSET MANAGEMENT S.A., Viale Alessandro Volta 16, CH-6830 Chiasso, Schweiz

Die VALORI ASSET MANAGEMENT S.A. ist eine Wertpapierfirma Schweizer Rechts. Sie ist von der Schweizer Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA prudenziell beaufsichtigt und unter anderem berechtigt, als Vermögensverwalter tätig zu sein.

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. der Subfonds und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für die Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Der Anlageverwalter kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

Anlageberater

LAPIS ASSET MANAGEMENT AG, Via Emilio Bossi 6, CH-6900 Lugano-Viganello, Schweiz.

Der Anlageberater unterbreitet dem Anlageverwalter unter Berücksichtigung der Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagegrenzen der LAPIS-Fonds Anlagevorschläge. Eine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Umsetzung dieser Anlagevorschläge kommt dem Anlageberater nicht zu.

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile der Subfonds in folgenden Kategorien ausgeben:

- A-Anteile: ausschüttend;
- B1-Anteile: thesaurierend;
- C-Anteile: thesaurierend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);

5. INVESTMENT MANAGER / INVESTMENT ADVISOR

Investment Manager

VALORI ASSET MANAGEMENT S.A., Viale Alessandro Volta 16, CH-6830 Chiasso, Switzerland

VALORI ASSET MANAGEMENT S.A. is an investment firm under Swiss law. It is prudentially supervised by the Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA and, inter alia, authorized to be active as portfolio manager.

is the Investment Manager is authorised to make investments directly for the Subfonds, taking into account the investment objectives, policy and limits of the Company or the Subfonds, as applicable, and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors or the auditor(s) appointed by the Management Company.

With the approval of the Management Company, the Investment Manager may seek the assistance of investment advisers.

Investment Adviser

LAPIS ASSET MANAGEMENT LTD., Via Emilio Bossi 6, CH-6900 Lugano-Viganello, Switzerland

The Investment Adviser will provide investment suggestions to the Investment Manager, taking into account the investment objectives, the investment policy and the investment limits of the LAPIS-Funds. However, the Investment Adviser has no decision making power in terms of the implementation of these investment suggestions.

6. DESCRIPTION OF SHARES

After the initial issue date, the Company may issue Shares of the Subfonds in the following categories:

- A-Shares: distributing;
- B1-Shares: accumulating;
- C-Shares: accumulating (for “institutional investors” as described hereafter);

- Ca-Anteile: ausschüttend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- CG-Anteile: thesaurierend (für bestimmte „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- E-Anteile: thesaurierend (für bestimmte Vertriebsstellen, wie nachfolgend definiert);
- Ea-Anteile: ausschüttend (für bestimmte Vertriebsstellen, wie nachfolgend definiert);
- Na-Anteile: ausschüttend (für bestimmte Vertriebsstellen Investoren, wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

Die Gesellschaft kann Anteile sowohl in der Rechnungswährung USD der Subfonds als auch in GBP, CHF und EUR anbieten. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

C- und Ca-Anteile dürfen nur durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 erworben werden (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe der Anteile“ und „Umtausch von Anteilen“).

CG-Anteile dürfen nur durch die Banca Generali S.p.A., Trieste und deren Filialen in Italien zur Verwendung in diskretionären Vermögensverwaltungsmandaten erworben werden.

E- und Ea-Anteile werden ausschliesslich an Vertriebsstellen bzw. Investoren mit Domizil in Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen bzw. Investoren in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E- und/oder Ea-Anteile beschlossen hat. Die Liste mit den entsprechenden Ländern, in welchen E- und/oder Ea-Anteile ausgegeben werden, ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Andere Vertriebsstellen bzw. Investoren dürfen keine E- und/oder Ea-Anteile erwerben.

Na-Anteile werden ausschliesslich an Vertriebsstellen bzw. Investoren mit Domizil im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen bzw. Investoren in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der Na-Anteile beschlossen hat. Die Liste mit den entsprechenden Ländern, in welchen Na-Anteile ausgegeben werden, ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Aus Na-Anteilen werden keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt. Andere Vertriebsstellen bzw.

- Ca-Shares: distributing (for “institutional investors” as described hereafter);
- CG-Shares: accumulating (for certain “institutional investors” as described hereafter);
- E-Shares: accumulating (for certain distributors, as described hereafter);
- Ea-Shares: distributing (for certain distributors, as described hereafter);
- Na-Shares: distributing (for certain distributors, as described hereafter)

Only registered Shares will be issued.

The Company may issue Shares in the accounting currency of the Subfunds, USD, as well as in GBP, CHF and EUR. Details of the Share categories currently available may be requested from the central administration or the information agents or distributors.

C- and Ca-Shares may only be acquired by “institutional investors” within the meaning of Article 174 of the 2010 Law (re. minimum subscriptions, see the section “Issue of Shares” and “Switching of Shares”).

CG-Shares may only be acquired by Banca Generali S.p.A., Trieste, and its branches in Italy for their use in discretionary asset management mandates.

E- and Ea-Shares are issued exclusively to distributors respectively investors domiciled in Italy and to other distributors respectively investors in other distribution markets, provided the Board of Directors of the Company has decided on a special authorisation for the latter to distribute the E- and/or Ea-Shares. The list of the respective countries in which E- and Ea-Shares will be issued is available from the Management Company. Other distributors respectively investors are not allowed to acquire E- and/or Ea-Shares.

Na-Shares are issued exclusively to distributors respectively investors domiciled in the United Kingdom or in Switzerland and to other distributors respectively investors in other distribution markets, provided the Board of Directors of the Company has decided on a special authorization for the latter to distribute the Na-Shares. The list of the respective countries in which Na-Shares will be issued is available from the Management Company. The Na-Shares do not pay any distribution fees. Other distributors respectively investors are not allowed to acquire Na-Shares.

Investoren dürfen keine Na-Anteile erwerben.

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Prospekt, für ausschüttende Anteile folgende Ausschüttungspolitik:

Um sicherzustellen, dass eine regelmäßige Ausschüttung an die Aktionäre erfolgt, kann die Gesellschaft halbjährliche Zahlungen der im jeweiligen Subfonds erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge) vornehmen und darüber hinaus halbjährliche Ausschüttungen aus dem Kapital erklären.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

8. GEBÜHREN UND KOSTEN

A) Verwaltungsgebühr

Auf der Basis des Nettoinventarwertes (NIW) der Subfonds wird für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für sonstige damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des jeweiligen Subfonds erhoben:

7. DIVIDEND POLICY

The Board of Directors of the Company intends to apply the following dividend policy in respect of distributing Shares, in accordance with the laws of Luxembourg, the Articles of Association and this Prospectus

In order to ensure that a distribution is paid out to the Shareholders on a regular basis, the Company may make semi-annual payment of the income earned in the respective Subfund (interest, dividends, other income) and, in addition, may declare semi-annual distributions out of the capital.

The Company reserves the right to change the dividend policy at any time, particularly for tax reasons, in the interest of the investors.

8. FEES AND COSTS

A) Management Fee

On the basis of the net asset value (NAV) of the Subfonds, a maximum annual management fee is charged to the respective Subfund for the management and advisory services relating to the securities portfolio and for other related administrative and distribution services, as set out below:

Subfonds / Subfund	max. Verwaltungsgebühr p.a. in % des Nettoinventarwerts / max. Management fee p.a. in % of the net asset value						
	A	B1	C / Ca	CG	E	Ea	Na
LAPIS GLOBAL TOP 50 DIVIDEND YIELD FUND	1.20%	1.20%	0.45%	0.95%	1.20%	1.20%	0.45%
LAPIS GLOBAL FAMILY OWNED 50 DIVIDEND YIELD FUND	1.20%	1.20%	0.45%	0.95%	1.20%	1.20%	0.45%
LAPIS GLOBAL MEDICAL DEVICES 25 DIVIDEND YIELD FUND	1.20%	1.20%	0.45%	0.95%	1.20%	1.20%	0.45%

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten und Halten von C-, Ca-, CG- und Na-Anteilen werden keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Bei **E- und Ea-Anteilen** wird eine zusätzliche Vertriebsgebühr von maximal 0.70% p.a. erhoben.

In connection with the distribution, offering or holding of C-, Ca-, CG- and Na-Shares, no commissions for possible distribution services will be paid.

For the **E- and Ea-Shares** an additional distribution fee of maximum 0.70% p.a. will be charged.

B) Dienstleistungsgebühr

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem NIW der Subfonds die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten, insbesondere die Dienstleistungsgebühr. Der Mindestbetrag der Dienstleistungsgebühr beträgt jährlich CHF 100'000 pro Subfund, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht vollständig oder teilweise auf den Mindestbetrag verzichtet.

9. TRANSAKTIONS- UND BEWERTUNGSFREQUENZ; AUFTRAGSTAG UND BEWERTUNGSTAG FÜR DEN NETTOINVENTARWERT (NIW)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Subfonds findet an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg statt.

Der NIW der Subfonds wird täglich berechnet.

Auftragstag (T-1), d.h. Annahmeschluss für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Bewertungstag abgerechnet werden sollen, ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg vor dem Bewertungstag.

Bewertungstag (T) der Subfonds ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

10. AUSGABE DER ANTEILE**Allgemein**

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Subfonds an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von max. 3% dazugeschlagen werden. Bei CG-Anteilen wird keine Verkaufsgebühr erhoben.

Mindestzeichnungsbetrag

Bei der Zeichnung von A-, B1-, CG-, E-, Ea- und Na- ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von C-Anteilen und je nach Währung der relevanten Anteilskategorie, gilt ein Mindestzeichnungsbetrag wie folgt:

- USD 25'000;
- CHF 25'000;
- EUR 25'000.

B) Service Load

In addition, the Company shall pay out of the NAV of the Subfunds the costs described in the section “Fees and costs” of the General Part, particularly the Service Load. The minimum amount of the Service Load shall be CHF 100'000 p.a. per Subfund if such minimum amount is not waived (partly or fully) by the Management Company.

9. TRANSACTION AND EVALUATION FREQUENCY; ORDER DAY AND VALUATION DAY FOR THE NET ASSET VALUE (NAV)

Subscription and redemption of the Subfunds' Shares shall take place on every banking day in Luxembourg.

The NAV of the Subfunds is calculated on a daily basis.

Application Day (T-1), i.e. the closing day for the application of subscriptions and redemptions of Shares which must be processed on a specific valuation day, is every banking day in Luxembourg prior to the Valuation day.

Valuation Day (T) of the Subfunds is every banking day in Luxembourg.

10. ISSUE OF SHARES**General**

On expiry of the initial subscription period, the Shares in the Subfunds will be issued on each Valuation Day. The Issue Price is based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

Pursuant to the provisions contained in the General Part, a selling fee of up to 3% may be added. In the case of CG-Shares, no selling fee will be levied.

Minimum Subscription Amount

A-, B1-, CG-, E-, Ea- and Na-Shares are not subject to a minimum subscription amount.

In the case of C-Shares, the initial minimum subscription amount is, in each case and depending on the Share currency of the relevant Share Category, as follows:

- USD 25,000;
- CHF 25,000;
- EUR 25,000.

Bei erstmaliger Zeichnung von Ca-Anteilen und je nach Wahrung der relevant Anteilskategorie, gilt ein Mindestzeichnungsbetrag wie folgt:

- GBP 25'000;
- USD 25'000;
- EUR 25'000.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsantrage ber einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von C-, und Ca-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Antragsverfahren

Anleger knnen jederzeit Anteile der Subfonds bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebslandern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identitat des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Fr alle Zeichnungen von Anteilen der Subfonds, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Bewertungstag bis spatestens um 15.00 a.m. Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Fr nach diesem Zeitpunkt bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des bernachsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung von Anteilen der Subfonds muss innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behalt sich das Recht vor, Antrage abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder erganzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner zurckberwiesen.

11. RCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile der Subfonds werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebslandern bestellte lokale Vertriebs-

In the case of Ca-Shares, the initial minimum subscription amount is, in each case, and depending on the Share currency of the relevant Share Category, as follows:

- GBP 25,000;
- USD 25,000;
- EUR 25,000.

The Company's Board of Directors may at its own discretion accept initial subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription amount. Further subscriptions of C- and Ca-Shares are not subject to a minimum subscription amount.

Application Procedure

Investors may at any time subscribe Shares in the Subfonds at the Registrar and Transfer Agent or Principal Paying Agent in Luxembourg mentioned in the General Part of this Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries). The exact identity of the subscriber, the name of the Subfund, and which Share category will be subscribed for must be stated.

All subscriptions for Shares in the Subfonds received by the Registrar and Transfer Agent on a Valuation Day no later than 15:00 a.m. Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Issue Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Subscriptions received by the Registrar and Transfer Agent after this time will be handled at the Issue Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The total amount of the subscription of Shares in the Subfonds must be credited within three (3) banking days of the applicable valuation day.

Share coupons or certificates will not be delivered.

The Company reserves the right to reject applications or to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

11. REDEMPTION OF SHARES

The Shares in the Subfonds will be redeemed on any Valuation Day by application to the Registrar and Transfer Agent/Principal Paying Agent in Luxembourg as mentioned in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents

bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen der Subfonds, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 a.m. Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen der Subfonds erfolgt innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag.

Wenn bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann in Anwendung der im Allgemeinen Teil enthaltenen Bestimmungen eine Rücknahmegebühr von max. 1% dazugeschlagen werden. Bei CG-Anteilen wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

12. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile der Subfonds können in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Andere Anteile können nur umgetauscht werden, wenn der Aktionär sämtliche Voraussetzungen für die Zeichnung solcher Anteile, wie oben beschrieben, erfüllt.

Bei jedem ersten Umtausch in C- oder Ca-Anteile muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss den Angaben oben („Mindestzeichnungsbetrag“) gegeben sein.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil enthaltenen Bestimmungen kann eine Umtauschgebühr von max. 2% dazugeschlagen werden.

Im Übrigen gelten für Anträge auf den Umtausch von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für die Rücknahme von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Prospekts Anwendung.

13. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der Subfonds bzw. Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

appointed in particular distribution countries).

All requests for redemptions in Shares in the Subfonds received by the Registrar and Transfer Agent on a Valuation Day no later than 15:00 a.m. Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Redemption Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Redemption requests received by the Registrar and Transfer Agent after this time will be handled at the Redemption Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The Redemption Price will be based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

Payment of the redemption of Shares in the Subfonds will be made within three (3) banking days after the Valuation Day.

If no selling fee was charged when the Shares were issued, a redemption fee of up to 1% may be added, pursuant to the provisions contained in the General Part. In the case of CG-Shares, no redemption fee will be levied.

12. SWITCHING OF SHARES

Shares in the Subfonds may be switched for Shares in other Subfonds of the Company for which such switch is allowed.

Other Shares may only be switched if the shareholder fulfills all conditions for the subscription of such Shares, as described above.

For every first switch into C- or Ca-Shares, the minimal switching amount pursuant to the indications above (“Minimum Subscription Amount”) must be given.

Pursuant to the provisions contained in the General Part, a switching fee of up to 2% may be added.

Apart from that, for requests for the switching of Shares, the same modalities as for the redemptions of Shares will apply, and the provisions of the General Part of the Prospectus will apply.

13. OVERVIEW OF THE SHARE CATEGORIES

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the Subfonds or Share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

MULTILABEL SICAV: BESONDERER TEIL F / SPECIAL PART F

<u>Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund</u>	<u>Anteile / Shares</u>	<u>Wahrung / Currency</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Aktivierung / Activation</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag fur die Erstzeichnung / Minimum Subscription Amount for Initial Subscription</u>	<u>Verwaltungsgebuhr (max.) / Mgmt. Fee (max.)</u>
LAPIS GLOBAL TOP 50 DIVIDEND YIELD FUND	A	USD	LU1394761826	18.11.2016	n/a	1.20%
	A-CHF	CHF	LU1630052550	tbd		
	A-EUR	EUR	LU1630052634	tbd		
	B1	USD	LU1394762048	18.11.2016	n/a	1.20%
	B1-CHF	CHF	LU1630052717	07.07.2017		
	B1-EUR	EUR	LU1630052808	07.07.2017		
	C	USD	LU1394762550	18.11.2016	USD 25'000	0.45%
	C-CHF	CHF	LU1630052980	tbd	CHF 25'000	
	C-EUR	EUR	LU1630053012	07.07.2017	EUR 25'000	
	Ca-GBP	GBP	LU1394762634	tbd	GBP 25'000	
	Ca-EUR	EUR	LU2584110998	tbd	EUR 25'000	
	Ca-USD	USD	LU2584110725	tbd	USD 25'000	
	CG-EUR	EUR	LU2009168910	06.11.2019	n/a	0.95%
	E-EUR	EUR	LU1630053103	tbd	n/a	1.20%*)
	Ea-EUR	EUR	LU1630053285	tbd		
	Na-GBP	GBP	LU1394762717	18.11.2016	n/a	0.45%
LAPIS GLOBAL FAMILY OWNED 50 DIVIDEND YIELD FUND	A	USD	LU1910198818	tbd	n/a	1.20%
	A-CHF	CHF	LU1910199113	tbd		
	A-EUR	EUR	LU1910199469	tbd		
	B1	USD	LU1910198909	14.10.2019	n/a	1.20%
	B1-CHF	CHF	LU1910199204	14.10.2019		
	B1-EUR	EUR	LU1910199626	14.10.2019		
	C	USD	LU1910199030	14.10.2019	USD 25'000	0.45%
	C-CHF	CHF	LU1910199386	tbd	CHF 25'000	
	C-EUR	EUR	LU1910199899	14.10.2019	EUR 25'000	
	Ca-GBP	GBP	LU1910200143	tbd	GBP 25'000	
	Ca-EUR	EUR	LU2584111293	tbd	EUR 25'000	
	Ca-USD	USD	LU2584111020	tbd	USD 25'000	
	CG-EUR	EUR	tbd	tbd	n/a	0.95%
	E-EUR	EUR	LU1910199972	tbd	n/a	1.20%*)
	Ea-EUR	EUR	LU1910200069	tbd		
	Na-GBP	GBP	LU1910200226	14.10.2019	n/a	0.45%
LAPIS GLOBAL MEDICAL DEVICES 25 DIVIDEND YIELD	A	USD	LU2525320300	tbd	n/a	1.20%
	A-CHF	CHF	LU2525320649	tbd		

LAPIS-FUNDS

FUND	A-EUR	EUR	LU2525321027	tbd		
	B1	USD	LU2525320482	10.04.2023	n/a	1.20%
	B1-CHF	CHF	LU2525320722	tbd		
	B1-EUR	EUR	LU2525321290	10.04.2023		
	C	USD	LU2525320565	10.04.2023	USD 25'000	0.45%
	C-CHF	CHF	LU2525320995	tbd	CHF 25'000	
	C-EUR	EUR	LU2525321373	10.04.2023	EUR 25'000	
	Ca-GBP	GBP	LU2525321704	tbd	GBP 25'000	
	Ca-EUR	EUR	LU2584111533	tbd	EUR 25'000	
	Ca-USD	USD	LU2584111459	tbd	USD 25'000	
	CG-EUR	EUR	LU2525321456	tbd	n/a	0.95%
	E-EUR	EUR	LU2525321530	tbd	n/a	1.20%*)
	Ea-EUR	EUR	LU2525321613	tbd	n/a	
	Na-GBP	GBP	LU2525321886	10.04.2023	n/a	0.45%

*) For the E- and Ea-Shares an additional distribution fee of maximum 0.70% p.a. will be charged.

*) Bei E- und Ea-Anteilen wird eine zusätzliche Vertriebsgebühr von maximal 0,70% p.a. erhoben.

MULTILABEL SICAV

ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND

Zwei durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegte Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTILABEL SICAV.

Two Subfunds of the SICAV under Luxembourg law MULTILABEL SICAV, established by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg.

BESONDERER TEIL J:

1. JANUAR 2023

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf die Subfonds ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND und ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND (die „**Subfonds**“).

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf Englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

SPECIAL PART J:

1 JANUARY 2023

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfunds ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND and ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND (the „**Subfonds**“).

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

1. Erstausgabe der Anteile

Die Anteile der Subfonds wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung ausgegeben. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich ggf. einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

Subfonds / Subfunds	Zeichnungsfrist / Subscription period	Erstausgabepreis / Initial issue price
ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND	30.11. – 12.12.2018	EUR 100
ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND	30.11. – 12.12.2018	USD 100

2. Anlageziele und Anlagepolitik

2.1 Anlageziele und Anlagepolitik des ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in bezug auf den ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND ist das Erzielen von Kapitalwachstum mittels eines diversifizierten Portfolios tauglicher Finanzanlagen wie namentlich Aktien und andere OGAW-taugliche Anlagen.

Aktienanlagen

Der Subfonds ist bestrebt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er eine nichtdirektionale *Long/Short*-Strategie verfolgt und dabei hauptsächlich in Aktien und andere Beteiligungspapiere und -wertrechte von europäischen Emittenten, die an einer europäischen Börse kotiert sind oder an einem regulierten Markt in Europa gehandelt werden und/oder von Gesellschaften, die den Grossteil ihrer Geschäftsaktivitäten in Europa ausüben, investiert. Betreffend dieser Emittenten gibt es keine Restriktionen bezüglich Marktkapitalisierung.

Nichtdirektionale *Long-Short*-Strategie

Der Subfonds ist bestrebt, unabhängig von der Entwicklung der Finanzmärkte eine positive Rendite zu erwirtschaften und gleichzeitig das Risiko im Falle einer deutlichen Zunahme der Volatilität zu reduzieren. Die Anlagestrategie basiert auf einer Fundamentalanalyse, um kurz- und langfristige Anlagemöglichkeiten zu identifizieren. Das Portfolio wird nach einem Bottom-up-Ansatz aufgebaut, d.h. der Anlageverwalter kauft ("long") Aktien von Unternehmen, bei denen seiner Meinung nach eine starke Möglichkeit besteht, die Gewinnprognosen nach oben zu korrigieren und die eine attraktive Bewertung und eine dynamische positive Kursdynamik aufweisen, während der Anlageverwalter

1. Initial Issue of Shares

The Shares of Subfunds were issued for subscription for the first time as follows. The indicated initial issue price is per Share plus, as the case may be, a selling fee payable to the distributor of up to a maximum of 5% of the Issue Price.

2. Investment Objectives and Policy

2.1 Investment Objective and Policy of the ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND

The investment objective of the Company as regards the ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND is to achieve capital growth via a diversified portfolio composed of eligible financial assets such as in particular equity and other UCITS-eligible assets.

Equity Investments

The Subfund will endeavour to achieve its investment objective by adopting a non-directional long/short type strategy, investing mainly in stocks and other equities and equity rights of European issuers whose securities have a stock market listing or are traded on a European regulated market, and/or companies carrying out the major part of their business activities in Europe. There will not be any market capitalisation restrictions regarding these issuers.

Non-Directional Long/Short Strategy

The Subfund strives to generate a positive return, irrespective of the performance of financial markets, while reducing risk in the event of a significant increase in volatility. The investment strategy is based on fundamental analysis in order to identify short-term and long-term investment opportunities. The portfolio will be constructed using a bottom-up approach, i.e. the Investment Manager will buy (long) the shares of companies where, in its opinion, there is a strong possibility of profit forecasts being revised upwards, having an attractive valuation and a dynamic positive price momentum, whereas the Investment Manager will take short positions in securities where, in its opinion,

Short-Positionen in Wertpapieren einnimmt, bei denen seiner Meinung nach eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Gewinnwarnung, eine hohe Bewertung und eine schwache Kursdynamik besteht. Auch die Geschäftsmodelle der Unternehmen und ihre Dynamik stehen im Mittelpunkt der Investitionsentscheidungen. Die Risikokontrolle ist ein wesentlicher Bestandteil der Strategie des Subfonds: Die Risikokontrolle ist ein wesentlicher Bestandteil der Strategie des Teilfonds: Die Bewertung der Volatilität und der Intra-Portfoliokorrelationen, die dazu beitragen, das Gesamt-Exposure gegenüber Marktrisiken zu definieren, beinhaltet auch eine Top-down-Analyse dieser Risiken.

Das gesamte Brutto-Exposure des Teilfonds gegenüber Aktienmarktrisiken (Summe aus Long-Positionen und Absicherungspositionen) dürfte je nach den Erwartungen und Marktbedingungen des Anlageverwalters erheblich schwanken.

Andere Anlagen

Wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass eine vorübergehende Verringerung des Marktrisikos erforderlich ist, kann der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Bargeld, Termineinlagen, festverzinslichen Wertpapieren oder Geldmarktprodukten wie Anleihen, regelmässig gehandelten Geldmarktinstrumenten mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und OGAW und anderen OGA, die selbst in Geldmarktinstrumente (Geldmarkt-Zielfonds) investieren, anlegen. Der Subfonds wird jedoch jede Überkonzentration seines Vermögens in einem einzigen Geldmarkt-Zielfonds vermeiden und generell sicherstellen, dass er die im Allgemeinen Prospektteil festgelegten Anlagegrenzen und Risikostreuungsregeln einhält. Es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich der Ausgabewährung dieser Wertpapiere. Termineinlagen und liquide Mittel dürfen jedoch 49% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen; Termineinlagen und Barmittel, die bei einer und derselben Gegenpartei einschliesslich der Depotbank gehalten werden, dürfen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Derivate

Derivative Finanzinstrumente (Derivate) sind integraler Bestandteil der Anlagepolitik des Subfonds. Der Subfonds kann im Einklang mit den im Allgemeinen Prospektteil festgelegten Bedingungen und Grenzen derivative Finanztechniken und -instrumente zu Anlagezwecken, zur effektiven Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen.

Als derivative Finanzinstrumente können insbesondere, aber nicht ausschliesslich, Futures, Optionen, CFDs ("Contracts For Difference") und OTC-Derivate

there is a strong probability of a profit warning, having a high valuation and a weak price momentum trend. The business models of companies and their dynamics are also central to the investment decisions. Risk control is a fundamental component of the Subfund's strategy: the evaluation of volatility and intra-portfolio correlations which help to define their overall exposure to market risks also involves a top-down analysis of the latter.

The Subfund's total gross exposure to equity market risks (total of long positions and hedging positions) is likely to vary significantly according to the Investment Manager's expectations and market conditions.

Other Investments

When the Investment Manager deems that there is need for a temporary reduction in market exposure, the Subfund may invest up to 100% of its net assets in cash, term deposits, fixed income or money market products such as bonds, regularly traded money-market instruments maturing within less than 12 months, and UCITS and other UCI investing themselves in money market instruments (money market target funds). However, the Subfund will avoid any over-concentration of its assets in a single money market target fund and, more generally, will ensure that it complies with the investment limitations and risk-spreading rules set out in the General Part of the Prospectus. There are no restrictions on the currency of issue of these securities. Term deposits and cash and cash equivalents may not, however, exceed 49% of the Subfund's net assets; term deposits and cash held with any one counterparty including the custodian bank may not exceed 20% of the Subfund's net assets.

Derivatives

Derivative financial instruments (Derivatives) are an integral part of the Subfund's investment policy. The Subfund may use derivative financial techniques and instruments for investment purposes, effective portfolio management and/or for hedging purposes, in accordance with the conditions and limits stipulated in the General Part of the Prospectus.

The derivative financial instruments which may be used are in particular, but not exclusively, futures, options, CFDs ("Contracts For Difference") and OTC derivative

eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang kann der Subfonds beispielsweise CFDs verwenden, um synthetische Long- oder Short-Positionen zu bilden.

CFDs sind ausserbörsliche Finanzkontrakte, die es Anlegern ermöglichen, sich Schwankungen (positiv oder negativ, je nachdem, ob die Position Long oder Short ist) von Kursen in Aktien, Aktienkörben oder Indizes auszusetzen, ohne dass sie die zugrunde-liegenden Finanzinstrumente besitzen oder ausleihen müssen. CFD-Verträge sehen vor, dass der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert des Vermögenswertes und dem Wert des Vermögenswertes bei Vertragsabschluss zahlt. Ein CFD ist keine Verpflichtung zum Kauf oder zur Lieferung des betreffenden Vermögenswertes, und die Verpflichtung beschränkt sich auf den Erhalt oder die Zahlung des Betrags, der sich aus einer Änderung des Preises des Vermögenswertes ergibt. Diese Transaktionen sind eine Arbitragetechnik, die es ermöglicht, das Marktrisiko des Subfonds oder ein spezifisches Branchenrisiko zu reduzieren. Das Risiko, das sich aus einem Kursverfall von Wertpapieren ergibt, ist nicht isoliert zu betrachten, sondern im Hinblick auf das Gesamtportfolio und ähnliche Wertpapiere, in denen der Subfonds eine Long-Position hält. Folglich ist das mit einer Short-Position verbundene Risiko in diesem Zusammenhang nicht absolut und muss immer als relatives Risiko betrachtet werden.

Zielfonds

Der Subfonds kann ausserdem bis zu 10% seines Nettovermögens in Aktien und/oder Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA ("Zielfonds") investieren. Solche Zielfonds können Index-Tracker und/oder ETFs sein.

Fondswährung und Anlagewährungen

Der ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND lautet auf Euro (EUR). Die Anlagen können auf EUR oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskurs-schwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

2.2 Anlageziele und –politik des ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in bezug auf den ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND besteht darin, langfristig eine attraktive Rendite zu erzielen.

instruments. In this regard, the Subfund may, for example, use CFDs in order to create synthetic long or short positions.

CFDs are over-the-counter financial contracts which enable investors to expose themselves to fluctuations (positive or negative, depending on whether the position is long or short) of prices in shares, baskets of shares or indices without having to own or borrow the underlying financial instruments. CFD contracts stipulate that the seller will pay to the buyer the difference between the current value of the asset and the value of the asset when the contract is concluded. A CFD is not an obligation to buy or deliver the asset in question, and the commitment is limited to receiving or paying the amount resulting from a change in the asset's price. These transactions are an arbitrage technique which makes it possible to reduce the Subfund's exposure to market risk or a specific sectorial risk. The risk resulting from any exposure to a fall in the price of securities must not be seen in isolation but in the light of the overall portfolio and similar securities in which the Subfund has a long position. Consequently, the risk linked to a short securities position in this context is not absolute and must always be seen as a relative risk.

Target Funds

The Subfund will also be able to invest up to 10% of its net assets in shares and/or units of other UCITS and/or other UCI ("Target Funds"). Such Target Funds may be index-trackers and/or ETFs.

Fund Currency and Investment Currencies

The ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND is denominated in Euro (EUR). The currency of investment may be EUR or other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the EUR by using currency forwards or currency options. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

2.2 Investment Objective and Policy of the ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND

The investment objective of the Company as regards the ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND is to achieve attractive long-term returns.

Dazu erfolgen die Anlagen des Subfonds zu mindestens 51% seines Vermögens in Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen weltweit.

Es wird beabsichtigt, in einem für Aktien positiven Marktumfeld eine hohe Aktienquote zu halten. Bei einem schwächer eingeschätzten Marktumfeld für Aktien soll dagegen die Aktienquote reduziert werden. In diesen Fällen können für bis zu maximal 49% des Vermögens des Subfonds folgende Anlagen erworben werden:

- fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere inklusive Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit mit guter Bonität;
- Sichteinlagen und kündbare Einlagen und andere flüssige Mittel.

Die erwähnten Anlagen können teilweise auch indirekt durch den Erwerb von Anteilen oder Aktien anderer OGAW, inklusive börsenkotierter Fonds (ETF) (zusammen: „Zielfonds“), im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils getätigt werden. Es können allerdings nicht mehr als 10% des Vermögens des Subfonds in Zielfonds investiert werden.

In den ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND können in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente (Derivative) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zu Anlagezwecken in Wertpapiere sowie zur aktiven Währungsallokation. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants und Swaps (inklusive Contracts for Difference [CFDs]) auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes.

Für den ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus sog. Emerging Market-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern denominated oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Market-Ländern gekoppelt sind. Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder. Im Zusammenhang mit Anlagen in Emerging Markets Länder inklusive der Volksrepublik China ist das Kapitel „Hinweise betreffend

The Subfund will invest at least 51% of the assets in equities and other equity securities of companies worldwide.

It is intended to maintain a high equity ratio in a positive stock market environment. On the other hand, given a weaker market environment for equities, the equity ratio is to be reduced. In these cases, the following investments can be acquired for up to a maximum of 49% of the Subfund's assets:

- fixed or floating rate securities including money market instruments of issuers worldwide with good credit standing;
- Sight deposits and callable deposits and other liquid funds.

The mentioned investments may partially also be made indirectly by acquiring units of shares of other UCITS, including exchange traded funds (ETF) (together: “Target Funds”), within the meaning and subject to the restrictions of section 5 of the General Part. However, not more than 10% of the assets of the Subfund may be invested in Target Funds.

With regard to the ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND derivative financial instruments (derivatives) may be employed on a larger scale for the purpose of hedging and efficient portfolio management as well as for investment purposes in transferable securities and active currency allocation. The range of possible derivatives includes exchange traded as well as OTC-instruments and in particular call and put-options, futures, forwards, warrants and swaps (including contracts for difference [CFDs]) on transferable securities, interest and currencies as well as on other derivative financial instruments and on financial indices.

For the ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND, securities may be acquired which either are issued by issuers incorporated in so-called emerging market countries and/or which are denominated in the currencies of emerging market countries or which are economically linked to the currencies of emerging market countries. The term “emerging markets” is generally taken to mean the markets of countries that are in the process of developing into modern industrialised countries and thus display a high degree of potential but also involve a greater degree of risk. This applies, in particular, to the countries included in the *S&P Emerging Broad Market Index* or in the *MSCI Emerging Market Index*. In connection with investments in emerging market countries, including the People's

die Anlage in Emerging Markets Länder“ unten zu beachten.

Der ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND lautet auf US Dollars (USD). Die Anlagen können auf USD oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem USD abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

2.3 Gemeinsame Bestimmungen

Keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Für die Subfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte, keine Wertpapier-Pensionsgeschäfte und keine Anlagen in *Total Return Swaps* getätigt.

3. Hebelwirkung

Für den ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND wird das Marktrisiko, welches durch die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten eingegangen werden kann, wie im CSSF-Rundschreiben 11/512 vorgesehen, mittels der absoluten „Value-at-Risk“ Methode („**VaR Methode**“) überwacht und limitiert (siehe Kapitel 5 "Anlagegrenzen", Ziffer 2. (a) im Allgemeinen Teil des Prospekts).

Bei einer Berechnung mittels VaR Methode ist gemäss CSSF-Rundschreiben 11/512 zusätzlich die Hebelwirkung des Derivate-Einsatzes anzugeben. Die CSSF schreibt vor, dass bei der Ermittlung der Hebelwirkung der Ansatz der Summe der Nominalwerte („Sum of Notional“) verwendet wird, gestattet aber, dass diese Information durch Werte für den Hebel ergänzt werden, die anhand des sogenannten „Commitment Approach“ berechnet wurden.

Beim „Sum of Notional“ Ansatz ist der Hebel ein Mass für den Gesamteinsatz von Derivaten und wird als die Summe der absoluten Nominalwerte der derivativen Instrumente im ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND berechnet.

Unter normalen Marktbedingungen soll der Hebel, der mit dem „Sum of Notional“ Ansatz mit Bezug auf das Fondsvolumen ermittelt wurde, für den ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND die folgende Bandbreite aufweisen:

ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND	0 - 300%
------------------------------------	----------

Republic of China, please refer to the section “Information on Investments in Emerging Market Countries” below.

The ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND is denominated in USD Dollar (USD). The currency of investment may be USD or other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the USD by using currency forwards or currency options. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

2.3 Common Provisions

No Securities Financing Transactions

No securities lending transactions, securities repurchase agreements or investments in total return swaps are made for the Subfunds.

3. Leverage

The market risk that may be entered into on behalf of the ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND through the use of derivatives, as provided for in CSSF Circular 11/512, is monitored and limited using the absolute “value-at-risk” method („**VaR Method**“); see section 5 “Investment Limits”, point 2 (a) of the General Part of the Prospectus.

In the case of calculations based on the VaR Method, CSSF Circular 11/512 also requires that the leverage resulting from the use of derivatives shall be indicated. The CSSF stipulates that the “sum of notional” approach method shall be used to calculate the leverage, but permits this information to be supplemented by leverage values calculated using the so called “commitment approach”.

In the case of the “sum of notional” approach, the leverage is a measure of the total use of derivatives and is calculated as the sum of absolute nominal values of the derivatives in the ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND.

Under normal market conditions, the leverage calculated using the “sum of notional” approach with respect to the fund volume should exhibit the following range for the ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND:

Der Hebel bezeichnet den Quotienten aus (i) der Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente und (ii) dem Vermögen des Subfonds.

Der Hebel kann sich mit der Zeit ändern, und die Tatsächlichen Werte können die unten angegebenen erwarteten Werte möglicherweise deutlich übersteigen oder unterschreiten. Der tatsächliche Wert des Hebels im vergangenen Berichtszeitraum wird im Jahresbericht des Subfonds angegeben. Die erwarteten Werte des Hebels sind Indikatoren und keine aufsichtsrechtlich festgelegten Grenzwerte.

Darüber hinaus kann der ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND keine Kredite zu Anlagezwecken aufnehmen – eine Ausnahme von dieser Vorschrift stellt die Möglichkeit zur kurzzeitigen Aufnahme von bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Subfonds dar, wie in Kapitel 5 „Anlagegrenzen“ unter Punkt 2. (I) (B) im Allgemeinen Teil des Prospekts erläutern.

4. Risikohinweise

Die Gesellschaft ist bemüht, die Anlageziele der Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

Risiken betreffend Anlagen in Derivate

In den Subfonds können in grösserem Umfang Derivate, insbesondere kotierte Optionen und Futures, eingesetzt werden. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkter Bewertbarkeit, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Hinweise betreffend die Anlage in „Emerging Markets“-Ländern

Potentielle Investoren des ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in „Emerging Market“-Ländern (z.B.

The leverage describes the quotient of (i) the sum of nominal values or the derivatives and (ii) the Subfund's assets.

The degree of leverage may change over time, and the actual values may exceed or fall below the expected figure indicated above, possibly by a significant amount. The actual degree of leverage in the previous reporting period is indicated in the annual report of the Subfund. The expected leverage values are indicators and do not constitute limits laid down by supervisory authority.

Furthermore, the ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND may not borrow for investment purposes – one exception from this rule being the possibility of short-term borrowing of up to 10% of the net asset value of the Subfund, as explained in Chapter 5 “Investment Limits” in point 2 (I)(B) of the General Part of the Prospectus.

4. Risk Disclosure

The Company endeavours to achieve the investment objectives of the Company in respect of the Subfunds. However, no guarantee can be given that the investment objectives will actually be achieved. Hence the net asset value of the Shares may increase or decrease, and different levels of positive as well as negative income may be earned.

Risks regarding Investments in Derivatives

The Subfunds may make considerable use of derivative instruments, in particular listed options and futures. In addition to the risk features of securities, those of derivatives and other investment techniques and instruments therefore also have to be taken into consideration. In general, they are exposed to the risks of the markets or basic instruments underlying them and often involve higher risks than direct investments in securities. Potential risks of such instruments may, for example, result from complexity, non-linearity, high volatility, low liquidity, restricted ability to be valued, risk of a loss of earnings or even a total loss of the invested capital, or from the counterparty risk.

Information regarding investment in Emerging Market Countries

The attention of potential investors in ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND is drawn to the fact that investments in emerging market countries (e.g. Russia,

Russland, China, Indien, etc.) mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko:

a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;

b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;

c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;

d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten; und

e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken

ORCHESTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken.

Der Subfonds wird als mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet, die erhebliche Auswirkungen auf den Wert des Portfolios haben können.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden,

China, India, etc.) involve increased risk. In particular, the investments are subject to the following risks:

a) trading volumes in relation to the securities may be low or absent on the securities market involved, which can lead to liquidity problems and serious price fluctuations;

b) uncertainties surrounding political, economic and social circumstances, with the associated dangers of expropriation or seizure, unusually high inflation rates, prohibitive tax measures and other negative developments;

c) potentially serious fluctuations in the foreign exchange rate, different legal frameworks, existing or potential foreign exchange export restrictions, customs or other restrictions, and any laws and other restrictions applicable to investments;

d) political or other circumstances which restrict the investment opportunities of the Subfund, for example restrictions with regard to issuers or industries deemed sensitive to relevant national interests, and

e) the absence of sufficiently developed legal structures governing private or foreign investments and the risk of potentially inadequate safeguards with respect to private ownership

Foreign exchange export restrictions and other related regulations in these countries may also lead to the delayed repatriation of all or some of the investments or may prevent them from being repatriated in full or in part, with the result that there may be a delay in the payment of the redemption price

Sustainability risks

ORCHESTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND

The market value of underlying investments of the Subfund is subject to sustainability risks described in the General Part.

The Subfund is deemed to have a high level sustainability risks, which may have significant effect on the value of the portfolio.

The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment.

For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports

wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

ORCHESTRA GLOBAL EQUITY FUND

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken.

Der Subfonds wird als mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet, die erhebliche Auswirkungen auf den Wert des Portfolios haben können.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Die Ausführungen zum erhöhten Risiko bei Investitionen in Schwellenländern gelten in gleichem Masse für Nachhaltigkeitsrisiken. Darüber hinaus kann die Verfügbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Daten in Schwellenländern geringer sein als in entwickelten Ländern.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

5. ANLEGERPROFIL

ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele im Aktienmarkt zu verfolgen. Anleger haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. Die Anlagen des Subfonds werden mit einer langfristigen Perspektive getätigt. Der Subfonds richtet sich daher an Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann dieser Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND

of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

ORCHESTRA GLOBAL EQUITY FUND

The market value of underlying investments of the Subfund is subject to sustainability risks described in the General Part.

The Subfund is deemed to have a high level sustainability risks, which may have significant effect on the value of the portfolio.

The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment.

The comments on the increased risk associated with investments in emerging markets apply equally to sustainability risks. In addition, the availability of sustainability-related data may be lower in emerging markets than in developed countries.

For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

5. INVESTOR PROFILE

ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND

The Subfund is suitable for investors who have experience with volatile investments, a sound knowledge of the capital markets and who wish to participate in the performance of the capital markets in order to pursue their specific investment objectives in the stock market. Investors must expect fluctuations in the value of the investment, which may temporarily even lead to substantial loss of value. The Subfund's investments will be made with a long-term perspective. The Subfund is therefore intended for investors who invest with long-term investment horizon. The Subfund may be used as a supplementary investment within a widely diversified overall portfolio.

ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Anleger müssen mit Wertschwankungen rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann dieser Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

6. Anlageverwalterin / Währungsabsicherung-Agent

Copernicus Wealth Management, SA, Via Al Forte 1, 6900 Lugano, Schweiz (die „Anlageverwalterin“)

Die Anlageverwalterin, mit Sitz in Via al Forte 1, CH-6900 Lugano, Schweiz, wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Anlageverwalterin zugelassen und beaufsichtigt.

Die Anlageverwalterin ist ermächtigt unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. des Subfonds und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für den Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen.

GAM International Management Ltd., 8 Finsbury Circus, London EC2M 7GB, UNITED KINGDOM („Währungsabsicherungs-Agent“ / „GIML“)

Der Währungsabsicherungs-Agent ist von der Financial Conduct Authority ("FCA") des Vereinigten Königreichs zugelassen sowie reguliert und ist als Vermögensverwalter für kollektive Kapitalanlagen berechtigt, als Anlageverwalter für Dritte zu agieren. GIML ist eine zu 100% indirekte Gruppengesellschaft der GAM Holding AG, Zürich, Schweiz.

Der Währungsabsicherung-Agent wird die technische Währungsabsicherung für einige Anteilkategorien durchführen, wie in diesem Besonderen Teil näher erläutert wird. Der Währungsabsicherungs-Agent erbringt keine Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen für diesen Subfonds.

7. Beschreibung der Anteile

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile der Subfonds in folgenden Kategorien ausgeben:

- A-Anteile: ausschüttend;

This Subfund is suitable for investors who have experience with volatile investments, have sound knowledge of the capital markets and wish to participate in the performance of the capital markets so as to pursue their specific investment objectives. Investors must expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily even lead to substantial loss of value. This Subfund may be used as a basic investment within the portfolio.

6. Investment Manager / Currency Hedging Agent

Copernicus Wealth Management, SA, Via Al Forte 1, 6900 Lugano, Switzerland (the „Investment Manager“)

The Investment Manager is approved and supervised by the Swiss Financial Market Supervisory Authority (FINMA) and having its registered office at Via al Forte 1, CH-6900 Lugano, Switzerland, as Investment Manager.

The Investment Manager is authorised to make investments directly for the Subfund, taking into account the investment objectives, policy and limits of the Company or the Subfund, as applicable, and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors or the auditor(s) appointed by the Management Company.

GAM International Management Ltd., 8 Finsbury Circus, London EC2M 7GB, UNITED KINGDOM (the „Currency Hedging Agent“ / „GIML“)

The Currency Hedging Agent is authorised and regulated by the Financial Conduct Authority ("FCA") of United Kingdom and is authorised as an asset manager for collective investment schemes to act as a portfolio manager for third parties. GIML is a 100% indirect group company of the GAM Holding AG, Zurich, Switzerland.

The Currency Hedging Agent will provide technical currency hedging –execution for some Share Classes as further detailed in this Special Part. The Currency Hedging Agent will not give investment management or investment advisory services for the Subfund.

7. Description of Shares

After the initial issue date, the Company may issue Shares in the Subfonds in the following categories:

- A-Shares: distributing;

- B-Anteile: thesaurierend;
- C-Anteile: thesaurierend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- CF-Anteile: thesaurierend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- CP-Anteile: thesaurierend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- CS-Anteile: thesaurierend (für Feeder-Fonds, wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

Die Gesellschaft kann Anteile sowohl in der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds als auch in CHF, EUR und USD anbieten. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

A- und B-Anteile stehen allen Anlegern offen.

C- / CF- / CP- / CS-Anteile dürfen nur durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 erworben werden.

CF-Anteile werden grundsätzlich an institutionelle Investoren (wie oben beschrieben) ausgegeben, welche als Vermögensverwalter mit Sitz in der Schweiz qualifizieren und die diese Anteile im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen.

CP-Anteile werden grundsätzlich an die PATRIMONY 1873 SA, Lugano, bzw. deren Gruppengesellschaften ausgegeben.

CS-Anteile werden zudem nur an andere OGA ausgegeben, welche als Feeder-Fonds qualifizieren und welche selber nur institutionellen Anlegern angeboten werden.

Anteilskategorien mit Währungsabsicherung

Sind die oben erwähnten Anteilskategorien darüber hinaus mit dem Zusatz „h“ gekennzeichnet, so wird das Währungsrisiko gegenüber der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds abgesichert. Allerdings kann eine vollständige Absicherung nicht garantiert werden. Bezüglich der Absicherung von Anteilskategorien wird insbesondere auf Kapitel 15 des Allgemeinen Prospektteils verwiesen.

8. Ausschüttungspolitik

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und

- B-Shares: accumulating;
- C-Shares: accumulating (for “institutional investors” as described hereafter);
- CF-Shares: accumulating (for “institutional investors” as described hereafter);
- CP-Shares: accumulating (for “institutional investors” as described hereafter);
- CS-Shares: accumulating (for feeder funds, as described hereafter).

Only registered Shares will be issued.

The Company may issue Shares both in the accounting currency of the respective Subfund as well as in CHF, EUR and USD. Details of the share categories available at any one time may be requested from the Central administration or the information agents or distributors.

A- and B-Shares are open to all investors.

C- / CF- / CP- / CS-Shares may only be acquired by “institutional investors” within the meaning of Article 174 of the 2010 Law.

CF-Shares are issued mainly to institutional investors (as described above) who qualify as asset managers with domicile in Switzerland and who use the Shares on their own behalf and for account of third parties within the scope of discretionary mandates

CP-Shares are issued mainly to PATRIMONY 1873 SA, Lugano, and/or companies within the same group.

CS-Shares are further issued only to other UCI which qualify as feeder funds and which themselves are being offered exclusively to institutional investors.

Hedged Share Categories

The above mentioned Share categories that are hedged against the accounting currency of the respective Subfund are identified by the suffix “h”. However, a full hedging cannot be guaranteed. With regards to the hedging of share categories, please refer to Chapter 15 of the General Part of the Prospectus.

8. Dividend Policy

The Company intends to apply the following dividend policy in respect of distributing Shares, in accordance

diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche Ausschüttung der im Subfonds erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge);
- Thesaurierung der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

9. Gebühren und Kosten

Verwaltungsgebühr

Für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen wird auf der Basis des Nettoinventarwerts („NIW“) des Subfonds eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten der Subfonds erhoben:

ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND:

- A-/B-Anteile: max. 2.30% p.a.
- C-Anteile: max. 1.30% p.a.
- CF-Anteile: max. 2.00% p.a.
- CP-Anteile: max. 1.30% p.a.
- CS-Anteile: max. 0.70% p.a.

ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND:

- A-/B-Anteile: max. 2.20% p.a.
- C-Anteile: max. 1.20% p.a.
- CF-Anteile: max. 2.00% p.a.
- CP-Anteile: max. 1.00% p.a.
- CS-Anteile: max. 0.60% p.a.

Bei Anteilskategorien mit Währungsabsicherung kann pro Anteilskategorie zusätzlich eine jährliche Gebühr von max. 0.10% (unter Beachtung einer jährlichen Minimum-Gebühr in der Höhe von CHF 20'000 pro abgesicherter Währung) belastet werden, die an den Währungsabsicherungs-Agenten zu bezahlen ist. .

Dienstleistungsgebühr

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle und der Namensregister- und Umschreibungsstelle erfolgt separat zulasten jedes Subfonds und beträgt maximal

with the laws of Luxembourg, the articles of association and this prospectus:

- Annual payment in full of the income earned in the respective Subfunds (interest, dividends, other income).
- Retention of the capital and exchange rate gains earned in the Subfunds.

The Company reserves the right to change the dividend policy at any time, particularly for tax reasons, in the interest of the investors.

9. Fees and Costs

Management Fee

For management and advisory services relating to the securities portfolio as well as for associated administration and distribution services, a maximum annual management fee, calculated on the basis of the Subfund's net asset value (“NAV”), will be payable as follows by the Subfunds:

ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND:

- A-/B-Shares: max. 2.30% p.a.
- C-Shares: max. 1.30% p.a.
- CF-Shares: max. 2.00% p.a.
- CP-Shares: max. 1.30% p.a.
- CS-Shares: max. 0.70% p.a.

ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND:

- A-/B-Shares: max. 2.20% p.a.
- C-Shares: max. 1.20% p.a.
- CF-Shares: max. 2.00% p.a.
- CP-Shares: max. 1.00% p.a.
- CS-Shares: max. 0.60% p.a.

For share categories with currency hedging, an additional annual fee of max. 0.10% (subject to a minimum annual fee of CHF 20,000 per aggregate hedged currency) may be charged per share category and paid to the Currency Hedging Agent.

Servicing Fee

The remuneration of the Management Company, the Custodian Bank, the Central Administration and Principal Paying Agent and the Registrar and Transfer Agent is paid separately by each Subfund and amounts to a maximum

0.50% p.a. (Dienstleistungsgebühr). Ungeachtet dessen beträgt der Mindestbetrag der Dienstleistungsgebühr pro Subfonds jährlich CHF 100'000, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht vollständig oder teilweise auf den Mindestbetrag verzichtet.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem NIW der Subfonds die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

Performance Fee

Der Anlageverwalter des ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND und des ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND hat darüber hinaus Anspruch auf eine performanceabhängige Entschädigung („**Performance Fee**“) unter den nachfolgend genannten Bedingungen.

Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung entspricht der gesamten Laufzeit des jeweiligen Subfonds, außer bei besonderen Ereignissen wie einer Verschmelzung oder einem Wechsel des Anlageverwalters. Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung beginnt mit dem Datum der Lancierung der jeweiligen Anteilskategorie.

Die *Performance Fee* unterliegt einer „*High Water Mark*“. Der Anlageverwalter hat dann Anspruch auf eine *Performance Fee*, wenn am letzten Bewertungstag eines Rechnungsjahres der NIW je Anteil der jeweiligen Anteilskategorie oberhalb der bisherigen *High Water Mark* ist („**Outperformance gegenüber der High Water Mark**“), vor Abzug der *Performance Fee* und abzüglich aller mit dem jeweiligen Subfonds verbundenen Kosten (z. B. Verwaltungsgebühren und andere anwendbare Gebühren).

Die *Performance Fee* wird an jedem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ im Allgemeinen Teil definiert) berechnet und zurückgestellt. Am Ende jedes Rechnungsjahres wird die bis dahin aufgelaufene, zu zahlende *Performance Fee* kristallisiert und jährlich an den Anlageverwalter ausgezahlt, solange zuvor im Referenzzeitraum der Wertentwicklung entstandene Unter-Performances oder Verluste ausgeglichen wurden.

Jede Zeichnung, die zur Schaffung neuer ausstehender Anteile führt, wird nicht bei der Berechnung der *Performance Fee* berücksichtigt, die im Zeitraum vor der Zeichnung angefallen ist.

Für Anteile, die an einem beliebigen Bewertungstag während des Geschäftsjahres zurückgegeben werden (Nettoabflüsse), wird die aufgelaufene *Performance-Fee* (falls zutreffend), die den zurückgenommenen Anteilen zuzurechnen ist, kristallisiert und nach dem Ende des Geschäftsjahres an den Anlageverwalter ausgezahlt.

of 0.50% p.a. (Servicing Fee). Nevertheless, the minimum amount of the Servicing Fee per Subfund amounts to CHF 100'000 p.a., as far as the minimum amount has not been waived fully or partially by the Management Company.

In addition, the Company shall pay out of the NAV of the Subfunds the costs described in the section “Fees and costs” of the General Part.

Performance Fee

The Investment Manager of the ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND and the ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND is, in addition, entitled to a performance-related remuneration (“**Performance Fee**”), subject to the conditions set out below.

The performance reference period corresponds to the entire lifecycle of the respective Subfund, except for special events such as a merger or replacement of the Investment Manager. The performance reference period shall start on the respective Share Category’s launch date.

The Performance Fee is subject to a “High Water Mark”. The Investment Manager is entitled to a Performance Fee if, on the last Valuation Day of a financial year, the NAV per Share of the respective Share Category is above the High Water Mark (“**Outperformance over the High Water Mark**”) before deduction of the Performance Fee and net of all costs relating to the relevant Subfund (e.g. management fees and other applicable fees).

The Performance Fee will be calculated and accrued on every Valuation Day (as defined in the section “Calculation of net asset value” in the General Part). At the end of each financial year, the then accrued payable Performance Fee will be crystallised and is to be paid out yearly to the Investment Manager, provided any underperformance or loss previously incurred during the performance reference period has been recovered.

Any subscription leading to the creation of new outstanding Shares will not be taken into account when calculating the Performance Fee incurred in the period preceding the subscription.

For Shares redeemed on any Valuation Day during the fiscal year (net outflows), the accrued Performance Fee (if any) attributable to the redeemed Shares will be crystallized and paid out to the Investment Manager after the end of the fiscal year.

Bei der Lancierung der jeweiligen Anteilkategorie ist die *High Water Mark* identisch mit dem Erstausgabepreis pro Anteil. Falls der NIW pro Anteil am letzten Bewertungstag eines Rechnungsjahrs oberhalb der bisherigen *High Water Mark* liegt, wird die *High Water Mark* am letzten Bewertungstag des Rechnungsjahres auf den nach Abzug der aufgelaufenen *Performance Fee* je Anteil errechneten NIW gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die *High Water Mark* unverändert.

Die *Performance Fee* beträgt, bei beiden Subfonds, 20% der *Outperformance* gegenüber der *High Water Mark*.

Berechnungsbeispiel 1

Im folgenden Beispiel wird die High Water Mark („HWM“) am Bewertungszeitpunkt A auf 100 gesetzt. Bewertungszeitpunkt C ist das Ende des Rechnungsjahres. Der Prozentsatz der Performance Fee beträgt 20%. Der Bruttoinventarwert entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee. Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee.

At the launch of the respective Share Category, the High Water Mark shall be identical to the initial issue price per Share. If, on the last Valuation Day of a financial year, the NAV per Share outperforms the previous High Water Mark, the High Water Mark will be reset on the last Valuation Day of such financial year to the NAV calculated after deduction of the accrued Performance Fee per Share. In any other cases, the High Water Mark will remain unchanged.

The amount of the Performance Fee is, for both Subfonds, 20% of the Outperformance over the High Water Mark.

Calculation example 1

In the following example, the High Water Mark (“HWM“) is set at 100 at Valuation Point A. Valuation Point C is the end of the financial year. Performance Fee rate is 20%. Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee. Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point Bewertungszeitpunkt	Number of Outstanding Shares Anzahl der ausstehenden Anteile	Gross Asset Value Bruttovermögenwert	Assets before deduction of Performance Fee Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee	HWM	Accrued Performance Fee Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	100	10,000	10,000	100	100	0	100
B	100	10,500	10,500	105	100	100	104
C	100	11,000	11,000	110	100	200	108

Ein Anleger kauft 100 Anteile, und die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt zum Bewertungszeitpunkt A 100.

Bewertungszeitpunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B ist die Bedingung mit der Outperformance über der HWM erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen. Der Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee beträgt 105 und liegt damit über dem Wert von 5 der HWM.

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 100.
Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber der HWM pro Anteil und dem Prozentsatz der Performance Fee
 $100 \times (105-100) \times 20\%=100$ (oder 1 pro Anteil)

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 104.
Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert je Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird
 $((100 \times 105)-100)/100=104$

Bewertungszeitpunkt C

Zum Bewertungszeitpunkt C ist die Bedingung mit der Outperformance über der HWM erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen. Der Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee beträgt 110, was mehr als 10 der HWM ist.

Aufgelaufene Performance Fee beträgt 200

An investor buys 100 shares and the number of Outstanding Shares is 100 at Valuation Point A.

Valuation Point B

At Valuation Point B, condition with Outperformance over the HWM is met. Performance Fee can be accrued. NAV per Share before deduction of Performance Fee is 105 which is excess of 5 of the HWM.

Accrued Performance Fee is 100.
Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the HWM per Share and Performance Fee Rate
 $100 \times (105-100) \times 20\%=100$ (or 1 per share)

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 104.
Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares
 $((100 \times 105)-100)/100=104$

Valuation Point C

At Valuation Point C, condition with Outperformance over the HWM is met. Performance Fee can be accrued. NAV per Share before deduction of Performance Fee is 110 which is excess of 10 of the HWM.

Accrued Performance Fee is 200
Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the HWM per Share and Performance Fee Rate
 $100 \times (110-100) \times 20\%=200$ (or 2 per share)

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber der HWM pro Anteil und dem Prozentsatz der Performance Fee $100 \times (110-100) \times 20\%=200$ (oder 2 pro Anteil)

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 108.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird $((100 \times 110)-200)/100=108$

Die aufgelaufene Performance Fee von 200 wird kristallisiert.
Die HWM für das nächste Rechnungsjahr beträgt 108.

Berechnungsbeispiel 2

Im folgenden Beispiel wird die High Water Mark („HWM“) am Bewertungszeitpunkt A auf 100 gesetzt. Bewertungszeitpunkt C ist das Ende des Rechnungsjahres. Der Prozentsatz der Performance Fee beträgt 20%. Der Bruttoinventarwert entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee. Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee.

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 108.
Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares $((100 \times 110)-200)/100=108$

Accrued performance Fee of 200 is crystallized.
The HWM for the next financial year is 108.

Calculation example 2

In the following example, the High Water Mark (“HWM“) is set at 100 at Valuation Point A. Valuation Point C is the end of the financial year. Performance Fee rate is 20%. Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee. Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point Bewertungszeitpunkt	Number of Outstanding Shares Anzahl der ausstehenden Anteile	Gross Asset Value Bruttovermögen	Assets before deduction of Performance Fee Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee Nettoinventarwert je Anteil vor Abzug der Performance Fee	HWM	Accrued Performance Fee Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	100	10,000	30,000	100	100	0	100
B	100	10,200	10,200	102	100	40	101.60
C	100	9,900	9,900	99	100	0	99

Ein Anleger kauft 100 Anteile, und die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt zum Bewertungszeitpunkt A 100.

Bewertungszeitpunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B ist die Bedingung mit der Outperformance über der HWM erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen. Der Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee beträgt 102 und liegt damit über dem Wert von 2 der HWM.

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 40.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber der HWM pro Anteil und dem Prozentsatz der Performance Fee $100 \times (102-100) \times 20\%=40$ (oder 0,40 pro Anteil)

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 101,60.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird $((100 \times 102)-40)/100=101.60$

Bewertungszeitpunkt C

Zum Bewertungszeitpunkt C ist die Bedingung der Outperformance gegenüber der HWM nicht erfüllt. Es kann keine Performance Fee anfallen. Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 99.

Es wird keine Performance Fee anfallen.
Die HWM für das nächste Rechnungsjahr bleibt unverändert bei 100.

An investor buys 100 shares and the number of Outstanding Shares is 100 at Valuation Point A.

Valuation Point B

At Valuation Point B, condition with Outperformance over the HWM is met. Performance Fee can be accrued. NAV per Share before deduction of Performance Fee is 102 which is excess of 2 of the HWM.

Accrued Performance Fee is 40.

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the HWM per Share and Performance Fee Rate $100 \times (102-100) \times 20\%=40$ (or 0.40 per share)

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 101.60.
Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares $((100 \times 102)-40)/100=101.60$

Valuation Point C

At Valuation Point C, condition with Outperformance over the HWM is not met. No Performance Fee can be accrued. NAV per share after deduction of the Performance Fee is 99.
No Performance Fee is crystallized.
The HWM for the next financial year remains unchanged at 100.

Berechnungsbeispiel 3

Im folgenden Beispiel wird die High Water Mark („HWM“) am Bewertungszeitpunkt A auf 100 gesetzt.

Der Prozentsatz der Performance Fee beträgt 20 %. Der Bruttoinventarwert entspricht dem Gesamtvermögen ohne aufgelaufene Performance Fee.

Calculation example 3

In the following example, the High Water Mark (“HWM“) is set at 100 at Valuation Point A.

Performance Fee rate is 20%.

Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee.

Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point Bewertungszeitpunkt	Number of Outstanding Shares Anzahl der ausstehenden Anteile	Gross Asset Value Bruttovermögenwert	Assets before deduction of Performance Fee Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee Nettoinventarwert je Anteil vor Abzug der Performance Fee	HWM	Accrued Performance Fee Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	100	10,000	30,000	100	100	0	100
B	100	10,500	10,500	105	100	100	104
C	300	31,500	31,500	105	100	140	104.53

Ein Anleger kauft 100 Anteile, und die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt zum Bewertungszeitpunkt A 100.

An investor buys 100 shares and the number of Outstanding Shares is 100 at Valuation Point A.

Bewertungszeitpunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B ist die Bedingung mit der Outperformance über der HWM erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee beträgt 105 und liegt damit über dem Wert von 5 der HWM.

Valuation Point B

At Valuation Point B, condition with Outperformance over the HWM is met. Performance Fee can be accrued.

NAV per Share before deduction of Performance Fee is 105 which is excess of 5 of the HWM.

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 100.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber der HWM pro Anteil und dem Prozentsatz der Performance Fee $100 \times (105-100) \times 20\% = 100$ (oder 1 pro Anteil)

Accrued Performance Fee is 100.

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the HWM per Share and Performance Fee Rate $100 \times (105-100) \times 20\% = 100$ (or 1 per share)

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 104 (d.h. eine Netto-Outperformance von 4 % gegenüber der HWM).

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert je Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird $((100 \times 105) - 100) / 100 = 104$

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 104 (i.e. a 4% net outperformance against HWM).

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares $((100 \times 105) - 100) / 100 = 104$

Bewertungszeitpunkt C

Ein Anleger kauft 200 Anteile zum Bewertungszeitpunkt B zu einem Preis von 104.

Zum Bewertungszeitpunkt C beträgt die Anzahl der ausstehenden Anteile nun 300.

Valuation Point C

An investor buys 200 shares at Valuation Point B at a price of 104. The number of Outstanding Shares is now 300 at Valuation Point C.

Zum Bewertungszeitpunkt C ist die Bedingung mit der Outperformance über der HWM erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Der Nettoinventarwert je Anteil vor Abzug der Performance Fee beträgt 105 und liegt damit über dem Wert von 5 der HWM.

At Valuation Point C, condition with Outperformance over the HWM is met. Performance Fee can be accrued.

NAV per share before deduction of Performance Fee is 105 which is excess of 5 of the HWM.

Eine Zeichnung, die zur Schaffung neuer, im Umlauf befindlicher Anteile führt, sollte bei der Berechnung der im Zeitraum vor der Zeichnung angefallenen Performance Fee nicht berücksichtigt werden.

Daher wird jede aufgelaufene Performance Fee zum Bewertungszeitpunkt C um den Betrag reduziert, der durch den Kauf von 200 Anteilen ausgelöst wird (200 Anteile mit je 20 % einer Outperformance von 4 % (d. h. 0,80 pro Anteil) gegenüber der HWM zum Bewertungszeitpunkt B).

Any subscription leading to the creation of new outstanding Shares should not be taken into account when calculating the Performance Fee incurred in the period preceding the subscription.

Therefore, any accrued Performance Fee at Valuation Point C is reduced by the amount triggered by the purchase of 200 shares (200 shares with each 20% of an 4% (i.e. 0.80 per share) outperformance against HWM at Valuation Point B).

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 140.

(Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber der HWM pro Anteil und dem Prozentsatz der Performance Fee) - (Anzahl der neuen Anteile multipliziert mit der Netto-Outperformance gegenüber der HWM ab dem vorherigen Bewertungszeitpunkt und dem Prozentsatz der Performance Fee)

$(300 \times (105-100) \times 20\%) - (200 \times (104-100) \times 20\%) = 140$ (oder 0,47 pro Anteil)

Accrued Performance Fee is 140.

(Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the HWM per Share and Performance Fee Rate) - (number of new shares multiplied by net outperformance against HWM from the previous Valuation Point and Performance Fee Rate)

$(300 \times (105-100) \times 20\%) - (200 \times (104-100) \times 20\%) = 140$ (or 0.47 per share)

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 104,53.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert je Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird
 $((300 \times 105) - 140) / 300 = 104.53$

Berechnungsbeispiel 4

Im folgenden Beispiel wird die High Water Mark („HWM“) am Bewertungszeitpunkt A auf 100 gesetzt.

Der Prozentsatz der Performance Fee beträgt 20 %.

Der Bruttoinventarwert entspricht dem Gesamtnettvermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee.

Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee entspricht dem Gesamtnettvermögen ohne aufgelaufene Performance Fee.

NAV per Share after deduction of the Performance Fee is 104.53.

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares
 $((300 \times 105) - 140) / 300 = 104.53$

Calculation example 4

In the following example, the High Water Mark (“HWM“) is set at 100 at Valuation Point A.

Performance Fee rate is 20%.

Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee.

Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point Bewertungszeitpunkt	Number of Outstanding Shares Anzahl der ausstehenden Anteile	Gross Asset Value Bruttovermögenwert	Assets before deduction of Performance Fee Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee Nettoinventarwert je Anteil vor Abzug der Performance Fee	HWM	Accrued Performance Fee Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	300	30,000	30,000	100	100	0	100
B	300	31,500	31,500	105	100	300	104
C	200	22,000	21,900	109.50	100	380*	107.60

* A Performance Fee of 100 is crystallized alongside

* Eine Performance Fee von 100 wird kristallisiert

Bewertungszeitpunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B ist die Bedingung mit der Outperformance über der HWM erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee beträgt 105 und liegt damit über dem Wert von 5 der HWM.

Die aufgelaufene Erfolgsprämie beträgt 300.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber der HWM pro Anteil und dem Prozentsatz der Performance Fee.
 $300 \times (105 - 100) \times 20\% = 300$ (oder 1 pro Anteil)

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 104.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert je Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird
 $((300 \times 105) - 300) / 300 = 104$

Bewertungszeitpunkt C

Ein Anleger verkauft 100 Anteile zum Bewertungszeitpunkt B zu einem Preis von 104.

Zum Bewertungszeitpunkt C beträgt die Anzahl der ausstehenden Anteile nun 200.

Für Anteile, die an einem Bewertungstag während des Rechnungsjahres zurückgenommen werden (net outflows), wird die aufgelaufene Performance Fee, die den zurückgenommenen Anteilen zuzurechnen ist, nach Ende des Rechnungsjahres an den Anlageverwalter ausgezahlt.

Die zum Bewertungszeitpunkt B aufgelaufene Performance Fee wird im Verhältnis zu den zurückgenommenen Anteilen kristallisiert.

Die kristallisierte Performance Fee beträgt 100.

An investor buys 300 shares and the number of Outstanding Shares is 300 at Valuation Point A.

Valuation Point B

At Valuation Point B, condition with Outperformance over the HWM is met. Performance Fee can be accrued.

NAV per Share before deduction of Performance Fee is 105 which is excess of 5 of the HWM.

Accrued Performance Fee is 300.

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the HWM per Share and Performance Fee Rate.

$300 \times (105 - 100) \times 20\% = 300$ (or 1 per share)

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 104.

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares
 $((300 \times 105) - 300) / 300 = 104$

Valuation Point C

An investor sells 100 shares at Valuation Point B at a price of 104.

The number of Outstanding Shares is now 200 at Valuation Point C.

For Shares redeemed on any Valuation Day during the financial year (net outflows), the accrued Performance Fee attributable to the redeemed Shares will be crystallized and paid out to the Investment Manager after the end of the fiscal year.

Accrued Performance Fee at Valuation Point B is crystallized in proportion to shares redeemed.

Aufgelaufene Performance Fee vom vorherigen Bewertungszeitpunkt multipliziert mit dem Verhältnis zwischen zurückgenommenen Anteilen und der Anzahl der ausstehenden Anteile vom vorherigen Bewertungszeitpunkt $300 \times (100/300)=100$

Der Bruttoinventarwert für die verbleibenden 200 Anteile wird um den kristallisierten Betrag von 100 (0,50 pro verbleibender Anteile) reduziert.

Der Nettoinventarwert vor Abzug der Performance Fee beträgt somit 109,50.

Bruttoinventarwert wobei die kristallisierte Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird $(22,000-100)/200=109.50$

Zum Bewertungszeitpunkt C ist die Bedingung mit der Outperformance über der HWM erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Der Nettoinventarwert je Anteil vor Abzug der Performance Fee beträgt 109,50 und liegt damit über 9,50 der HWM.

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 380.

Anzahl der aufzustellenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber der HWM pro Anteil und dem Prozentsatz der Performance Fee $200 \times (109.50-100) \times 20\%=380$ (oder 1,90 pro Anteil)

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 107,60

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird $((200 \times 109.50)-380)/200=107.60$

10. Ausgabe der Anteile

Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Subfonds an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von max. 5% dazugeschlagen werden.

Mindestzeichnungsbetrag

Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen gilt jeweils der folgende Mindestzeichnungsbetrag:

- A-/B-Anteile: EUR / CHF / USD 100;
- C-Anteile: EUR / CHF / USD 2'000'000;
- CF-Anteile: EUR / CHF / USD 100'000;
- CP-Anteile: EUR / CHF / USD 10'000'000;
- CS-Anteile: EUR / CHF / USD 3'000'000.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei

Crystallized Performance Fee is 100.

Accrued Performance Fee from the previous Valuation Point multiplied by Ratio between Shares Redeemed and Number of Outstanding Shares from the previous Valuation Point $300 \times (100/300)=100$

Gross Asset Value for the remaining 200 shares is reduced by the crystallized amount of 100 (0.50 per remaining share).

NAV before deduction of Performance Fee is therefore 109.50.

Gross Asset Value with Crystallized Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares $(22,000-100)/200=109.50$

At Valuation Point C, condition with Outperformance over the HWM is met. Performance Fee can be accrued.

NAV per Share before deduction of Performance Fee is 109.50 which is excess of 9.50 of the HWM.

Accrued Performance Fee is 380.

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the HWM per Share and Performance Fee Rate $200 \times (109.50-100) \times 20\%=380$ (or 1.90 per share)

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 107.60

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares $((200 \times 109.50)-380)/200=107.60$

10. Issue of Shares

General

On expiry of the initial subscription period, the Shares in the Subfunds will be issued on each Valuation Day. The Issue Price is based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

Pursuant to the provisions contained in the General Part, a selling fee of up to 5% may be added.

Minimum Subscription Amount

At initial subscriptions of Shares, the following minimum subscription amount will apply:

- A-/B-Shares: EUR / CHF / USD 100;
- C-Shares: EUR / CHF / USD 2'000'000;
- CF-Shares: EUR / CHF / USD 100'000;
- CP-Shares: EUR / CHF / USD 10'000'000;
- CS-Shares: EUR / CHF / USD 3'000'000.

The Company's Board of Directors may at its own discretion accept initial subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription

Folgezeichnungen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Antragsverfahren

Anleger können jederzeit Anteile der Subfonds bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15:00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung von Anteilen der Subfonds muss innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

11. Rücknahme von Anteilen

Anteile der Subfonds werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen der Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15:00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

amount. Further subscriptions of Shares are not subject to a minimum subscription amount.

Application Procedure

Investors may at any time subscribe Shares in the Subfonds at the Principal Paying Agent in Luxembourg mentioned in the General Part of this Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries). The exact identity of the subscriber, the name of the Subfund, and which share category will be subscribed for must be stated.

All subscriptions for Shares in the Subfonds received by the Principal Paying Agent on a Valuation Day no later than 15:00 Luxembourg time (cut-off time), will be handled at the Issue Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Subscriptions received by the Principal Paying Agent after this time will be handled at the Issue Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The total amount of the subscription of Shares in the Subfonds must be credited to the account described in the General Part of this Prospectus within four (4) Luxembourg banking days from the applicable Valuation Day.

Share coupons or certificates will not be delivered.

The Company reserves the right to reject applications or to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

11. Redemption of Shares

Shares in the Subfonds will be redeemed on any Valuation Day on application to the Principal Paying Agent in Luxembourg as mentioned in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries).

All requests for redemptions in Shares in the Subfonds received by the Principal Paying Agent on a Valuation Day no later than 15:00 Luxembourg time (cut-off time), will be handled at the Redemption Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Redemption requests received by the Principal Paying Agent after this time will be handled at the Redemption Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen der Subfonds erfolgt innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag.

Sofern bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des NIW erhoben werden.

12. Umtausch von Anteilen

Anteile der Subfonds können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des NIW der vorgenannten Anteile in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Bei jedem ersten Umtausch muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss den Angaben oben („Mindestzeichnungsbetrag“) gegeben sein. Andere Anteile können nur in C- / CF- / CP- / CS-Anteile umgetauscht werden, wenn der Anleger sämtliche Voraussetzungen für die Zeichnung dieser Anteile, wie oben beschrieben, erfüllt.

Im übrigen gelten für Anträge auf den Umtausch von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für die Rücknahme von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Prospektteils Anwendung.

13. Übersicht über die Anteilskategorien

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der Subfonds bzw. Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

<u>Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund</u>	<u>Anteile / Shares</u>	<u>Währung / Currency</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Aktivierung / Activation</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung/ Minimum Subscription Amount for Initial Subscription</u>	<u>Verwaltungsgebühr (max.) / Mgmt. Fee (max.)</u>
ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND	A	EUR	offen/open	offen/open	EUR 100	2.30%
	Ah-CHF	CHF	offen/open	offen/open	CHF 100	2.30%
	B	EUR	LU1900184315	12.12.2018	EUR 100	2.30%

The Redemption Price will be based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

Payment of the redemption of Shares in the Subfonds will be made within four (4) Luxemburg banking days after the Valuation Day.

If at the issue of Shares no selling fee was levied, a redemption fee of up to 3% of the NAV may be levied instead.

12. Switching of Shares

Shares in the Subfonds may be switched for Shares in other Subfonds of the Company for which such switch is allowed, upon payment of a switching fee of a maximum of 2% of the NAV of said Shares.

For every first switch, the minimal switching amount pursuant to the indications above (“Minimum Subscription Amount“) must be given. Other shares may be switched in C- / CF- / CP- / CS-shares only, if the investor fulfils all requirements for subscription into such shares, as described above.

Apart from that, for requests for the switching of Shares, the same modalities as for the redemptions of Shares will apply, and the provisions of the General Part of the Prospectus will apply.

13. Overview of the Share Categories

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the individual Subfonds or share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

ORCHÉSTRA FUNDS

	Bh-CHF	CHF	offen/open	offen/open	CHF 100	2.30%
	C	EUR	LU1900184406	12.12.2018	EUR 2'000'000	1.30%
	Ch-CHF	CHF	LU1900184588	12.12.2018	CHF 2'000'000	1.30%
	CF	EUR	LU1857666322	12.12.2018	EUR 100'000	2.00%
	CFh-CHF	CHF	LU1857666751	12.12.2018	CHF 100'000	2.00%
	CP	EUR	LU1857666595	12.12.2018	EUR 10'000'000	1.30%
	CPh-CHF	CHF	offen/open	offen/open	CHF 10'000'000	1.30%
	CS	EUR	offen/open	offen/open	EUR 3'000'000	0.70%
	CSh-CHF	CHF	offen/open	offen/open	CHF 3'000'000	0.70%

ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND	A	USD	offen/open	offen/open	USD 100	2.20%
	Ah-CHF	CHF	offen/open	offen/open	CHF 100	2.20%
	Ah-EUR	EUR	offen/open	offen/open	EUR 100	2.20%
	B	USD	offen/open	offen/open	USD 100	2.20%
	Bh-CHF	CHF	offen/open	offen/open	CHF 100	2.20%
	Bh-EUR	EUR	LU1900184828	12.12.2018	EUR 100	2.20%
	C	USD	LU1900184661	12.12.2018	USD 2'000'000	1.20%
	Ch-CHF	CHF	LU1900184745	12.12.2018	CHF 2'000'000	1.20%
	Ch-EUR	EUR	LU1900185049	12.12.2018	EUR 2'000'000	1.20%
	CF	USD	offen/open	offen/open	USD 100'000	2.00%
	CFh-CHF	CHF	LU1857667056	12.12.2018	CHF 100'000	2.00%
	CFh-EUR	EUR	LU1857667213	12.12.2018	EUR 100'000	2.00%
	CP	USD	LU1857666835	12.12.2018	USD 10'000'000	1.00%
	CPh-CHF	CHF	offen/open	offen/open	CHF 10'000'000	1.00%
	CPh-EUR	EUR	LU1857667304	12.12.2018	EUR 10'000'000	1.00%
	CS	USD	offen/open	offen/open	USD 3'000'000	0.60%
	CSh-CHF	CHF	offen/open	offen/open	CHF 3'000'000	0.60%
	CSh-EUR	EUR	offen/open	offen/open	EUR 3'000'000	0.60%

MULTILABEL SICAV

ETICA ESG CONSERVATIVE ALLOCATION ETICA ESG DYNAMIC ALLOCATION ETICA ESG GLOBAL EQUITY

Drei durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, im Auftrag der ETICA SGR S.p.A., Mailand, aufgelegte Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTILABEL SICAV.

Three Subfunds of the SICAV under Luxembourg law MULTILABEL SICAV, established on behalf of ETICA SGR S.p.A., Milan, by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg.

BESONDERER TEIL K:

20. JULI 2023

SPECIAL PART K:

20 JULY 2023

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf die Subfonds ETICA ESG CONSERVATIVE ALLOCATION, ETICA ESG DYNAMIC ALLOCATION und ETICA ESG GLOBAL EQUITY (die „**ETICA FUNDS**“ bzw. die „**Subfonds**“).

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf Englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfunds ETICA ESG CONSERVATIVE ALLOCATION, ETICA ESG DYNAMIC ALLOCATION and ETICA ESG GLOBAL EQUITY (the „**ETICA FUNDS**“ or the „**Subfonds**“).

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

1. Erstausgabe der Anteile

Die Anteile der Subfonds werden erstmals wie folgt zur Zeichnung ausgegeben. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil. Eine Verkaufsgebühr wird nicht erhoben.

1. Initial Issue of Shares

The Shares of Subfunds will be issued for subscription for the first time as follows. The indicated initial issue price is per Share. A selling fee will not be levied.

Subfonds / Subfunds	Erstausgabedatum / Initial issue date	Erstausgabepreis / Initial issue price
ETICA ESG CONSERVATIVE ALLOCATION	19.12.2019	EUR 100
ETICA ESG DYNAMIC ALLOCATION	19.12.2019	EUR 100
ETICA ESG GLOBAL EQUITY	19.12.2019	EUR 100

2. Anlageziele und Anlagepolitik

2.1 Anlageziele und Anlagepolitik des ETICA ESG CONSERVATIVE ALLOCATION

Der Subfonds ist ein Anleihenfonds, der eine schrittweise Erhöhung des investierten Kapitals nach sozialen und ökologischen Grundsätzen, mit einem mittelfristigen Zeithorizont und einem mittleren Risiko anstrebt.

Zu diesem Zwecke können für den Subfonds im Rahmen der Anlagegrenzen des Allgemeinen Teils dieses Prospekts folgende Anlagen getätigt werden.

Verzinsliche Anlagen

Mindestens 80% des Vermögens des Subfonds werden in fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere („Anleihen“) und Geldmarktinstrumente investiert, die überwiegend gemäss mindestens einer anerkannten in der EU domizilierten Rating-Agentur der Kreditqualität „Investment Grade“ entsprechen müssen und überwiegend an regulierten Märkte in der Eurozone gehandelt werden.

Die Anlage in Geldmarktinstrumente ist auf 30% des Vermögens des Subfonds beschränkt.

Maximal 10% der Anlagen des Subfonds können Unternehmensanleihen sein.

Die Restlaufzeit des Teilportfolios „Verzinsliche Anlagen“ variiert zwischen zwei und acht Jahren.

Aktien

Höchstens 20% des Vermögens des Subfonds werden in Aktien oder andere Beteiligungspapiere („Aktien“) investiert, die überwiegend an regulierten Märkten Europas, Nordamerikas oder Japans gehandelt werden.

2. Investment Objectives and Policy

2.1 Investment Objective and Policy of the ETICA ESG CONSERVATIVE ALLOCATION

The Subfund is a bond fund that aims to achieve a gradual increase in the capital invested in accordance with social and environmental principles, with a medium-term time horizon and a medium level of risk.

To this end, the following investments may be made for the subfund within the limits of the investment limits in the General Part of this Prospectus.

Interest Bearing Investments

At least 80% of the Subfund's assets will be invested in fixed-interest or floating-rate securities (“Bonds”) and money market instruments which predominantly must have an “Investment Grade” credit quality, according to at least one recognised credit rating agency domiciled in the EU, and which are predominantly traded on regulated markets in the Eurozone.

The investment in money market instruments is limited to 30% of the Subfund's assets.

A maximum of 10% of the Subfund's assets may be corporate bonds.

The duration of the sub-portfolio “Interest Bearing Investments” varies between two and eight years.

Equity

No more than 20% of the Subfund's assets will be invested in shares and other equity securities (“Equity”) which are predominantly traded on regulated markets in Europe, North America or Japan.

Es kann in Aktien von Emittenten jeglicher Kapitalisierung und jeglicher Wirtschaftszweige investiert werden.

Sonstige Anlagevorschriften

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Subfonds kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils sowie Geldmarktfonds und täglich rückzahlbare Einlagen..

Fondswährung und Anlagewährungen

Der Subfonds lautet auf Euro (EUR). Die Anlagen können auf EUR oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskurs-schwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Mindestens 50% der Anlagen des Subfonds müssen auf EUR lauten.

2.2 Anlageziele und Anlagepolitik des ETICA ESG DYNAMIC ALLOCATION

Der Subfonds ist ein Mischfonds, der eine moderate Erhöhung des investierten Kapitals nach sozialen und ökologischen Grundsätzen, mit einem mittel- bis langfristigen Zeithorizont und einem mittleren bis erhöhtem Risiko anstrebt.

Zu diesem Zwecke können für den Subfonds im Rahmen der Anlagegrenzen des Allgemeinen Teils dieses Prospekts folgende Anlagen getätigt werden.

Aktien

Bis zu 70% des Vermögens des Subfonds werden in Aktien oder andere Beteiligungspapiere („Aktien“) investiert, die überwiegend an regulierten Märkten Europas, Nordamerikas oder Japans gehandelt werden.

Investments may be made in Equity of issuers of any level of capitalisation and any from any economic sectors.

Other Investment Rules

Ancillary liquid assets may amount to up to 20% of the total assets of the Subfund. Such ancillary liquid assets shall be limited to bank deposits at sight, such as cash held in the Subfund's current bank accounts and accessible at any time. The 20% limit may only be breached temporarily for a period of time strictly necessary when, because of exceptionally unfavorable market conditions, circumstances so require (circumstances such as wars, terrorist attacks, health crises or other similar events) and where such breach is justified having regard to the best interests of the investors.

The Subfund can invest for treasury purposes in liquid assets, meaning money market instruments as defined in section 5 of the General Part as well as money market funds and deposits repayable on demand.

Fund Currency and Investment Currencies

The Subfund is denominated in Euro (EUR). The currency of investment may be EUR or other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the EUR by using currency forwards or currency options. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

At least 50% of the Subfund's investments must be denominated in EUR.

2.2 Investment Objective and Policy of the ETICA ESG DYNAMIC ALLOCATION

The Subfund is a balanced fund that aims to achieve a moderate increase in the capital invested in accordance with social and environmental principles, with a medium to long term time horizon and a medium to high level of risk.

To this end, the following investments may be made for the subfund within the limits of the investment limits in the General Part of this Prospectus.

Equity

Up to 70% of the Subfund's assets will be invested in shares and other equity securities ("Equity") which are predominantly traded on regulated markets in Europe, North America or Japan.

Es kann in Aktien von Emittenten jeglicher Kapitalisierung und jeglicher Wirtschaftszweige investiert werden.

Verzinsliche Anlagen

Mindestens 30% des Vermögens des Subfonds wird in fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere („Anleihen“) und Geldmarktinstrumente investiert, die überwiegend gemäss mindestens einer anerkannten in der EU domizilierten Rating-Agentur der Kreditqualität „Investment Grade“ entsprechen müssen und überwiegend an regulierten Märkte in der Eurozone gehandelt werden.

Die Anlage in Geldmarktinstrumente ist auf 20% des Vermögens des Subfonds beschränkt.

Maximal 10% der Anlagen des Subfonds können Unternehmensanleihen sein.

Die Restlaufzeit des Teilportfolios „Verzinsliche Anlagen“ variiert zwischen drei und neun Jahren.

Sonstige Anlagevorschriften

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Subfonds kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils sowie Geldmarktfonds und täglich rückzahlbare Einlagen.

Fondswährung und Anlagewährungen

Der Subfonds lautet auf Euro (EUR). Die Anlagen können auf EUR oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskurs-schwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Bis zu 100% der Anlagen des Subfonds können auf andere Währungen als auf EUR lauten.

Investments may be made in Equity of issuers of any level of capitalisation and any from any economic sectors.

Interest Bearing Investments

At least 30% of the Subfund's assets will be invested in fixed-interest or floating-rate securities (“Bonds”) and money market instruments which predominantly must have an “Investment Grade” credit quality, according to at least one recognised credit rating agency domiciled in the EU, and which are predominantly traded on regulated markets in the Eurozone.

The investment in money market instruments is limited to 20% of the Subfund's assets.

A maximum of 10% of the Subfund's assets may be corporate bonds.

The duration of the sub-portfolio “Interest Bearing Investments” varies between three and nine years.

Other Investment Rules

Ancillary liquid assets may amount to up to 20% of the total assets of the Subfund. Such ancillary liquid assets shall be limited to bank deposits at sight, such as cash held in the Subfund's current bank accounts and accessible at any time. The 20% limit may only be breached temporarily for a period of time strictly necessary when, because of exceptionally unfavorable market conditions, circumstances so require (circumstances such as wars, terrorist attacks, health crises or other similar events) and where such breach is justified having regard to the best interests of the investors.

The Subfund can invest for treasury purposes in liquid assets, meaning money market instruments as defined in section 5 of the General Part as well as money market funds and deposits repayable on demand.

Fund Currency and Investment Currencies

The Subfund is denominated in Euro (EUR). The currency of investment may be EUR or other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the EUR by using currency forwards or currency options. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

Up to 100% of the Subfund's investments may be denominated in other currencies than EUR.

2.3 Anlageziele und Anlagepolitik des ETICA ESG GLOBAL EQUITY

Der Subfonds ist ein Aktienfonds, der eine wesentliche Erhöhung des investierten Kapitals nach sozialen und ökologischen Grundsätzen, mit einem langfristigen Zeithorizont und einem erhöhtem Risiko anstrebt.

Zu diesem Zwecke können für den Subfonds im Rahmen der Anlagegrenzen des Allgemeinen Teils dieses Prospekts folgende Anlagen getätigt werden.

Aktien

Mindestens 70% des Vermögens des Subfonds werden in Aktien oder andere Beteiligungspapiere („Aktien“) investiert, die überwiegend an regulierten Märkten Europas, Nordamerikas und der Pazifikregion (inklusive Japan) gehandelt werden.

Es kann in Aktien von Emittenten jeglicher Kapitalisierung und jeglicher Wirtschaftszweige investiert werden.

Verzinsliche Anlagen

Höchstens 30% des Vermögens des Subfonds können in fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere („Anleihen“) und Geldmarktinstrumente investiert werden, die überwiegend gemäss mindestens einer anerkannten in der EU domizilierten Rating-Agentur der Kreditqualität „Investment Grade“ entsprechen müssen.

Sonstige Anlagevorschriften

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Subfonds kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils sowie Geldmarktfonds und täglich rückzahlbare Einlagen.

Fondswährung und Anlagewährungen

Der Subfonds lautet auf Euro (EUR). Die Anlagen können auf EUR oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise

2.3 Investment Objective and Policy of the ETICA ESG GLOBAL EQUITY

The Subfund is an equity fund that aims to achieve a significant increase in the capital invested in accordance with social and environmental principles, with a long term time horizon and a high level of risk.

To this end, the following investments may be made for the subfund within the limits of the investment limits in the General Part of this Prospectus.

Equity

At least 70% of the Subfund's assets will be invested in shares and other equity securities ("Equity") which are predominantly traded on regulated markets in Europe, North America and the Pacific Region (inclusive Japan).

Investments may be made in Equity of issuers of any level of capitalisation and any from any economic sectors.

Interest Bearing Investments

At maximum 30% of the Subfund's assets may be invested in fixed-interest or floating-rate securities ("Bonds") and money market instruments which predominantly must have an "Investment Grade" credit quality, according to at least one recognised credit rating agency domiciled in the EU.

Other Investment Rules

Ancillary liquid assets may amount to up to 20% of the total assets of the Subfund. Such ancillary liquid assets shall be limited to bank deposits at sight, such as cash held in the Subfund's current bank accounts and accessible at any time. The 20% limit may only be breached temporarily for a period of time strictly necessary when, because of exceptionally unfavorable market conditions, circumstances so require (circumstances such as wars, terrorist attacks, health crises or other similar events) and where such breach is justified having regard to the best interests of the investors.

The Subfund can invest for treasury purposes in liquid assets, meaning money market instruments as defined in section 5 of the General Part as well as money market funds and deposits repayable on demand.

Fund Currency and Investment Currencies

The Subfund is denominated in Euro (EUR). The currency of investment may be EUR or other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged

mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskurs-schwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Bis zu 100% der Anlagen des Subfonds können auf andere Währungen als auf EUR lauten.

2.4 Gemeinsame Bestimmungen

Soziale Verantwortung

Der Anlageverwalter wird das Vermögen der Subfonds in Finanzinstrumenten von Emittenten anlegen, die nach Ansicht des Anlageverwalters zum Zeitpunkt der Anlage ein ausgezeichnetes Profil im Hinblick auf soziale und ökologische Verantwortung aufweisen.

Ziffer 2.5 unten enthält eine detailliertere Beschreibung der Merkmale der sozialen Verantwortung der Subfonds.

Darüber hinaus sind weitere Angaben in Bezug auf die von den Subfonds geförderten ökologischen und sozialen Kriterien in dem jeweiligen Anhang zu diesem Besonderen Teil K aufgeführt.

Zielfonds

Anlagen der ETICA FUNDS können auch indirekt mittels Aktien und/oder Anteilen anderer offener OGAW und/oder OGA (Zielfonds) erfolgen, jedoch höchstens im Umfang von maximal 10% des Vermögens des jeweiligen Subfonds.

Emerging Markets Anlagen

Anlagen von Emittenten aus sog. Emerging Market-Ländern und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern können nur für maximal 10% des Vermögens des Subfonds erworben werden.

Derivate

Derivative Finanzinstrumente (Derivate), insbesondere Forwards, Futures und Optionen, werden ausschliesslich zur effektiven Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken eingesetzt.

Keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Für die Subfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte, keine Wertpapier-Pensionsgeschäfte und keine Anlagen in *Total Return Swaps* oder *Contracts for Difference (CFDs)* getätigt.

against the EUR by using currency forwards or currency options. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

Up to 100% of the Subfund's investments may be denominated in other currencies than EUR.

2.4 Common Provisions

Social Responsibility

The Investment Manager undertakes to invest the Subfunds' assets in financial instruments from issuers which the Investment Manager deems, at the time of investment, to have an excellent profile in terms of social and environmental responsibility.

Section 2.5 below contains a more detailed description of the social responsibility characteristics of the Subfunds.

In addition, further details in relation to the environmental and social characteristics promoted by the Subfunds are set out in the respective Annex to this Special Part K.

Target Funds

Investments by the ETICA FUNDS may also be made indirectly by shares and/or units of other open ended UCITS and/or UCI (target funds), however, at the maximum up to 10% of the assets of the respective Subfund.

Emerging Market Investments

Investments of issuers from emerging market countries and/or in currencies of emerging market countries may only be acquired for a maximum of 10% of the Subfund's assets.

Derivatives

Derivative financial instruments (Derivatives), particularly forwards, futures and options, will exclusively be deployed for effective portfolio management and/or for hedging purposes.

No Securities Financing Transactions

No securities lending transactions, securities repurchase agreements or investments in total return swaps or contracts for difference (CFDs) are made for the Subfunds.

2.5 Merkmale der sozialen Verantwortung der Subfonds

Der Anlageverwalter wird das Vermögen der Subfonds in Finanzinstrumenten von Emittenten (Unternehmen und Regierungen) anlegen, die zum Zeitpunkt der Anlage ein ausgezeichnetes Profil der Verantwortung für Umwelt, Soziales und Governance aufweisen. Um die Sozialverantwortungsprofil zu bestimmen, kann der Anlageverwalter auf Informationen von spezialisierten Unternehmen und interne Analysen zurückgreifen.

Ethische Kriterien für die Auswahl von Gesellschaften

Bezüglich der von Unternehmen ausgegebenen Finanzinstrumenten, seien es Aktien oder Anleihen, wird der Grad der Beteiligung der Emittenten an bestimmten umstrittenen Sektoren oder Praktiken sorgfältig bewertet. Dazu gehören: nichtmedizinische Tierversuche, Rüstungsindustrie, Glücksspiel, Gentechnik, Management von Kernkraftwerken, Produktion von Pestiziden und Tabak. Die Beurteilung erfolgt dann durch eine Analyse der Massnahmen des Emittenten in den folgenden Bereichen:

Umwelt: z.B. Trends der wichtigsten Leistungsindikatoren in Bezug auf Abfallwirtschaft, Energieverbrauch und CO₂-Emissionen, Verpflichtung zur Verringerung des Wasserverbrauchs und der Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Verwendung und Entsorgung von Produkten und/oder Dienstleistungen, Umweltstrategie und Ökodesign; Verfahren und Massnahmen zur Gewährleistung eines soliden Umweltmanagements;

Governance: z.B. die Präsenz unabhängiger Direktoren und Frauen im Verwaltungsrat, Transparenz bei der Vergütung von Führungskräften, die Aufmerksamkeit, die der Verwaltungsrat sozialen und ökologischen Fragen widmet, Richtlinien zur Unterstützung der Korruptionsprävention, CSR-Risiken, die von der Revision und der internen Kontrolle des Unternehmens analysiert werden;

Sozial: z.B. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Massnahmen zur Unterstützung (i) von Nichtdiskriminierung und Förderung der Vielfalt am Arbeitsplatz, (ii) des Aufbaus verantwortungsvoller vertraglicher Beziehungen zu Kunden, (iii) der Einbeziehung sozialer Faktoren in das Supply Chain Management, verantwortungsvolles Management von Umstrukturierungen;

Ethische Kriterien für die Auswahl von Regierungen

In Bezug auf Anleihen, die von Regierungen ausgegeben oder garantiert werden, sind Länder, die die

2.5 Social Responsibility Characteristics of the Subfonds

The Investment Manager undertakes to the Subfonds' assets in financial instruments from issuers (companies and governments) which, at the time of investment, have an excellent profile of environmental, social and governance responsibility. To determine the level of responsibility of issuers, the Investment Manager may make use of information provided by specialized companies and internal analysis.

Ethical Criteria for Selecting Companies

Relative to financial instruments issued by companies, whether equity or bonds, the level of involvement the issuers have in certain controversial sectors or practices is carefully evaluated. These include: non-medical testing on animals, the arms industry, gambling, genetic engineering, management of nuclear power plants, production of pesticides and tobacco. Assessment is then done by analyzing the issuer's actions in the following areas:

Environment: e.g. trends of key performance indicators related to waste management, energy consumption and CO₂ emissions, commitment to reduce water consumption and the environmental impacts related to the use and disposal of products and/or services, environmental strategy and eco-design; processes and measures put in place to ensure sound environmental management;

Governance: e.g. the presence of independent directors and of women on the Board, transparency in remuneration of managers, the attention the Board pays to social and environmental issues, policies in support of the prevention of corruption, CSR risks analysed by the Audit and Internal Control functions of the company;

Social: e.g. workplace health and safety, policies in support of (i) non-discrimination and promotion of diversity in the workplace, (ii) the establishment of responsible contractual relations with customers, (iii) integrating social factors into supply chain management; responsible management of restructurings;

Ethical Criteria for Selecting Governments

Relative to bonds issued or guaranteed by governments, countries that apply the death penalty, or are considered

Todesstrafe anwenden oder nur als "teilweise frei" oder "nicht frei" aufgrund von Bürgerrechten, Pressefreiheit und politischen Rechten gelten, ausgeschlossen. The Analysemethode berücksichtigt sodann die folgenden Bereiche;

Umwelt: z.B. Teilnahme an internationalen Umweltübereinkommen, Waldfläche (% der Landfläche), CO2-Emissionen (kg pro X USD des BIP), Menge an Siedlungsabfällen, Einsatz von Düngemitteln, Schutz der marinen Biodiversität;

Sozial: z.B. wirtschaftlicher Ungleichheitsindex, Arbeitslosenquote, öffentliche Ausgaben für Gesundheit und Bildung, Kindersterblichkeit, Auswirkungen der Geschlechterdiversität auf die Wirtschaft eines Landes;

Governance: z.B. Teilnahme an internationalen Übereinkommen zur Verhütung von Diskriminierung, zum Schutz der Menschenrechte und der Arbeitnehmerrechte, politische Beteiligung, Regulierungsqualität, wahrgenommene Korruption.

only "partially free" or "not free" based on civil rights, press freedom and political rights are excluded. The analysis methodology then considers the following areas;

Environment: e.g. participation in international environmental conventions, forest area (% of land area), CO2 emissions (kg per X USD of GDP), amount of municipal waste, use of fertilizers, protection of marine biodiversity;

Social: e.g. economic inequality index, unemployment rate, public spending on health and education, infant mortality, impact of gender diversity on a country's economy;

Governance: e.g. participation in international conventions on the prevention of discrimination, for human rights protection and on labour rights, political participation level, regulatory quality, perceived corruption.

2.6 Weitere Offenlegungen zu Nachhaltigkeit

Im Anschluss an die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor müssen bestimmte zusätzliche Angaben in Bezug auf die von den Subfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemacht werden, welche in Abschnitt 2.5 oben dargelegt sind.

Bei der Identifizierung von Anlagen, die es den Subfonds ermöglichen, ökologische oder soziale Merkmale zu fördern, wendet der Anlageverwalter die folgenden Strategien an:

- negatives Screening, das darauf abzielt, alle Emittenten auszuschließen, die die vom Anlageverwalter festgelegten internen ESG-Kriterien nicht erfüllen;
- positives Screening, bei dem ein ESG-Gesamtscore für jeden Emittenten ermittelt wird und das darauf abzielt, die Emittenten mit dem besten ESG-Profil innerhalb ihres Sektors nach einem "Best-in-Class"-Ansatz auszuwählen. Die Emittenten, die das negative Screening bestehen, werden anhand spezifischer und mehrerer ESG-Kriterien analysiert, und nur solche Emittenten mit der höchsten ESG-Bewertung werden als Teil des Portfolios der Subfonds ausgewählt.

2.6 Further disclosures on sustainability

Further to the Regulation (EU) 2019/2088 of the European Parliament and of the Council of 27 November 2019 on sustainability-related disclosures in the financial services sector, certain additional disclosures must be made with respect to the environmental and/or social characteristics promoted by the Subfonds which are set out in section 2.5 above.

In identifying investments which allow the Subfonds to promote environmental or social characteristics, the Investment Manager adopts the following strategies:

- negative screening, aimed at excluding all issuers that do not fulfil the internal ESG criteria set by the Investment Manager;
- positive screening, which determines an overall ESG score for each issuer and which is aimed at selecting the issuers with the best ESG profile within their sector according to a "best-in-class" approach. The issuers that pass the negative screening are analysed against specific and several ESG criteria and only such issuers with the highest ESG score are selected as part of the Subfonds' portfolio.

Die Analyse wird um spezifische Erkenntnisse ergänzt, die die Gegebenheiten im Zusammenhang mit aktuellen Ereignissen und weitere Informationen über die Dialogaktivitäten mit den Emittenten oder den Grad des Reputationsrisikos bei ESG-Themen berücksichtigen.

Schließlich wird die Bewertung potenzieller Emittenten durch eine spezifische Nachhaltigkeitsrisikokennzahl ergänzt, die in die Analyse integriert wird.

In Bezug auf **staatliche Emittenten** werden ein negatives und ein positives Screening angewandt, wobei eine Eintrittsschwelle festgelegt wird, ab der nur solche Emittenten mit dem höchsten ESG-Score ausgewählt werden.

Die Emittenten werden auf der Grundlage von Informationen wie der Art der ausgeübten Tätigkeit, ihrer Anteilseigner und möglicher ESG-Kontroversen analysiert.

Die Auswahl der Emittenten erfolgt auf der Grundlage von Daten und Informationen, die von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die auf die Analyse der Nachhaltigkeit von Emittenten spezialisiert sind, gemäß einer proprietären Methodik, die durch die international eingetragene Marke ESG eticApproach® repräsentiert wird.

Der Anlageverwalter bewertet auch die Governance-Praktiken der Emittenten durch spezifische Indikatoren, die beim Negativ- und Positiv-Screening von Emittenten verwendet werden, sowie durch Abstimmungen in Aktionärsversammlungen und den laufenden Dialog mit Emittenten, um sich zu vergewissern, dass die jeweiligen Emittenten gute Governance-Praktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Steuerkonformität.

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung der oben im Abschnitt 2.5 genannten sozialen und/oder ökologischen Merkmale regelmäßig durch Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung der in Abschnitt 2.5 oben beschriebenen sozialen und/oder ökologischen Merkmale regelmäßig durch die regelmäßige Neubewertung der zulässigen Anlageuniversen für die Subfonds (die "Zulässigen Universen"): Bei der Aktualisierung der Zulässigen Universen wird der Analyseprozess, der hauptsächlich auf Ausschlussindikatoren, Bewertungsindikatoren, der Zuweisung eines ESG-Scores und der Anwendung der "Best-in-Class"-Strategie basiert, vollständig überarbeitet. Die Daten zu jedem Emittenten werden daher im Lichte der von den analysierten Unternehmen oder Regierungen verzeichneten Verbesserungen oder Verschlechterungen aktualisiert, die somit bestimmen,

Specific insights are added to the analysis, taking into account the contingencies related to current events and further information concerning the dialogue activities with the issuers or the level of reputational risk on ESG issues.

Finally, the assessment of potential issuers is complemented by a specific sustainability risk measure that is integrated in the analysis.

In relation to **government issuers**, negative screening and positive screening are applied, establishing an entry threshold for selecting only such issuers with the highest ESG Score.

Agencies are analysed on the basis of information such as the type of activity carried out, their shareholders and possible ESG controversies.

The selection of the issuers is carried out on the basis of data and information provided by companies specialized in the analysis of issuers' sustainability, according to a proprietary methodology, represented by the internationally registered trademark ESG eticApproach®.

The Investment Manager also assesses the governance practices of issuers through specific indicators used in issuers negative and positive screening and through voting in shareholders' meetings and ongoing dialogue with issuers in order to satisfy itself that the relevant issuers follow good governance practices, among which sound management structures, employee relations, remuneration of staff and tax compliance.

The Investment Manager monitors compliance with the social and/or environmental characteristics outlined in section 2.5 above on a regular basis through the periodical revaluation of the eligible investment universes for the Subfonds (the "Eligible Universes"): when updating the Eligible Universes, the analysis process which is based mainly on exclusion indicators, evaluation indicators, assignment of an ESG score and application of the "best in class" strategy, is entirely revised. The data related to each issuer, therefore, are updated in the light of the improvements or worsening recorded by the analysed companies or governments which thus determine whether the relevant issuers shall remain or not in the Eligible Universe.

ob die betreffenden Emittenten im Geeigneten Universum bleiben oder nicht.

Die Anlagetätigkeit der Subfonds ist ausschließlich in Bezug auf die Emittenten, die zu den Zulässigen Universen gehören, zulässig: Jede andere Anlage ist nicht zulässig.

Die regelmäßige Überwachung der von den Subfonds geförderten sozialen und/oder ökologischen Merkmale wird auch durch regelmäßige Dialogaktivitäten mit den jeweiligen Emittenten sichergestellt.

Die im Analyseprozess verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren werden regelmäßig aktualisiert und auf der Website des Anlageverwalters in ihrer neuesten, von seinem Verwaltungsrat auf Vorschlag seines Ethikausschusses genehmigten Fassung veröffentlicht.

3. Risikohinweise

Die Gesellschaft ist bemüht, die Anlageziele der Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen der Subfonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken, wie im Abschnitt 7 "Nachhaltigkeit" des Allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben. Die Subfonds gelten als anfällig für:

- ETICA ESG CONSERVATIVE ALLOCATION: geringes Nachhaltigkeitsrisiko
- ETICA ESG DYNAMIC ALLOCATION: mittleres Nachhaltigkeitsrisiko
- ETICA ESG GLOBAL EQUITY: hohes Nachhaltigkeitsrisiko

Die Subfonds setzen eine breite Auswahl an verschiedenen Instrumenten und Techniken ein, um ihr Anlageziel zu erreichen. Die Nachhaltigkeitsrisiken werden je nach Zusammensetzung des Portfolios von Zeit zu Zeit variieren.

Der Anlageverwalter integriert und verwaltet Nachhaltigkeitsrisiken, indem er ein unternehmenseigenes ESG-Risikomessinstrument verwendet, das auf dem Konzept der Entropie beruht, die Metrik ESG-Risiko ("R_ESG"): Da Entropie ein Maß

The investment activities of the Subfonds are permitted exclusively with respect to the issuers belonging to the Eligible Universes: any other investment is not permitted.

The regular monitoring of the social and/or environmental characteristics promoted by the Subfonds is also ensured through regular dialogue activities with the relevant issuers.

The sustainability indicators used in the analysis process are periodically updated and published on the Investment Manager's website in their latest version approved by its board of directors on the proposal of its Ethics Committee.

3. Risk Disclosure

The Company endeavours to achieve the investment objectives of the Company in respect of the Subfonds. However, no guarantee can be given that the investment objectives will actually be achieved. Hence the net asset value of the Shares may increase or decrease, and different levels of positive as well as negative income may be earned.

Information on Sustainability risks

The market value of underlying investments of the Subfonds are subject to sustainability risks as described in the section 7 "Sustainability" of the General Part of the Prospectus. The Subfonds are considered to be subject to:

- ETICA ESG CONSERVATIVE ALLOCATION: low sustainability risk
- ETICA ESG DYNAMIC ALLOCATION: medium sustainability risk
- ETICA ESG GLOBAL EQUITY: high sustainability risk

The Subfonds employ a wide selection of different instruments and techniques in order to meet their investment objective. The sustainability risks will vary depending on the composition of the portfolio from time to time.

The Investment Manager integrates and manages sustainability risks by using a proprietary ESG risk measurement tool that relies on the concept of entropy, the metrics ESG Risk ("R_ESG"): because entropy is a

für Unsicherheit ist, eignet sie sich gut zur Risikobewertung.

Für jeden der Subfonds repräsentiert R_ESG die Unordnung und Zufälligkeit aufgrund der Konfigurationen des Portfolios in Risikoklassen, basierend auf dem proprietären ESG-Score der einzelnen Emittenten im Portfolio. Das Nachhaltigkeitsrisiko steigt, wenn ein Subfonds hauptsächlich in Klassen mit niedrigen Scores investiert und sinkt, wenn höhere Bereiche stärker vertreten sind.

Der Risikomanager des Anlageverwalters berechnet den R_ESG auf monatlicher Basis, wobei die Ergebnisse jeden Monat in der Sitzung des Investment Committees des Anlageverwalters besprochen werden.

Der Anlageverwalter integriert Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf die Subfonds, indem er einen ESG-Filter in den Konstruktionsprozess des investierbaren Universums einbezieht: Basierend auf der Berechnung des oben zitierten R_ESG für einen potenziellen Satz von Emittenten bestimmt der ESG-Filter, welche Firmen ausgeschlossen werden müssen, wenn ihr Beitrag zum gesamten R_ESG über einem bestimmten vordefinierten Schwellenwert liegt.

Dieser Ansatz ermöglicht es, das Nachhaltigkeitsrisiko des Portfolios zu überwachen und im Allgemeinen ein stabiles Niveau der Nachhaltigkeitsrisiken beizubehalten, um die Anleger vor riskanten Sprüngen zu schützen.

Der Anlageverwalter bewertet die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der Subfonds, indem er die um das ESG-Risiko bereinigten YTD-Performances berechnet: Die Year-to-date-Performance jedes Subfonds wird an sein durchschnittliches R_ESG angepasst, um die Anfälligkeit des Subfonds für Nachhaltigkeitsrisiken gegenüber den realisierten Renditen zu bewerten.

Diese Ergebnisse werden monatlich in den Sitzungen des Investment Committees des Anlageverwalters besprochen.

Dieses Finanzprodukt fördert ökologische Merkmale. Daher muss gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (die "**Taxonomie-Verordnung**") angegeben werden, dass der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung findet, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen, und dass die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigen.

measure of uncertainty, it is well suited for risk assessment.

For each of the Subfunds, R_ESG represents the disorder and randomness due to the portfolio's configurations in risk classes based on the proprietary ESG score of each issuer in the portfolio. Sustainability risk increases if a Subfund invests primarily in classes with low scores and decreases when higher ranges are more populated.

The Investment Manager's Risk manager calculates the R_ESG on a monthly basis, the results of which are discussed every month at the Investment Manager's Investment Committee meeting.

The Investment Manager integrates sustainability risks into its investment decisions with respect to the Subfunds by including an ESG filter in the construction process of the investible universe: based on the calculation of the above quoted R_ESG for a potential set of issuers, the ESG filter determines which firms have to be excluded if their contribution to the total R_ESG is above a specific pre-defined threshold.

This approach allows to monitor the portfolio's sustainability risk and, generally speaking, to maintain a stable level of sustainability risks to protect investors against risky jumps.

The Investment Manager assesses the impacts of sustainability risks on the returns of the Subfunds by calculating the YTD ESG Risk adjusted performances: the year-to-date performance of each Subfund is adjusted to its average R_ESG, in order to evaluate the Subfund's exposure to sustainability risks versus the realized returns.

These results are discussed on a monthly basis in the Investment Manager's Investment Committee meetings.

This financial product promotes environmental characteristics. As such, it is required as per Article 6 of the Regulation (EU) 2020/852 (the "**Taxonomy Regulation**") to state that the "do no significant harm" principle applies only to those investments underlying the financial product that take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities. The investments underlying the remaining portion of this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

It should however be noted that notwithstanding the above, this financial product does not take into account

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dieses Finanzprodukt ungeachtet der Ausführungen oben die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung nicht berücksichtigt und die Anpassung des Portfolios an die Taxonomie-Verordnung nicht berechnet wird. Daher gilt für keine der Anlagen dieses Finanzprodukts der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“.

4. ANLEGERPROFIL

Jeder dieser Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen.

In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann jeder dieser Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

ETICA ESG CONSERVATIVE ALLOCATION

Der Subfonds richtet sich an Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont und einer mittleren Risikobereitschaft.

Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu erhöhten Wertverlusten führen können.

ETICA ESG DYNAMIC ALLOCATION

Der Subfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und einer mittleren bis hohen Risikobereitschaft.

Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können.

ETICA ESG GLOBAL EQUITY

Der Subfonds richtet sich an Anleger mit einem langfristigen Zeithorizont und einer hohen Risikobereitschaft.

Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu sehr hohen Wertverlusten führen können.

5. Anlageverwalter

Anlageverwalter

ETICA SGR S.p.A., Via Napo Torriani 29, I-20124 Mailand (die „Anlageverwalterin“)

Die Anlagenverwalter wurde 2000 als Aktiengesellschaft italienischen Rechts gegründet. Sie hält seit 2002 eine Lizenz der *Banca d'Italia* als *Società di Gestione del*

the EU criteria for environmentally sustainable economic activities within the meaning of the Taxonomy Regulation and its portfolio alignment with such Taxonomy Regulation is not calculated. Therefore, the “do not significant harm” principle does not apply to any of the investments of this financial product.

4. INVESTOR PROFILE

Each of these Subfunds is suitable for investors who have experience with volatile investments, have sound knowledge of the capital markets and wish to participate in the performance of the capital markets so as to pursue their specific investment objectives.

In a broadly diversified overall portfolio, each of these Subfunds may be used as a basic investment.

ETICA ESG CONSERVATIVE ALLOCATION

The Subfund is intended for investors who invest with a medium-term investment horizon with a medium level risk appetite.

Investors must expect fluctuations in the value of the investment, which may temporarily even lead to substantial loss of value.

ETICA ESG DYNAMIC ALLOCATION

The Subfund is intended for investors who invest with a medium to long term investment horizon and with a medium to high level risk appetite.

Investors must expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily even lead to high losses in value.

ETICA ESG GLOBAL EQUITY

The Subfund is intended for investors who invest with a long term time horizon and a with a high level of risk appetite.

Investors must expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily even lead to very high losses in value.

5. Investment Manager

Investment Manager

ETICA SGR S.p.A., Via Napo Torriani 29, I-20124 Milan (the “Investment Manager”)

The Investment Manager was established in 2000 as a public limited company under Italian law. Since 2002, it holds a license from the *Banca d'Italia* as a *Società di*

Risparmio (SGR) und ist unter der Nummer 32 im Register der SGR der *Banca d'Italia* eingetragen. Ihre Aktivitäten umfassen die Vermögensverwaltung für italienische und ausländische OGAW bzw. OGA. Die ETICA SGR untersteht der Leitung und Koordination der Banca Popolare Etica, der Muttergesellschaft der Banca Etica Gruppe.

Die Anlagerverwalterin hat folgende Untereinlageverwalterin ernannt, welche sie bei ihrer Tätigkeit unterstützt und mit den Aufgaben der Titelauswahl und der Ausführung betraut ist:

ANIMA SGR S.p.A., Corso Garibaldi, 99, I-20121 Mailand (der „**Untereinlageverwalter**“)

Die Untereinlagenverwalterin wurde 1984 als Aktiengesellschaft italienischen Rechts gegründet. Sie hält seit 1998 eine Lizenz der *Banca d'Italia* als *Società di Gestione del Risparmio* (SGR) und ist unter der Nummer 8 im Register der SGR der *Banca d'Italia* eingetragen. Ihre Aktivitäten umfassen die Vermögensverwaltung für italienische und ausländische OGAW bzw. OGA. Die ANIMA SGR untersteht der Leitung und Koordination ihrer einzigen Aktionärin, der ANIMA HOLDING S.p.A..

Die Anlageverwalterin und die Untereinlageverwalterin sind unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. der Subfonds und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n berechtigt, für den Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen.

6. Beschreibung der Anteile

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile der Subfonds in folgenden Kategorien ausgeben:

- B-Anteile: thesaurierend;
- Bg-Anteile: thesaurierend, mit freiwilliger Zuwendung, wie nachfolgend definiert;
- C-Anteile: thesaurierend, für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert;
- Cg-Anteile: thesaurierend, für „institutionelle Investoren“ und mit freiwilliger Zuwendung, beides wie nachfolgend definiert;
- S-Anteile: thesaurierend, für bestimmte „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert.

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

Gestione del Risparmio (SGR) and is registered under number 32 in the Registry of SGR of the *Banca d'Italia*. Its activities comprise asset management services for Italian and foreign UCITS and UCI. ETICA SGR is subject to the direction and coordination of Banca Popolare Etica, parent company of the Banca Etica Group.

The Investment Manager has appointed the following sub-investment manager who supports the investment manager in its activities, with responsibilities for title selection and execution:

ANIMA SGR S.p.A., Corso Garibaldi, 99, I-20121 Milan (the „**Sub-Investment Manager**“)

The Sub-Investment Manager was established in 1984 as a public limited company under Italian law. Since 1998, it holds a license from the *Banca d'Italia* as a *Società di Gestione del Risparmio* (SGR) and is registered under number 8 in the Registry of SGR of the *Banca d'Italia*. Its activities comprise asset management services for Italian and foreign UCITS and UCI. ANIMA SGR is subject to the direction and coordination of its single shareholder ANIMA HOLDING S.p.A..

The Investment Manager and the Sub-Investment Manager are authorised to make investments directly for the Subfund, taking into account the investment objectives, policy and limits of the Company or the Subfund, as applicable, and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors or the auditor(s) appointed by the Management Company.

6. Description of Shares

After the initial issue date, the Company may issue Shares in the Subfunds in the following categories:

- B-Shares: accumulating;
- Bg-Shares: accumulating, with voluntary contribution, as described hereafter;
- C-Shares: accumulating, for “institutional investors”, as described hereafter;
- Cg-Shares: accumulating, for “institutional investors” and with voluntary contribution, both as described hereafter;
- S-Shares: accumulating, for determined “institutional investors”, as described hereafter.

Only registered Shares will be issued.

Die Gesellschaft kann Anteile sowohl in der Rechnungswährung (EUR) des jeweiligen Subfonds als auch in anderen Währungen anbieten. Die jeweils verfügbaren Anteilkategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

B- und Bg-Anteile stehen allen Anlegern offen.

C- und Cg-Anteile dürfen nur durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174 ff. des Gesetzes von 2010 erworben werden.

Bg- und Cg-Anteile sind so ausgestaltet, dass 0.1% der gezeichneten Beträge als freiwillige Zuwendung zur Bildung von Rückstellungen auf einem Spezialkonto beitragen, das bei der BANCA ETICA, Mailand, für Rechnung der ETICA SGR eröffnet wird und sowohl als Garantie für Mikrofinanzprojekte als auch zur finanziellen Unterstützung von Initiativen durch Crowdfunding-Tools verwendet wird.

Die mit der Mikrofinanzierung verbundenen Geschäfte werden von der BANCA ETICA oder von einer anderen von ihr benannten Stelle verwaltet. Projekte, die durch Crowdfunding unterstützt werden, werden von der BANCA ETICA oder von einer anderen von ihr benannten Stelle vorgeschlagen. Anleger werden über diese Projekte im Jahresbericht der Gesellschaft informiert.

S-Anteile werden nur an andere, in Italien domizilierte OGA ausgegeben, für welche die ETICA SGR, Mailand, als Verwaltungsgesellschaft fungiert.

7. Ausschüttungspolitik

Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, für die ETICA FUNDS ausschüttende Anteile auszugeben.

8. Gebühren und Kosten

Verwaltungsgebühr

Für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen wird auf der Basis des Nettoinventarwerts („NIW“) der Subfonds eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten der Subfonds erhoben:

ETICA ESG CONSERVATIVE ALLOCATION:

- B-/Bg-Anteile: max. 0.90% p.a.
- C/Cg-Anteile: max. 0.30% p.a.

The Company may issue Shares both in the accounting currency (EUR) of the respective Subfund as well as in other currencies. Details of the share categories available at any one time may be requested from the Central administration or the information agents or distributors.

B- and Bg-Shares are open to all investors.

C- and Cg-Shares may only be acquired by “institutional investors“ within the meaning of Article 174 ff. of the 2010 Law.

Bg- and Cg-Shares are designed in a way that 0.1% of the amounts subscribed will, as a voluntary donation, be accrued into a dedicated special account, opened in BANCA ETICA, Milan, on behalf of ETICA SGR, to be used both as a guarantee for microfinance projects and to provide financial support to initiatives through crowdfunding tools.

The operations connected to microfinance are managed by BANCA ETICA or by another entity identified by the latter. Projects supported through crowdfunding are proposed by BANCA ETICA or by another entity identified by the latter. Investors will be informed about these projects in the Company’s annual report.

S-Shares will be issued only to other UCI, domiciled in Italy, for which ETICA SGR S.p.A., Milan, acts as management company.

7. Dividend Policy

The Company does not intend, for the time being, to issue any distributing shares for the ETICA FUNDS.

8. Fees and Costs

Management Fee

For management and advisory services relating to the securities portfolio as well as for associated administration and distribution services, a maximum annual management fee, calculated on the basis of the Subfunds’ net asset value (“NAV“), will be payable as follows by the Subfunds:

ETICA ESG CONSERVATIVE ALLOCATION:

- B-/Bg-Shares: max. 0.90% p.a.
- C/Cg-Shares: max. 0.30% p.a.

- S-Anteile: max. 0.00% p.a.

ETICA ESG DYNAMIC ALLOCATION:

- B-/Bg-Anteile: max. 1.55% p.a.
- C/Cg-Anteile: max. 0.65% p.a.
- S-Anteile: max. 0.00% p.a.

ETICA ESG GLOBAL EQUITY:

- B-/Bg-Anteile: max. 1.65% p.a.
- C/Cg-Anteile: max. 0.70% p.a.
- S-Anteile: max. 0.00% p.a.

Dienstleistungsgebühr

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle und der Namensregister- und Umschreibungsstelle erfolgt separat zulasten jedes Subfonds und beträgt maximal 0.50% p.a. (Dienstleistungsgebühr). Ungeachtet dessen beträgt der Mindestbetrag der Dienstleistungsgebühr pro Subfonds jährlich maximal EUR 100'000, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht vollständig oder teilweise auf den Mindestbetrag verzichtet.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem NIW der Subfonds die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

Performance Fee

Für die ETICA-FUNDS wird keine Performance Fee erhoben.

9. Ausgabe der Anteile

Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Subfonds an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

Es wird keine Verkaufsgebühr erhoben

Mindestzeichnungsbetrag

Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen gilt jeweils der folgende Mindestzeichnungsbetrag:

- B-/Bg-Anteile: EUR 100;
- C-/Cg-Anteile: EUR 100'000;
- S-Anteile: EUR 1'000'000.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen

- S-Shares: max. 0.00% p.a.

ETICA ESG DYNAMIC ALLOCATION:

- B-/Bg-Shares: max. 1.55% p.a.
- C/Cg-Shares: max. 0.65% p.a.
- S-Shares: max. 0.00% p.a.

ETICA ESG GLOBAL EQUITY:

- B-/Bg-Shares: max. 1.65% p.a.
- C/Cg-Shares: max. 0.70% p.a.
- S-Shares: max. 0.00% p.a.

Servicing Fee

The remuneration of the Management Company, the Custodian Bank, the Central Administration and Principal Paying Agent and the Registrar and Transfer Agent is paid separately by each Subfund and amounts to a maximum of 0.50% p.a. (Servicing Fee). Nevertheless, the minimum amount of the Servicing Fee per Subfund amounts to a maximum of EUR 100'000 p.a., as far as the minimum amount has not been waived fully or partially by the Management Company.

In addition, the Company shall pay out of the NAV of the Subfonds the costs described in the section “Fees and costs” of the General Part.

Performance Fee

For the ETICA FUNDS, no performance fee will be levied.

9. Issue of Shares

General

On expiry of the initial subscription period, the Shares in the Subfonds will be issued on each Valuation Day. The Issue Price is based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

No selling fee will be levied

Minimum Subscription Amount

At initial subscriptions of Shares, the following minimum subscription amount will apply:

- B-/Bg-Shares: EUR 100;
- C-/Cg-Shares: EUR 100'000;
- S-Shares: EUR 1'000'000.

The Company's Board of Directors may at its own discretion accept initial subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription

Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Antragsverfahren

Anleger können jederzeit Anteile der Subfonds bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15:00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung von Anteilen der Subfonds muss innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

10. Rücknahme von Anteilen

Anteile der Subfonds werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen der Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15:00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der

amount. Further subscriptions of Shares are not subject to a minimum subscription amount.

Application Procedure

Investors may at any time subscribe Shares in the Subfonds at the Principal Paying Agent in Luxembourg mentioned in the General Part of this Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries). The exact identity of the subscriber, the name of the Subfund, and which share category will be subscribed for must be stated.

All subscriptions for Shares in the Subfonds received by the Principal Paying Agent on a Valuation Day no later than 15:00 Luxembourg time (cut-off time), will be handled at the Issue Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Subscriptions received by the Principal Paying Agent after this time will be handled at the Issue Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The total amount of the subscription of Shares in the Subfonds must be credited to the account described in the General Part of this Prospectus within four (4) Luxembourg banking days from the applicable Valuation Day.

Share coupons or certificates will not be delivered.

The Company reserves the right to reject applications or to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

10. Redemption of Shares

Shares in the Subfonds will be redeemed on any Valuation Day on application to the Principal Paying Agent in Luxembourg as mentioned in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries).

All requests for redemptions in Shares in the Subfonds received by the Principal Paying Agent on a Valuation Day no later than 15:00 Luxembourg time (cut-off time), will be handled at the Redemption Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Redemption requests received by the Principal Paying Agent after

Hauptzahlstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen der Subfonds erfolgt innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag.

Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben

this time will be handled at the Redemption Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The Redemption Price will be based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

Payment of the redemption of Shares in the Subfonds will be made within four (4) Luxemburg banking days after the Valuation Day.

No redemption fee will be levied

11. Umtausch von Anteilen

Anteile der Subfonds können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des NIW der vorgenannten Anteile in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist. Für einen Umtausch in Anteile, für welche ebenfalls ETICA SGR S.p.A. als Anlageverwalter fungiert, wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Bei jedem ersten Umtausch muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss den Angaben oben („Mindestzeichnungsbetrag“) gegeben sein. Andere Anteile können nur in C- oder Cg-Anteile umgetauscht werden, wenn der Anleger sämtliche Voraussetzungen für die Zeichnung dieser Anteile, wie oben beschrieben, erfüllt.

Im übrigen gelten für Anträge auf den Umtausch von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für die Rücknahme von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Prospektheils Anwendung.

11. Switching of Shares

Shares in the Subfonds may be switched for shares in other Subfonds of the Company for which such switch is allowed, upon payment of a switching fee of a maximum of 2% of the NAV of said Shares. For a switch into Shares, for which also ETICA SGR acts as investment manager, no switching fee will be levied.

For every first switch, the minimal switching amount pursuant to the indications above (“Minimum Subscription Amount“) must be given. Other shares may be switched in C- or Cg-Shares only, if the investor fulfils all requirements for subscription into such shares, as described above.

Apart from that, for requests for the switching of Shares, the same modalities as for the redemptions of Shares will apply, and the provisions of the General Part of the Prospectus will apply.

12. Übersicht über die Anteilkategorien

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der Subfonds bzw. Anteilkategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

12. Overview of the Share Categories

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the individual Subfonds or share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

<u>Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund</u>	<u>Anteile / Shares</u>	<u>Währung / Currency</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Aktivierung / Activation</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung/ Minimum Subscription Amount for Initial Subscription</u>	<u>Verwaltungsgebühr (max) Mgmt. Fee (max.)</u>
ETICA ESG CONSERVATIVE ALLOCATION	B	EUR	LU2052489866	19.12.2019	EUR 100	0.90%
	Bg	EUR	LU2052489940	19.12.2019	EUR 100	0.90%
	C	EUR	LU2052490013	19.12.2019	EUR 100'000	0.30%

MULTILABEL SICAV: BESONDERER TEIL K / SPECIAL PART K

	Cg	EUR	LU2052490104	19.12.2019	EUR 100'000	0.30%
	S	EUR	LU2052490286	19.12.2019	EUR 1'000'000	0.00%
ETICA ESG DYNAMIC ALLOCATION	B	EUR	LU2052490369	19.12.2019	EUR 100	1.55%
	Bg	EUR	LU2052490443	19.12.2019	EUR 100	1.55%
	C	EUR	LU2052490526	19.12.2019	EUR 100'000	0.65%
	Cg	EUR	LU2052490799	19.12.2019	EUR 100'000	0.65%
	S	EUR	LU2052490872	19.12.2019	EUR 1'000'000	0.00%
ETICA ESG GLOBAL EQUITY	B	EUR	LU2052490955	19.12.2019	EUR 100	1.65%
	Bg	EUR	LU2052491094	19.12.2019	EUR 100	1.65%
	C	EUR	LU2052491177	19.12.2019	EUR 100'000	0.70%
	Cg	EUR	LU2052491250	19.12.2019	EUR 100'000	0.70%
	S	EUR	LU2052491334	19.12.2019	EUR 1'000'000	0.00%

ANHANG II

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Multilabel SICAV - ETICA
ESG CONSERVATIVE ALLOCATION

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493006W5VOP93Y4L605

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das vom Anlageverwalter angestrebte Investitionsziel besteht darin, das investierte Kapital nach sozialen und ökologischen Grundsätzen zu erhöhen. Um das angestrebte Ziel der nachhaltigen Investition zu erreichen, wird der Anlageverwalter das Vermögen des Subfonds in Finanzinstrumenten von Emittenten anlegen, die nach Ansicht des Anlageverwalters zum Zeitpunkt der Anlage ein ausgezeichnetes Profil im Hinblick auf ökologische, soziale und Governance-Verantwortung aufweisen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Bei der Auswahl nachhaltiger Anlagen verfolgt der Anlageverwalter das Ziel, im Portfolio des Subfonds nur Wertpapiere von solchen Emittenten zu halten, die ein geringes ESG-Risiko auf der Grundlage von ESG-Bewertungen darstellen, die den Emittenten auf Basis von Daten und Informationen aus einer Reihe verschiedener Quellen, wie z.B. von Anbietern, die auf die ESG-Analyse von Unternehmen und Ländern spezialisiert sind, erteilt werden. Weitere Informationen zu den Anbietern finden Sie in dem entsprechenden Abschnitt auf der Website des Anlageverwalters: www.eticasgr.com.

Die ESG-Bewertungen werden den Emittenten (Gesellschaften und Regierungen) unter Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren zugewiesen. Für die Auswahl von Gesellschaften und von Regierungen werden ethische Kriterien wie folgt herangezogen:

Ethische Kriterien für die Auswahl von Gesellschaften

Bezüglich der von Unternehmen ausgegebenen Finanzinstrumenten, seien es Aktien oder Anleihen, wird der Grad der Beteiligung der Emittenten an bestimmten umstrittenen Sektoren oder Praktiken sorgfältig bewertet. Dazu gehören: nichtmedizinische Tierversuche, Rüstungsindustrie, Glücksspiel, Gentechnik, Management von Kernkraftwerken, Produktion von Pestiziden und Tabak. Die Beurteilung erfolgt dann durch eine Analyse der Massnahmen des Emittenten in den folgenden Bereichen:

- **Umwelt:** z.B. Trends der wichtigsten Leistungs-indikatoren in Bezug auf Abfallwirtschaft, Energieverbrauch und CO₂-Emissionen, Verpflichtung zur Verringerung des Wasserverbrauchs und der Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Verwendung und Entsorgung von Produkten und/oder Dienstleistungen, Umweltstrategie und Ökodesign; Verfahren und Massnahmen zur Gewährleistung eines soliden Umweltmanagements;
- **Governance:** z.B. die Präsenz unabhängiger Direktoren und Frauen im Verwaltungsrat, Transparenz bei der Vergütung von Führungskräften, die Aufmerksamkeit, die der Verwaltungsrat sozialen und ökologischen Fragen widmet, Richtlinien zur Unterstützung der Korruptionsprävention, CSR-

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Risiken, die von der Revision und der internen Kontrolle des Unternehmens analysiert werden;

- **Sozial:** z.B. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Massnahmen zur Unterstützung (i) von Nichtdiskriminierung und Förderung der Vielfalt am Arbeitsplatz, (ii) des Aufbaus verantwortungsvoller vertraglicher Beziehungen zu Kunden, (iii) der Einbeziehung sozialer Faktoren in das Supply Chain Management, verantwortungsvolles Management von Umstrukturierungen.

Ethische Kriterien für die Auswahl von Regierungen

In Bezug auf Anleihen, die von Regierungen ausgegeben oder garantiert werden, sind Länder, die die Todesstrafe anwenden oder nur als "teilweise frei" oder "nicht frei" aufgrund von Bürgerrechten, Pressefreiheit und politischen Rechten gelten, ausgeschlossen. Die Analysemethode berücksichtigt sodann die folgenden Bereiche:

- **Umwelt:** z.B. Teilnahme an internationalen Umweltübereinkommen, Waldfläche (% der Landfläche), CO2-Emissionen (kg pro X USD des BIP), Menge an Siedlungsabfällen, Einsatz von Düngemitteln, Schutz der marinen Biodiversität;
- **Sozial:** z.B. wirtschaftlicher Ungleichheitsindex, Arbeitslosenquote, öffentliche Ausgaben für Gesundheit und Bildung, Kindersterblichkeit, Auswirkungen der Geschlechterdiversität auf die Wirtschaft eines Landes;
- **Governance:** z.B. Teilnahme an internationalen Übereinkommen zur Verhütung von Diskriminierung, zum Schutz der Menschenrechte und der Arbeitnehmerrechte, politische Beteiligung, Regulierungsqualität, wahrgenommene Korruption.

- **Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

N/A

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

N/A

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

N/A

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

N/A

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Subfonds ist ein Anleihenfonds, der eine schrittweise Erhöhung des investierten Kapitals nach sozialen und ökologischen Grundsätzen, mit einem mittelfristigen Zeithorizont und einem mittleren Risiko anstrebt.

Zu diesem Zwecke können für den Subfonds insbesondere folgende Anlagen getätigt werden.

- **Verzinsliche Anlagen:** Mindestens 80% des Vermögens des Subfonds werden in fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere („Anleihen“) und Geldmarktinstrumente investiert, die überwiegend gemäss mindestens einer anerkannten in der EU domizilierten Rating-Agentur der Kreditqualität „Investment Grade“ entsprechen müssen und überwiegend an regulierten Märkten in der Eurozone gehandelt werden. Die Anlage in Geldmarktinstrumente ist auf 30% des Vermögens des Subfonds beschränkt. Maximal 10% der Anlagen des Subfonds können Unternehmensanleihen sein.

Die Restlaufzeit des Teilportfolios „Verzinsliche Anlagen“ variiert zwischen zwei und acht Jahren.

- **Aktien:** Höchstens 20% des Vermögens des Subfonds werden in Aktien oder andere Beteiligungspapiere („Aktien“) investiert, die überwiegend an regulierten Märkten Europas, Nordamerikas oder Japans gehandelt werden. Es kann in Aktien von Emittenten jeglicher Kapitalisierung und jeglicher Wirtschaftszweige investiert werden.
- **Sonstige Anlagevorschriften:** Daneben kann der Subfonds Bankeinlagen und flüssige Mittel halten, die in Ausnahmefällen und zum Zwecke des Kapitalerhalts bis zu 100% der des Vermögens des Subfonds betragen können.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Bei der Identifizierung von Anlagen, die es dem Subfonds ermöglichen, das Ziel der nachhaltigen Investition zu erreichen, hat der Anlageverwalter die folgenden Strategien definiert:

- **negatives Screening**, das darauf abzielt, alle Emittenten auszuschließen, die die vom Anlageverwalter festgelegten internen ESG-Kriterien nicht erfüllen. Insbesondere schließt die Analysemethode des Anlageverwalters Unternehmen aus, die in schwerwiegende Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen, Korruption, Ausbeutung der biologischen Vielfalt oder sensibler Ökosysteme und Boden- oder Wasserverschmutzung verwickelt sind, sowie Unternehmen, die unter anderem und in verschiedenen Funktionen im Bereich der Rüstung und der fossilen Brennstoffe tätig sind, sowie Staaten, die die Todesstrafe vorsehen und die bürgerlichen Freiheiten, die Presse und die politischen Rechte nicht achten;
- **positives Screening**, bei dem ein ESG-Gesamtscore für jeden Emittenten ermittelt wird und das darauf abzielt, die Emittenten mit dem besten ESG-Profil innerhalb ihres Sektors nach einem "Best-in-Class"-Ansatz auszuwählen. Die Emittenten, die das negative Screening bestehen, werden anhand spezifischer und mehrerer ESG-Kriterien analysiert, und nur solche Emittenten mit der höchsten ESG-Bewertung werden als Teil des Portfolios des Subfonds ausgewählt.

Die Analyse wird um spezifische Erkenntnisse ergänzt, die die Gegebenheiten im Zusammenhang mit aktuellen Ereignissen und weitere Informationen über die Dialogaktivitäten mit den Emittenten oder den Grad des Reputationsrisikos bei ESG-Themen berücksichtigen.

Schließlich wird die Bewertung potenzieller Emittenten durch eine spezifische Nachhaltigkeitsrisikokennzahl ergänzt, die in die Analyse integriert wird.

In Bezug auf staatliche Emittenten werden ein negatives und ein positives Screening angewandt, wobei eine Eintrittsschwelle festgelegt wird, ab der nur solche Emittenten mit dem höchsten ESG-Score ausgewählt werden.

Die Emittenten werden auf der Grundlage von Informationen wie der Art der ausgeübten Tätigkeit, ihrer Anteilseigner und möglicher ESG-Kontroversen analysiert.

Die Auswahl der Emittenten erfolgt auf der Grundlage von Daten und Informationen, die von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die auf die Analyse der Nachhaltigkeit von Emittenten spezialisiert sind, gemäß einer proprietären Methodik, die durch die international eingetragene Marke ESG eticApproach® repräsentiert wird.

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung der oben beschriebenen sozialen und/oder ökologischen Merkmale regelmäßig durch die regelmäßige Neubewertung der zulässigen Anlageuniversen für die Subfonds (die "Zulässigen Universen"): Bei der Aktualisierung der Zulässigen Universen wird der Analyseprozess, der hauptsächlich auf Ausschlussindikatoren, Bewertungsindikatoren, der Zuweisung eines ESG-Scores und der Anwendung der "Best-in-Class"-Strategie basiert, vollständig überarbeitet. Die Daten zu jedem Emittenten werden daher im Lichte der von den analysierten Unternehmen oder

Regierungen verzeichneten Verbesserungen oder Verschlechterungen aktualisiert, die somit bestimmen, ob die betreffenden Emittenten im Geeigneten Universum bleiben oder nicht.

Die Anlagetätigkeit der Subfonds ist ausschließlich in Bezug auf die Emittenten, die zu den Zulässigen Universen gehören, zulässig: Jede andere Anlage ist nicht zulässig. Der Anlageverwalter hat in seinen internen Anlagerichtlinien festgelegt, dass er sich von jedem Emittenten trennt, der die Kriterien für die Aufnahme in die Zulässigen Universen nicht mehr erfüllt.

Die im Analyseprozess verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren werden regelmäßig aktualisiert und auf der Website des Anlageverwalters in ihrer neuesten, von seinem Verwaltungsrat auf Vorschlag seines Ethikausschusses genehmigten Fassung veröffentlicht.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

N/A

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter bewertet auch die Governance-Praktiken der Emittenten durch spezifische Indikatoren, die beim Negativ- und Positiv-Screening von Emittenten verwendet werden, sowie durch Abstimmungen in Aktionärsversammlungen und den laufenden Dialog mit Emittenten, um sich zu vergewissern, dass die jeweiligen Emittenten gute Governance-Praktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Steuerkonformität.

Die regelmäßige Überwachung der von den Subfonds geförderten sozialen und/oder ökologischen Merkmale wird auch durch regelmäßige Dialogaktivitäten mit den jeweiligen Emittenten sichergestellt.

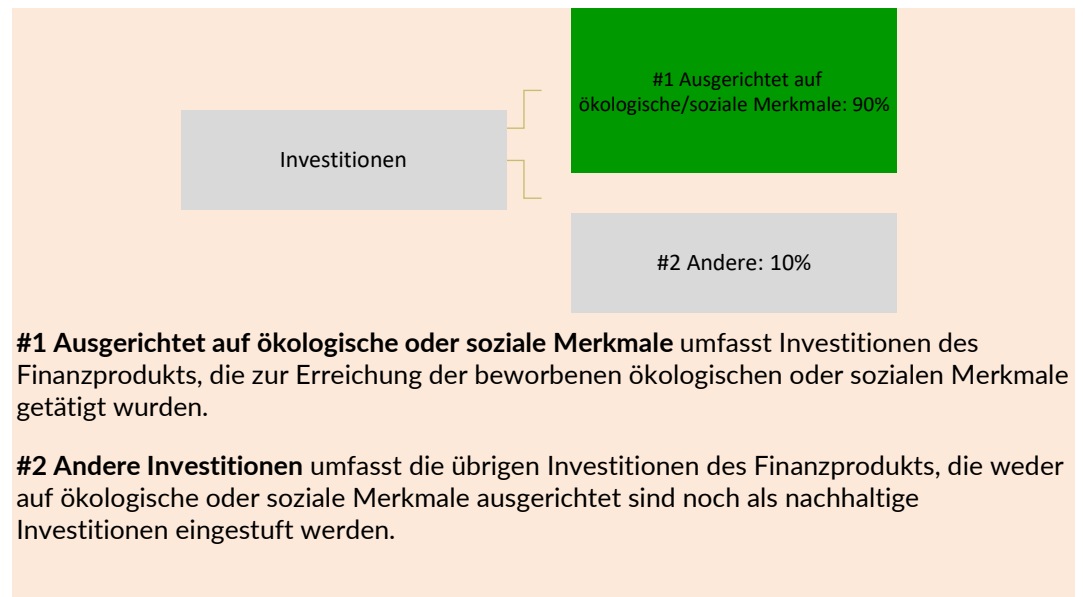
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Derzeit ist geplant, dass 90% der Investitionen des Finanzprodukts auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet werden (#1 unten), und 10% auf andere Investitionen (#2 unten).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

N/A



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Mindestmaß der Investitionen des Subfonds, welche mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0%.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

Ja:

in fossiles Gas

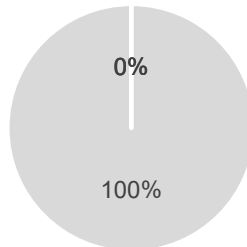
In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

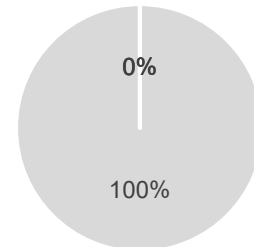
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen *

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform




Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

N/A

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind

N/A



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

N/A



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie "#2 Andere Investitionen" umfasst Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Derivate, die für ein effizientes Portfoliorisikomanagement, zu Liquiditäts- oder Absicherungszwecken getätigt werden. Bei diesen Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

N/A

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationensind abrufbar unter:

www.eticasgr.com

ANHANG II

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Multilabel SICAV - ETICA
ESG DYNAMIC ALLOCATION

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300X3I1I4N8EHCD17

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das vom Anlageverwalter angestrebte Investitionsziel besteht darin, das investierte Kapital nach sozialen und ökologischen Grundsätzen zu erhöhen. Um das angestrebte Ziel der nachhaltigen Investition zu erreichen, wird der Anlageverwalter das Vermögen des Subfonds in Finanzinstrumenten von Emittenten anlegen, die nach Ansicht des Anlageverwalters zum Zeitpunkt der Anlage ein ausgezeichnetes Profil im Hinblick auf ökologische, soziale und Governance-Verantwortung aufweisen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Bei der Auswahl nachhaltiger Anlagen verfolgt der Anlageverwalter das Ziel, im Portfolio des Subfonds nur Wertpapiere von solchen Emittenten zu halten, die ein geringes ESG-Risiko auf der Grundlage von ESG-Bewertungen darstellen, die den Emittenten auf Basis von Daten und Informationen aus einer Reihe verschiedener Quellen, wie z.B. von Anbietern, die auf die ESG-Analyse von Unternehmen und Ländern spezialisiert sind, erteilt werden. Weitere Informationen zu den Anbietern finden Sie in dem entsprechenden Abschnitt auf der Website des Anlageverwalters: www.eticasgr.com.

Die ESG-Bewertungen werden den Emittenten (Gesellschaften und Regierungen) unter Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren zugewiesen. Für die Auswahl von Gesellschaften und von Regierungen werden ethische Kriterien wie folgt herangezogen:

Ethische Kriterien für die Auswahl von Gesellschaften

Bezüglich der von Unternehmen ausgegebenen Finanzinstrumenten, seien es Aktien oder Anleihen, wird der Grad der Beteiligung der Emittenten an bestimmten umstrittenen Sektoren oder Praktiken sorgfältig bewertet. Dazu gehören: nichtmedizinische Tierversuche, Rüstungsindustrie, Glücksspiel, Gentechnik, Management von Kernkraftwerken, Produktion von Pestiziden und Tabak. Die Beurteilung erfolgt dann durch eine Analyse der Massnahmen des Emittenten in den folgenden Bereichen:

- **Umwelt:** z.B. Trends der wichtigsten Leistungs-indikatoren in Bezug auf Abfallwirtschaft, Energieverbrauch und CO₂-Emissionen, Verpflichtung zur Verringerung des Wasserverbrauchs und der Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Verwendung und Entsorgung von Produkten und/oder Dienstleistungen, Umweltstrategie und Ökodesign; Verfahren und Massnahmen zur Gewährleistung eines soliden Umweltmanagements;
- **Governance:** z.B. die Präsenz unabhängiger Direktoren und Frauen im Verwaltungsrat, Transparenz bei der Vergütung von Führungskräften, die Aufmerksamkeit, die der Verwaltungsrat sozialen und ökologischen Fragen widmet, Richtlinien zur Unterstützung der Korruptionsprävention, CSR-

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Risiken, die von der Revision und der internen Kontrolle des Unternehmens analysiert werden;

- **Sozial:** z.B. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Massnahmen zur Unterstützung (i) von Nichtdiskriminierung und Förderung der Vielfalt am Arbeitsplatz, (ii) des Aufbaus verantwortungsvoller vertraglicher Beziehungen zu Kunden, (iii) der Einbeziehung sozialer Faktoren in das Supply Chain Management, verantwortungsvolles Management von Umstrukturierungen.

Ethische Kriterien für die Auswahl von Regierungen

In Bezug auf Anleihen, die von Regierungen ausgegeben oder garantiert werden, sind Länder, die die Todesstrafe anwenden oder nur als "teilweise frei" oder "nicht frei" aufgrund von Bürgerrechten, Pressefreiheit und politischen Rechten gelten, ausgeschlossen. Die Analysemethode berücksichtigt sodann die folgenden Bereiche:

- **Umwelt:** z.B. Teilnahme an internationalen Umweltübereinkommen, Waldfläche (% der Landfläche), CO2-Emissionen (kg pro X USD des BIP), Menge an Siedlungsabfällen, Einsatz von Düngemitteln, Schutz der marinen Biodiversität;
- **Sozial:** z.B. wirtschaftlicher Ungleichheitsindex, Arbeitslosenquote, öffentliche Ausgaben für Gesundheit und Bildung, Kindersterblichkeit, Auswirkungen der Geschlechterdiversität auf die Wirtschaft eines Landes;
- **Governance:** z.B. Teilnahme an internationalen Übereinkommen zur Verhütung von Diskriminierung, zum Schutz der Menschenrechte und der Arbeitnehmerrechte, politische Beteiligung, Regulierungsqualität, wahrgenommene Korruption.

- **Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

N/A

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

N/A

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

N/A

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

N/A

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Subfonds ist ein Mischfonds, der eine moderate Erhöhung des investierten Kapitals nach sozialen und ökologischen Grundsätzen, mit einem mittel- bis langfristigen Zeithorizont und einem mittleren bis erhöhten Risiko anstrebt.

Zu diesem Zwecke können für den Subfonds insbesondere folgende Anlagen getätigt werden.

- **Aktien:** Bis zu 70% des Vermögens des Subfonds werden in Aktien oder andere Beteiligungspapiere („Aktien“) investiert, die überwiegend an regulierten Märkten Europas, Nordamerikas oder Japans gehandelt werden. Es kann in Aktien von Emittenten jeglicher Kapitalisierung und jeglicher Wirtschaftszweige investiert werden.

- **Verzinsliche Anlagen:** Mindestens 30% des Vermögens des Subfonds wird in fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere („Anleihen“) und Geldmarktinstrumente investiert, die überwiegend gemäß mindestens einer anerkannten in der EU domizilierten Rating-Agentur der Kreditqualität „Investment Grade“ entsprechen müssen und überwiegend an regulierten Märkten in der Eurozone gehandelt werden. Die Anlage in Geldmarktinstrumente ist auf 20% des Vermögens des Subfonds beschränkt. Maximal 10% der Anlagen des Subfonds können Unternehmensanleihen sein.

Die Restlaufzeit des Teilportfolios „Verzinsliche Anlagen“ variiert zwischen drei und neun Jahren.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Sonstige Anlagevorschriften:** Daneben kann der Subfonds bis zu 40% seines Vermögens in Bankeinlagen oder liquiden Mitteln halten.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Bei der Identifizierung von Anlagen, die es dem Subfonds ermöglichen, das Ziel der nachhaltigen Investition zu erreichen, hat der Anlageverwalter die folgenden Strategien definiert:

- **negatives Screening**, das darauf abzielt, alle Emittenten auszuschließen, die die vom Anlageverwalter festgelegten internen ESG-Kriterien nicht erfüllen. Insbesondere schließt die Analyse der Analyse des Anlageverwalters Unternehmen aus, die in schwerwiegende Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen, Korruption, Ausbeutung der biologischen Vielfalt oder sensibler Ökosysteme und Boden- oder Wasserverschmutzung verwickelt sind, sowie Unternehmen, die unter anderem und in verschiedenen Funktionen im Bereich der Rüstung und der fossilen Brennstoffe tätig sind, sowie Staaten, die die Todesstrafe vorsehen und die bürgerlichen Freiheiten, die Presse und die politischen Rechte nicht achten;
- **positives Screening**, bei dem ein ESG-Gesamtscore für jeden Emittenten ermittelt wird und das darauf abzielt, die Emittenten mit dem besten ESG-Profil innerhalb ihres Sektors nach einem "Best-in-Class"-Ansatz auszuwählen. Die Emittenten, die das negative Screening bestehen, werden anhand spezifischer und mehrerer ESG-Kriterien analysiert, und nur solche Emittenten mit der höchsten ESG-Bewertung werden als Teil des Portfolios des Subfonds ausgewählt.

Die Analyse wird um spezifische Erkenntnisse ergänzt, die die Gegebenheiten im Zusammenhang mit aktuellen Ereignissen und weitere Informationen über die Dialogaktivitäten mit den Emittenten oder den Grad des Reputationsrisikos bei ESG-Themen berücksichtigen.

Schließlich wird die Bewertung potenzieller Emittenten durch eine spezifische Nachhaltigkeitsrisikokennzahl ergänzt, die in die Analyse integriert wird.

In Bezug auf staatliche Emittenten werden ein negatives und ein positives Screening angewandt, wobei eine Eintrittsschwelle festgelegt wird, ab der nur solche Emittenten mit dem höchsten ESG-Score ausgewählt werden.

Die Emittenten werden auf der Grundlage von Informationen wie der Art der ausgeübten Tätigkeit, ihrer Anteilseigner und möglicher ESG-Kontroversen analysiert.

Die Auswahl der Emittenten erfolgt auf der Grundlage von Daten und Informationen, die von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die auf die Analyse der Nachhaltigkeit von Emittenten spezialisiert sind, gemäß einer

proprietären Methodik, die durch die international eingetragene Marke ESG eticApproach® repräsentiert wird.

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung der oben beschriebenen sozialen und/oder ökologischen Merkmale regelmäßig durch die regelmäßige Neubewertung der zulässigen Anlageuniversen für die Subfonds (die "Zulässigen Universen"): Bei der Aktualisierung der Zulässigen Universen wird der Analyseprozess, der hauptsächlich auf Ausschlussindikatoren, Bewertungsindikatoren, der Zuweisung eines ESG-Scores und der Anwendung der "Best-in-Class"-Strategie basiert, vollständig überarbeitet. Die Daten zu jedem Emittenten werden daher im Lichte der von den analysierten Unternehmen oder Regierungen verzeichneten Verbesserungen oder Verschlechterungen aktualisiert, die somit bestimmen, ob die betreffenden Emittenten im Geeigneten Universum bleiben oder nicht.

Die Anlagetätigkeit der Subfonds ist ausschließlich in Bezug auf die Emittenten, die zu den Zulässigen Universen gehören, zulässig: Jede andere Anlage ist nicht zulässig. Der Anlageverwalter hat in seinen internen Anlagerichtlinien festgelegt, dass er sich von jedem Emittenten trennt, der die Kriterien für die Aufnahme in die Zulässigen Universen nicht mehr erfüllt.

Die im Analyseprozess verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren werden regelmäßig aktualisiert und auf der Website des Anlageverwalters in ihrer neuesten, von seinem Verwaltungsrat auf Vorschlag seines Ethikausschusses genehmigten Fassung veröffentlicht.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

N/A

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter bewertet auch die Governance-Praktiken der Emittenten durch spezifische Indikatoren, die beim Negativ- und Positiv-Screening von Emittenten verwendet werden, sowie durch Abstimmungen in Aktionärsversammlungen und den laufenden Dialog mit Emittenten, um sich zu vergewissern, dass die jeweiligen Emittenten gute Governance-Praktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Steuerkonformität.

Die regelmäßige Überwachung der von den Subfonds geförderten sozialen und/oder ökologischen Merkmale wird auch durch regelmäßige Dialogaktivitäten mit den jeweiligen Emittenten sichergestellt.

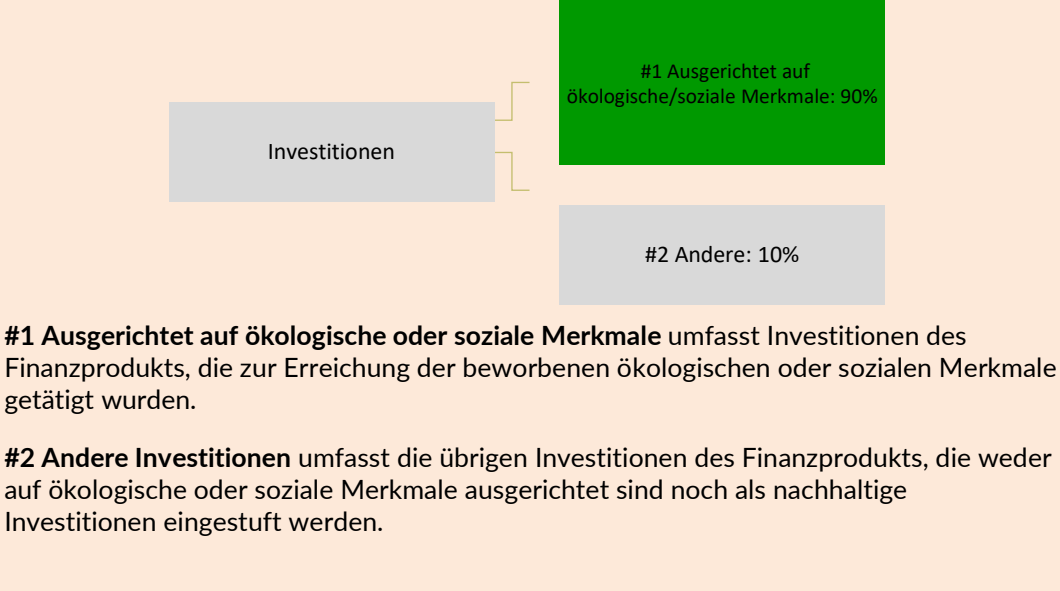
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Derzeit ist geplant, dass 90% der Investitionen des Finanzprodukts auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet werden (#1 unten), und 10% auf andere Investitionen (#2 unten).



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

N/A



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Mindestmaß der Investitionen des Subfonds, welche mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0%.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

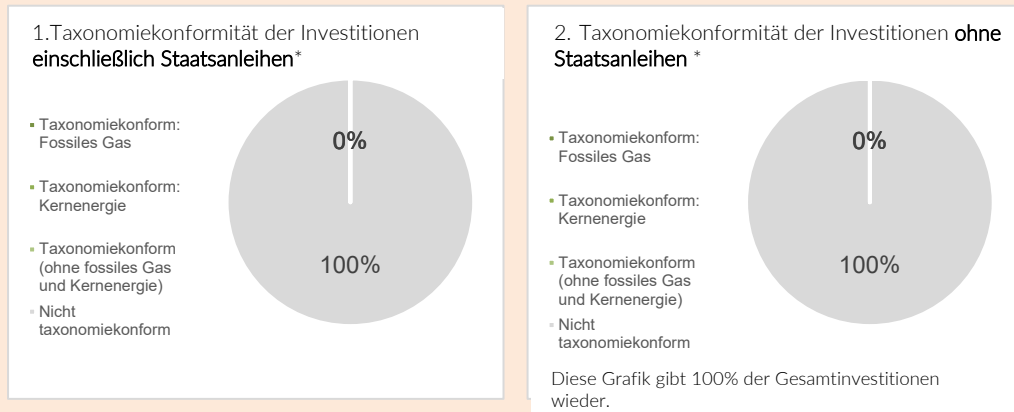
Ja:

in fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.




*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

N/A

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind

N/A



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

N/A



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie "#2 Andere Investitionen" umfasst Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Derivate, die für ein effizientes Portfoliorisikomanagement, zu Liquiditäts- oder Absicherungszwecken getätigt werden. Bei diesen Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

N/A

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationensind abrufbar unter:

www.eticasgr.com

ANHANG II

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Multilabel SICAV - ETICA
ESG GLOBAL EQUITY

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493003YL4T3DLFYX648

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das vom Anlageverwalter angestrebte Investitionsziel besteht darin, das investierte Kapital nach sozialen und ökologischen Grundsätzen zu erhöhen. Um das angestrebte Ziel der nachhaltigen Investition zu erreichen, wird der Anlageverwalter das Vermögen des Subfonds in Finanzinstrumenten von Emittenten anlegen, die nach Ansicht des Anlageverwalters zum Zeitpunkt der Anlage ein ausgezeichnetes Profil im Hinblick auf ökologische, soziale und Governance-Verantwortung aufweisen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Bei der Auswahl nachhaltiger Anlagen verfolgt der Anlageverwalter das Ziel, im Portfolio des Subfonds nur Wertpapiere von solchen Emittenten zu halten, die ein geringes ESG-Risiko auf der Grundlage von ESG-Bewertungen darstellen, die den Emittenten auf Basis von Daten und Informationen aus einer Reihe verschiedener Quellen, wie z.B. von Anbietern, die auf die ESG-Analyse von Unternehmen und Ländern spezialisiert sind, erteilt werden. Weitere Informationen zu den Anbietern finden Sie in dem entsprechenden Abschnitt auf der Website des Anlageverwalters: www.eticasgr.com.

Die ESG-Bewertungen werden den Emittenten (Gesellschaften und Regierungen) unter Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren zugewiesen. Für die Auswahl von Gesellschaften und von Regierungen werden ethische Kriterien wie folgt herangezogen:

Ethische Kriterien für die Auswahl von Gesellschaften

Bezüglich der von Unternehmen ausgegebenen Finanzinstrumenten, seien es Aktien oder Anleihen, wird der Grad der Beteiligung der Emittenten an bestimmten umstrittenen Sektoren oder Praktiken sorgfältig bewertet. Dazu gehören: nichtmedizinische Tierversuche, Rüstungsindustrie, Glücksspiel, Gentechnik, Management von Kernkraftwerken, Produktion von Pestiziden und Tabak. Die Beurteilung erfolgt dann durch eine Analyse der Massnahmen des Emittenten in den folgenden Bereichen:

- **Umwelt:** z.B. Trends der wichtigsten Leistungs-indikatoren in Bezug auf Abfallwirtschaft, Energieverbrauch und CO₂-Emissionen, Verpflichtung zur Verringerung des Wasserverbrauchs und der Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Verwendung und Entsorgung von Produkten und/oder Dienstleistungen, Umweltstrategie und Ökodesign; Verfahren und Massnahmen zur Gewährleistung eines soliden Umweltmanagements;
- **Governance:** z.B. die Präsenz unabhängiger Direktoren und Frauen im Verwaltungsrat, Transparenz bei der Vergütung von Führungskräften, die Aufmerksamkeit, die der Verwaltungsrat sozialen und ökologischen Fragen widmet, Richtlinien zur Unterstützung der Korruptionsprävention, CSR-

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Risiken, die von der Revision und der internen Kontrolle des Unternehmens analysiert werden;

- **Sozial:** z.B. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Massnahmen zur Unterstützung (i) von Nichtdiskriminierung und Förderung der Vielfalt am Arbeitsplatz, (ii) des Aufbaus verantwortungsvoller vertraglicher Beziehungen zu Kunden, (iii) der Einbeziehung sozialer Faktoren in das Supply Chain Management, verantwortungsvolles Management von Umstrukturierungen.

Ethische Kriterien für die Auswahl von Regierungen

In Bezug auf Anleihen, die von Regierungen ausgegeben oder garantiert werden, sind Länder, die die Todesstrafe anwenden oder nur als "teilweise frei" oder "nicht frei" aufgrund von Bürgerrechten, Pressefreiheit und politischen Rechten gelten, ausgeschlossen. Die Analysemethode berücksichtigt sodann die folgenden Bereiche:

- **Umwelt:** z.B. Teilnahme an internationalen Umweltübereinkommen, Waldfläche (% der Landfläche), CO2-Emissionen (kg pro X USD des BIP), Menge an Siedlungsabfällen, Einsatz von Düngemitteln, Schutz der marinen Biodiversität;
- **Sozial:** z.B. wirtschaftlicher Ungleichheitsindex, Arbeitslosenquote, öffentliche Ausgaben für Gesundheit und Bildung, Kindersterblichkeit, Auswirkungen der Geschlechterdiversität auf die Wirtschaft eines Landes;
- **Governance:** z.B. Teilnahme an internationalen Übereinkommen zur Verhütung von Diskriminierung, zum Schutz der Menschenrechte und der Arbeitnehmerrechte, politische Beteiligung, Regulierungsqualität, wahrgenommene Korruption.

- **Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

N/A

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

N/A

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

N/A

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

N/A

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Subfonds ist ein Aktienfonds, der eine wesentliche Erhöhung des investierten Kapitals nach sozialen und ökologischen Grundsätzen, mit einem langfristigen Zeithorizont und einem erhöhten Risiko anstrebt.

Zu diesem Zwecke können für den Subfonds insbesondere folgende Anlagen getätigt werden.

- **Aktien:** Mindestens 70% des Vermögens des Subfonds werden in Aktien oder andere Beteiligungspapiere („Aktien“) investiert, die überwiegend an regulierten Märkten Europas, Nordamerikas und der Pazifikregion (inklusive Japan) gehandelt werden. Es kann in Aktien von Emittenten jeglicher Kapitalisierung und jeglicher Wirtschaftszweige investiert werden.
- **Verzinsliche Anlagen:** Höchstens 30% des Vermögens des Subfonds können in fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere („Anleihen“) und Geldmarktinstrumente investiert werden, die überwiegend gemäss mindestens einer anerkannten in der EU domizilierten Rating-Agentur der Kreditqualität „Investment Grade“ entsprechen müssen.
- **Sonstige Anlagevorschriften:**
- Daneben kann der Subfonds bis zu 20% seines Vermögens in Bankeinlagen oder liquiden Mitteln halten.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Bei der Identifizierung von Anlagen, die es dem Subfonds ermöglichen, das Ziel der nachhaltigen Investition zu erreichen, hat der Anlageverwalter die folgenden Strategien definiert:

- **negatives Screening**, das darauf abzielt, alle Emittenten auszuschließen, die die vom Anlageverwalter festgelegten internen ESG-Kriterien nicht erfüllen. Insbesondere schließt die Analyse der Analyse des Anlageverwalters Unternehmen aus, die in schwerwiegende Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen, Korruption, Ausbeutung der biologischen Vielfalt oder sensibler Ökosysteme und Boden- oder Wasserverschmutzung verwickelt sind, sowie Unternehmen, die unter anderem und in verschiedenen Funktionen im Bereich der Rüstung und der fossilen Brennstoffe tätig sind, sowie Staaten, die die Todesstrafe vorsehen und die bürgerlichen Freiheiten, die Presse und die politischen Rechte nicht achten;
- **positives Screening**, bei dem ein ESG-Gesamtscore für jeden Emittenten ermittelt wird und das darauf abzielt, die Emittenten mit dem besten ESG-Profil innerhalb ihres Sektors nach einem "Best-in-Class"-Ansatz auszuwählen. Die Emittenten, die das negative Screening bestehen, werden anhand spezifischer und mehrerer ESG-Kriterien analysiert, und nur solche Emittenten mit der höchsten ESG-Bewertung werden als Teil des Portfolios des Subfonds ausgewählt.

Die Analyse wird um spezifische Erkenntnisse ergänzt, die die Gegebenheiten im Zusammenhang mit aktuellen Ereignissen und weitere Informationen über die Dialogaktivitäten mit den Emittenten oder den Grad des Reputationsrisikos bei ESG-Themen berücksichtigen.

Schließlich wird die Bewertung potenzieller Emittenten durch eine spezifische Nachhaltigkeitsrisikokennzahl ergänzt, die in die Analyse integriert wird.

In Bezug auf staatliche Emittenten werden ein negatives und ein positives Screening angewandt, wobei eine Eintrittsschwelle festgelegt wird, ab der nur solche Emittenten mit dem höchsten ESG-Score ausgewählt werden.

Die Emittenten werden auf der Grundlage von Informationen wie der Art der ausgeübten Tätigkeit, ihrer Anteilseigner und möglicher ESG-Kontroversen analysiert.

Die Auswahl der Emittenten erfolgt auf der Grundlage von Daten und Informationen, die von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die auf die Analyse der Nachhaltigkeit von Emittenten spezialisiert sind, gemäß einer proprietären Methodik, die durch die international eingetragene Marke ESG eticApproach® repräsentiert wird.

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung der oben beschriebenen sozialen und/oder ökologischen Merkmale regelmäßig durch die regelmäßige

Neubewertung der zulässigen Anlageuniversen für die Subfonds (die "Zulässigen Universen"): Bei der Aktualisierung der Zulässigen Universen wird der Analyseprozess, der hauptsächlich auf Ausschlussindikatoren, Bewertungsindikatoren, der Zuweisung eines ESG-Scores und der Anwendung der "Best-in-Class"-Strategie basiert, vollständig überarbeitet. Die Daten zu jedem Emittenten werden daher im Lichte der von den analysierten Unternehmen oder Regierungen verzeichneten Verbesserungen oder Verschlechterungen aktualisiert, die somit bestimmen, ob die betreffenden Emittenten im Geeigneten Universum bleiben oder nicht.

Die Anlagetätigkeit der Subfonds ist ausschließlich in Bezug auf die Emittenten, die zu den Zulässigen Universen gehören, zulässig: Jede andere Anlage ist nicht zulässig. Der Anlageverwalter hat in seinen internen Anlagerichtlinien festgelegt, dass er sich von jedem Emittenten trennt, der die Kriterien für die Aufnahme in die Zulässigen Universen nicht mehr erfüllt.

Die im Analyseprozess verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren werden regelmäßig aktualisiert und auf der Website des Anlageverwalters in ihrer neuesten, von seinem Verwaltungsrat auf Vorschlag seines Ethikausschusses genehmigten Fassung veröffentlicht.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

N/A

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter bewertet auch die Governance-Praktiken der Emittenten durch spezifische Indikatoren, die beim Negativ- und Positiv-Screening von Emittenten verwendet werden, sowie durch Abstimmungen in Aktionärsversammlungen und den laufenden Dialog mit Emittenten, um sich zu vergewissern, dass die jeweiligen Emittenten gute Governance-Praktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Steuerkonformität.

Die regelmäßige Überwachung der von den Subfonds geförderten sozialen und/oder ökologischen Merkmale wird auch durch regelmäßige Dialogaktivitäten mit den jeweiligen Emittenten sichergestellt.

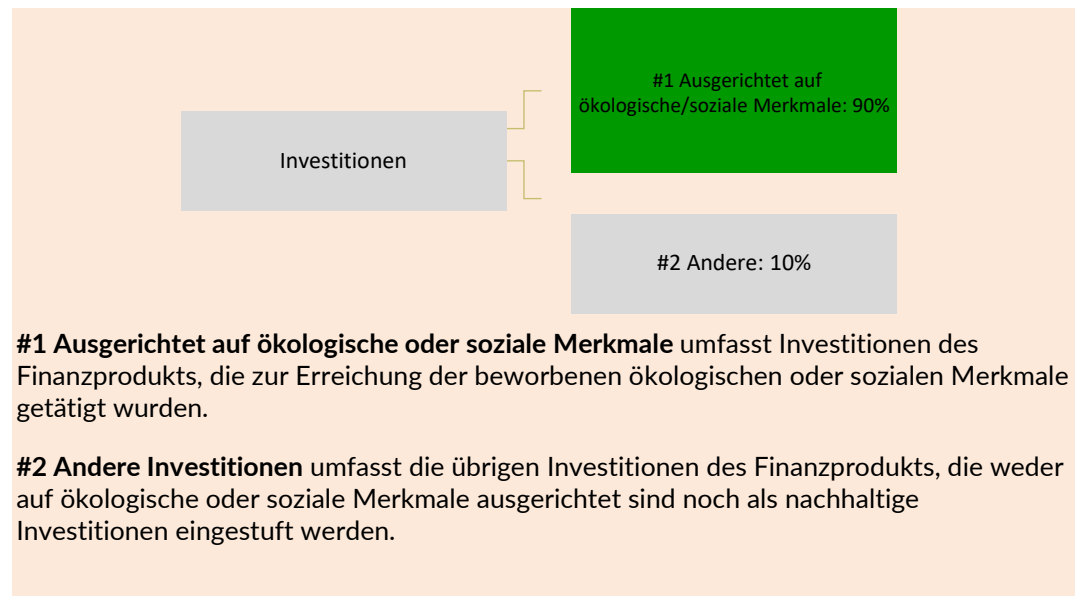
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Derzeit ist geplant, dass 90% der Investitionen des Finanzprodukts auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet werden (#1 unten), und 10% auf andere Investitionen (#2 unten).



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

N/A



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Mindestmaß der Investitionen des Subfonds, welche mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0%.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

Ja:

in fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

N/A

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind

N/A



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

N/A



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie "#2 Andere Investitionen" umfasst Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Derivate, die für ein effizientes Portfoliorisikomanagement, zu Liquiditäts- oder Absicherungszwecken getätigt werden. Bei diesen Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?


N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.eticasgr.com

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.